



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

REFERAT WA II 2

RefL.: MR Dr. Petersen

Ref.: RD Stöhr

Ang Doumet

Sb.: Ang'e Baqué

Az: 30101-5/0

Arbeitsentwurf
eines
Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirt-
schafts- und Abfallrechts

Hinweis:

Der Arbeitsentwurf ist unter den Bundesministerien noch nicht abgestimmt!

Arbeitsentwurf
für ein
Gesetz zur
Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts^{*)}
Vom [Datum der Ausfertigung]

**Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates
das folgende Gesetz beschlossen:**

Inhaltsübersicht

- | | |
|-----------|--|
| Artikel 1 | Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG) |
| Artikel 2 | Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes |
| Artikel 3 | Folgeänderungen |
| Artikel 4 | Inkrafttreten, Außerkrafttreten |

Artikel 1

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Inhaltsübersicht

T e i l 1

A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n

- | | |
|-----|----------------------------|
| § 1 | Zweck des Gesetzes |
| § 2 | Geltungsbereich |
| § 3 | Begriffsbestimmungen |
| § 4 | Nebenprodukte |
| § 5 | Ende der Abfalleigenschaft |

T e i l 2

**G r u n d s ä t z e u n d P f l i c h t e n d e r E r z e u g e r u n d B e s i t z e r v o n
A b f ä l l e n s o w i e d e r E n t s o r g u n g s t r ä g e r**

- | | |
|------|---|
| § 6 | Abfallhierarchie |
| § 7 | Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft |
| § 8 | Hochwertigkeit der Verwertung |
| § 9 | Getrennthaltung von Abfällen zur Verwertung, Vermischungsverbot |
| § 10 | Anforderungen an die Kreislaufwirtschaft |

^{*)}Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.11.2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, ABL EU L 312, 3 ff. vom 22.11.2008

- § 11 Anforderungen an die Kreislaufwirtschaft für Abfallbiomasse
- § 12 Pflichten der Anlagenbetreiber
- § 13 Maßnahmen zur Förderung der Verwertung
- § 14 Grundpflichten der Abfallbeseitigung
- § 15 Anforderungen an die Abfallbeseitigung
- § 16 Überlassungspflichten
- § 17 Duldungspflichten bei Grundstücken
- § 18 Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger
- § 19 Beauftragung Dritter und Übertragung von Pflichten
- § 20 Wahrnehmung von Aufgaben durch Verbände und Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft
- § 21 Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen
- § 22 Anordnungen im Einzelfall

T e i l 3

P r o d u k t v e r a n t w o r t u n g

- § 23 Produktverantwortung
- § 24 Verbote, Beschränkungen und Kennzeichnungen
- § 25 Rücknahme- und Rückgabepflichten
- § 26 Freiwillige Rücknahme
- § 27 Besitzerpflichten nach Rücknahme

T e i l 4

O r d n u n g , P l a n u n g s v e r a n t w o r t u n g u n d P r o g r a m m e

A b s c h n i t t 1

O r d n u n g d e r B e s e i t i g u n g

- § 28 Ordnung der Beseitigung
- § 29 Durchführung der Beseitigung

A b s c h n i t t 2

P l a n u n g u n d P r o g r a m m e

- § 30 Abfallwirtschaftspläne
- § 31 Planaufstellung und Öffentlichkeitsbeteiligung bei Abfallwirtschaftsplänen
- § 32 Abfallvermeidungsprogramme

A b s c h n i t t 3

Z u l a s s u n g v o n A n l a g e n , i n d e n e n A b f ä l l e e n t s o r g t w e r d e n

- § 33 Erkundung geeigneter Standorte
- § 34 Planfeststellung und Genehmigung
- § 35 Erteilung, Sicherheitsleistung, Nebenbestimmungen
- § 36 Zulassung vorzeitigen Beginns
- § 37 Planfeststellungsverfahren und weitere Verwaltungsverfahren
- § 38 Bestehende Abfallbeseitigungsanlagen
- § 39 Stilllegung
- § 40 Emissionserklärung
- § 41 Zugang zu Informationen
- § 42 Rechtsverordnungen über Anforderungen an Deponien

§ 43 Kosten der Ablagerung von Abfällen

Teil 5
Absatzförderung

§ 44 Pflichten der öffentlichen Hand

Teil 6
Informationspflichten

§ 45 Abfallberatungspflicht

Teil 7
Überwachung

§ 46 Allgemeine Überwachung

§ 47 Abfallbezeichnung, Gefährliche Abfälle

§ 48 Registerpflichten

§ 49 Nachweispflichten

§ 50 Anordnungen im Einzelfall

§ 51 Anforderungen an Nachweise und Register

§ 52 Anzeigepflicht für Sammler, Beförderer, Händler und Makler sowie Kennzeichnung der Fahrzeuge

§ 53 Erlaubnispflicht für Sammler, Beförderer, Händler und Makler

§ 54 Entsorgungsfachbetriebe

Teil 8
**Betriebsorganisation, Beauftragter für Abfall und
Erleichterungen für auditierte Unternehmensstandorte**

§ 55 Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation

§ 56 Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall

§ 57 Aufgaben

§ 58 Erleichterungen für auditierte Unternehmensstandorte

Teil 9
Schlussbestimmungen

§ 59 Geheimhaltung und Datenschutz

§ 60 Elektronische Kommunikation

§ 61 Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften

§ 62 Vollzug im Bereich der Bundeswehr

§ 63 Beteiligung des Bundestages beim Erlass von Rechtsverordnungen

§ 64 Anhörung beteiligter Kreise

§ 65 Bußgeldvorschriften

§ 66 Einziehung

§ 67 Zuständige Behörden

§ 68 Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren

Anhang 1 BESEITIGUNGSVERFAHREN

Anhang 2 VERWERTUNGSVERFAHREN

Anhang 3 KRITERIEN ZUR BESTIMMUNG DES STANDES DER TECHNIK

Anhang 4 BEISPIELE FÜR ABFALLVERMEIDUNGSMÄßNAHMEN NACH § 32

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für

1. die Vermeidung,
2. die Verwertung,
3. die Beseitigung von Abfällen sowie
4. die sonstigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für

1. Stoffe, die nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, soweit es für Lebensmittel, Lebensmittel-Zusatzstoffe, kosmetische Mittel, Bedarfsgegenstände und mit Lebensmitteln verwechselbare Produkte gilt, nach dem vorläufigen Tabakgesetz, nach dem Milch- und Margarinegesetz, nach dem Tierseuchengesetz, nach dem Pflanzenschutzgesetz und nach den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu beseitigen sind,
2. tierische Nebenprodukte, soweit diese nach der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, nach den zu ihrer Durchführung ergangenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen abzuholen, zu sammeln, zu befördern, zu lagern, zu behan-

-
- deln, zu verarbeiten, zu verwenden, zu beseitigen oder in den Verkehr zu bringen sind, mit Ausnahme derjenigen tierischen Nebenprodukte, die zur Verbrennung, Lagerung auf einer Deponie oder Verwendung in einer Biogas- oder Kompostieranlage bestimmt sind,
3. Körper von Tieren, die nicht durch Schlachtung zu Tode gekommen sind, einschließlich Tieren, die zur Tilgung von Tierseuchen getötet wurden, soweit diese nach den unter Nummer 2 genannten Rechtsvorschriften zu beseitigen sind,
 4. Fäkalien, soweit diese nicht durch Nummer 2 erfasst werden, Stroh und andere natürliche nicht gefährliche land- oder forstwirtschaftliche Materialien, die in der Land- oder Forstwirtschaft oder zur Energieerzeugung aus solcher Biomasse durch Verfahren oder Methoden, die das Wohl der Allgemeinheit nicht gefährden, verwendet werden,
 5. Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe im Sinne des Atomgesetzes,
 6. Stoffe, deren Beseitigung in einer aufgrund des Strahlenschutzvorsorgegesetzes erlassenen Rechtsverordnung geregelt ist,
 7. Abfälle, die beim Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Weiterverarbeiten von Bodenschätzen in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben anfallen, ausgenommen Abfälle, die nicht unmittelbar und nicht üblicherweise nur bei den im ersten Halbsatz genannten Tätigkeiten anfallen,
 8. nicht in Behälter gefasste gasförmige Stoffe,
 9. Stoffe, sobald diese in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden,
 10. Böden (in situ), einschließlich nicht ausgehobener, kontaminierter Böden und dauerhaft mit dem Boden verbundener Gebäude,
 11. nicht kontaminierte Böden und andere natürlich vorkommende Materialien, die im Zuge von Bauarbeiten ausgehoben wurden, sofern sicher ist, dass die Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke verwendet werden,
 12. Sedimente, die zum Zwecke der Bewirtschaftung von Gewässern oder der Vorbeugung gegen Überschwemmungen oder der Ab-

schwächung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren oder zur Landgewinnung innerhalb von Oberflächengewässern umgelagert werden, sofern die Sedimente erwiesenermaßen nicht gefährlich sind,

13. Schiffsabfälle von Binnen- oder Seeschiffen, soweit deren Erfassung und Übergabe in den Binnen- oder Seehäfen aufgrund internationaler oder supranationaler Übereinkommen geregelt wird,
14. das Aufsuchen, Bergen, Befördern, Lagern, Behandeln und Vernichten von Kampfmitteln.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

(2) Eine Entledigung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn der Besitzer Stoffe oder Gegenstände einer Verwertung im Sinne des Anhangs II oder einer Beseitigung im Sinne des Anhangs I zuführt oder die tatsächliche Sachherrschaft über sie unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung aufgibt.

(3) Der Wille zur Entledigung im Sinne des Absatzes 1 ist hinsichtlich solcher Stoffe oder Gegenstände anzunehmen,

1. die bei der Energieumwandlung, Herstellung, Behandlung oder Nutzung von Stoffen oder Erzeugnissen oder bei Dienstleistungen anfallen, ohne dass der Zweck der jeweiligen Handlung hierauf gerichtet ist oder
2. deren ursprüngliche Zweckbestimmung entfällt oder aufgegeben wird, ohne dass ein neuer Verwendungszweck unmittelbar an deren Stelle tritt.

Für die Beurteilung der Zweckbestimmung ist die Auffassung des Erzeugers oder Besitzers unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung zugrunde zu legen.

(4) Der Besitzer muss sich Stoffen oder Gegenständen im Sinne des Absatzes 1 entledigen, wenn diese entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung nicht

mehr verwendet werden, aufgrund ihres konkreten Zustandes geeignet sind, gegenwärtig oder künftig das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Umwelt zu gefährden und deren Gefährdungspotential nur durch eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ausgeschlossen werden kann.

(5) Gefährlich im Sinne dieses Gesetzes sind die Abfälle, die durch Rechtsverordnung nach § 47 Satz 2 bestimmt worden sind. Nicht gefährlich im Sinne dieses Gesetzes sind alle übrigen Abfälle.

(6) Inertabfälle im Sinne dieses Gesetzes sind mineralische Abfälle, die keinen wesentlichen physikalischen, chemischen oder biologischen Veränderungen unterliegen, sich nicht auflösen, nicht brennen und nicht in anderer Weise physikalisch oder chemisch reagieren, sich nicht biologisch abbauen und andere Materialien, mit denen sie in Kontakt kommen, nicht in einer Weise beeinträchtigen, die zu nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt oder die menschliche Gesundheit führen könnte. Die gesamte Auslaugbarkeit und der Schadstoffgehalt der Abfälle und die Ökotoxizität des Sickerwassers müssen unerheblich sein und dürfen insbesondere nicht die Qualität von Oberflächen- oder Grundwasser gefährden. Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 64) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, Inertabfälle zu bestimmen.

(7) Bioabfälle im Sinne dieses Gesetzes sind biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.

(8) Abfallbiomasse im Sinne dieses Gesetzes umfasst Bioabfälle und Abfälle aus Pilzmaterialien sowie Klärschlämme.

(9) Erzeuger von Abfällen im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen (Ersterzeuger), oder jede Person, die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vornimmt, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken (Zweiterzeuger).

(10) Besitzer von Abfällen im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat.

(11) Sammler im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen Abfälle sammelt.

(12) Beförderer im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen Abfälle befördert. Zur Beförderung zählt auch das Einsammeln von Abfällen, die vom Erzeuger oder Besitzer zum Zwecke der Beförderung bereitgestellt worden sind.

(13) Händler von Abfällen im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen oder öffentlicher Einrichtungen in eigener Verantwortung Abfälle erwirbt und weiter veräußert; die Erlangung der tatsächlichen Sachherrschaft über die Abfälle ist nicht erforderlich,

(14) Makler von Abfällen im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche und juristische Person, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen oder öffentlicher Einrichtungen für die Verwertung oder die Beseitigung von Abfällen für Dritte sorgt; die Erlangung der tatsächlichen Sachherrschaft über die Abfälle ist hierfür nicht erforderlich.

(15) Abfallbewirtschaftung im Sinne dieses Gesetzes ist die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, der Transport, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen, einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen und einschließlich der Handlungen, die von Händlern oder Maklern vorgenommen werden.

(16) Sammlung im Sinne dieses Gesetzes ist das Einsammeln von Abfällen, einschließlich deren vorläufiger Sortierung und vorläufiger Lagerung zum Zwecke des Transports zu einer Abfallbehandlungsanlage.

(17) Getrennte Sammlung im Sinne dieses Gesetzes ist eine Sammlung, bei der ein Abfallstrom nach Art und Beschaffenheit des Abfalls getrennt gehalten wird, um eine bestimmte Behandlung zu erleichtern.

(18) Kreislaufwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes ist die Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

(19) Vermeidung im Sinne dieses Gesetzes sind Maßnahmen, die ergriffen werden bevor ein Stoff, ein Material oder ein Erzeugnis zu Abfall geworden ist und dazu dienen, die Abfallmenge, die schädlichen Auswirkungen des Abfalls auf Mensch und Umwelt oder den Gehalt an schädlichen Stoffen in Materialien und Erzeugnissen zu

verringern. Zu den Maßnahmen zählt insbesondere die anlageninterne Kreislaufführung von Stoffen, die abfallarme Produktgestaltung, die Wiederverwendung von Erzeugnissen oder die Verlängerung ihrer Lebensdauer sowie ein auf den Erwerb abfall- und schadstoffarmer Produkte gerichtetes Konsumverhalten, insbesondere die Nutzung von Mehrweggebinden.

(20) Wiederverwendung im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Verfahren, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile, die keine Abfälle sind, wieder für denselben Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich hergestellt worden sind.

(21) Abfallentsorgung im Sinne dieses Gesetzes sind Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung.

(22) Verwertung im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Verfahren als dessen Hauptergebnis die Abfälle innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie andere Materialien ersetzen, die ansonsten zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären oder die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen können. Anhang II enthält eine nicht erschöpfende Liste von Verwertungsverfahren.

(23) Vorbereitung zur Wiederverwendung im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung für denselben Zweck, für den sie ursprünglich bestimmt waren, wieder verwendet werden können.

(24) Recycling im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind.

(25) Beseitigung im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Verfahren, das keine Verwertung ist, auch wenn das Verfahren zur Nebenfolge hat, dass Stoffe oder Energie zurück gewonnen werden. Anhang I enthält eine nicht erschöpfende Liste von Beseitigungsverfahren.

(26) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundes-

rates Beseitigungsverfahren oder Verwertungsverfahren in die Anhänge I oder II aufzunehmen, aus diesen Anhängen herauszunehmen oder zu ändern.

(27) Deponien im Sinne dieses Gesetzes sind Beseitigungsanlagen zur Ablagerung von Abfällen oberhalb der Erdoberfläche (oberirdische Deponien) oder unterhalb der Erdoberfläche (Untertagedeponien). Zu den Deponien zählen auch betriebsinterne Abfallbeseitigungsanlagen für die Ablagerung von Abfällen, in denen ein Abfallerzeuger die Abfallbeseitigung am Erzeugungsort vornimmt.

(28) Stand der Technik im Sinne dieses Gesetzes ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere die in Anhang III aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.

§ 4

Nebenprodukte

(1) Fällt ein Stoff oder Gegenstand bei einem Herstellungsverfahren an, dessen hauptsächlichlicher Zweck nicht auf die Herstellung des Stoffes oder Gegenstandes gerichtet ist, ist dieser als Nebenprodukt und nicht als Abfall anzusehen, wenn

1. sichergestellt ist, dass der Stoff oder Gegenstand weiter verwendet wird,
2. eine weitere, über ein normales industrielles Verfahren hinausgehende Vorbehandlung hierfür nicht erforderlich ist,
3. der Stoff oder Gegenstand als integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses erzeugt wird und
4. die weitere Verwendung rechtmäßig ist; dies ist der Fall, wenn der Stoff oder Gegenstand alle für seine jeweilige Verwendung anzuwendenden Produkt-, Umwelt- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllt und insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führt.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der Beteiligten Kreise (§ 64) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. nach Maßgabe der in Absatz 1 genannten Anforderungen Kriterien zu bestimmen, nach denen bestimmte Stoffe oder Gegenstände als Nebenprodukt anzusehen sind, und Anforderungen zum Schutz von Mensch und Umwelt festzulegen,
2. für Stoffe oder Gegenstände, die bei einer Energieumwandlung, Behandlung, Nutzung oder Dienstleistung im Sinne des § 3 Absatz 3 Nummer 1 anfallen, Kriterien zu bestimmen, nach denen diese Stoffe oder Gegenstände nicht als Abfall anzusehen sind, und Anforderungen an den Schutz von Mensch und Umwelt festzulegen.

§ 5

Ende der Abfalleigenschaft

(1) Die Abfalleigenschaft von Stoffen und Gegenständen endet, wenn diese ein Verwertungsverfahren durchlaufen haben und so beschaffen sind, dass

1. sie üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet werden können,
2. ein Markt für sie oder eine Nachfrage nach ihnen besteht,
3. sie alle für ihre jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen und Rechtsvorschriften sowie anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllen und
4. ihre Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führt.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der Beteiligten Kreise (§ 64) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nach Maßgabe der in Absatz 1 genannten Anforderungen die Bedingungen näher zu bestimmen, unter denen für bestimmte Stoffe und Gegenstände die Abfalleigenschaft endet, und Anforderungen zum Schutz von Mensch und Umwelt, insbesondere durch Grenzwerte für Schadstoffe, festzulegen.

(3) Soweit die Abfalleigenschaft von Stoffen und Gegenständen nach den Absätzen 1 und 2 endet, gilt dies ebenfalls für die Zwecke der Verwertungs- und Recyclingziele des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, des Batteriegesetzes, der Verpackungsverordnung und der Altfahrzeugverordnung, soweit die auf Recycling oder Verwertung bezogenen Anforderungen dieser Rechtsvorschriften eingehalten werden.

Teil 1

Grundsätze und Pflichten der Erzeuger und Besitzer von Abfällen sowie der Entsorgungsträger

§ 6

Abfallhierarchie

(1) Maßnahmen der Kreislaufwirtschaft, Abfallbeseitigung und der sonstigen Abfallbewirtschaftung stehen grundsätzlich in folgender Rangfolge

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Bergversatz,
5. Beseitigung.

(2) Ausgehend von der Rangfolge nach Absatz 1 soll nach Maßgabe der §§ 7 und 8 derjenigen Maßnahme Vorrang eingeräumt werden, die den Schutz von Mensch und Umwelt vor den schädlichen Auswirkungen der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet. Für die Betrachtung der Auswirkungen auf Mensch und Umwelt ist der gesamte Lebenszyklus des Abfalls zugrunde zu legen. Bei der Betrachtung der Auswirkungen sind insbesondere zu berücksichtigen

1. die zu erwartenden Emissionen,
2. das Maß der Schonung der natürlichen Ressourcen,
3. die einzusetzende oder zu gewinnende Energie sowie
4. die Anreicherung von Schadstoffen in Erzeugnissen, Abfällen zur Verwertung oder daraus gewonnenen Erzeugnissen.

Die technische Möglichkeit, die wirtschaftliche Zumutbarkeit und die sozialen Folgen der Maßnahme sind zu beachten.

§ 7

Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft

(1) Die Pflichten zur Abfallvermeidung richten sich nach § 12 sowie den aufgrund der §§ 24 und 25 erlassenen Rechtsverordnungen.

(2) Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind zur Verwertung ihrer Abfälle verpflichtet. Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung. Der Vorrang entfällt, wenn die Beseitigung der Abfälle den Schutz von Mensch und Umwelt nach Maßgabe der in § 6 Absatz 2 festgelegten Bedingungen am besten gewährleistet. Der Vorrang gilt nicht für Abfälle, die unmittelbar und üblicherweise durch Maßnahmen der Forschung und Entwicklung anfallen.

(3) Die Verwertung von Abfällen, insbesondere durch ihre Einbindung in Erzeugnisse, hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Die Verwertung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften dieses Gesetzes und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Sie erfolgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt.

(4) Die Pflicht zur Verwertung von Abfällen ist einzuhalten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, insbesondere für einen gewonnenen Stoff oder gewonnene Energie ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann. Die Verwertung von Abfällen ist auch dann technisch möglich, wenn hierzu eine Vorbehandlung erforderlich ist. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist gegeben, wenn die mit der Verwertung verbundenen Kosten nicht außer Verhältnis zu den Kosten stehen, die für eine Abfallbeseitigung zu tragen wären.

§ 8

Hochwertigkeit der Verwertung

(1) Eine der Art und Beschaffenheit des Abfalls entsprechende, den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistende, hochwertige Verwertungsmaßnahme im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 1 ist anzustreben. Dies gilt auch für die Ausgestaltung der einzelnen Verwertungsmaßnahme.

[(2) Soweit der Vorrang einer Verwertungsmaßnahme nicht in einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 festgelegt wird, ist eine energetische Verwertung von Abfällen nur zulässig, wenn

1. der Heizwert des einzelnen Abfalls, ohne Vermischung mit anderen Stoffen, mindestens 11 000 kJ/kg beträgt und
2. die im Rahmen der Verwertung anfallenden weiteren Abfälle möglichst ohne weitere Behandlung verwertet oder abgelagert werden können.

Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. Abfälle aus nachwachsenden Rohstoffen können energetisch verwertet werden, wenn die in Satz 1 Nummer 2 genannten Voraussetzungen vorliegen.]

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 64) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für bestimmte Abfallarten aufgrund der in § 6 Absatz 2 Satz 3 festgelegten Kriterien den Vorrang oder Gleichrang einer Verwertungsmaßnahme zu bestimmen oder in anderer Weise festzulegen, durch welche Verwertungsmaßnahme der Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistet ist.

§ 9

Getrennthaltung von Abfällen zur Verwertung, Vermischungsverbot

(1) Soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 7 und 8 erforderlich ist, sind Abfälle getrennt zu halten und zu behandeln.

(2) Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen gefährlichen Abfällen und mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig. Eine Vermischung ist nur zulässig, wenn

1. sie in einer nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder nach diesem Gesetz hierfür zugelassenen Anlage erfolgt,
2. die Anforderungen an eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nach § 7 Absatz 3 eingehalten und schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und Umwelt durch die Vermischung nicht verstärkt werden und
3. das Vermischungsverfahren dem Stand der Technik entspricht.

Soweit gefährliche Abfälle unzulässiger Weise vermischt worden sind, sind diese zu trennen, soweit dies erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nach § 7 Absatz 3 sicherzustellen.

§ 10

Anforderungen an die Kreislaufwirtschaft

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 64) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung der Pflichten nach den §§ 7 bis 9, insbesondere zur Sicherung der schadlosen Verwertung, erforderlich ist,

1. die Einbindung oder das Verbleiben von bestimmten Abfällen in Erzeugnissen nach Art, Beschaffenheit und Inhaltsstoffen zu beschränken oder zu verbieten,
2. Anforderungen an die Getrennthaltung, die Zulässigkeit der Vermischung sowie die Beförderung und Lagerung von Abfällen festzulegen.
3. Anforderungen festzulegen an das Bereitstellen, Überlassen, Sammeln und Einsammeln von Abfällen durch Hol- und Bringsysteme, jeweils auch in einer einheitlichen Wertstofftonne gemeinsam mit gleichartigen oder auf dem gleichen Wege zu verwertenden Erzeugnissen, die einer verordneten Rücknahme nach § 25 unterliegen,
4. Anforderungen an das Bereitstellen, Überlassen, Sammeln und Einsammeln von Abfällen durch Hol- und Bringsysteme festzulegen,
5. für bestimmte Abfälle, deren Verwertung aufgrund ihrer Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderer Weise geeignet ist, Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der in § 14 Absatz 2 Satz 2 genannten Schutzgüter, herbeizuführen, nach Herkunftsbereich, Anfallstelle oder Ausgangsprodukt festzulegen,
 - a) dass diese nur in bestimmter Menge oder Beschaffenheit oder für bestimmte Zwecke in den Verkehr gebracht oder verwertet werden dürfen,
 - b) dass diese mit bestimmter Beschaffenheit nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen.

(2) Durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 können stoffliche Anforderungen festgelegt werden, wenn Kraftwerksabfälle, Gips aus Rauchgasentschwefelungsanlagen oder sonstige Abfälle in der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben aus bergtechnischen oder bergsicherheitlichen Gründen oder zur Wiedernutzbarmachung eingesetzt werden.

(3) Durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 können auch Verfahren zur Überprüfung der dort festgelegten Anforderungen bestimmt werden, insbesondere

1. dass Nachweise oder Register
 - a) auch ohne eine Anordnung nach § 50 oder
 - b) abweichend von bestimmten Anforderungen nach den §§ 48 und 49 oder einer Rechtsverordnung nach § 51zu führen und vorzulegen sind,
2. dass die Abfallentsorger bei der Annahme oder Weitergabe die Abfälle in bestimmter Art und Weise zu überprüfen und das Ergebnis dieser Prüfung in den Nachweisen oder Registern zu verzeichnen haben,
3. dass die Abfallbeförderer und Abfallentsorger ein Betriebstagebuch führen, in welchem bestimmte Angaben zu den Betriebsabläufen zu verzeichnen sind, die nicht schon in die Register aufgenommen werden,
4. dass die Erzeuger, Besitzer oder Entsorger von Abfällen bei Annahme oder Weitergabe der Abfälle auf die sich aus der Verordnung ergebenden Anforderungen hinzuweisen oder die Abfälle oder die für deren Beförderung vorgesehenen Behältnisse in bestimmter Weise zu kennzeichnen haben,
5. die Entnahmen von Proben, der Verbleib und die Aufbewahrung von Rückstellproben und die hierfür anzuwendenden Verfahren,
6. die zur Bestimmung von einzelnen Stoffen oder Stoffgruppen erforderlichen Analyseverfahren,
7. dass der Verpflichtete mit der Durchführung der Probenahme und der Analysen nach den Nummern 5 und 6 einen von der zuständigen Landesbehörde bekannt gegebenen Sachverständigen oder eine von dieser Behörde bekannt gegebene Stelle beauftragt.

Pflichten nach Satz 1 Nummer 1 bis 4 oder andere Pflichten als nach Satz 1 Nummer 1 bis 7 vorgesehen sollen nur angeordnet werden, soweit auch unter Berücksichtigung der in den §§ 46 bis 50 oder der in einer Rechtsverordnung nach § 51 bestimmten Überwachungsmaßnahmen die Überprüfung der Anforderungen der Verordnung anders nicht gewährleistet werden kann.

(4) Wegen der Anforderungen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 bis 7 kann auf jedermann zugängliche Bekanntmachungen verwiesen werden. Hierbei ist

1. in der Rechtsverordnung das Datum der Bekanntmachung anzugeben und die Bezugsquelle genau zu bezeichnen,
2. die Bekanntmachung bei dem Deutschen Patent- und Markenamt archivmäßig gesichert niederzulegen und in der Rechtsverordnung darauf hinzuweisen.

(5) Durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann vorgeschrieben werden, dass derjenige, der bestimmte Abfälle, an deren schadlose Verwertung nach Maßgabe der §§ 7 bis 9 besondere Anforderungen zu stellen sind, in den Verkehr bringt oder verwertet,

1. dies anzuzeigen hat,
2. dazu einer Erlaubnis bedarf,
3. bestimmten Anforderungen an seine Zuverlässigkeit genügen muss oder
4. seine notwendige Sach- oder Fachkunde in einem näher festzulegenden Verfahren nachzuweisen hat.

(6) Durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann zugelassen oder angeordnet werden, dass Nachweise, Register und Betriebstagebücher nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 in elektronischer Form oder elektronisch geführt werden.

§ 11

Anforderungen an die Kreislaufwirtschaft für Abfallbiomasse

(1) Soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 7 und 8 erforderlich ist, sind Bioabfälle, die einer Überlassungspflicht nach § 16 Absatz 1 unterliegen, spätestens ab dem 1. Januar 2015 getrennt zu sammeln.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 64) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, zur Förderung der Verwertung von Bioabfällen und Abfallbiomasse, soweit es zur Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 sowie den §§ 7 bis 9 erforderlich ist, insbesondere festzulegen,

1. welche Abfälle als Bioabfälle gelten,
2. welche Abfälle als Abfallbiomasse gelten,

-
3. Anforderungen an die getrennte Sammlung von Bioabfällen,
 4. auf welche Weise Abfallbiomasse zu behandeln ist, welche Verfahren anzuwenden und welche anderen geeigneten Maßnahmen zu treffen sind,
 5. welche Anforderungen an die Art und Beschaffenheit der behandelten Abfallbiomasse zu stellen sind sowie
 6. dass bestimmte Abfallbiomassearten nach Ausgangsstoff, Art, Beschaffenheit, Herkunft, Menge, Art oder Zeit der Aufbringung auf den Boden, Beschaffenheit des Bodens, Standortverhältnissen und Nutzungsart nicht oder nur in bestimmten Mengen oder Beschaffenheit oder für bestimmte Zwecke in den Verkehr gebracht oder verwertet werden dürfen.

Satz 1 gilt auch für die gemeinsame Verwertung von Abfallbiomasse mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien.

(3) Durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 können auch Verfahren zur Überprüfung der dort festgelegten Anforderungen an die Verwertung von Abfallbiomasse bestimmt werden, insbesondere

1. Untersuchungspflichten hinsichtlich der Wirksamkeit der Behandlung, der anzuwendenden Verfahren oder der geeigneten anderen Maßnahmen,
2. die zur Überprüfung der Maßnahmen nach Nummer 1 erforderlichen Untersuchungsmethoden,
3. Untersuchungen des Bodens sowie
4. Verfahren zur Überprüfung der Anforderungen entsprechend § 10 Absatz 3 bis 6.

(4) Die Landesregierungen können Rechtsverordnungen nach den Absätzen 2 und 3 für die Verwertung und Aufbringung von Abfallbiomasse als Düngemittel im Sinne des § 2 des Düngegesetzes auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden erlassen, soweit die Bundesregierung von der Ermächtigung keinen Gebrauch macht. Dies gilt für Wirtschaftsdünger insoweit als das Maß der guten fachlichen Praxis im Sinne des § 3 des Düngegesetzes überschritten wird. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf andere Behörden übertragen.

(5) Durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 können auch Anforderungen an

1. Systeme zur Sicherung der ordnungsgemäßen, schadlosen und möglichst hochwertigen Verwertung von Abfallbiomasse (Qualitätssicherungssysteme),
2. deren Träger und deren Tätigkeit sowie
3. die Qualitätszeichennehmer und deren Tätigkeit entsprechend § 54 Absatz 5

festgelegt werden. Träger eines Qualitätssicherungssystems ist eine Vereinigung von Erzeugern oder Bewirtschaftern von Abfallbiomasse, Fachverbänden, sonstigen fachkundigen Einrichtungen und Institutionen oder fachkundigen Personen. Qualitätszeichennehmer ist ein Erzeuger oder Bewirtschafter von Abfallbiomasse, der berechtigt ist, das Qualitätszeichen des Trägers eines Qualitätssicherungssystems zu führen. Der Träger des Qualitätssicherungssystems bedarf der Anerkennung der für die Abfallwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde. Die Erteilung des Qualitätszeichens durch den Träger des Qualitätssicherungssystems erfolgt auf der Grundlage einer Satzung, einer sonstigen Regelung oder eines Überwachungsvertrages. § 54 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 12

Pflichten der Anlagenbetreiber

Die Pflichten der Betreiber von genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, diese so zu errichten und zu betreiben, dass Abfälle vermieden, verwertet oder beseitigt werden, richten sich nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

§ 13

Maßnahmen zur Förderung der Verwertung

(1) Soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 7 und 8 erforderlich ist, sind Papier, Metall, Kunststoff und Glas spätestens ab dem 1. Januar 2015 getrennt zu sammeln.

(2) Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Siedlungsabfällen hat spätestens ab dem 1. Januar 2020 mindestens 65 Gewichtsprozent insgesamt zu betragen.

(3) Die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die sonstige stoffliche Verwertung einschließlich der Verfüllung, bei der Abfälle als Ersatz für andere Materialien genutzt werden, von nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfällen, mit Ausnahme von in der Natur vorkommenden Materialien, die in der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung mit dem Abfallschlüssel 17 05 04 gekennzeichnet sind, hat spätestens ab dem 1. Januar 2020 mindestens 80 Gewichtsprozent zu betragen.

(4) Die für Abfallwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde oder eine von ihr benannte Behörde legt dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bis zum 30. Juni jeden Jahres eine nachprüfbare Dokumentation über den Stand der Erfüllung der Zielvorgaben vor. Für die Dokumentation sind die Zahlen des dem Vorjahr vorausgegangenen Jahres zugrunde zu legen. Die Dokumentation ist erstmalig am 30. Juni 2014 vorzulegen.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der Beteiligten Kreise (§ 64) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die in den Absätzen 2 und 3 genannten Zielvorgaben zu präzisieren und nähere Anforderungen an die Ermittlung der Zielvorgaben sowie an Form und Inhalt der Dokumentation zu bestimmen.

§ 14

Grundpflichten der Abfallbeseitigung

(1) Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, die nicht verwertet werden, sind verpflichtet, diese zu beseitigen, soweit in den §§ 16 bis 20 nichts anderes bestimmt ist. Durch die Behandlung von Abfällen ist deren Menge und Schädlichkeit zu vermindern. Bei der Beseitigung anfallende Energie oder Abfälle sind hochwertig zu nutzen. § 8 Absatz 1 gilt entsprechend.

(2) Abfälle sind so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn

1. die Gesundheit der Menschen beeinträchtigt,
2. Tiere und Pflanzen gefährdet,
3. Gewässer und Boden schädlich beeinflusst,
4. schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt,
5. die Ziele der Raumordnung nicht beachtet, die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung nicht berücksichtigt und

die Belange, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus nicht gewahrt oder

6. sonst die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder gestört werden.

(3) Soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich ist, sind Abfälle zur Beseitigung getrennt zu halten und zu behandeln. § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15

Anforderungen an die Abfallbeseitigung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 64) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Erfüllung der Pflichten nach § 14 entsprechend dem Stand der Technik Anforderungen an die Beseitigung von Abfällen nach Herkunftsbereich, Anfallstelle sowie nach Art, Menge und Beschaffenheit festzulegen, insbesondere

1. Anforderungen an die Getrennthaltung und die Behandlung von Abfällen,
2. Anforderungen an das Bereitstellen, Überlassen, das Sammeln und Einsammeln, die Beförderung, Lagerung und die Ablagerung von Abfällen und
3. Verfahren zur Überprüfung der Anforderungen entsprechend § 10 Absatz 3 bis 6.

(2) Die Bundesregierung erlässt nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 64) mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen des Bundes allgemeine Verwaltungsvorschriften über Anforderungen an die umweltverträgliche Beseitigung von Abfällen nach dem Stand der Technik. Hierzu sind auch Verfahren der Sammlung, Behandlung, Lagerung und Ablagerung festzulegen, die in der Regel eine umweltverträgliche Abfallbeseitigung gewährleisten.

§ 16

Überlassungspflichten

(1) Abweichend von § 7 Absatz 2 und § 14 Absatz 1 sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen verpflichtet, diese den nach Landesrecht zur Entsorgung verpflichteten juristischen Personen (öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger) zu überlassen, soweit sie zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken auch unter Einschaltung Dritter nach § 19 Absatz 1 nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. Satz 1 gilt auch für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen. Die Befugnis zur Beseitigung der Abfälle in eigenen Anlagen nach Satz 2 besteht nicht, soweit die Überlassung der Abfälle an den öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger aufgrund überwiegender öffentlicher Interessen erforderlich ist.

(2) Die Überlassungspflicht gegenüber den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern besteht nicht, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Verwertung und Beseitigung nach den §§ 19 und 20 übertragen worden sind.

(3) Die Überlassungspflicht besteht nicht für Abfälle,

1. die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 unterliegen, soweit nicht die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger aufgrund einer Bestimmung nach § 25 Absatz 2 Nummer 4 an der Rücknahme mitwirken,
2. die in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 26 freiwillig zurückgenommen werden, soweit dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Absatz 3 oder 6 erteilt worden ist,
3. die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
4. die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen.

Die Nummern 3 und 4 gelten nicht für gefährliche Abfälle. Sonderregelungen der Überlassungspflicht durch Rechtsverordnungen nach den §§ 10, 15 und 25 bleiben unberührt.

(4) Überwiegende öffentliche Interessen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 stehen einer gewerblichen Sammlung insbesondere dann entgegen, wenn die Sammlung in ihrer konkreten Ausgestaltung die Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, des von diesem beauftragten Dritten oder des aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 eingerichteten Rücknahmesystems beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder des von diesem beauftragten Dritten ist anzunehmen, wenn die Erfüllung der nach § 18 bestehenden Entsorgungspflichten zu wirtschaftlich ausgewogenen Bedingungen verhindert wird; Auswirkungen der gewerblichen Sammlung auf die Planungssicherheit und die Organisation der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind besonders zu berücksichtigen. Satz 2 gilt nicht, wenn der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger offensichtlich nicht in der Lage ist, die von der gewerblichen Sammlung angebotenen Sammel- und Verwertungsleistungen in gleicher Qualität, Effizienz und Dauer selbst oder unter Beauftragung Dritter zu erbringen.

(5) Eine Sammlung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 oder 4 ist spätestens einen Monat vor ihrer beabsichtigten Aufnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen. Im Falle der gewerblichen Sammlung sind der Anzeige beizufügen:

1. Angaben über die Größe und Organisation des Sammlungsunternehmens,
2. Angaben über Art, Ausmaß und Dauer der Sammlung,
3. Angaben über Art, Menge und Verbleib der zu verwertenden Abfälle,
4. eine Darlegung der innerhalb des angezeigten Zeitraums vorgesehenen Verwertungswege einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung ihrer Kapazitäten sowie
5. ein Nachweis über die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der gesammelten Abfälle.

Im Falle der gemeinnützigen Sammlung werden die zur Prüfung der Tätigkeit vorzulegenden Unterlagen von der zuständigen Behörde festgelegt. Die zuständige Behörde kann die angezeigte Tätigkeit von Bedingungen abhängig machen, sie zeitlich befristen oder Auflagen für sie vorsehen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und 4 sicherzustellen. Die zuständige Behörde hat die Durchführung der anzuzeigenden Tätigkeiten zu untersagen, wenn Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Anzeigepflichtigen oder der für die Leitung und Beaufsichtigung der Sammlung verantwortlichen Personen bestehen oder

die Einhaltung der in Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und 4 genannten Voraussetzungen anders nicht zu gewährleisten ist.

(6) Die Länder können zur Sicherstellung der umweltverträglichen Beseitigung Andienungs- und Überlassungspflichten für gefährliche Abfälle zur Beseitigung bestimmen. Andienungspflichten für gefährliche Abfälle zur Verwertung, die die Länder bis zum Inkrafttreten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes am 7. Oktober 1996 bestimmt haben, bleiben unberührt. Soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 19 oder 20 übertragen worden sind, unterliegen diese nicht der Andienungs- oder Überlassungspflicht.

§ 17

Duldungspflichten bei Grundstücken

(1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 erforderlich sind.

§ 18

Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe der §§ 6 bis 10 zu verwerten oder nach Maßgabe der §§ 14 und 15 zu beseitigen. Werden Abfälle aus den in § 7 Absatz 4 genannten Gründen zur Beseitigung überlassen, sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verwertung verpflichtet, soweit bei ihnen diese Gründe nicht vorliegen.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind von ihren Pflichten zur Entsorgung befreit, soweit die Pflichten der Erzeuger und Besitzer gemäß § 20 Absatz 3 Verbänden übertragen worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Pflichten der Verbände gemäß § 19 Absatz 2 Dritten übertragen worden sind.

(3) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle von der Entsorgung ausschließen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen. Satz 1 gilt auch für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen der Länder durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können den Ausschluss von der Entsorgung nach den Sätzen 1 und 2 mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, soweit die dort genannten Voraussetzungen für einen Ausschluss nicht mehr vorliegen.

(4) Die Pflichten nach Absatz 1 gelten auch für Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültige amtliche Kennzeichen, wenn diese auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind, keine Anhaltspunkte für deren Entwendung oder bestimmungsgemäße Nutzung bestehen, und sie nicht innerhalb eines Monats nach einer am Fahrzeug angebrachten deutlich sichtbaren Aufforderung entfernt worden sind.

§ 19

Beauftragung Dritter und Übertragung von Pflichten

(1) Die zur Verwertung und Beseitigung Verpflichteten können Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen. Ihre Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Pflichten bleibt hiervon unberührt und so lange bestehen, bis die Entsorgung endgültig und ordnungsgemäß abgeschlossen ist. Die beauftragten Dritten müssen über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.

(2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag der Entsorgungsträger im Sinne der §§ 18 und 20 deren Pflichten auf einen Dritten ganz oder teilweise übertragen, wenn

1. der Dritte sach- und fachkundig und zuverlässig ist,
2. die Erfüllung der übertragenen Pflichten sichergestellt ist und
3. keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Die Pflichtenübertragung der privaten Entsorgungsträger auf Dritte bedarf der Zustimmung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Sinne des § 18. Ist der Antragsteller Entsorgungsfachbetrieb im Sinne des § 54 Absatz 1 oder auditiertes Unter-

nehmensstandort im Sinne des § 58 Absatz 1, so hat die zuständige Behörde dies bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.

(3) Der Dritte kann Gebühren erheben und zu diesem Zweck eine Gebührensatzung erlassen. Diese bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Soweit es zur Erfüllung der übertragenen Pflichten erforderlich ist, bestehen die Überlassungs- und Duldungspflichten gegenüber dem Dritten; § 16 Absatz 1 und 3 sowie § 17 gilt entsprechend. Zur Erfüllung der übertragenen Pflichten kann der Dritte von den Erzeugern und Besitzern verlangen, die Abfälle getrennt zu halten und zu bestimmten Sammelstellen oder Behandlungsanlagen zu bringen. Für die übertragenen Verwertungs- und Beseitigungspflichten gilt § 18 Absatz 3 entsprechend. Der Dritte kann die zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlichen Verwaltungsakte erlassen und vollstrecken.

(4) Zur Darlegung der Voraussetzungen nach Absatz 2 hat der Dritte insbesondere ein Abfallwirtschaftskonzept vorzulegen. Das Abfallwirtschaftskonzept hat zu enthalten

1. Angaben über Art, Menge und Verbleib der zu verwertenden oder zu beseitigenden Abfälle,
2. Darstellung der getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Verwertung oder zur Beseitigung der Abfälle,
3. Darlegung der vorgesehenen Entsorgungswege für die nächsten fünf Jahre einschließlich der Angaben zur notwendigen Standort- und Anlagenplanung sowie ihrer zeitlichen Abfolge,
4. gesonderte Darstellung der unter Nummer 1 genannten Abfälle bei der Verwertung oder Beseitigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Bei der Erstellung des Abfallwirtschaftskonzepts sind die Vorgaben der Abfallwirtschaftsplanung nach § 30 zu berücksichtigen. Das Abfallwirtschaftskonzept ist erstmalig für fünf Jahre zu erstellen und alle fünf Jahre fortzuschreiben, soweit die zuständige Behörde nichts anderes bestimmt. Nach Ablauf eines Jahres nach der Übertragung der Pflichten ist darüber hinaus jährlich eine Abfallbilanz zu erstellen und vorzulegen, welche Angaben zu Art, Menge, Anfall und Verbleib der in Satz 2 Nummer 1 und 4 genannten Abfälle enthält; die zuständige Behörde kann abweichende Bilanzierungsfristen zulassen. Im Falle einer Beseitigung von Abfällen im Bilanzzeitraum ist die mangelnde Verwertbarkeit dieser Abfälle gesondert zu begründen.

(5) Die Übertragung ist zu befristen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen oder dem Vorbehalt des Widerrufs verbunden werden.

§ 20

Wahrnehmung von Aufgaben durch Verbände und Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft

(1) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus gewerblichen sowie sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen können Verbände bilden, die von den Erzeugern oder Besitzern von Abfällen mit der Erfüllung ihrer Verwertungs- und Beseitigungspflichten beauftragt werden können. § 19 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Landwirtschaftskammern (Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft) können Einrichtungen bilden, die von den Erzeugern und Besitzern von Abfällen mit der Erfüllung Ihrer Verwertungs- und Beseitigungspflichten beauftragt werden können. § 19 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die zuständige Behörde kann mit Zustimmung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Sinne des § 18 den Verbänden auf deren Antrag die Pflichten der Erzeuger und Besitzer ganz oder teilweise übertragen, wenn

1. der Verband sach- und fachkundig und zuverlässig ist,
2. die Erfüllung der übertragenen Pflichten sichergestellt, insbesondere die Sicherheit der Abfallbeseitigung für den übertragenen Aufgabenbereich im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen der Länder (§ 30) gewährleistet ist, und
3. keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 19 Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 21

Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Sinne des § 18 haben Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen über die Verwertung und die Beseitigung der in ihrem

Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle zu erstellen. Die Anforderungen an die Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen regeln die Länder.

§ 22

Anordnungen im Einzelfall

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen treffen.

Teil 2

Produktverantwortung

§ 23

Produktverantwortung

(1) Wer Erzeugnisse entwickelt, herstellt, be- und verarbeitet oder vertreibt, trägt zur Erfüllung der Ziele der Kreislaufwirtschaft die Produktverantwortung. Zur Erfüllung der Produktverantwortung sind Erzeugnisse möglichst so zu gestalten, dass bei deren Herstellung und Gebrauch das Entstehen von Abfällen vermindert wird und die umweltverträgliche Verwertung und Beseitigung der nach deren Gebrauch entstandenen Abfälle sichergestellt ist.

(2) Die Produktverantwortung umfasst insbesondere

1. die Entwicklung, Herstellung und das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die mehrfach verwendbar, technisch langlebig und nach Gebrauch zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung und umweltverträglichen Beseitigung geeignet sind,
2. den vorrangigen Einsatz von verwertbaren Abfällen oder sekundären Rohstoffen bei der Herstellung von Erzeugnissen,
3. die Kennzeichnung von schadstoffhaltigen Erzeugnissen, um die umweltverträgliche Verwertung oder Beseitigung der nach Gebrauch verbleibenden Abfälle sicherzustellen,

4. den Hinweis auf Rückgabe-, Wiederverwendungs- und Verwertungsmöglichkeiten oder -pflichten und Pfandregelungen durch Kennzeichnung der Erzeugnisse und
5. die Rücknahme der Erzeugnisse und der nach Gebrauch der Erzeugnisse verbleibenden Abfälle sowie deren nachfolgende Verwertung oder Beseitigung.

(3) Im Rahmen der Produktverantwortung nach den Absätzen 1 und 2 sind neben der Verhältnismäßigkeit der Anforderungen entsprechend § 7 Absatz 4, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebenden Regelungen zur Produktverantwortung und zum Schutz der Umwelt sowie die Festlegungen des Gemeinschaftsrechts über den freien Warenverkehr zu berücksichtigen.

(4) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnungen aufgrund der §§ 24 und 25, welche Verpflichteten die Produktverantwortung nach den Absätzen 1 und 2 zu erfüllen haben. Sie legt zugleich fest, für welche Erzeugnisse und in welcher Art und Weise die Produktverantwortung wahrzunehmen ist. Die sich aus der Produktverantwortung nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen können auch durch Bundesgesetz festgelegt werden.

§ 24

Verbote, Beschränkungen und Kennzeichnungen

Zur Festlegung von Anforderungen nach § 23 wird die Bundesregierung ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 64) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass

1. bestimmte Erzeugnisse, insbesondere Verpackungen und Behältnisse nur in bestimmter Beschaffenheit oder für bestimmte Verwendungen, bei denen eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung der anfallenden Abfälle gewährleistet ist, in Verkehr gebracht werden dürfen,
2. bestimmte Erzeugnisse überhaupt nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn bei ihrer Entsorgung die Freisetzung schädlicher Stoffe nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verhindert werden könnte oder die umweltverträgliche Entsorgung nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,

-
3. bestimmte Erzeugnisse nur in bestimmter, die Abfallentsorgung spürbar entlastender Weise, insbesondere in einer die mehrfache Verwendung oder die Verwertung erleichternden Form in Verkehr gebracht werden dürfen,
 4. bestimmte Erzeugnisse in bestimmter Weise zu kennzeichnen sind, um insbesondere die Erfüllung der Grundpflichten nach § 7 nach Rücknahme zu sichern (Kennzeichnungspflicht),
 5. bestimmte Erzeugnisse wegen des Schadstoffgehalts der nach bestimmungsgemäßem Gebrauch in der Regel verbleibenden Abfälle nur mit einer Kennzeichnung in den Verkehr gebracht werden dürfen, die insbesondere auf die Notwendigkeit einer Rückgabe an Hersteller, Vertreiber oder bestimmte Dritte hinweist, mit der die erforderliche besondere Verwertung oder Beseitigung sichergestellt wird,
 6. für bestimmte Erzeugnisse, für die eine Rücknahme- oder Rückgabepflicht nach § 25 verordnet wurde, an der Stelle der Abgabe oder des Inverkehrbringens auf die Rückgabemöglichkeit hinzuweisen ist oder die Erzeugnisse entsprechend zu kennzeichnen sind,
 7. bestimmte Erzeugnisse, für die die Erhebung eines Pfandes nach § 25 verordnet wurde, entsprechend zu kennzeichnen sind, gegebenenfalls mit Angabe der Höhe des Pfandes.

§ 25

Rücknahme- und Rückgabepflichten

(1) Zur Festlegung von Anforderungen nach § 23 wird die Bundesregierung ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 64) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass Hersteller oder Vertreiber

1. bestimmte Erzeugnisse nur bei Eröffnung einer Rückgabemöglichkeit abgeben oder in Verkehr bringen dürfen,
2. bestimmte Erzeugnisse zurückzunehmen und die Rückgabe durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch die Einrichtung von Rücknahmesystemen, die Beteiligung an Rücknahmesystemen oder durch die Erhebung eines Pfandes, sicherzustellen haben,
3. bestimmte Erzeugnisse an der Abgabe- oder Anfallstelle zurückzunehmen haben,

-
4. gegenüber dem Land, der zuständigen Behörde, den Entsorgungsträgern im Sinne der §§ 18 oder 20 oder gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts über die in Verkehr gebrachten Produkte und deren Eigenschaften, über die Rücknahme von Abfällen, über die Beteiligung an Rücknahmesystemen und über Art, Menge, Verwertung und Beseitigung der zurückgenommenen Abfälle Nachweis zu führen, Belege einzubehalten, aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen sowie bei der nach § 32 Absatz 2 des Umweltauditgesetzes benannten Stelle zu hinterlegen haben.

(2) In einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann zur Festlegung von Anforderungen nach § 23 sowie zur ergänzenden Festlegung von Pflichten der Erzeuger und Besitzer von Abfällen und der Entsorgungsträger im Sinne der §§ 18 und 20 im Rahmen der Kreislaufwirtschaft weiter bestimmt werden,

1. wer die Kosten für die Rücknahme, Verwertung und Beseitigung der zurückzunehmenden Erzeugnisse zu tragen hat,
2. dass die Besitzer von Abfällen diese dem nach Absatz 1 verpflichteten Hersteller, Vertreiber oder eingerichteten Rücknahmesystemen nach Absatz 1 Nummer 2 zu überlassen haben,
3. die Art und Weise der Überlassung, einschließlich der Maßnahmen zum Bereitstellen, Sammeln und Befördern sowie Bringpflichten der unter Nummer 2 genannten Besitzer, jeweils auch in einer einheitlichen Wertstofftonne,
4. dass die Entsorgungsträger im Sinne der §§ 18 und 20 durch Erfassung der Abfälle als ihnen übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitzuwirken und die erfassten Abfälle dem nach Absatz 1 Verpflichteten zu überlassen haben.

§ 26

Freiwillige Rücknahme

(1) Die Bundesregierung kann für die freiwillige Rücknahme von Abfällen nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 64) Zielfestlegungen treffen, die innerhalb einer angemessenen Frist zu erreichen sind. Sie veröffentlicht die Festlegungen im Bundesanzeiger.

(2) Hersteller und Vertreiber, die Erzeugnisse und die nach Gebrauch der Erzeugnisse verbleibenden Abfälle freiwillig zurücknehmen, haben dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Rücknahme anzuzeigen, soweit die Rücknahme gefährliche Abfälle umfasst.

(3) Die nach Absatz 2 zuständige Behörde soll auf Antrag den Hersteller oder Vertreiber, der von ihm hergestellte oder vertriebene Erzeugnisse nach deren Gebrauch als gefährliche Abfälle in eigenen Anlagen oder Einrichtungen oder in Anlagen oder Einrichtungen von ihm beauftragter Dritter freiwillig zurücknimmt, von Pflichten zur Nachweisführung nach § 49 über die Entsorgung gefährlicher Abfälle bis zum Abschluss der Rücknahme der Abfälle sowie von Verpflichtungen nach § 52 freistellen, wenn

1. die freiwillige Rücknahme zur Erfüllung der Pflichten der Produktverantwortung im Sinne des § 23 erfolgt,
2. durch die Rücknahme die Ziele der Kreislaufwirtschaft im Sinne der §§ 6 und 7 gefördert werden und
3. die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle gewährleistet bleibt.

Die Rücknahme nach Satz 1 gilt spätestens mit der Annahme der Abfälle an einer Anlage zur weiteren Entsorgung, ausgenommen Anlagen zur Zwischenlagerung der Abfälle, als abgeschlossen, soweit in der Freistellung kein früherer Zeitpunkt bestimmt wird. Der Antrag auf Befreiung kann mit der Anzeige nach Absatz 2 verbunden werden.

(4) Die Freistellung nach Absatz 3 gilt für die Bundesrepublik Deutschland, soweit keine beschränkte Geltung beantragt wird. Sie kann unter Bedingungen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt, mit Auflagen verbunden und befristet werden, soweit dies zur Sicherstellung der in Absatz 3 genannten Freistellungsbedingungen erforderlich ist. Die für die Freistellung zuständige Behörde übersendet je eine Ablichtung des Freistellungsbescheides an die zuständigen Behörden der Länder, in denen die Abfälle zurückgenommen werden.

(5) Erzeuger, Besitzer, Beförderer oder Entsorger gefährlicher Abfälle sind bis zum Abschluss der Rücknahme nach Absatz 3 von Nachweispflichten nach § 49 befreit, soweit sie die Abfälle an einen Hersteller oder Vertreiber zurückgeben oder in dessen Auftrag entsorgen, der für solche Abfälle nach Absatz 3 von Nachweispflichten freigestellt ist. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Die nach Absatz 2 zuständige Behörde stellt auf Antrag des Herstellers oder Vertreibers fest, dass eine angezeigte Rücknahme von Abfällen zur Erfüllung der Pflichten der Produktverantwortung nach § 23 erfolgt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 erfüllt sind. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 27

Besitzerpflichten nach Rücknahme

Hersteller und Vertreiber, die Abfälle aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 oder freiwillig zurücknehmen, unterliegen den Pflichten eines Besitzers von Abfällen nach den §§ 7 und 14.

Teil 3

Ordnung, Planungsverantwortung und Programme

Abschnitt 1

Ordnung der Beseitigung

§ 28

Ordnung der Beseitigung

(1) Abfälle dürfen zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Darüber hinaus ist die Behandlung von Abfällen zur Beseitigung in Anlagen zulässig, die überwiegend einem anderen Zweck als der Abfallbeseitigung dienen und die einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedürfen. Die Lagerung oder Behandlung von Abfällen zur Beseitigung in den diesen Zwecken dienenden Abfallbeseitigungsanlagen ist auch zulässig, soweit diese als unbedeutende Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz keiner Genehmigung bedürfen und in Rechtsverordnungen nach § 15 Absatz 1 dieses Gesetzes oder nach § 23 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder in allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 15 Absatz 2 dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall unter dem Vorbehalt des Widerrufs Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zulassen, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Beseitigung bestimmter Abfälle oder bestimmter Mengen dieser Abfälle außerhalb von Anlagen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 zulassen, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht und eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist. Sie können in diesem Fall auch die Voraussetzungen und die Art und Weise der Beseitigung durch Rechtsverordnung bestimmen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf andere Behörden übertragen.

§ 29

Durchführung der Beseitigung

(1) Die zuständige Behörde kann den Betreiber einer Abfallbeseitigungsanlage verpflichten, einem Beseitigungspflichtigen nach § 14 sowie den Entsorgungsträgern im Sinne der §§ 18 und 20 die Mitbenutzung der Abfallbeseitigungsanlage gegen angemessenes Entgelt zu gestatten, soweit dieser auf eine andere Weise den Abfall nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichen Mehrkosten beseitigen kann und die Mitbenutzung für den Betreiber zumutbar ist. Kommt eine Einigung über das Entgelt nicht zustande, wird es durch die zuständige Behörde festgesetzt. Die Zuweisung darf nur erfolgen, wenn Rechtsvorschriften dieses Gesetzes nicht entgegenstehen; die Erfüllung der Grundpflichten gemäß § 14 muss sichergestellt sein. Die zuständige Behörde hat die Vorlage von Abfallwirtschaftskonzepten des durch die Zuweisung Begünstigten zu verlangen und ihrer Entscheidung zugrunde zu legen. Auf Antrag des nach Satz 1 Verpflichteten kann der durch die Zuweisung Begünstigte verpflichtet werden, Abfälle gleicher Art und Menge nach Fortfall der Gründe für die Zuweisung zu übernehmen.

(2) Die zuständige Behörde kann dem Betreiber einer Abfallbeseitigungsanlage, der Abfälle wirtschaftlicher als die Entsorgungsträger im Sinne der §§ 18 und 20 beseitigen kann, die Beseitigung dieser Abfälle auf seinen Antrag übertragen. Die Übertragung kann mit der Auflage verbunden werden, dass der Antragsteller alle in dem von den Entsorgungsträgern erfassten Gebiet angefallenen Abfälle gegen Erstattung der Kosten beseitigt, wenn die Entsorgungsträger die verbleibenden Abfälle nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand beseitigen können; dies gilt nicht, wenn der Antragsteller darlegt, dass die Übernahme der Beseitigung unzumutbar ist.

(3) Der Abbauberechtigte oder Unternehmer eines Mineralgewinnungsbetriebes sowie der Eigentümer, Besitzer oder in sonstiger Weise Verfügungsberechtigte eines zur Mineralgewinnung genutzten Grundstücks kann von der zuständigen Behörde verpflichtet werden, die Beseitigung von Abfällen in freigelegten Bauen in seiner Anlage oder innerhalb seines Grundstücks zu dulden, den Zugang zu ermöglichen und dabei, soweit dies unumgänglich ist, vorhandene Betriebsanlagen oder Einrichtungen oder Teile derselben zur Verfügung zu stellen. Die ihm dadurch entstehenden Kosten hat der Beseitigungspflichtige zu erstatten. Die zuständige Behörde bestimmt den Inhalt dieser Verpflichtung. Der Vorrang der Mineralgewinnung gegenüber der Abfallbeseitigung darf nicht beeinträchtigt werden. Für die aus der Abfallbeseitigung entstehenden Schäden haftet der Duldungspflichtige nicht.

(4) Das Einbringen von Abfällen in die Hohe See sowie die Verbrennung von Abfällen auf Hoher See ist nach Maßgabe des Gesetzes über das Verbot der Einbringung von Abfällen und anderen Stoffen und Gegenständen in die Hohe See vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455) verboten. Das Einbringen von Baggergut in die Hohe See darf nach Maßgabe des in Satz 1 genannten Gesetzes unter Berücksichtigung der jeweiligen Inhaltsstoffe erfolgen.

A b s c h n i t t 2

P l a n u n g u n d P r o g r a m m e

§ 30

Abfallwirtschaftspläne

(1) Die Länder stellen für ihren Bereich Abfallwirtschaftspläne nach überörtlichen Gesichtspunkten auf. Die Abfallwirtschaftspläne stellen dar

1. die Ziele der Abfallvermeidung, der Abfallverwertung, insbesondere der Vorbereitung zur Wiederverwendung, und der Abfallbeseitigung,
2. die gegenwärtige Situation der Abfallbewirtschaftung,
3. die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Abfallverwertung und Abfallbeseitigung einschließlich einer Bewertung ihrer Eignung zur Zielerreichung sowie
4. die zur Sicherung der Beseitigung von Abfällen sowie der Verwertung von gemischten Abfällen aus privaten Haushaltungen einschließlich solcher, die dabei auch in anderen Herkunftsbereichen

eingesammelt werden, erforderlichen Abfallbehandlungsanlagen im Inland.

Die Abfallwirtschaftspläne weisen aus

1. zugelassene Abfallbeseitigungsanlagen,
2. geeignete Flächen für Abfallbeseitigungsanlagen zur Endablagerung von Abfällen (Deponien) sowie für sonstige Abfallbeseitigungsanlagen und
3. Anlagen zur Verwertung von gemischten Abfällen aus privaten Haushaltungen einschließlich solcher, die dabei auch in anderen Herkunftsbereichen eingesammelt werden.

Die Pläne können ferner bestimmen, welcher Entsorgungsträger vorgesehen ist und welcher Abfallbeseitigungsanlage sich die Beseitigungspflichtigen zu bedienen haben.

(2) Bei der Darstellung des Bedarfs sind zukünftige, innerhalb eines Zeitraumes von mindestens zehn Jahren zu erwartende Entwicklungen zu berücksichtigen. Soweit dies zur Darstellung des Bedarfs erforderlich ist, sind Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen auszuwerten.

(3) Eine Fläche kann als geeignet im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 2 angesehen werden, wenn ihre Lage, Größe und Beschaffenheit im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung in Übereinstimmung mit den abfallwirtschaftlichen Zielsetzungen im Plangebiet steht und Belange des Wohles der Allgemeinheit nicht offensichtlich entgegenstehen. Die Flächenausweisung nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 ist nicht Voraussetzung für die Planfeststellung oder Genehmigung der in § 34 aufgeführten Abfallbeseitigungsanlagen.

(4) Die Ausweisungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 2 und Satz 4 können für die Beseitigungspflichtigen für verbindlich erklärt werden.

(5) Bei der Abfallwirtschaftsplanung sind die Ziele der Raumordnung zu beachten, die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. § 8 Absatz 6 des Raumordnungsgesetzes bleibt unberührt.

(6) Soweit dies zweckmäßig ist, enthalten die Abfallwirtschaftspläne

1. Angaben über Art, Menge und Herkunft der im Gebiet erzeugten Abfälle, die Abfälle, die voraussichtlich aus dem oder in das deutsche Hoheitsgebiet verbracht werden, sowie eine Abschätzung der zukünftigen Entwicklung der Abfallströme,

-
2. Angaben über bestehende Abfallsammelsysteme und bedeutende Beseitigungs- und Verwertungsanlagen, einschließlich spezieller Vorkehrungen für Altöl, gefährliche Abfälle oder Abfallströme, für die spezielle gemeinschaftliche Rechtsvorschriften gelten,
 3. eine Beurteilung der Notwendigkeit neuer Sammelsysteme, der Stilllegung bestehender Abfallbehandlungsanlagen, zusätzlicher Abfallbehandlungsanlagen gemäß Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 3 und, soweit dies erforderlich ist, der diesbezüglichen Investitionen,
 4. erforderlichenfalls ausreichende Informationen über die Ansiedlungskriterien zur Standortbestimmung und über die Kapazität künftiger Beseitigungsanlagen oder bedeutender Verwertungsanlagen,
 5. allgemeine Abfallbewirtschaftungsstrategien, einschließlich geplanter Abfallbewirtschaftungstechnologien und -verfahren, oder Strategien für Abfälle, die besondere Bewirtschaftungsprobleme aufwerfen.

(7) Abfallwirtschaftspläne können weiterhin enthalten

1. Angaben über organisatorische Aspekte der Abfallbewirtschaftung, einschließlich einer Beschreibung der Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen öffentlichen und privaten Akteuren, die die Abfallbewirtschaftung durchführen,
2. eine Bewertung von Nutzen und Eignung des Einsatzes wirtschaftlicher und anderer Instrumente zur Bewältigung verschiedener Abfallprobleme unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts aufrecht zu erhalten,
3. den Einsatz von Sensibilisierungskampagnen sowie Informationen für die breite Öffentlichkeit oder eine bestimmte Verbrauchergruppe,
4. Angaben über geschlossene kontaminierte Abfallbeseitigungsstandorte und Maßnahmen für deren Sanierung.

§ 31

Planaufstellung und Öffentlichkeitsbeteiligung bei Abfallwirtschaftsplänen

(1) Die Länder sollen ihre Abfallwirtschaftsplanungen aufeinander und untereinander abstimmen. Ist eine die Grenze eines Landes überschreitende Planung erforder-

derlich, sollen die betroffenen Länder bei der Aufstellung der Abfallwirtschaftspläne die Erfordernisse und Maßnahmen im Benehmen miteinander festlegen.

(2) Bei der Aufstellung der Abfallwirtschaftspläne sind die Gemeinden oder deren Zusammenschlüsse und die Entsorgungsträger im Sinne der §§ 18 und 20 zu beteiligen.

(3) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Sinne des § 18, die Dritten sowie die privaten Entsorgungsträger im Sinne der §§ 19 und 20, denen Pflichten der Erzeuger oder Besitzer zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind, haben die von ihnen zu erstellenden und fortzuschreibenden Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Auswertung für die Abfallwirtschaftsplanung vorzulegen.

(4) Die Länder regeln das Verfahren zur Aufstellung der Pläne und zu deren Verbindlicherklärung. Absatz 6 bleibt unberührt.

(5) Die Pläne sind erstmalig zum 12. Dezember 2013 zu erstellen, alle sechs Jahre auszuwerten und bei Bedarf fortzuschreiben.

(6) Bei der Aufstellung oder Änderung von Abfallwirtschaftsplänen nach § 30 Absatz 1, einschließlich besonderer Kapitel oder gesonderter Teilpläne, insbesondere über die Entsorgung von gefährlichen Abfällen, Altbatterien und Akkumulatoren oder Verpackungen und Verpackungsabfällen, ist die Öffentlichkeit von der zuständigen Behörde zu beteiligen. Die Aufstellung oder Änderung eines Abfallwirtschaftsplans sowie Informationen über das Beteiligungsverfahren sind in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt und auf andere geeignete Weise bekannt zu machen. Der Entwurf des neuen oder geänderten Abfallwirtschaftsplans ist einen Monat zur Einsicht auszuliegen. Natürliche und juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen, insbesondere Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes, deren Belange oder deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich durch den Entwurf berührt werden, haben innerhalb einer Frist von sechs Wochen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegenüber der zuständigen Behörde; der Zeitpunkt des Fristablaufs ist bei der Bekanntmachung nach Satz 2 mitzuteilen. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen der Öffentlichkeit werden von der zuständigen Behörde bei der Entscheidung über die Annahme des Plans angemessen berücksichtigt. Die Annahme des Plans ist von der zuständigen Behörde in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt und auf andere geeignete Weise öffentlich bekannt zu machen; dabei ist in zusammengefasster Form über den Ablauf des Beteiligungsverfahrens und über die Gründe und Erwägungen, auf denen die getroffene Entscheidung beruht, zu unterrichten. Der angenommene Plan ist zur Einsicht

für die Öffentlichkeit auszulegen, hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 6 hinzuweisen. Dieser Absatz findet keine Anwendung, wenn es sich bei dem Abfallwirtschaftsplan nach § 30 Absatz 1 um einen Plan handelt, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen ist. Dieser Absatz gilt für Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Abfallwirtschaftsplänen, die nach dem 25. Juni 2005 eingeleitet worden sind.

(7) Unbeschadet der Beteiligung nach Absatz 6 unterrichten die Länder die Öffentlichkeit über den Stand der Abfallwirtschaftsplanung. Die Unterrichtung enthält unter Beachtung der bestehenden Geheimhaltungsvorschriften eine zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Abfallwirtschaftspläne, einen Vergleich zum vorangegangenen sowie eine Prognose für den folgenden Unterrichtszeitraum.

§ 32

Abfallvermeidungsprogramme

(1) Der Bund und die Länder erstellen für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich Abfallvermeidungsprogramme. Der Bund kann die Abfallvermeidungsprogramme der Länder mit seinem eigenen Programm zu einem einheitlichen Programm zusammenstellen.

(2) Die Abfallvermeidungsprogramme

1. legen die Abfallvermeidungsziele fest; die Ziele sind darauf gerichtet, das Wirtschaftswachstum und die mit der Abfallerzeugung verbundenen Umweltauswirkungen zu entkoppeln,
2. stellen die bestehenden Abfallvermeidungsmaßnahmen dar und bewerten die Zweckmäßigkeit der in Anhang IV angegebenen Maßnahmenbeispiele oder anderer geeigneter Maßnahmen und
3. legen, soweit erforderlich, weitere Abfallvermeidungsmaßnahmen sowie zweckmäßige, spezifische, qualitative oder quantitative Maßstäbe für verabschiedete Abfallvermeidungsmaßnahmen fest, anhand derer die bei den Maßnahmen erzielten Fortschritte überwacht und bewertet werden; als Maßstab können Indikatoren oder andere geeignete spezifische qualitative oder quantitative Ziele herangezogen werden.

(3) Abfallvermeidungsprogramme der Länder können in die Abfallwirtschaftspläne nach § 30 aufgenommen oder als eigenständiges umweltpolitisches Programm

oder Teil eines solchen erstellt werden. Wird ein Abfallvermeidungsprogramm in den Abfallwirtschaftsplan oder in ein anderes Programm aufgenommen, sind die Abfallvermeidungsmaßnahmen deutlich auszuweisen.

(4) Die Abfallvermeidungsprogramme sind erstmalig zum 12. Dezember 2013 zu erstellen, alle sechs Jahre auszuwerten und bei Bedarf fortzuschreiben.

(5) Bei der Aufstellung oder Änderung von Abfallvermeidungsprogrammen ist die Öffentlichkeit von der zuständigen Behörde zu beteiligen. § 31 Absatz 6 gilt entsprechend. Im Übrigen regeln die Länder das Verfahren zur Aufstellung ihrer Programme.

A b s c h n i t t 3

Zulassung von Anlagen, in denen Abfälle entsorgt werden

§ 33

Erkundung geeigneter Standorte

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörde oder der Entsorgungsträger im Sinne der §§ 18 und 20 zur Erkundung geeigneter Standorte für Deponien und öffentlich zugängliche Abfallbeseitigungsanlagen Grundstücke mit Ausnahme von Wohnungen betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen. Die Absicht, Grundstücke zu betreten und solche Arbeiten durchzuführen, ist den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke vorher bekanntzugeben.

(2) Die zuständige Behörde und die Entsorgungsträger im Sinne der §§ 18 und 20 haben nach Abschluss der Arbeiten den vorherigen Zustand unverzüglich wiederherzustellen. Sie können verlangen, dass bei der Erkundung geschaffene Einrichtungen aufrechtzuerhalten sind. Die Einrichtungen sind zu beseitigen, wenn sie für die Erkundung nicht mehr benötigt werden, oder wenn eine Entscheidung darüber nicht binnen zwei Jahren nach Schaffung der Einrichtung getroffen ist und der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dem weiteren Verbleib der Einrichtung gegenüber der Behörde widersprochen hat.

(3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken können von der zuständigen Behörde für Vermögensnachteile, die durch eine nach Absatz 2 zulässige Maßnahme entstehen, Ersatz in Geld verlangen.

§ 34

Planfeststellung und Genehmigung

(1) Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, in denen eine Entsorgung von Abfällen durchgeführt wird, sowie die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes bedürfen der Genehmigung nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; einer weiteren Zulassung nach diesem Gesetz bedarf es nicht.

(2) Die Errichtung und der Betrieb von Deponien sowie die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes bedürfen der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. In dem Planfeststellungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

(3) § 74 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass die zuständige Behörde nur dann an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses auf Antrag oder von Amts wegen eine Plangenehmigung erteilen kann, wenn

1. die Errichtung und der Betrieb einer unbedeutenden Deponie beantragt wird, soweit die Errichtung und der Betrieb keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genanntes Schutzgut haben kann, oder
2. die wesentliche Änderung einer Deponie oder ihres Betriebes beantragt wird, soweit die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genanntes Schutzgut haben kann, oder
3. die Errichtung und der Betrieb einer Deponie beantragt wird, die ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren dient, und die Genehmigung für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage erteilt werden soll.

Eine Plangenehmigung nach Satz 1 Nummer 1 kann nicht für Anlagen zur Ablagerung von gefährlichen Abfällen erteilt werden; für diese Anlagen kann eine Plangenehmigung nach Satz 1 Nummer 3 höchstens für einen Zeitraum von einem Jahr erteilt werden. Eine Plangenehmigung nach Satz 1 Nummer 1 kann des Weiteren nicht erteilt

werden für Deponien zur Ablagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von zehn Tonnen oder mehr pro Tag oder mit einer Gesamtkapazität von 25 000 Tonnen oder mehr; dies gilt nicht für Deponien für Inertabfälle. Die zuständige Behörde soll ein Genehmigungsverfahren durchführen, wenn die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genanntes Schutzgut hat und den Zweck verfolgt, eine wesentliche Verbesserung für diese Schutzgüter herbeiführen.

(4) § 15 Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gilt entsprechend. Satz 1 findet auch auf die in § 38 genannten Deponien Anwendung.

(5) Für nach Absatz 4 anzeigebedürftige Änderungen kann der Träger des Vorhabens eine Planfeststellung oder eine Plangenehmigung beantragen.

§ 35

Erteilung, Sicherheitsleistung, Nebenbestimmungen

(1) Der Planfeststellungsbeschluss nach § 34 Absatz 2 oder die Genehmigung nach § 34 Absatz 3 darf nur erteilt werden, wenn

1. sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere
 - a) Gefahren für die in § 14 Absatz 2 genannten Schutzgüter nicht hervorgerufen werden können,
 - b) Vorsorge gegen die Beeinträchtigungen der Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird und
 - c) Energie sparsam und effizient verwendet wird,
2. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Nachsorge der Deponie verantwortlichen Personen ergeben,
3. diese Personen und das sonstige Personal die erforderliche Fach- und Sachkunde besitzen,
4. keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sind und

5. die für verbindlich erklärten Feststellungen eines Abfallwirtschaftsplanes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

(2) Der Erteilung einer Planfeststellung oder Genehmigung stehen die in Absatz 1 Nummer 4 genannten nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen nicht entgegen, wenn sie durch Auflagen oder Bedingungen verhütet oder ausgeglichen werden können oder der Betroffene ihnen nicht widerspricht. Absatz 1 Nummer 4 gilt nicht, wenn das Vorhaben dem Wohl der Allgemeinheit dient. Wird in diesem Fall die Planfeststellung erteilt, ist der Betroffene für den dadurch eingetretenen Vermögensnachteil in Geld zu entschädigen.

(3) Die zuständige Behörde kann verlangen, dass der Inhaber einer Deponie für die Rekultivierung sowie zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit nach Stilllegung der Anlage Sicherheit leistet oder ein gleichwertiges Sicherungsmittel erbringt.

(4) Der Planfeststellungsbeschluss und die Genehmigung nach Absatz 1 können unter Bedingungen erteilt, mit Auflagen verbunden und befristet werden, soweit dies zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit erforderlich ist. Die zuständige Behörde überprüft regelmäßig sowie aus besonderem Anlass, ob der Planfeststellungsbeschluss und die Genehmigung nach Absatz 1 dem neuesten Stand der in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 genannten Anforderungen entsprechen. Die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen über Anforderungen an die Deponie oder ihren Betrieb ist auch nach dem Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses oder nach der Erteilung der Genehmigung zulässig. Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 64) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, wann die zuständige Behörde Überprüfungen vorzunehmen und die in Satz 3 genannten Auflagen zu erlassen hat.

§ 36

Zulassung vorzeitigen Beginns

(1) In einem Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren kann die für die Feststellung des Planes oder Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde unter dem Vorbehalt des Widerrufs für einen Zeitraum von sechs Monaten zulassen, dass bereits vor Feststellung des Planes oder der Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Deponie erforderlich sind, begonnen wird, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten des Trägers des Vorhabens gerechnet werden kann,
2. an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse besteht und
3. der Träger des Vorhabens sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Ausführung verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Vorhaben nicht planfestgestellt oder genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Diese Frist kann auf Antrag um weitere sechs Monate verlängert werden.

(2) Die zuständige Behörde hat die Leistung einer Sicherheit zu verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen des Trägers des Vorhabens zu sichern.

§ 37

Planfeststellungsverfahren und weitere Verwaltungsverfahren

(1) Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Einzelheiten des Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahrens, insbesondere Art und Umfang der Antragsunterlagen, die näheren Einzelheiten für das Anzeigeverfahren nach § 34 Absatz 4 und das Verfahren zur Feststellung der Stilllegung nach § 39 Absatz 3 und zur Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase nach § 39 Absatz 5 zu regeln.

(2) Einwendungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens können innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist nur schriftlich erhoben werden.

§ 38

Bestehende Abfallbeseitigungsanlagen

(1) Die zuständige Behörde kann für Deponien, die vor dem 11. Juni 1972 betrieben wurden oder mit deren Errichtung begonnen war, für deren Betrieb Befristungen, Bedingungen und Auflagen anordnen. Sie kann den Betrieb dieser Anlagen ganz oder teilweise untersagen, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht verhindert werden kann.

(2) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet kann die zuständige Behörde für Deponien, die vor dem 1. Juli 1990 betrieben wurden oder mit deren Errichtung begonnen war, Befristungen, Bedingungen und Auflagen für deren Errichtung und Betrieb anordnen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 39

Stilllegung

(1) Der Inhaber einer Deponie hat ihre beabsichtigte Stilllegung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über Art, Umfang und Betriebsweise sowie die beabsichtigte Rekultivierung und sonstige Vorkehrungen zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit beizufügen.

(2) Soweit entsprechende Regelungen noch nicht in dem Planfeststellungsbeschluss nach § 34 Absatz 2, der Genehmigung nach § 34 Absatz 3, in Bedingungen und Auflagen nach § 38 oder den für die Deponie geltenden umweltrechtlichen Vorschriften enthalten sind, hat die zuständige Behörde den Inhaber der Deponie zu verpflichten,

1. auf seine Kosten das Gelände, das für eine Deponie nach Absatz 1 verwandt worden ist, zu rekultivieren,
2. auf seine Kosten alle sonstigen erforderlichen Vorkehrungen, einschließlich der Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen während der Nachsorgephase, zu treffen, um die in § 35 Absatz 1 bis 3 genannten Anforderungen auch nach der Stilllegung zu erfüllen, und
3. der zuständigen Behörde alle Überwachungsergebnisse zu melden, aus denen sich Anhaltspunkte für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben.

Besteht der Verdacht, dass von einer stillgelegten Deponie nach Absatz 1 schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit ausgehen, so finden für die Erfassung, Untersuchung, Bewertung und Sanierung die Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes Anwendung.

(3) Die zuständige Behörde hat den Abschluss der Stilllegung festzustellen (endgültige Stilllegung).

(4) Die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht auch für Inhaber von Anlagen, in denen gefährliche Abfälle anfallen.

(5) Die zuständige Behörde hat auf Antrag den Abschluss der Nachsorgephase festzustellen.

§ 40

Emissionserklärung

(1) Der Betreiber einer Deponie ist verpflichtet, der zuständigen Behörde innerhalb einer von ihr zu setzenden Frist oder zu dem in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 festgesetzten Zeitpunkt Angaben zu machen über Art, Menge, räumliche und zeitliche Verteilung der Emissionen, die von der Anlage in einem bestimmten Zeitraum ausgegangen sind, sowie über die Austrittsbedingungen (Emissionserklärung); er hat die Emissionserklärung nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 entsprechend dem neuesten Stand zu ergänzen. Dies gilt nicht für Betreiber von Deponien, von denen nur in geringem Umfang Emissionen ausgehen können.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, für welche Deponien die Verpflichtung zur Emissionserklärung gilt, sowie Inhalt, Umfang, Form und Zeitpunkt der Abgabe der Emissionserklärung und das bei der Ermittlung der Emissionen einzuhaltende Verfahren zu regeln. In der Rechtsverordnung wird auch bestimmt, welche Betreiber nach Absatz 1 Satz 2 von der Pflicht zur Abgabe einer Emissionserklärung befreit sind.

(3) § 27 Absatz 1 Satz 2 Absatz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gilt entsprechend.

(4) Die Verpflichtung zur Abgabe der Emissionserklärung nach Absatz 1 entsteht mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Absatz 2.

§ 41

Zugang zu Informationen

Planfeststellungsbeschlüsse nach § 34 Absatz 2, Genehmigungen nach § 34 Absatz 3, Anordnungen nach § 38 und alle Ablehnungen und Änderungen dieser Entscheidungen sowie die bei der zuständigen Behörde vorliegenden Ergebnisse der Überwachung der von einer Deponie ausgehenden Emissionen sind nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes mit Ausnahme des § 12 des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich; für Landesbehörden gelten die landesrechtlichen Vorschriften.

§ 42

Rechtsverordnungen über Anforderungen an Deponien

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 64) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, dass die Errichtung, die Beschaffenheit, der Betrieb, der Zustand nach Stilllegung und die betreibereigene Überwachung von Deponien zur Erfüllung des § 35 Absatz 1, der §§ 38 und 39 sowie zur Umsetzung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften zu dem in § 1 genannten Zweck bestimmten Anforderungen genügen müssen, insbesondere, dass

1. die Standorte bestimmten Anforderungen entsprechen müssen,
2. die Deponien bestimmten betrieblichen, organisatorischen und technischen Anforderungen entsprechen müssen,
3. die in Deponien zur Ablagerung gelangenden Abfälle bestimmten Anforderungen entsprechen müssen,
4. die von Deponien ausgehenden Emissionen bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten dürfen,
5. die Betreiber während des Betriebs und in der Nachsorgephase bestimmte Mess- und Überwachungsmaßnahmen vorzunehmen haben oder vornehmen lassen müssen,
6. die Betreiber durch einen Sachverständigen bestimmte Prüfungen
 - a) während der Errichtung oder sonst vor der Inbetriebnahme der Deponie,
 - b) nach deren Inbetriebnahme oder einer Änderung im Sinne des § 34 Absatz 2 oder 5,
 - c) in regelmäßigen Abständen oder
 - d) bei oder nach der Stilllegung vornehmen lassen müssen,
7. die Betreiber erst nach einer Abnahme durch die zuständige Behörde
 - a) die Deponie in Betrieb nehmen,
 - b) eine wesentliche Änderung in Betrieb nehmen oder

-
- c) c) die Stilllegung abschließen dürfen,
8. welche Maßnahmen getroffen werden müssen, um Unfälle zu verhindern und deren Auswirkungen zu begrenzen,
 9. die Betreiber der zuständigen Behörde während des Betriebs und in der Nachsorgephase unverzüglich alle Überwachungsergebnisse, aus denen sich Anhaltspunkte für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben, sowie Unfälle, die solche Auswirkungen haben können, zu melden und der zuständigen Behörde regelmäßig einen Bericht über die Ergebnisse der in der Rechtsverordnung vorgeschriebenen Mess- und Überwachungsmaßnahmen vorzulegen haben.

Bei der Festlegung der Anforderungen sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt ist zu gewährleisten.

(2) In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, inwieweit die nach Absatz 1 zur Vorsorge gegen Beeinträchtigungen der in § 14 Absatz 2 genannten Schutzgüter festgelegten Anforderungen nach Ablauf bestimmter Übergangsfristen erfüllt werden müssen, soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsverordnung in einem Planfeststellungsbeschluss, einer Genehmigung oder einer landesrechtlichen Vorschrift geringere Anforderungen gestellt worden sind. Bei der Bestimmung der Dauer der Übergangsfristen und der einzuhaltenden Anforderungen sind insbesondere Art, Beschaffenheit und Menge der abgelagerten Abfälle, die Standortbedingungen, Art, Menge und Gefährlichkeit der von den Deponien ausgehenden Emissionen sowie die Nutzungsdauer und technische Besonderheiten der Deponien zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in § 38 Absatz 1 und 2 genannten Deponien entsprechend.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 64) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, welche Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Fachkunde der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs der Deponie verantwortlichen Personen und die Sachkunde des sonstigen Personals, einschließlich der laufenden Fortbildung dieser Personen, zur Erfüllung des § 35 Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie zur Umsetzung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften zu stellen sind.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass die Inhaber bestimmter Deponien eine Sicherheit leisten oder ein anderes gleichwertiges Sicherungsmittel erbringen müssen sowie Vorschriften über Art, Umfang und Höhe der nach § 35 Absatz 3 zu leistenden Sicherheit oder einem anderen gleichwertigen Sicherungsmittel zu erlassen und zu bestimmen, wie lange die Sicherheit geleistet oder ein anderes gleichwertiges Sicherungsmittel erbracht werden muss.

(5) Für die Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 gilt § 10 Absätze 3, 4 und 6 entsprechend.

(6) Soweit die Länder bis zum 3. August 2001 Vorschriften über die betreibereigene Überwachung erlassen haben, gelten diese bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 fort.

§ 43

Kosten der Ablagerung von Abfällen

(1) Die vom Betreiber für die Ablagerung von Abfällen in Rechnung zu stellenden privatrechtlichen Entgelte müssen alle Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Deponie, einschließlich der Kosten einer vom Betreiber zu leistenden Sicherheit oder einem zu erbringenden gleichwertigen Sicherungsmittel, sowie die geschätzten Kosten für die Stilllegung und die Nachsorge für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren abdecken. Soweit das nach Satz 1 durch Freistellungen nach Artikel 4 § 3 des Umweltschutzgesetzes gewährleistet ist, entfällt eine entsprechende Veranlagung der Kosten für die Stilllegung und Nachsorge sowie der Sicherheitsleistung bei der Berechnung der Entgelte.

(2) Die Länder stellen sicher, dass die Bestimmungen des Artikels 10 der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. L 182 vom 16. Juli 1999, S. 1), in den landesrechtlichen Abgabevorschriften umgesetzt werden.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Betreiber und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben die in Absatz 1 genannten Kosten zu erfassen und der zuständigen Behörde innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist Übersichten über die Kosten und die erhobenen Entgelte, öffentlichen Abgaben und Auslagen zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Abdeckung der Kosten genehmigungsbedürftiger Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die vom Anwendungsbereich der Richtlinie 1999/31/EG erfasst werden.

Teil 4

Absatzförderung

§ 44

Pflichten der öffentlichen Hand

(1) Die Behörden des Bundes sowie die der Aufsicht des Bundes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Sondervermögen und sonstigen Stellen sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Erfüllung des Zweckes des § 1 beizutragen. Insbesondere haben sie unter Berücksichtigung der §§ 6 und 7 bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen, der Beschaffung oder Verwendung von Material und Gebrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen zu prüfen,

1. ob und in welchem Umfang Erzeugnisse eingesetzt werden können, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu schadstoffärmeren Abfällen führen oder im Wege der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder des Recyclings aus Abfällen zur Verwertung hergestellt worden sind sowie
2. ob und in welchem Umfang die nach dem Gebrauch der Erzeugnisse entstandenen Abfälle unter besonderer Beachtung des Vorrangs der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings entsorgt werden können.

(2) Die in Absatz 1 genannten Stellen wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hin, dass die Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt sind, die Verpflichtungen nach Absatz 1 beachten.

(3) Besondere Anforderungen, die sich für die Verwendung von Erzeugnissen oder Materialien aus Rechtsvorschriften oder aus Gründen des Umweltschutzes ergeben, bleiben unberührt.

Teil 5

Informationspflichten

§ 45

Abfallberatungspflicht

(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Sinne des § 18 und die Verbände im Sinne des § 20 Absatz 1 sind im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben in Selbstverwaltung zur Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen verpflichtet. Zur Beratung verpflichtet sind auch die Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft im Sinne des § 20 Absatz 2. Die Verpflichteten können mit dieser Aufgabe Dritte nach § 19 Absatz 1 beauftragen.

(2) Die zuständige Behörde hat den zur Beseitigung nach diesem Gesetz Verpflichteten auf Anfrage Auskunft über vorhandene geeignete Abfallbeseitigungsanlagen zu erteilen.

Teil 6

Überwachung

§ 46

Allgemeine Überwachung

(1) Die Vermeidung nach Maßgabe der aufgrund der §§ 24 und 25 erlassenen Rechtsverordnungen und die Bewirtschaftung von Abfällen unterliegt der Überwachung durch die zuständige Behörde. Für den Vollzug der nach §§ 24 und 25 ergangenen Rechtsverordnungen ist § 8 Absatz 2 bis 10 des Geräte- und Produktesicherheitsgesetzes und § 7 des Energiebetriebene-Produkte-Gesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Die zuständige Behörde überprüft in regelmäßigen Abständen und in angemessenem Umfang Erzeuger von gefährlichen Abfällen, Anlagen oder Unternehmen, die Abfälle entsorgen, sowie Sammler, Beförderer, Händler und Makler. Die Überprüfung der Sammlung und Beförderung von Abfällen erstreckt sich auch auf den Ursprung, die Art, Menge und den Bestimmungsort der gesammelten und beförderten Abfälle.

(3) Auskunft über Betrieb, Anlagen, Einrichtungen und sonstige der Überwachung unterliegende Gegenstände haben den Beauftragten der Überwachungsbehörde auf Verlangen zu erteilen:

1. Erzeuger und Besitzer von Abfällen,
2. Entsorgungspflichtige für Abfälle,
3. Inhaber oder Betreiber sowie frühere Inhaber oder Betreiber von Unternehmen oder Anlagen, auch wenn diese stillgelegt sind, die Abfälle entsorgen oder entsorgt haben, sowie
4. Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen.

Die Auskunftspflichtigen haben von der zuständigen Behörde dazu beauftragten Personen zur Prüfung der Einhaltung ihrer Verpflichtungen nach den §§ 7 und 14 das Betreten der Grundstücke, Geschäfts- und Betriebsräume, die Einsicht in Unterlagen und die Vornahme von technischen Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten. Die Auskunftspflichtigen sind ferner verpflichtet, zu diesen Zwecken das Betreten der Wohnräume zu gestatten, wenn dies zur Verhütung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Betreiber von Verwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen oder von Anlagen, in denen Abfälle mitverwertet oder mitbeseitigt werden, haben die Anlagen zugänglich zu machen, die zur Überwachung erforderlichen Arbeitskräfte, Werkzeuge und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und nach Anordnung der zuständigen Behörde Zustand und Betrieb der Anlage auf ihre Kosten prüfen zu lassen.

(5) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 47

Abfallbezeichnung, Gefährliche Abfälle

An die Entsorgung sowie die Überwachung gefährlicher Abfälle sind nach Maßgabe dieses Gesetzes besondere Anforderungen zu stellen. Zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften wird die Bundesregierung ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 64) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

die Bezeichnung von Abfällen sowie gefährliche Abfälle zu bestimmen und die Bestimmung gefährlicher Abfälle durch die zuständige Behörde im Einzelfall zuzulassen.

§ 48

Registerpflichten

(1) Die Betreiber von Anlagen oder Unternehmen, welche Abfälle in einem Verfahren nach Anhang I oder II entsorgen (Entsorger), haben ein Register zu führen, in dem hinsichtlich der Vorgänge nach den Anhängen I oder II

1. die Menge, die Art, der Ursprung und
2. soweit diese Angaben zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung von Bedeutung sind, die Bestimmung, die Häufigkeit des Einsammelns, das Beförderungsmittel sowie die Art der Behandlung der Abfälle verzeichnet werden.

(2) Entsorger, welche Abfälle behandeln oder lagern, haben die nach Absatz 1 erforderlichen Angaben, insbesondere die Bestimmung der behandelten oder gelagerten Abfälle, auch für die weitere Entsorgung zu verzeichnen, soweit dies aufgrund der Zweckbestimmung der Abfallentsorgungsanlage zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlich ist. Entsorger nach Satz 1 werden durch Rechtsverordnung nach § 51 bestimmt.

(3) Die Pflichten zur Führung von Registern nach Absatz 1 gelten auch für die Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer, Händler und Makler gefährlicher Abfälle.

(4) Auf Verlangen der zuständigen Behörde sind die Register vorzulegen oder Angaben aus diesen Registern mitzuteilen.

(5) Die Eintragung oder die Einstellung eines Belegs über die Entsorgung gefährlicher Abfälle in ein Register ist mindestens drei Jahre, die Eintragung oder die Einstellung eines Belegs über die Beförderung gefährlicher Abfälle in ein Register ist mindestens zwölf Monate jeweils ab dem Zeitpunkt der Eintragung oder Einstellung in das Register gerechnet aufzubewahren, soweit eine Rechtsverordnung nach § 51 keine längere Frist vorschreibt.

(6) Die Registerpflichten nach den Absätzen 1 bis 3 gelten nicht für private Haushaltungen.

§ 49

Nachweispflichten

(1) Die Erzeuger, Besitzer, Beförderer und Entsorger gefährlicher Abfälle haben der zuständigen Behörde und untereinander die ordnungsgemäße Entsorgung gefährlicher Abfälle nachzuweisen. Der Nachweis wird geführt

1. vor Beginn der Entsorgung in Form einer Erklärung des Erzeugers, Besitzers oder Beförderer zur vorgesehenen Entsorgung, einer Annahmeerklärung des Abfallentsorgers sowie der Bestätigung der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung durch die zuständige Behörde und
2. über die durchgeführte Entsorgung oder Teilabschnitte der Entsorgung in Form von Erklärungen der nach Satz 1 Verpflichteten über den Verbleib der entsorgten Abfälle.

(2) Die Nachweispflichten nach Absatz 1 gelten nicht für die Entsorgung gefährlicher Abfälle, welche die Erzeuger oder Besitzer in eigenen Abfallentsorgungsanlagen entsorgen, wenn diese Entsorgungsanlagen in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit den Anlagen oder Stellen stehen, in denen die zu entsorgenden Abfälle angefallen sind. Die Registerpflichten nach § 48 bleiben unberührt.

(3) Die Nachweispflichten nach Absatz 1 gelten nicht bis zum Abschluss der Rücknahme oder Rückgabe von Erzeugnissen oder der nach Gebrauch der Erzeugnisse verbleibenden gefährlichen Abfälle, die einer verordneten Rücknahme oder Rückgabe nach § 25 unterliegen. Eine Rücknahme oder Rückgabe von Erzeugnissen und der nach Gebrauch der Erzeugnisse verbleibenden Abfälle gilt spätestens mit der Annahme an einer Anlage zur weiteren Entsorgung, ausgenommen Anlagen zur Zwischenlagerung der Abfälle, als abgeschlossen soweit die Verordnung, welche die Rückgabe oder Rücknahme anordnet, keinen früheren Zeitpunkt bestimmt.

(4) Die Nachweispflichten nach Absatz 1 gelten nicht für private Haushaltungen.

§ 50

Anordnungen im Einzelfall

(1) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass die Erzeuger, Besitzer, Beförderer oder Entsorger von Abfällen, jedoch ausgenommen private Haushaltungen,

1. Register oder Nachweise zu führen und vorzulegen oder Angaben aus den Registern mitzuteilen haben, soweit Pflichten nach den §§ 48 und 49 nicht bestehen oder
2. bestimmten Anforderungen entsprechend § 10 Absatz 3 nachzukommen haben.

Durch Anordnung nach Satz 1 kann auch zugelassen oder angeordnet werden, dass insbesondere Nachweise und Register in elektronischer Form oder elektronisch geführt werden.

(2) Ist der Abfallbesitzer Entsorgungsfachbetrieb im Sinne des § 54 Absatz 1 oder auditiertes Unternehmensstandort im Sinne des § 58 Absatz 1, so hat die zuständige Behörde dies bei Anordnungen nach Absatz 1, insbesondere auch im Hinblick auf mögliche Beschränkungen des Umfangs oder des Inhalts der Nachweispflicht zu berücksichtigen. Dies umfasst insbesondere die Berücksichtigung der vom Umweltgutachter geprüften und im Rahmen der Teilnahme an dem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) erstellten Unterlagen.

§ 51

Anforderungen an Nachweise und Register

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 64) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Erfüllung der sich aus den §§ 48 bis 50 ergebenden Pflichten die näheren Anforderungen an die Form, den Inhalt sowie das Verfahren zur Führung und Vorlage der Nachweise, Register und der Mitteilung bestimmter Angaben aus den Registern festzulegen sowie die nach § 48 Absatz 2 Satz 1 verpflichteten Anlagen oder Unternehmen zu bestimmen. Darüber hinaus kann in der Rechtsverordnung insbesondere auch bestimmt werden, dass

1. der Nachweis nach § 49 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 nach Ablauf einer bestimmten Frist als bestätigt gilt oder eine Bestätigung entfällt soweit die ordnungsgemäße Entsorgung gewährleistet bleibt,
2. auf Anfrage der zuständigen Behörde oder eines früheren Besitzers Belege über die Durchführung der Entsorgung vorzulegen sind,
3. für bestimmte Kleinmengen, die nach Art und Beschaffenheit der Abfälle auch unterschiedlich festgelegt werden können, oder für einzelne Abfallarten oder Abfallgruppen bestimmte Anforderungen nicht

-
- oder abweichende Anforderungen gelten soweit die ordnungsgemäße Entsorgung gewährleistet bleibt,
4. die zuständige Behörde unter dem Vorbehalt des Widerrufs auf Antrag oder von Amts wegen Verpflichtete ganz oder teilweise von der Führung von Nachweisen oder Registern freistellen kann soweit die ordnungsgemäße Entsorgung gewährleistet bleibt,
 5. die Register in Form einer sachlich und zeitlich geordneten Sammlung der vorgeschriebenen Nachweise oder in der Entsorgungspraxis gängiger Belege geführt werden,
 6. die Nachweise und Register bis zum Ablauf bestimmter Fristen aufzubewahren sind sowie
 7. bei der Beförderung von Abfällen geeignete Angaben zum Zwecke der Überwachung mitzuführen sind.
- (2) Durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann auch angeordnet werden, dass
1. Nachweise und Register in elektronischer Form oder elektronisch geführt,
 2. die zur Erfüllung der unter Nummer 1 genannten Pflichten erforderlichen Voraussetzungen geschaffen und vorgehalten sowie
 3. den zuständigen Behörden oder den beteiligten Nachweispflichtigen bestimmte Angaben zu den technischen Voraussetzungen nach Nummer 2, insbesondere die erforderlichen Empfangszugänge sowie Störungen der für die Kommunikation erforderlichen Einrichtungen mitgeteilt werden.

§ 52

Anzeigepflicht für Sammler, Beförderer, Händler und Makler sowie Kennzeichnung der Fahrzeuge

(1) Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen sowie die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen müssen zuverlässig sein; für den Betrieb muss die notwendige Sach- und Fachkunde vorliegen. Die Tätigkeit ist gegenüber der zuständigen Behörde anzuzeigen, es sei denn, der Anzeigende verfügt über eine Erlaubnis nach § 53 Absatz 1. Die zuständige Behörde bestätigt dem Anzeigenden unverzüglich schriftlich den Eingang der Anzeige.

(2) Die zuständige Behörde kann Unterlagen für den Nachweis der Zuverlässigkeit, der Sach- und Fachkunde vom Anzeigenden verlangen. Sie kann die angezeigte Tätigkeit von Bedingungen abhängig machen, sie zeitlich befristen oder Auflagen für sie vorsehen, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist. Sie kann die angezeigte Tätigkeit untersagen, wenn Bedenken gegen die Zuverlässigkeit einer der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen bestehen oder wenn die erforderliche Sach- oder Fachkunde nicht nachgewiesen wurde. Nachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum über die Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1 stehen inländischen Nachweisen gleich, wenn sie mit diesen gleichwertig sind, oder wenn aus ihnen hervorgeht, dass die betreffenden Anforderungen erfüllt sind. Sie sind auf Verlangen der zuständigen Behörde im Original oder in Kopie vorzulegen. Eine Beglaubigung der Kopie kann verlangt werden. Die zuständige Behörde kann darüber hinaus verlangen, dass gleichwertige Nachweise in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden.

(3) Zuständig ist die Behörde des Landes, in dem der Anzeigende seinen Hauptsitz hat.

(4) Fahrzeuge, mit denen Abfälle auf öffentlichen Straßen befördert werden, müssen mit zwei rückstrahlenden weißen Warntafeln versehen sein (A-Schilder). Hinsichtlich der Anforderungen an die Kennzeichnung der Fahrzeuge gilt § 10 des Abfallverbringungsgesetzes entsprechend.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Vorschriften zu erlassen über die Form, den Inhalt und das Verfahren zur Erstattung der Anzeige, Anforderungen an die Zuverlässigkeit, Fach- und Sachkunde und deren Nachweis sowie
2. bestimmte Bereiche der Abfallbeförderung, für deren Tätigkeit eine Anzeigepflicht aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit nicht erforderlich ist, von der Anzeigepflicht auszunehmen.

Die Ermächtigung gilt auch für Anforderungen an Anzeigende, die sich aus Rechtsvorschriften der Europäischen Union ergeben. Vorschriften und Anforderungen nach Satz 1 können für die einzelnen Verkehrsträger unterschiedlich bestimmt werden soweit die Besonderheiten des Verkehrsweges oder der Beförderungsart dies erfordern oder zulassen. In der Rechtsverordnung kann auch angeordnet werden, dass das Ver-

fahren zur Erstattung der Anzeige in elektronischer Form oder elektronisch durchgeführt wird.

§ 53

Erlaubnispflicht für Sammler, Beförderer, Händler und Makler

(1) Sammler, Beförderer, Händler und Makler, deren Tätigkeit gefährliche Abfälle umfasst, bedürfen der Erlaubnis durch die zuständige Behörde. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn der Antragsteller und die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen zuverlässig sind und für den Betrieb die notwendige Sach- und Fachkunde nachgewiesen wird. Die zuständige Behörde kann die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen versehen, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist.

(2) Von der Erlaubnispflicht nach Absatz 1 ausgenommen sind

1. Entsorgungsträger im Sinne der §§ 18 und 20,
2. Entsorgungsfachbetriebe im Sinne von § 54 sowie
3. Sammler und Beförderer geringfügiger Abfallmengen.

(3) Gleichwertige Erlaubnisse aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen Erlaubnissen nach Absatz 1 Satz 1 gleich. Sie sind der zuständigen Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit im Original oder in Kopie vorzulegen. Eine Beglaubigung der Kopie kann verlangt werden. Nachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen inländischen Nachweisen gleich, wenn sie mit diesen gleichwertig sind oder wenn aus ihnen hervorgeht, dass die betreffenden Erlaubnisvoraussetzungen erfüllt sind. Erlaubnisverfahren können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung mit der Maßgabe, dass die Frist nach § 42a Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes drei Monate beträgt.

(4) Zuständig ist die Behörde des Landes, in dem der Antragsteller seinen Hauptsitz hat.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Vorschriften über die beizubringenden Antragsunterlagen, die Form, den Inhalt und das Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis, die Anforderungen an die Zuverlässigkeit, Fach- und Sachkunde sowie deren Nachweis, die Fristen, nach denen das Vorliegen der Voraussetzungen erneut zu überprüfen ist, sowie
2. Ausnahmen von der Erlaubnispflicht für bestimmte Bereiche der Abfallbeförderung, für deren Tätigkeit eine Erlaubnispflicht aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit nicht erforderlich ist,

zu bestimmen. Die Ermächtigung nach Satz 1 gilt auch für Anforderungen an Antragsteller, die sich aus Rechtsvorschriften der Europäischen Union ergeben. Vorschriften und Anforderungen nach Satz 1 können für die einzelnen Verkehrsträger unterschiedlich bestimmt werden, soweit die Besonderheiten des Verkehrsweges oder der Beförderungsart dies erfordern oder zulassen. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 kann unbeschadet des Absatzes 3 Satz 5 in Verbindung mit § 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch angeordnet werden, dass das Verfahren zur Erteilung der Transportgenehmigung in elektronischer Form oder elektronisch durchgeführt wird.

§ 54

Entsorgungsfachbetriebe

(1) Entsorgungsfachbetrieb ist,

1. wer gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen oder öffentlicher Einrichtungen Abfälle sammelt, befördert, lagert, behandelt, verwertet, beseitigt, mit diesen handelt oder eine der genannten Tätigkeiten vermittelt und
2. berechtigt ist, in Bezug auf eine oder mehrere dieser Tätigkeiten das Gütezeichen
 - a) einer technischen Überwachungsorganisation
 - b) einer Entsorgungsgemeinschaft

zu führen.

(2) Eine technische Überwachungsorganisation ist ein Zusammenschluss mehrerer Sachverständiger, deren Sachverständigentätigkeit auf dauernde Zusammenarbeit angelegt ist. Die Erteilung des Gütezeichens durch die technische Überwachungsorganisation erfolgt auf der Grundlage eines Überwachungsvertrags. Der Überwa-

chungsvertrag bedarf der Zustimmung der für die Abfallwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde. Die Zustimmung kann auch allgemein erteilt werden.

(3) Eine Entsorgungsgemeinschaft ist eine Vereinigung von Entsorgungsfachbetrieben im Sinne des Absatzes 1. Die Erteilung des Gütezeichens durch die Entsorgungsgemeinschaft erfolgt auf der Grundlage einer Satzung oder einer sonstigen Regelung. Die Entsorgungsgemeinschaft bedarf der Anerkennung der für die Abfallwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde.

(4) Die Entsorgungsfachbetriebseigenschaft gilt nur für die jeweils zertifizierte Tätigkeit nach Absatz 1. Das Gütezeichen „Entsorgungsfachbetrieb“ darf nur verwenden, wer nach Absatz 1 hierzu berechtigt ist.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 64) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe vorzuschreiben. In der Rechtsverordnung können insbesondere auch

1. Anforderungen an die Organisation, die personelle, gerätetechnische und sonstige Ausstattung sowie die Tätigkeit eines Entsorgungsfachbetriebs festgelegt werden,
2. Anforderungen an den Inhaber und die im Entsorgungsfachbetrieb beschäftigten Personen, insbesondere Mindestanforderungen an die Fach- und Sachkunde und die Zuverlässigkeit sowie an deren Nachweis bestimmt werden,
3. Anforderungen an die Tätigkeit der technischen Überwachungsorganisationen, insbesondere Mindestanforderungen an den Überwachungsvertrag sowie dessen Abschluss, Durchführung, Auflösung und Erlöschen bestimmt werden,
4. Anforderungen an die Tätigkeit der Entsorgungsgemeinschaften, insbesondere an deren Bildung, Auflösung und Organisation, einschließlich der Bestellung, Aufgaben und Befugnisse der Prüforgane sowie Mindestanforderungen an die Mitglieder dieser Prüforgane, bestimmt werden,
5. Mindestanforderungen an die für die technischen Überwachungsorganisationen oder für die Entsorgungsgemeinschaften tätigen Sachver-

-
- ständigen sowie deren Bestellung, Tätigkeit und Kontrolle bestimmt werden,
6. Anforderungen an das Gütezeichen sowie dessen Erteilung, Aufhebung, Erlöschen und Entzug bestimmt werden,
 7. die besonderen Voraussetzungen, das Verfahren, die Erteilung und Aufhebung
 - a) der Zustimmung zum Überwachungsvertrag durch die für die Abfallwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde sowie
 - b) der Anerkennung der Entsorgungsgemeinschaften durch die für die Abfallwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde geregelt werden; dabei kann die Anerkennung der Entsorgungsgemeinschaften bei drohenden Beschränkungen des Wettbewerbs widerrufen werden,
 8. zur Verhinderung oder Beseitigung schwerer Nachteile für das Wohl der Allgemeinheit im Einzelfall erforderliche Anordnungen der zuständigen Behörde gegenüber dem Entsorgungsfachbetrieb, die anstelle der technischen Überwachungsorganisation oder Entsorgungsgemeinschaft getroffen werden (Durchgriff), zugelassen werden.

Teil 7

Betriebsorganisation, Beauftragter für Abfall und Erleichterungen für auditierte Unternehmensstandorte

§ 55

Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation

(1) Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigte Gesellschafter vorhanden, so ist der zuständigen Behörde anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 4

des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder des Besitzers im Sinne des § 27 wahrnimmt, die ihm nach diesem Gesetz und nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegen. Die Gesamtverantwortung aller Organmitglieder oder Gesellschafter bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der Besitzer im Sinne des § 27 oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach Absatz 1 Satz 1 anzuzeigende Person hat der zuständigen Behörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die der Vermeidung, Verwertung und umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden.

§ 56

Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall

(1) Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Betreiber von Anlagen, in denen regelmäßig gefährliche Abfälle anfallen, Betreiber ortsfester Sortier-, Verwertungs- oder Abfallbeseitigungsanlagen sowie Besitzer im Sinne des § 27 haben einen oder mehrere Betriebsbeauftragte für Abfälle (Abfallbeauftragte) zu bestellen, sofern dies im Hinblick auf die Art oder die Größe der Anlagen wegen der

1. in den Anlagen anfallenden, verwerteten oder beseitigten Abfälle,
2. technischen Probleme der Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung oder
3. Eignung der Produkte oder Erzeugnisse, die bei oder nach bestimmungsgemäßer Verwendung Probleme hinsichtlich der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder umweltverträglichen Beseitigung hervorrufen,

erforderlich ist. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bestimmt nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 64) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anlagen nach Satz 1, deren Betreiber Abfallbeauftragte zu bestellen haben.

(2) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass Betreiber von Anlagen nach Absatz 1 Satz 1, für die die Bestellung eines Abfallbeauftragten nicht durch Rechtsverordnung vorgeschrieben ist, einen oder mehrere Abfallbeauftragte zu bestellen ha-

ben, soweit sich im Einzelfall die Notwendigkeit der Bestellung aus den in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesichtspunkten ergibt.

(3) Ist nach § 53 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ein Immissionsschutzbeauftragter oder nach § 64 des Wasserhaushaltsgesetzes ein Gewässerschutzbeauftragter zu bestellen, so können diese auch die Aufgaben und Pflichten eines Abfallbeauftragten nach diesem Gesetz wahrnehmen.

§ 57

Aufgaben

(1) Der Abfallbeauftragte berät den Betreiber und die Betriebsangehörigen in Angelegenheiten, die für die Abfallbewirtschaftung bedeutsam sein können. Er ist berechtigt und verpflichtet,

1. den Weg der Abfälle von ihrer Entstehung oder Anlieferung bis zu ihrer Verwertung oder Beseitigung zu überwachen,
2. die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie die Erfüllung erteilter Bedingungen und Auflagen zu überwachen, insbesondere durch Kontrolle der Betriebsstätte und der Art und Beschaffenheit der in der Anlage anfallenden, verwerteten oder beseitigten Abfälle in regelmäßigen Abständen, Mitteilung festgestellter Mängel und Vorschläge über Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel,
3. die Betriebsangehörigen aufzuklären über Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit, welche von den Abfällen ausgehen können, die in der Anlage anfallen, verwertet oder beseitigt werden, und über Einrichtungen und Maßnahmen zu ihrer Verhinderung unter Berücksichtigung der für die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen,
4. bei genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder solchen Anlagen, in denen regelmäßig gefährliche Abfälle anfallen, zudem auf die Entwicklung und Einführung
 - a) umweltfreundlicher und abfallarmer Verfahren, einschließlich Verfahren zur Vermeidung, ordnungsgemäßen und schadlo-

sen Verwertung oder umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen, sowie

- b) umweltfreundlicher und abfallarmer Erzeugnisse, einschließlich Verfahren zur Wiederverwendung, Verwertung oder umweltverträglichen Beseitigung nach Wegfall der Nutzung, hinzuwirken und
- c) bei der Entwicklung und Einführung der unter den Buchstaben a und b genannten Verfahren mitzuwirken, insbesondere durch Begutachtung der Verfahren und Erzeugnisse unter den Gesichtspunkten der Abfallbewirtschaftung,

- 5. bei Anlagen, in denen Abfälle verwertet oder beseitigt werden, zudem auf Verbesserungen des Verfahrens hinzuwirken.

(2) Der Abfallbeauftragte erstattet dem Betreiber jährlich einen Bericht über die nach Absatz 1 Nummer 1 bis 5 getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen.

(3) Auf das Verhältnis zwischen dem zur Bestellung Verpflichteten und dem Abfallbeauftragten finden die §§ 55 bis 58 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechende Anwendung. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 64) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, welche Anforderungen an die Fachkunde und Zuverlässigkeit des Abfallbeauftragten zu stellen sind.

§ 58

Erleichterungen für auditierte Unternehmensstandorte

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Förderung der privaten Eigenverantwortung für Unternehmen, die in ein Verzeichnis gemäß Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. L 114 vom 24.4.2001, S. 1) eingetragen sind, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Erleichterungen zum Inhalt der Antragsunterlagen im Genehmigungsverfahren sowie überwachungsrechtliche Erleichterung vorzusehen, soweit die diesbezüglichen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 gleichwertig mit den Anforderungen sind, die zur Überwachung und zu den Antragsunterlagen nach diesem Gesetz oder den aufgrund dieses Gesetzes erlasse-

nen Rechtsverordnungen vorgesehen sind oder soweit die Gleichwertigkeit durch die Rechtsverordnung nach dieser Vorschrift sichergestellt wird. Dabei können auch weitere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme und die Rücknahme von Erleichterungen oder die ganze oder teilweise Aussetzung von Erleichterungen, wenn Voraussetzungen für deren Gewährung nicht mehr vorliegen, geregelt werden. Ordnungrechtliche Erleichterungen können gewährt werden, wenn der Umweltgutachter die Einhaltung der Umweltvorschriften geprüft hat, keine Abweichungen festgestellt hat und dies in der Gültigkeitserklärung bescheinigt. Dabei können insbesondere Erleichterungen zu

1. Kalibrierungen, Ermittlungen, Prüfungen und Messungen,
2. Messberichten sowie sonstigen Berichten und Mitteilungen von Ermittlungsergebnissen,
3. Aufgaben des Abfallbeauftragten,
4. Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation und
5. der Häufigkeit der behördlichen Überwachung

vorgesehen werden.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Erleichterungen im Genehmigungsverfahren sowie überwachungsrechtliche Erleichterungen für Entsorgungsfachbetriebe entsprechend Absatz 1 vorzusehen.

Teil 8

Schlussbestimmungen

§ 59

Geheimhaltung und Datenschutz

Die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz bleiben unberührt.

§ 60

Elektronische Kommunikation

Soweit aufgrund dieses Gesetzes oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung die Schriftform angeordnet wird, ist die elektronische Form zugelassen, soweit diese Form nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.

§ 61

Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften

Zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften kann die Bundesregierung zu dem in § 1 genannten Zweck mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung sowie umweltverträglichen Beseitigung erlassen. In den Rechtsverordnungen kann auch geregelt werden, wie die Bevölkerung zu unterrichten ist.

§ 62

Vollzug im Bereich der Bundeswehr

(1) Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung obliegt der Vollzug des Gesetzes und der darauf gestützten Rechtsverordnungen für die Verwertung und Beseitigung militäreigentümlicher Abfälle dem Bundesminister der Verteidigung und den von ihm bestimmten Stellen.

(2) Das Bundesministerium der Verteidigung wird ermächtigt, für die Verwertung oder die Beseitigung von Abfällen im Sinne des Absatzes 1 aus dem Bereich der Bundeswehr Ausnahmen von diesem Gesetz und den auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zuzulassen, soweit zwingende Gründe der Verteidigung oder die Erfüllung zwischenstaatlicher Pflichten dies erfordern.

§ 63

Beteiligung des Bundestages beim Erlass von Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen nach § 8 Absatz 3, § 10 Absatz 1 Nummer 1 und 4, §§ 24, 25 und 61 sind dem Bundestag zuzuleiten. Die Zuleitung erfolgt vor der Zuleitung an den Bundesrat. Die Rechtsverordnungen können durch Beschluss des Bundestages geändert oder abgelehnt werden. Der Beschluss des Bundestages wird der Bundesregierung zugeleitet. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der

Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, so wird die unveränderte Rechtsverordnung dem Bundesrat zugeleitet.

§ 64

Anhörung beteiligter Kreise

Soweit Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften die Anhörung der beteiligten Kreise vorschreiben, ist ein jeweils auszuwählender Kreis von Vertretern der Wissenschaft, der Betroffenen, der beteiligten Wirtschaft, der für die Abfallwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden, der Gemeinden und Gemeindeverbände zu hören.

§ 65

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Abfälle, die er nicht verwertet, außerhalb einer Anlage nach § 28 Absatz 1 Satz 1 behandelt, lagert oder ablagert,
2. entgegen § 28 Absatz 1 Satz 1 Abfälle zur Beseitigung außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage behandelt, lagert oder ablagert,
3. ohne Planfeststellungsbeschluss nach § 34 Absatz 2 Satz 1 oder ohne Plangenehmigung nach § 34 Absatz 3 Satz 1 eine Deponie errichtet oder wesentlich ändert,
4. einer vollziehbaren Auflage nach § 35 Absatz 4 Satz 1 oder 3 oder nach § 38 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 zuwiderhandelt,
5. einer mit einer Zulassung nach § 36 Absatz 1 Satz 1 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt,
6. entgegen § 52 Absatz 1 eine Anzeige nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet oder einer Bedingung, Befristung oder Auflage nach § 52 Absatz 2 Satz 2 oder einer Untersagungsverfügung nach § 52 Absatz 2 Satz 3 zuwiderhandelt,
7. ohne Erlaubnis nach § 53 Absatz 1 Satz 1 gefährliche Abfälle sammelt, befördert, mit ihnen Handel treibt oder makelt oder einer vollziehbaren Auflage nach § 53 Absatz 1 Satz 3 zuwiderhandelt,

-
8. entgegen § 54 Absatz 4 Satz 2 das Gütezeichen „Entsorgungsfachbetrieb“ verwendet.
 9. einer Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 1, 2 oder 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 bis 7 jeweils auch in Verbindung mit § 11 Absatz 2 Nummer 4, § 15 Absatz 1 Nummer 3 oder § 42 Absatz 5, § 11 Absatz 1 bis 3, § 15 Absatz 1 Nummer 1 oder 2, § 24, § 25, § 28 Absatz 3 Satz 1 und 2, § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 und 7 bis 9, § 52 Absatz 5, § 53 Absatz 5 oder § 54 Absatz 5 oder einer vollziehbaren Anordnung aufgrund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 26 Absatz 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 33 Absatz 1 Satz 1 das Betreten eines Grundstücks oder die Ausführung von Vermessungen, Boden- oder Grundwasseruntersuchungen nicht duldet,
3. entgegen § 39 Absatz 1 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
4. entgegen § 40 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 40 Absatz 2 Satz 1 eine Emissionserklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ergänzt,
5. entgegen § 46 Absatz 3 Satz 1 eine Auskunft nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
6. entgegen § 46 Absatz 3 Satz 2 oder 3 das Betreten eines Grundstückes eines Wohn-, Geschäfts- oder Betriebsraumes, die Einsicht in Unterlagen oder die Vornahme von technischen Ermittlungen oder Prüfungen nicht gestattet,
7. entgegen § 46 Absatz 4 Arbeitskräfte, Werkzeuge oder Unterlagen nicht zur Verfügung stellt,
8. einer vollziehbaren Anordnung nach § 46 Absatz 4 oder § 50 Satz 1 auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 51 Absatz 1 Satz 1 oder nach § 56 Absatz 2 zuwiderhandelt,

-
9. entgegen § 48 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 48 Absatz 3 oder einer Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b oder § 51 Absatz 1 Satz 1 oder 2 Nummer 3 oder 5, ein Register nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
 10. entgegen § 48 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 51 Absatz 1 Satz 1 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig verzeichnet,
 11. entgegen § 48 Absatz 4, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b oder § 51 Absatz 1 Satz 1 oder 2 Nummer 3, ein Register nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
 12. entgegen § 48 Absatz 5, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 51 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 ein Register nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,
 13. entgegen § 49 Absatz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 51 Absatz 1 Satz 1 jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b oder § 51 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig führt,
 14. entgegen § 52 Absatz 4 eine Warntafel nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt,
 15. entgegen § 56 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 56 Absatz 1 Satz 2 einen Abfallbeauftragten nicht bestellt oder
 16. einer Rechtsverordnung nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 oder § 51 Absatz 1 Satz 1 oder 2 Nummer 6 oder Absatz 2 Nummer 2 oder 3 oder einer vollziehbaren Anordnung aufgrund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Vorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Güterverkehr, soweit es sich um Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 6, 7 und 9 oder nach Absatz 2 Nummer 1, 8 bis 14 und 16 handelt und die Zuwiderhandlung im Zusammenhang mit der Beförderung von Abfällen durch Fahrzeuge zur Güterbeförderung in einem Unternehmen begangen wird, welches seinen Sitz im Ausland hat.

§ 66

Einziehung

Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 65 Absatz 1 Nummer 2 bis 9 begangen worden, so können Gegenstände

1. auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder
2. die zur Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 67

Zuständige Behörden

Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen bestimmen die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden, soweit die Regelung nicht durch Landesgesetz erfolgt.

§ 68

Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren

(1) Von den in diesem Gesetz und aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.

(2) Zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verwaltungsverfahren zur Erteilung von Genehmigungen oder Erstattung von Anzeigen nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes regeln.

Anhang 1

BESEITIGUNGSVERFAHREN

- D 1 Ablagerungen in oder auf dem Boden (z.B. Deponien usw.)
- D 2 Behandlung im Boden (z.B. biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich usw.)
- D 3 Verpressung (z.B. Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume usw.)
- D 4 Oberflächenaufbringung (z.B. Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen usw.)
- D 5 Speziell angelegte Deponien (z.B. Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden, usw.)
- D 6 Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren/Ozeanen
- D 7 Einleitung in Meere/Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden
- D 8 Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der unter D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden
- D 9 Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der unter D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (z.B. Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren usw.)
- D 10 Verbrennung an Land
- D 11 Verbrennung auf See (*)
- D 12 Dauerlagerung (z.B. Lagerung von Behältern in einem Bergwerk usw.)
- D 13 Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der unter D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren (**)
- D 14 Neuverpacken vor Anwendung eines der unter D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren
- D 15 Lagerung bis zur Anwendung eines der unter D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung – bis zur Sammlung – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle (***))

(*) Nach EU-Recht und internationalen Übereinkünften verbotenes Verfahren.

(**) Falls sich kein anderer D-Code für die Einstufung eignet, kann dies vorbereitende Verfahren einschließen, die der Beseitigung einschließlich der Vorbehandlung vorangehen – wie z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren, Trocknen, Schreddern, Konditionierung oder Trennung vor Anwendung eines der unter D1 bis D12 aufgeführten Verfahren.

(***) Unter einer zeitweiligen Lagerung ist eine vorläufige Lagerung im Sinne des Artikels 3 Nummer 10 zu verstehen.

Anhang 2**VERWERTUNGSVERFAHREN**

- R 1 Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung (*)
- R 2 Rückgewinnung/Regenerierung von Lösemitteln
- R 3 Recycling/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) (**)
- R 4 Recycling/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen
- R 5 Recycling/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen (***)
- R 6 Regenerierung von Säuren und Basen
- R 7 Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen
- R 8 Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen
- R 9 Erneute Ö raffination oder andere Wiederverwendungen von Öl
- R 10 Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung
- R 11 Verwendung von Abfällen, die bei einem der unter R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden
- R 12 Austausch von Abfällen, um sie einem der unter R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen (****)
- R 13 Lagerung von Abfällen bis zur Anwendung eines der unter R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung – bis zur Sammlung – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) (*****)

(*) Hierunter fallen Verbrennungsanlagen, deren Zweck in der Behandlung fester Siedlungsabfälle besteht, nur dann, wenn deren Energieeffizienz mindestens folgende Werte beträgt:

- 0,60 für in Betrieb befindliche Anlagen, die nach geltendem Gemeinschaftsrecht vor dem 1. Januar 2009 genehmigt werden,

- 0,65 für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2008 genehmigt werden,

wobei folgende Formel verwendet wird:

$$\text{Energieeffizienz} = (E_p - (E_f + E_i)) / (0,97 \times (E_w + E_f))$$

Dabei ist:

E_p die jährlich als Wärme oder Strom erzeugte Energie. Der Wert wird berechnet, indem Elektroenergie mit dem Faktor 2,6 und für gewerbliche Zwecke erzeugte Wärme mit dem Faktor 1,1 (GJ/Jahr) multipliziert wird.

E_f der jährliche Input von Energie in das System aus Brennstoffen, die zur Erzeugung von Dampf eingesetzt werden (GJ/Jahr).

E_w die jährliche Energiemenge, die im behandelten Abfall enthalten ist, berechnet anhand des unteren Heizwerts des Abfalls (GJ/Jahr).

E_i die jährliche importierte Energiemenge ohne E_w und E_f (GJ/Jahr).

0,97 ist ein Faktor zur Berechnung der Energieverluste durch Rost- und Kesselasche sowie durch Strahlung.

Diese Formel ist entsprechend dem Referenzdokument zu den besten verfügbaren Techniken für die Abfallverbrennung zu verwenden.

(**) Dies schließt Vergasung und Pyrolyse unter Verwendung der Bestandteile als Chemikalien ein.

(***) Dies schließt die Bodenreinigung, die zu einer Verwertung des Bodens und zu einem Recycling anorganischer Baustoffe führt, ein.

(****) Falls sich kein anderer R-Code für die Einstufung eignet, kann dies vorbereitende Verfahren einschließen, die der Verwertung einschließlich der Vorbehandlung vorangehen – wie z.B. Demontage, Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren, Trocknen, Schreddern, Konditionierung, Neuverpacken, Trennung, Vermengen oder Vermischen vor Anwendung eines der unter R1 bis R11 aufgeführten Verfahren.

(*****) Unter einer zeitweiligen Lagerung ist eine vorläufige Lagerung im Sinne des Artikels 3 Nummer 10 zu verstehen.

Anhang 3

KRITERIEN ZUR BESTIMMUNG DES STANDES DER TECHNIK

Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen sowie des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung, jeweils bezogen auf Anlagen einer bestimmten Art, insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Einsatz abfallarmer Technologie,
- Einsatz weniger gefährlicher Stoffe,
 1. Förderung der Rückgewinnung und Wiederverwertung der bei den einzelnen Verfahren erzeugten und verwendeten Stoffe und gegebenenfalls der Abfälle,
 2. vergleichbare Verfahren, Vorrichtungen und Betriebsmethoden, die mit Erfolg im Betrieb erprobt wurden,
 3. Fortschritte in der Technologie und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen,
 4. Art, Auswirkungen und Menge der jeweiligen Emissionen,
 5. Zeitpunkte der Inbetriebnahme der neuen oder der bestehenden Anlagen,
 6. für die Einführung einer besseren verfügbaren Technik erforderliche Zeit,
 7. Verbrauch an Rohstoffen und die Art der bei den einzelnen Verfahren verwendeten Rohstoffe (einschließlich Wasser) sowie Energieeffizienz,
 8. Notwendigkeit, die Gesamtwirkung der Emissionen und die Gefahren für den Menschen und die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern,
 9. Notwendigkeit, Unfällen vorzubeugen und deren Folgen für den Menschen und die Umwelt zu verringern,
 10. Informationen, die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. L 24 vom 29.1.2008, S. 8) oder von internationalen Organisationen veröffentlicht werden.

Anhang 4

BEISPIELE FÜR ABFALLVERMEIDUNGSMÄßNAHMEN NACH § 32

Maßnahmen, die sich auf die Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Abfallerzeugung auswirken können

1. Einsatz von Planungsmaßnahmen oder sonstigen wirtschaftlichen Instrumenten, die die Effizienz der Ressourcennutzung fördern.
2. Förderung einschlägiger Forschung und Entwicklung mit dem Ziel, umweltfreundlichere und weniger abfallintensive Produkte und Technologien hervorzubringen, sowie Verbreitung und Einsatz dieser Ergebnisse aus Forschung und Entwicklung.
3. Entwicklung wirksamer und aussagekräftiger Indikatoren für die Umweltbelastungen im Zusammenhang mit der Abfallerzeugung als Beitrag zur Vermeidung der Abfallerzeugung auf sämtlichen Ebenen, vom Produktvergleich auf Gemeinschaftsebene über Aktivitäten kommunaler Behörden bis hin zu nationalen Maßnahmen.

Maßnahmen, die sich auf die Konzeptions-, Produktions- und Vertriebsphase auswirken können

4. Förderung von Ökodesign (systematische Einbeziehung von Umweltaspekten in das Produktdesign mit dem Ziel, die Umweltbilanz des Produkts über den gesamten Lebenszyklus hinweg zu verbessern).
5. Bereitstellung von Informationen über Techniken zur Abfallvermeidung im Hinblick auf einen erleichterten Einsatz der besten verfügbaren Techniken in der Industrie.
6. Schulungsmaßnahmen für die zuständigen Behörden hinsichtlich der Einbeziehung der Abfallvermeidungsanforderungen bei der Erteilung von Genehmigungen auf der Grundlage dieser Richtlinie und der Richtlinie 2008/1/EG.
7. Einbeziehung von Maßnahmen zur Vermeidung der Abfallerzeugung in Anlagen, die nicht unter die Richtlinie 2008/1/EG fallen. Hierzu könnten gegebenenfalls Maßnahmen zur Bewertung der Abfallvermeidung und zur Aufstellung von Plänen gehören.
8. Sensibilisierungsmaßnahmen beziehungsweise Unterstützung von Unternehmen bei der Finanzierung, Entscheidungsfindung o. ä. Besonders wirksam dürften derartige Maßnahmen sein, wenn sie sich gezielt an kleine und mittlere Unternehmen richten, auf diese zugeschnitten sind und auf bewährte Netzwerke des Wirtschaftslebens zurückgreifen.

-
9. Rückgriff auf freiwillige Vereinbarungen, Verbraucher- und Herstellergremien oder branchenbezogene Verhandlungen, damit die jeweiligen Unternehmen oder Branchen eigene Abfallvermeidungspläne beziehungsweise -ziele festlegen oder abfallintensive Produkte oder Verpackungen verbessern.
 10. Förderung anerkannter Umweltmanagementsysteme, einschließlich EMAS und ISO 14001.

Maßnahmen, die sich auf die Verbrauchs- und Nutzungsphase auswirken können

11. Wirtschaftliche Instrumente wie zum Beispiel Anreize für umweltfreundlichen Einkauf oder die Einführung eines vom Verbraucher zu zahlenden Aufpreises für einen Verpackungsartikel oder Verpackungsteil, der sonst unentgeltlich bereitgestellt werden würde.
12. Sensibilisierungsmaßnahmen und Informationen für die breite Öffentlichkeit oder eine bestimmte Verbrauchergruppe.
13. Förderung glaubwürdiger Ökozeichen.
14. Vereinbarungen mit der Industrie, wie der Rückgriff auf Produktgremien etwa nach dem Vorbild der integrierten Produktpolitik, oder mit dem Einzelhandel über die Bereitstellung von Informationen über Abfallvermeidung und umweltfreundliche Produkte.
15. Einbeziehung von Kriterien des Umweltschutzes und der Abfallvermeidung in Ausschreibungen des öffentlichen und privaten Beschaffungswesens im Sinne des Handbuchs für eine umweltgerechte öffentliche Beschaffung, das von der Kommission am 29. Oktober 2004 veröffentlicht wurde.
16. Förderung der Wiederverwendung und/oder Reparatur geeigneter entsorgter Produkte oder ihrer Bestandteile, vor allem durch den Einsatz pädagogischer, wirtschaftlicher, logistischer oder anderer Maßnahmen wie Unterstützung oder Einrichtung von akkreditierten Zentren und Netzen für Reparatur und Wiederverwendung, insbesondere in dicht besiedelten Regionen.

Artikel 2

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes über Abfälle gelten nicht für

1. Luftverunreinigungen
2. Böden (in situ) einschließlich nicht ausgehobener, kontaminierter Böden und dauerhaft mit dem Boden verbundener Gebäude,
3. nicht kontaminierte Böden und andere natürlich vorkommende Materialien, die im Zuge von Bauarbeiten ausgehoben wurden, sofern sicher ist, dass die Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke verwendet werden.“

2. In § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

3. In § 7 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 10 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 27 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Folgeänderungen

(1) In § 48 Absatz 1 Nummer 5 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 41 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 47 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

(2) In § 11 Absatz 3 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 556) geändert worden ist, werden die Wörter „Kreislaufwirt-

schafts- und Abfallgesetzes oder den auf dessen Grundlage“ durch die Wörter „Kreislaufwirtschaftsgesetzes oder den auf dessen Grundlage oder auf Grundlage des bis zum [Tag des Außerkrafttretens] geltenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ ersetzt.

(3) In § 6 Absatz 8 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) werden die Wörter „§ 3 Abs. 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

(4) Im Anhang der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist, werden in den Nummern 8.3 (2. Spalte), 8.4 (2. Spalte), 8.5 (1. und 2. Spalte), 8.6 Buchstabe a) (1. und 2. Spalte), 8.6 Buchstabe b) (1. und 2. Spalte), 8.7 (1. und 2. Spalte), 8.8 (2. Spalte), 8.8 Buchstabe a) (1. Spalte), 8.8 Buchstabe b) (1. Spalte), 8.10 Buchstabe a) (1. und 2. Spalte), 8.10 Buchstabe b) (1. und 2. Spalte), 8.11 (1. und 2. Spalte), 8.11 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) (2. Spalte), 8.11 Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb) (2. Spalte), 8.12 Buchstabe b) (2. Spalte); 8.13 (1. und 2. Spalte), 8.14 Buchstabe a) (1. und 2. Spalte), 8.14 Buchstabe b) (1. und 2. Spalte), 8.15 (1. Spalte), 8.15 Buchstabe a) (2. Spalte), 8.15 Buchstabe b) (2. Spalte) jeweils die Wörter „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetz“ und die Wörter „Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

(5) In § 9 der Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), die durch Artikel 19 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 61 Abs. 1 Nr. 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 65 Absatz 1 Nummer 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

(6) Die Altölverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2002 (BGBl. I S. 1368), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Nummer 4 werden die Wörter „Dritte, Verbände und Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft, denen nach § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 3 oder § 18 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „Dritte und Verbände, denen nach

§ 19 Absatz 2 oder § 20 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 61 Abs. 1 Nr. 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 65 Absatz 1 Nummer 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 61 Abs. 2 Nr. 10 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 65 Absatz 2 Nummer 12 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
3. In der Anlage 3 werden die Wörter „§ 43 Abs. 1 des KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 49 KrWG“ ersetzt.

(7) Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 Nummer 8.3, 8.4, 8.5, 8.6, 8.8, 8.9, 12.1, 12.2 und 12.3 werden jeweils die Wörter „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
2. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2.3 werden die Wörter „§ 19 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 21 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2.4 werden die Wörter „§ 16 Abs. 3 Satz 4, 2. Alternative des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 19 Absatz 4 Satz 4, 2. Alternative des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 - c) In Nummer 2.5 werden die Wörter „§ 29 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 30 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 - d) Folgende Nummer 2.6 wird angefügt:

„2.6 Abfallvermeidungsprogramme nach § 32 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“.

(8) Die Transportgenehmigungsverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1411, 1997, 2861), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) geändert worden ist, wird wie folgt geändert

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Diese Verordnung gilt für Erlaubnisse von Sammlern und Beförderern gefährlicher Abfälle gemäß § 53 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 25 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 26 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

c) Absatz 4 Satz 1 wird aufgehoben.

2. § 10 wird wie folgt gefasst:

„Eine vor dem [Tag des Inkrafttretens] nach § 49 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit der Transportgenehmigungsverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1411, 1997, 2861), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) geändert worden ist, erteilte oder eine nach § 10 Absatz 1 der Transportgenehmigungsverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1411, 1997, 2861), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) geändert worden ist, als erteilt geltende Transportgenehmigung gilt bis zum Ablauf ihrer Wirksamkeit als Erlaubnis nach § 53 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes fort. Vor dem [Tag des Inkrafttretens] begonnene Verwaltungsverfahren zur Erteilung einer Transportgenehmigung sind nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und dieser Verordnung zu Ende zu führen.“

3. In § 12 werden die Wörter „§ 61 Abs. 1 Nr. 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 65 Absatz 1 Nummer 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

4. In der Anlage 1 werden die Wörter „Transportgenehmigung gemäß § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 7 Transportgenehmigungsverordnung“ durch die Wörter „Erlaubnis zur Beförderung von Abfällen gemäß § 53 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 7 der Transportgenehmigungsverordnung“ ersetzt.

5. In der Anlage 2 wird die Angabe „§ 49 Abs. 1, § 50 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG“ durch die Angabe „§ 53 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

(9) Die Entsorgungsfachbetriebeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2247) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 52 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 54 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 3 Nummer 1 werden jeweils die Wörter „§ 52 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 54 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
3. In § 12 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 52 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 54 Absatz 1 und 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

(10) Die Altfahrzeug-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214), die durch Artikel 17 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden die Wörter „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Nummer 11 werden die Wörter „Anhang II B des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „Anhang II des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 - c) In Nummer 12 werden die Wörter „Anhang II A des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „Anhang I des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 15 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ und die Wörter „§ 15 Abs. 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

3. In § 11 werden die Wörter „§ 61 Abs. 1 Nr. 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes durch die Wörter „§ 65 Absatz 1 Nummer 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

(11) Die Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), die zuletzt durch Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 2. April 2008 (BGBl. I S. 531) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ werden durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetz“ ersetzt.
 - b) Die Wörter „§ 5 Abs. 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ werden durch die Wörter „§ 7 Absatz 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 11 Satz 3 werden die Wörter „§ 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 19 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
3. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „§ 61 Abs. 1 Nr. 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ werden durch die Wörter „§ 65 Absatz 1 Nummer 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 - b) Die Wörter „§§ 10 und 11 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ werden durch die Wörter „§ 14 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

(12) Die Bioabfallverordnung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2955), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und Dritte, Verbände oder Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft, denen nach § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 3 oder § 18 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Dritte oder Verbände, denen nach § 19 Absatz 2 oder § 20 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

2. In § 13 werden die Wörter „§ 61 Abs. 1 Nr. 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 65 Absatz 1 Nummer 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

(13) Die PCB/PCT-Abfallverordnung vom 26. Juni 2000 (BGBl. I S. 932), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „§ 31 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ werden durch „§ 34 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 - b) Die Wörter „Anhang II A des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ werden durch die Wörter „Anhang I des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 43 oder § 44 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 49 oder § 50 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
3. In § 5 werden die Wörter „§ 61 Abs. 1 Nr. 5“ durch die Wörter „§ 65 Absatz 1 Nummer 9“ des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

(14) Die Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 41 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 47 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 15 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 18 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
2. In der Anlage (zu § 2 Abs. 1), Abfallverzeichnis Nr. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung werden die Wörter „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

(15) Die Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden jeweils die Wörter „§§ 23 und 24 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§§ 24 und 25 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes oder den §§ 23 und 24 des bis zum [Tag des Außerkrafttretens] geltenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 13 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 16 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 13 Abs. 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 16 Absatz 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „§ 15 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
3. In § 9 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „Anhang II A oder II B des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „Anhang I oder II des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
4. In § 11 werden die Wörter „§ 61 Abs. 1 Nummer 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 65 Absatz 1 Nummer 9 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ ersetzt.

(16) Die EMAS-Privilegierungs-Verordnung vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2247), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3392) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 53 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 55 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ und die Wörter „§ 26 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 27 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 54 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 56 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ und die Wörter „§ 52 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 54 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 55 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 57 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 55 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „58 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

(17) Die Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 werden die Wörter „§ 36 Absatz 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 39 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 27 werden die Wörter „§ 36 Absatz 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 39 Absatz 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Nummer 32 werden die Wörter „§ 36 Absatz 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 39 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 43 oder § 44 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 49 oder 50 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „§ 42 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

-
4. In § 10 Absatz 2 werden die Wörter „§ 36 Absatz 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 39 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 5. In § 11 Absatz 2 werden die Wörter „§ 36 Absatz 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 39 Absatz 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 6. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 31 Absatz 2 und 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ und die Wörter „§ 33 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 36 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 31 Absatz 4 und 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 4 und 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 36 Absatz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 39 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 7. In § 20 Satz 1 werden die Wörter „§ 31 Absatz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 8. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 31 Absatz 2 oder Absatz 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 2 oder 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 33 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 36 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ und die Wörter „§ 33 Absatz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 36 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 9. In § 22 werden die Wörter „§ 3 Absatz 12 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ sowie die in § 32 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und

-
- 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 28 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der in § 35 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
10. In § 25 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 31 Absatz 2, einer Plangenehmigung nach § 31 Absatz 3 oder einer Anordnung nach § 35 oder § 36 Absatz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 2, einer Plangenehmigung nach § 34 Absatz 3 oder einer Anordnung nach § 38 oder § 39 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
11. In § 26 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 31 Absatz 2, einer Plangenehmigung nach § 31 Absatz 3 oder einer Anordnung nach § 35 oder § 36 Absatz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 2, einer Plangenehmigung nach § 34 Absatz 3 oder einer Anordnung nach § 38 oder § 39 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
12. In § 27 Absatz 1 werden die Wörter „§ 61 Absatz 1 Nummer 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 65 Absatz 1 Nummer 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
13. In Anhang 1 Nummer 1.1 werden die Wörter „§ 10 Absatz 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

(18) In § 7 der Versatzverordnung vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2833), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 61 Abs. 1 Nr. 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 65 Absatz 1 Nummer 9“ des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ersetzt.

(19) Die Altholzverordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), die zuletzt durch Artikel 2a der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Nummer 4 werden die Wörter „Dritte, Verbände und Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft, denen nach § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 3 oder § 18 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „Dritte und Verbände, denen nach § 19 Absatz 2 oder § 20 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

-
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 3 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Nummer 8 werden die Wörter „§ 4 Abs. 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 22 in Verbindung mit R1 der Anlage 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 3. In § 13 Altholzverordnung werden die Wörter „§ 61 Abs. 1 Nr. 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 65 Absatz 1 Nummer 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

(20) Die Gewinnungsabfallverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900, 947) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 3 werden die Wörter „§ 10 Absatz 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter § 14 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 4 werden die Wörter „§ 61 Absatz 1 Nummer 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 65 Absatz 1 Nummer 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

(21) Die Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), die durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Anhang II A oder II B des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „Anhang I oder II des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „§ 43 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ werden durch die Wörter „§ 49 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 - b) Die Wörter „§ 44 Abs. 1 Nr. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ werden durch die Wörter „§ 50 Absatz 1 Nummer 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

-
3. In § 5 Absatz 3 werden die Wörter „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetz“ ersetzt.
 4. In § 14 Satz 1 werden die Wörter „§ 16 Abs. 2, § 17 Abs. 3 oder § 18 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes auf Dritte, Verbände oder Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft“ durch die Wörter „§ 19 Absatz 2 oder § 20 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes auf Dritte oder Verbände“ ersetzt.
 5. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 42 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 44 Abs. 1 Nr. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 50 Absatz 1 Nummer 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 6. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 42 Abs. 1 und 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 48 Absatz 1 und 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 44 Abs. 1 Nr. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 50 Absatz 1 Nummer 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 werden die Wörter „§ 42 Abs. 2 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 48 Absatz 2 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 7. In § 25 Absatz 2 werden die Wörter „§ 42 Abs. 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 48 Absatz 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 8. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 42 oder § 43 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 48 oder 49 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

-
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 42 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 - 9. In § 28 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 43 Absatz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 49 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 - 10. In § 29 werden die Wörter „§ 61 Abs. 2 Nr. 14 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ werden durch die Wörter „§ 65 Absatz 2 Nummer 16 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

(22) Das Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes über das Aufbringen von Abfällen zur Verwertung als Sekundärrohstoffdünger oder Wirtschaftsdünger im Sinne des § 1 des Düngemittelgesetzes und der hierzu aufgrund des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „des Kreislaufwirtschaftsgesetzes über das Aufbringen von Abfällen zur Verwertung als Düngemittel im Sinne des § 2 des Düngegesetzes und der hierzu aufgrund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des bis zum [Tag des Außerkrafttretens] geltenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
- 2. In § 13 Absatz 5 werden die Wörter „§ 27 Abs. 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

(23) In § 12 Absatz 1 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die durch Artikel 16 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 8 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 10 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

und § 8 des bis zum [Tag des Außerkrafttretens] geltenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ ersetzt.

(24) Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 22 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 23 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, finden das Kreislaufwirtschaftsgesetz und die auf Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes oder des bis zum [Tag des Außerkrafttretens] geltenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Die §§ 22, 27, 46 und 56 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, § 1 Abs. 2 Satz 1 der Transportgenehmigungsverordnung, § 8 Absätze 2 bis 10 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 219), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 33 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) geändert worden ist, und § 7 des Energiebetriebene-Produkte-Gesetzes vom 27. Februar 2008 (BGBl. I S. 258) gelten entsprechend. Bestehen aufgrund anderer Rechtsvorschriften besondere Anforderungen an die Rücknahme, Wiederverwendung oder Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten oder an die Verwendung bestimmter Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten, bleiben diese unberührt. Die Nachweispflichten nach § 49 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gelten nicht für die Überlassung von Altgeräten an Einrichtungen zur Sammlung und Erstbehandlung von Altgeräten.“

3. In § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 3 Abs. 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

-
- c) In Absatz 7 werden die Wörter „Anhang II B des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch das Wort „Anhang II des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 - d) In Absatz 9 werden die Wörter „Anhang II A des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „Anhang I des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
4. § 9 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 15 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 18 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Satz 8 werden die Wörter „§ 13 Abs. 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 16 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ und die Wörter „§ 15 Abs. 1 bis 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 18 Absätze 1 bis 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
5. In § 11 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 3 Abs. 12 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 28 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
6. In § 20 werden die Wörter „§ 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „19 Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
7. In Anhang III Nummer 1 Buchstabe n und Nummer 2 Buchstabe a werden jeweils die Wörter „§ 10 Abs. 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

(25) Das Batteriegelgesetz vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Soweit dieses Gesetz und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen keine abweichenden Vorschriften enthalten, sind das Kreislaufwirtschaftsgesetz und die aufgrund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des bis zum [Tag des Außerkrafttretens] geltenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils

geltenden Fassung anzuwenden. Die §§ 27, 49 Absatz 3, § 56 Absatz 1 Satz 1 und § 62 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie § 1 Absatz 2 Satz 1 der Transportgenehmigungsverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1411; 1997 I S. 2861), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) geändert worden ist, gelten entsprechend. Die Andienungs- und Überlassungspflichten nach § 16 Absatz 6 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes gelten nicht für die nach diesem Gesetz getrennt erfassten Altbatterien.“

2. § 2 wird wie folgt geändert

- a) In Absatz 9 werden die Wörter „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 - b) Absatz 11 wird wie folgt gefasst:
„Stoffliche Verwertung“ ist das Recycling Sinne von § 3 Absatz 24 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.“
 - c) In Absatz 12 werden die Wörter „§ 10 Absatz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 23 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 - d) In Absatz 17 werden die Wörter „§ 52 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 54 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
3. In § 19 werden die Wörter „§ 16 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 19 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
4. In § 21 Absatz 2 werden die Wörter „§§ 21 und 40 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§§ 22 und 46 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

(26) In § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2816), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 31 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

(27) Das Umweltschadensgesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, wird wie folgt geändert

1. Anlage 1 Nummer 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Folgenden genannte Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen (das Einsammeln, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen und gefährlichen Abfällen, einschließlich der Überwachung derartiger Vorgänge sowie der Überwachung der Deponien nach deren Schließung), soweit diese Maßnahmen einer Erlaubnis, Genehmigung, einer Anzeige oder einer Planfeststellung nach Rechtsvorschriften bedürfen, die die Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien umsetzen.“

2. In Anlage 1 Nummer 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 31 Abs. 2 und 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG)“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

(28) Das Abfallverbringungsgesetz vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 1 werden die Wörter „Artikel 13 der Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Abfälle (ABl. EU Nr. L 114 S. 9) durch die Wörter „Artikel 34 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 39“ ersetzt.

2. In § 12 Absatz 3 werden die Wörter „§ 40 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 46 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

3. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 12 werden die Wörter „§ 40 Abs. 2 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 46 Absatz 3 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

- b) In Nummer 13 werden die Wörter „§ 40 Abs. 2 Satz 2 oder 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 46 Absatz 3 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
- c) In Nummer 14 werden die Wörter „§ 40 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 46 Absatz 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
- d) In Nummer 18 werden die Wörter „soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 5 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist“ nach dem Buchstaben c angefügt.

(29) In § 1 Nummer 4 der Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), die durch Artikel 21 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 31 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

(30) In § 3 Absatz 2 Satz 1 des Umweltstatistikgesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist, werden die Wörter „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetz“ ersetzt.

(31) In § 327 Absatz 2 Nummer 3 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, werden die Wörter „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

(32) In Anlage 1 Nummer 7 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung vom 31. Juli 2006 (BGBl. I S. 1753), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Mai 2009 (BGBl. I S. 1090) geändert worden ist, wird das Wort „Abfallgesetz“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetz“ ersetzt.

(33) Die Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714, (2002, 1459)), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. August 2008 (BGBl. I S. 1793) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 29 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

-
- a) In Satz 3 und 4 werden jeweils die Wörter „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetz“ ersetzt.
 - b) In Satz 5 werden die Wörter „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
2. § 98 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 werden die Wörter „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetz“ ersetzt.
 - b) In Satz 5 werden die Wörter „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
3. § 100 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetz“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „§§ 19 und 20 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 21 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

(34) In Anhang 50 G der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, werden die Wörter „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

(35) In § 3 Nummer 4 Buchstabe c) der Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234), die durch die Verordnung vom 9. August 2005 (BGBl. I S. 2419) geändert worden ist, werden die Wörter „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

(36) Die Düngeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 4 Nummer 3 werden die Wörter „§ 27 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 28 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
2. In Anlage 7 Nummer 9 wird die Abkürzung „KrW-/AbfG“ durch die Abkürzung „KrWG“ ersetzt.

(37) In § 7 Absatz 1 Satz 2 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

(38) Die Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1735), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 13 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 16 Absatz 1 und § 18 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 24 Absatz 1 und in § 25 Absatz 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

(39) In § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1146) werden die Wörter „§ 3 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

(40) In Anhang (zu § 1) Abschnitt 4 Spalte 3 Nummer 5 der Chemikalien-Verbotsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867), die zuletzt durch die Verordnung vom 21. Juli 2008 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 24 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und § 24 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des bis zum [Tag des Außerkrafttretens] geltenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ und die Wörter „§ 25 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 26 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und § 25 des bis zum [Tag des Außerkrafttretens] geltenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ ersetzt.

(41) Die Chemikalien-Ozonschichtverordnung vom 13. November 2006 (BGBl. I S. 2638), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Mai 2008 (BGBl. I S. 922) geändert worden ist wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „§ 43 oder § 46 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 49 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 4 werden die Wörter „§ 61 Abs. 1 Nr. 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 65 Absatz 1 Nummer 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

(42) Die Chemikalien-Klimaschutzverordnung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1139) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „§ 42 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) geändert worden ist“ durch die Wörter „§ 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom [Tag der Verkündung]“ ersetzt.
2. In § 8 Absatz 3 werden die Wörter „§ 61 Abs. 1 Nr. 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 65 Absatz 1 Nummer 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

(43) In § 12 Absatz 6 Nummer 6 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 18 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 61 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 10 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 65 Absatz 1 Nummer 9 und Absatz 2 Nummer 12 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

(44) In Artikel 2 der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 8. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3148, 3317), die zuletzt durch Artikel 3 § 3 Nummer 1 und 2 der Verordnung vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2868) geändert wurde, werden die Wörter „§ 63 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. September 1996 (BGBl. I S. 1354) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „§ 67 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie § 63 des bis zum [Tag des Außerkrafttretens] geltenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(45) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 drei Monate nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist, außer Kraft.

(46) Artikel 1 § 53 Absatz 1 tritt in Bezug auf Sammler und Beförderer im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen im Sinne von Artikel 1 § 3 Absatz 11 und 12 zwei Jahre nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Die Pflicht zur Anzeige nach Artikel 1 § 52 Absatz 1 bleibt unberührt.

Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung des Gesetzentwurfs

1. Ausgangslage auf nationaler Ebene

Das Abfallrecht des Bundes blickt auf eine lange Rechtsentwicklung zurück, in deren Verlauf erhebliche umweltpolitische Fortschritte erreicht worden sind. Ging es bei dem ersten Abfallbeseitigungsgesetz von 1972 vor allem um Gefahrenabwehr, wurden mit der Schaffung des Abfallgesetzes von 1986 erstmals abfallwirtschaftliche Steuerungselemente, wie etwa der Vorrang der Verwertung von Abfällen, eingeführt. Die umweltpolitische Entwicklung des Abfallrechts wurde in verschiedenen Novellierungen fortgesetzt und erreichte mit dem 1996 in Kraft getretenen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) seinen gegenwärtigen Stand. Aufbauend auf dem weiten, auch Abfälle zur Verwertung erfassenden EG-Abfallbegriff der Abfallrahmenrichtlinie wurde der Bereich der Abfallverwertung vollständig in das Abfallrecht einbezogen und an umfassende umweltrechtliche Vorgaben gebunden. Darüber hinaus wurde der Bereich der Abfallvermeidung durch die Einführungen von Regelungen zur Produktverantwortung der Produzenten von Gütern und der Produktionsverantwortung von Anlagenbetreibern konkretisiert und gestärkt. Mit der Einführung von Grundpflichten für Abfallerzeuger und -besitzer zur Vermeidung, Verwertung und nachrangigen Beseitigung von Abfällen wurde das Abfallrecht erstmals am Verursacherprinzip orientiert. Auch hierdurch konnte der umweltpolitische Ansatz des Gesetzes wesentlich stärker auf das Ziel der Abfallvermeidung ausgerichtet werden.

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen haben die Grundlage für die Fortentwicklung der Abfallwirtschaft in Deutschland gelegt. Das Regelungskonzept des Gesetzes hat sich umweltpolitisch bewährt und leistet einen wesentlichen Beitrag für die nachhaltige Entwicklung in Deutschland. Es ist in Deutschland gelungen, das Abfallaufkommen vom Wirtschaftswachstum dauerhaft zu entkoppeln und damit einen wesentlichen Schritt zur Vermeidung und Verminderung von Abfällen sowie zu einer nachhaltigen Entwicklung zu vollziehen. Insgesamt sind die Abfallmengen seit dem Jahre 1996 durch die gesetzlichen Instrumente weitgehend konstant geblieben. Diese Gesamtmenge lag sowohl im Jahr 1996 als auch im Jahr 2007 bei circa 386 Millionen Tonnen. Die Wirtschaftsleistung stieg demgegenüber aber im vergleichbaren Zeitraum um circa 17% an. Darüber hinaus ist die Kreislaufwirtschaft im Sinne einer umweltverträglichen

Verwertung von Abfällen beständig ausgebaut worden. Dies hat zu erheblichen Einsparungen und einer wesentlich effizienteren Nutzung von Ressourcen geführt.

Der Ausbau der Kreislaufwirtschaft wird sowohl durch die Steigerung der verwerteten Abfallmengen als auch durch die Etablierung hochwertiger Verfahren und Stoffkreisläufe dokumentiert. So werden mittlerweile von der Gesamtmenge von 386 Mio. Tonnen Abfällen pro Jahr jährlich 287 Mio. Tonnen verwertet, was einer Verwertungsquote von circa 75% entspricht. In Einzelbereichen fallen die Verwertungsquoten noch erheblich höher aus. Sie liegen zum Beispiel bei Verpackungen nunmehr bei 80%, bei Abfällen aus der Bauwirtschaft sogar bei 87%. Hochwertige Verfahren und Stoffkreisläufe haben sich dabei nicht nur in den „traditionellen“ Verwertungsbereichen wie dem Metall, Papier- oder Glasrecycling etabliert, sondern konnten auch in anderen Bereichen wie zum Beispiel der Verwertung von Altfahrzeugen, Elektroaltgeräten oder Batterien Fuß fassen.

Aufgrund des forcierten Ausbaus der nachhaltigen Kreislaufwirtschaft gehen die Mengen der zu beseitigenden Abfälle kontinuierlich zurück. Darüber hinaus wird die Menge der deponierten Abfälle durch die seit dem Jahre 2005 vorgeschriebene Vorbehandlung von Abfällen erheblich reduziert und die Umweltverträglichkeit der Deponierung deutlich verbessert. Der organische Anteil des deponierten Abfalls konnte auf weniger als 10% des Ursprungsvolumens und die Schadstoffausträge auf einen Bruchteil minimiert werden.

Im Ergebnis leistet die Fortentwicklung der Abfallwirtschaft damit auch einen bedeutenden Beitrag zum Klimaschutz. So sind in den letzten Jahren die klimarelevanten Emissionen aus der Abfallwirtschaft um mehr als 30 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalente gesunken. Die vorstehend skizzierte Entwicklung zu einer modernen Kreislaufwirtschaft setzt sich dynamisch fort, mit entsprechend positiven Auswirkungen auch auf die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt. So zählt die Entsorgungswirtschaft derzeit circa 250.000 Beschäftigte und erzielt einen Jahresumsatz von circa 50 Mrd. Euro.

2. Ausgangslage auf EG-Ebene

Die nationale Entwicklung des Abfallrechts ist inzwischen vollständig durch das europäische Abfallrecht überlagert worden. Wesentliche Grundlage des EG-Rechts ist die Abfallrahmenrichtlinie, die bereits 1975 erlassen wurde (Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle). Wegen wiederholter Änderungen in wesentlichen Punkten wurde eine Neufassung der Abfallrahmenrichtlinie mit der Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05. April 2006 verabschiedet. Ihre wesentlichen Elemente, wie etwa der weite Abfallbegriff sowie die Abfallhierarchie haben auch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz geprägt. Allerdings zeigten sich bei der Umsetzung der Abfallrahmenrichtli-

nie durch die Mitgliedstaaten immer häufiger Schwierigkeiten bei der Auslegung zentraler Rechtsbegriffe, die vielfach erst durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) geklärt werden konnten. Die Rechtsunsicherheit über Reichweite und Grenzen des EG-Abfallrechts beeinträchtigte auch dessen abfallwirtschaftliche und umweltpolitische Steuerungswirkung.

Die Defizite des europäischen Abfallrechts wurden in verschiedenen Strategien der EG eingehend analysiert und erörtert. Bereits im Sechsten Umweltaktionsprogramm vom 22. Juli 2002 wurde die Weiterentwicklung und Präzisierung des EG-Abfallrechts als notwendig erachtet. Die hierfür erforderlichen Elemente wurden im Zusammenhang mit der 2006 beschlossenen Thematischen Strategie für Abfallvermeidung und Recycling diskutiert. Ergebnis dieses Prozesses ist die im Dezember 2008 verkündete neue Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, Abfallrahmenrichtlinie, AbfRRL, ABl. EU Nr. L 312 S. 3). Die novellierte Richtlinie zielt auf die Verstärkung des Ressourcen- und Umweltschutzes, die Straffung des EG-Abfallrechts durch die Integration der Altölrichtlinie und der Richtlinie über gefährliche Abfälle sowie die Schaffung von Rechtssicherheit durch verbesserte Definitionen der unbestimmten Rechtsbegriffe. Die neue Abfallrahmenrichtlinie ist auch durch Elemente des bisherigen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes geprägt.

Folgende Kernregelungen zeichnen die Abfallrahmenrichtlinie aus:

- Erweiterung der Zielsetzung des Abfallrechts auf den Ressourcenschutz und eine Verbesserung der Effizienz der Ressourcennutzung,
- Präzisierung des Abfallbegriffs unter Ausschluss des Anwendungsbereichs des Abfallrechts auf bewegliche Sachen,
- Verbesserung der Rechtssicherheit bei der Abgrenzung zwischen Abfall und Nebenprodukten sowie bei der Bestimmung des Endes der Abfalleigenschaft; hierdurch wird die Akzeptanz für Recyclingprodukte verbessert,
- Verstärkung der Vermeidung und der hochwertigen Verwertung, insbesondere des Recyclings, durch eine neue fünfstufige Abfallhierarchie; die Anwendung der Hierarchie ist flexibel gestaltet,
- Stärkung der Abfallvermeidung durch Schaffung eines neuen Grundsatzes der erweiterten Herstellerverantwortung, Abfallvermeidungsprogramme und ein gesondertes Mandat für die Kommission, weitere Instrumente für die Abfallvermeidung zu entwickeln,
- Verstärkung des Recyclings insbesondere durch spezifische Recyclingquoten für Mitgliedstaaten, die bis 2020 zu erreichen sind,

-
- Verbesserung des Umwelt- und Gesundheitsschutzes für alle Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen durch klarere rechtliche Standards sowie präzisierte Anzeige und Genehmigungspflichten,
 - Regelungen zur umweltverträglichen Verwertung durch Sonderregelungen zu Bioabfällen, gefährlichen Abfällen und Altöl,
 - Präzisierung der Abgrenzung zwischen der Verwertung und der Beseitigung von Abfällen; dabei auch die Klarstellung eines Verwerterstatus für Müllverbrennungsanlagen, soweit die Anlagen über eine hohe Energieeffizienz verfügen,
 - Absicherung der nationalen Entsorgungsstrukturen im Bereich der Hausmüllentsorgung.

Die Richtlinie ist bis zum 12. Dezember 2010 in nationales Recht umzusetzen.

3. Ziele des Gesetzentwurfs

Vor dem Hintergrund des EG-rechtlichen Umsetzungsbedarfs verfolgt dieser Gesetzentwurf folgende zentrale Ziele:

- Umsetzung EG-rechtlich bindender Bestimmungen der neuen Abfallrahmenrichtlinie,
- stärkere Ausrichtung der Kreislaufwirtschaft auf den Ressourcen-, Klima- und Umweltschutz,
- Klarstellung und Präzisierung abfallrechtlicher Regelungen mit dem Ziel, die Vollzugs- und Rechtssicherheit zu verbessern.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Der vorliegende Gesetzentwurf kodifiziert das geltende deutsche Abfallrecht unter weitgehender Übernahme EG-rechtlicher Rechtsbegriffe und Rechtsprinzipien neu. Hierdurch wird zugleich die sich damit bietende Chance zur umweltpolitischen Fortentwicklung des deutschen Abfallrechts genutzt. Da die novellierte Abfallrahmenrichtlinie eine Vielzahl zentraler Rechtsbegriffe neu definiert und insbesondere mit der fünfstufigen Abfallhierarchie bereits in ihrem 1. Kapitel neue Rechtsprinzipien eingeführt hat, ist eine umfassende Novellierung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erforderlich. Zur Gewährleistung der erforderlichen Rechts- und Vollzugssicherheit werden die bewährten Strukturen und Elemente des bestehenden Gesetzes so weit wie möglich beibehalten. Um die Europatauglichkeit des deutschen Abfallrechts zu verbessern, werden die neuen Vorgaben der Abfallrahmenrichtlinie so weit wie möglich 1:1 integriert.

In Einzelfeldern, wie etwa im Bereich der Pflichtenübertragung, der Beförderer- und Maklergenehmigung sowie der Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben wird die Rechtslage – unabhängig von einem EG-rechtlichen Umsetzungsbedarf – im Lichte der Vollzugserfahrungen fortentwickelt. Klarstellungsbedarf ergibt sich darüber hinaus auch im Bereich der kommunalen Entsorgungszuständigkeiten und der Überlassungspflichten. Neben der Rechtssicherheit soll mit dem Gesetzentwurf in diesen Regelungsbereichen auch die Investitions- und Planungssicherheit der öffentlich-rechtlichen sowie der privaten Entsorgung verbessert werden.

Insgesamt leistet der Gesetzentwurf somit einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Kreislaufwirtschaft. Die durch die novellierte Abfallrahmenrichtlinie neu eingeführten Regelungen führen zu einer abfallwirtschaftlichen und umweltpolitischen Weiterentwicklung des deutschen Abfallrechts. Insbesondere durch den Ausbau der Instrumente zur Abfallvermeidung und die Verbesserung der Ressourcennutzung bei der Abfallverwertung wird das schon bisher erreichte hohe Niveau des Ressourcen- und Umweltschutzes noch einmal deutlich gestärkt. Dabei erfolgt die im Gesetzentwurf angelegte Fortentwicklung einer zukunftsfähigen Abfallwirtschaft aufgrund der neuen Abfallhierarchie unter Beachtung aller ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekte. Der Gesetzentwurf ist damit unmittelbar am Prinzip der Nachhaltigkeit orientiert. In diesem Zusammenhang bindet er alle staatlichen Ebenen, die Produktverantwortlichen sowie die öffentlich-rechtliche und private Entsorgungswirtschaft in die Bewältigung dieser Aufgaben ein und stellt so die Verantwortung für die Fortentwicklung der nachhaltigen Kreislaufwirtschaft auf ein breites und auf Dauer tragfähiges Fundament.

Die umweltpolitische Fortentwicklung des deutschen Abfallrechts wird insbesondere auch durch den neuen Namen des Gesetzes – Kreislaufwirtschaftsgesetz – transparent gemacht. Zentrale Vorschrift des Gesetzentwurfs ist Artikel 1, welcher das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz enthält. Im neuen Abfallrecht sind folgende wesentliche Änderungen vorgesehen:

- Der Aufbau und die Struktur des Gesetzes werden im Wesentlichen beibehalten, in einigen Teilen aber weiter ausdifferenziert. Die neuen EG-rechtlichen Regelungen werden in die vorhandene Struktur integriert.
- Der Katalog der für das deutsche Abfallrecht bedeutsamen Begriffsbestimmungen wird in Übernahme der neuen EG-rechtlichen Definitionen erheblich erweitert und neu aufeinander abgestimmt. Die EG-rechtlichen Definitionen werden 1:1 übernommen.
- In diesem Zusammenhang wird auch der Abfallbegriff in Übernahme der EG-rechtlichen Vorgaben auf alle „Stoffe und Gegenstände“ erweitert. Durch eine spezifische Regelung für den Geltungsbereich des Gesetzes (§ 2) wird jedoch sicherge-

stellt, dass das Abfallrecht – wie bisher – nur auf bewegliche Sachen Anwendung findet. Darüber hinaus wird der Abfallbegriff durch die Neuregelungen zur Abgrenzung zwischen Abfall und Nebenprodukt (§ 4) sowie zum Ende der Abfalleigenschaft (§ 5) präzisiert.

- Zentrale Vorgabe für alle abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten ist die neue fünfstufige Abfallhierarchie (§ 6). Sie sieht anstelle der bisherigen drei Stufen (Vermeidung – Verwertung – Beseitigung) eine weitere Ausdifferenzierung der Verwertungsstufe vor (Vorbereitung zur Wiederverwendung – Recycling – sonstige Verwertung). Die Hierarchie ist eine allgemeine Handlungsanleitung, nach welcher derjenigen Abfallbewirtschaftungsmaßnahme der Vorrang eingeräumt werden muss, welche den Schutz von Mensch und Umwelt vor schädlichen Auswirkungen der Abfallwirtschaft – unter Beachtung der technischen Möglichkeit, der wirtschaftlichen Zumutbarkeit und der sozialen Folgen – am besten gewährleistet.
- Die in den Gesetzentwurf als Grundsatznorm eingeführte Hierarchie wird in § 7 durch allgemeine Grundpflichten der Abfallerzeuger und Abfallbesitzer umgesetzt. Für die oben genannten Verwertungsoptionen gilt eine flexible Hochwertigkeitspflicht. Dabei werden hochwertige stoffliche Verwertungsverfahren durch eine speziell für die energetische Verwertung geltende Heizwertregelung besonders geschützt (§ 8). Eine Feinsteuerung der Umsetzung der Hierarchie für spezifische Abfälle und Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen kann durch Rechtsverordnung erfolgen.
- Die Umweltverträglichkeit der Verwertung wird wie bisher durch das Gebot der Ordnungsgemäßheit und Schadlosgkeit auf Grundpflichtenebene sichergestellt (§ 7 Absatz 3). Die Umweltverträglichkeit der Maßnahmen wird durch Getrennthaltungsregelungen und Vermischungsverbote (§ 9) umgesetzt. Die Anforderungen können durch Rechtsverordnung (§ 10) konkretisiert werden.
- § 11 führt eine grundsätzliche Getrenntsammlungspflicht für Bioabfälle ab dem Jahr 2015 ein und enthält Sonderregelungen für die Verwertung von Bioabfällen und Abfallbiomasse (§ 11).
- Wesentliche Instrumente zur Förderung des Recyclings sind in § 13 genannt. Von besonderer Bedeutung ist die bis zum 1. Januar 2015 einzuführende Getrennthaltungspflicht für Papier, Metall, Kunststoff und Glas sowie die ab dem 1. Januar 2020 einzuhaltenen Wiederverwendungs- und Recyclingquote für Siedlungsabfälle. Für nicht gefährliche Bau- und Abbruchabfälle gilt eine entsprechende Verwertungsquote, die ebenfalls ab dem 1. Januar 2020 einzuhalten ist. Der Gesetzentwurf gibt entsprechend dem hoch entwickelten Stand der deutschen Entsorgungswirtschaft anspruchsvollere Quoten als die Abfallrahmenrichtlinie vor.
- Die Regelungen zur gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung orientieren sich am bisherigen Recht und sind nunmehr in den §§ 14 und 15 enthalten.

-
- §§ 16 bis 18 enthalten die bereits bekannten Regelungen zur kommunalen Entsorgung von Abfällen. Die bislang umstrittenen Ausnahmen von der in § 16 geregelten kommunalen Überlassungspflicht im Falle der eigenverantwortlichen Verwertung durch die privaten Haushalte sowie der Verwertung über gewerbliche und karitative Sammlungen werden präzisiert. Hierdurch wird die Rechtssicherheit sowohl der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger als auch der privaten Entsorgungswirtschaft, insbesondere der Sammlungsunternehmen, gesteigert.
 - Die Regelungen zur Drittbeauftragung und zur Pflichtenübertragung werden neu gefasst (§§ 19 und 20); dabei werden die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Pflichtenübertragung präzisiert und in einigen Bereichen klargestellt.
 - Die Regelungen zur Produktverantwortung (§§ 23 bis 27) bleiben inhaltlich weitgehend unverändert.
 - Auch der vierte Teil des Gesetzentwurfs (Ordnung, Planungsverantwortung und Programme - §§ 28 bis 43) bleibt im Wesentlichen unverändert. In Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie werden in den §§ 30 und 31 jedoch neue Anforderungen an die Abfallwirtschaftsplanung der Länder gestellt. Die Planung erstreckt sich nun auch auf Verwertungsanlagen und muss inhaltlich in größerer Detailtiefe erfolgen. Als neues umweltpolitisches Instrument zur Abfallvermeidung führt § 32 die von der Abfallrahmenrichtlinie vorgesehenen Abfallvermeidungsprogramme ein, welche von Bund und Ländern für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich bis zum 12. Dezember 2013 zu erstellen sind. In den Programmen werden Abfallvermeidungsziele festgelegt und die Pflicht zur Evaluierung bereits getroffener Abfallvermeidungsmaßnahmen festgeschrieben.
 - Die im siebten Teil (Überwachung – §§ 46 bis 54) festgelegten Regelungen an das abfallrechtliche Nachweisverfahren werden weitgehend unverändert aus dem bisherigen Recht übernommen. Anpassungen erfolgen im Bereich der allgemeinen Überwachung (§ 46), die unter anderem für Erzeuger gefährlicher Abfälle intensiviert wird. § 52 führt eine allgemeine Anzeigepflicht für Sammler, Beförderer, Händler und Makler ein; soweit sich deren Tätigkeit auf gefährliche Abfälle bezieht, bedürfen diese nach § 53 einer Erlaubnis. Schließlich ist die Rechtsverordnungsermächtigung für die Zertifizierung von Entsorgungsfachrieben im Lichte der Vollzugserfahrungen überarbeitet worden. Auf Grundlage der neuen Ermächtigung kann das Anforderungsprofil für Entsorgungsfachbetriebe gestärkt und dessen Erfüllung durch neu geschaffene behördliche Eingriffsbefugnisse besser sichergestellt werden.
 - Das Gesetz übernimmt die von der Abfallrahmenrichtlinie bereits eingeführten Anhänge, mit denen verschiedene unbestimmte Rechtsbegriffe konkretisiert werden (Anhang 1 Beseitigungsverfahren, Anhang 2 Verwertungsverfahren) oder bestimmte Maßnahmen konkretisiert werden (Anhang 4 Beispiele für Abfallvermeidungsmaß-

nahmen). Der schon bislang vorhandene Anhang III (Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik) bleibt erhalten.

Artikel 2 des Gesetzentwurfs enthält redaktionelle Anpassungen von Verweisungsnormen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Artikel 3 des Gesetzentwurfs nimmt derartige Folgeänderungen für das sonstige Bundesrecht vor. Insgesamt löst der Gesetzentwurf die Regelungen des geltenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes damit vollständig ab. Artikel 4 sieht daher vor, dass das bisherige Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz mit Inkrafttreten dieses Gesetzes drei Monate nach seiner Verkündung außer Kraft tritt. Sonderregelungen bezüglich des Inkrafttretens bestehen für den Bereich der Erlaubnispflicht für Sammler und Beförderer, soweit sie im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätig sind. Die auf das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und seine Vorgängergesetze gestützten Rechtsverordnungen bleiben demgegenüber unangetastet bestehen, können aber auf der Grundlage neuer Verordnungsermächtigungen weiter verändert werden.

IV. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

1. Recht der Abfallwirtschaft

Die Regelungen des Entwurfs betreffen fast ausschließlich die Abfallwirtschaft. Nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 Grundgesetz unterfällt das Gebiet der Abfallwirtschaft der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes. Nach Artikel 72 Absatz 1 GG haben die Länder im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung die Befugnis zur Gesetzgebung nur soweit und solange der Bund nicht von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch macht. Da Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 des GG nicht in Artikel 72 Absatz 2 des GG genannt wird, bedarf es keiner konkreten Erforderlichkeitsprüfung.

Seit der Föderalismusreform I (Gesetz zu Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006, BGBl. I 2006, S. 2034 ff.) umfasst die grundgesetzliche Kompetenznorm des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 24 GG nicht mehr nur den engen Begriff der „Abfallbeseitigung“, sondern den weiten Begriff der „Abfallwirtschaft“. Damit ist klargestellt, dass sich in diesem Sachbereich die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz auf alle Phasen der Abfallentsorgung sowie auf alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten und Maßnahmen bezieht (vgl. BT-Drs. 16/813, S. 13, zu Doppelbuchstabe mm)). Neben der Abfallbeseitigung ist damit auch die Vermeidung und Verwertung von Abfällen erfasst.

Die Umbenennung entspricht der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 98, 106 [120]; 102, 99 [115 f.]) sowie des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, DVBl. 1991, 399 [400]), die die Abfallvermeidung und die Abfallverwertung bereits vom alten Kompetenztitel erfasst sah. Diese Rechtsprechung wurde durch die Föderalismus-

reform aufgegriffen und in das Grundgesetz übernommen. Die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes erstreckt sich damit auf den gesamten Anwendungsbereich des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

2. Landwirtschaft und Bodenrecht

Die Regelungen in § 11 des Artikels 1 (Anforderungen an die Kreislaufwirtschaft im Bereich der Abfallbiomasse) stützen sich neben Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 GG auch auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 und 18 GG. Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 GG enthält die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die land- und forstwirtschaftliche Erzeugung und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 18 GG für den Bereich des Bodenrechts. Mangels Nennung in Artikel 72 Absatz 2 GG ist auch für die Kompetenztitel aus Artikel 74 Nummer 17 und 18 keine Erforderlichkeitsprüfung erforderlich.

3. Bundeseinheitliches Verfahrensrecht

Die Gesetzgebungszuständigkeit der in diesem Gesetz enthaltenen Verfahrensregelungen ergibt sich aus dem Kompetenztitel des Artikels 84 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 GG. Danach kann der Bund trotz des in Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 GG normierten Grundsatzes der Verwaltungshoheit der Länder durch Bundesgesetz Regelungen über die Einrichtung von Behörden und über das Verwaltungsverfahren schaffen. Diese spezielle Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Organisations- und Verfahrensregelungen trägt dem Umstand Rechnung, dass die Ausgestaltung von Organisation und Verfahren auf die Verwirklichung der materiellen Regelungsanliegen mitunter erheblichen Einfluss ausüben kann. In Abgrenzung zu materiell-inhaltlichen Bestimmungen sind Verfahrensregelungen solche, die die Art und Weise des Verwaltungshandelns, die Einzelheiten des Verwaltungsablaufs einschließlich der zur Verfügung stehenden Handlungsformen, die Form der behördlichen Willensbildung, die Art der Prüfung und Vorbereitung der Entscheidung, deren Zustandekommen und Durchsetzung sowie verwaltungsinterne Mitwirkungs- und Kontrollvorgänge regeln (vgl. BVerfGE 37, 363 [385, 390]; 55, 274 [319, 320 f.]; 75, 108 [150 f.]; 105, 313 [331]; 114, 196 [224]).

4. Abweichungsverbot der Länder

Nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 GG kann der Bund in Ausnahmefällen wegen eines besonderen Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Regelung das Verwaltungsverfahren ohne Abweichungsmöglichkeit für die Länder regeln. Der Begriff des besonderen Bedürfnisses im Sinne des Artikels 84 Absatz 1 Satz 5 GG ist erkennbar an die Erforderlichkeitsprüfung des

Artikels 72 Absatz 2 GG angelehnt. Für das Umweltverfahrensrecht kehrt sich dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis jedoch regelmäßig um, da die Anforderungen an die Planung, Zulassung und Überwachung von Anlagen und Vorhaben den Kernbereich des wirtschaftsrelevanten Umweltrechts bilden (vgl. BT-Drucks. 16/813, S. 15). Dies gilt nicht nur für die materiellen, sondern auch und gerade für die verfahrensbezogenen Anforderungen. Durch das Zusammenspiel zwischen Artikel 72 Absatz 3 GG und Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 GG sollte dem Bund insbesondere die Möglichkeit eröffnet werden, Vereinfachungen bei den umweltrechtlichen Zulassungsverfahren vorzunehmen. Den Belangen der Länder wird in den Fällen des Artikels 84 Absatz 1 Satz 5 GG dadurch Rechnung getragen, dass nach Satz 6 die jeweiligen Bundesgesetze der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

§ 68 Absatz 1 des in Artikel 1 normierten Gesetzes legt – wie schon § 65a KrW-/AbfG – fest, dass von den im Kreislaufwirtschaftsgesetz und den aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Verwaltungsverfahrensregelungen nicht durch Landesrecht abgewichen werden kann. Das besondere Bedürfnis für das Abweichungsverbot der Länder ergibt sich zunächst aus allgemeinen Erwägungen: Derzeit fallen in Deutschland in jedem Jahr circa 386 Millionen Tonnen Abfälle an. Abfälle werden europarechtlich als Waren eingestuft (vgl. Art. 23 ff. EGV) und dürfen damit grundsätzlich frei im gesamten Gemeinschaftsraum verbracht werden. Vor diesem Hintergrund und da der größte Teil der Abfälle nicht schon an der Anfallstelle entsorgt werden kann, erfasst das Kreislaufwirtschaftsgesetz die Abfallbewirtschaftung im gesamten Bundesgebiet. Hierzu gehört nach § 3 Absatz 15 die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, der Transport, die Verwertung und Beseitigung von Abfällen, einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen und der Handlungen, die von Händlern oder Maklern vorgenommen werden.

Bundeseinheitliche Standards sind erforderlich, um die Belange des Umweltschutzes sowie die Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraums der Bundesrepublik Deutschland weiterhin auf einheitlichem Niveau zu gewährleisten und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Diese Notwendigkeit bundeseinheitlicher Standards bezieht sich dabei nicht nur auf materiellrechtliche, sondern auch auf verfahrensrechtliche Anforderungen, da die materiellen Standards nur mithilfe des entsprechenden Verfahrensrechts effektiv durchgesetzt werden können. Die verfahrensrechtliche Standardisierung ist Voraussetzung für eine effektive Länder- und Bundesgrenzen überschreitende Beteiligung von Behörden und Bürgern, da sich die Folgen von Verfahrensentscheidungen immer auf das gesamte Bundesgebiet erstrecken.

Im Folgenden wird die Erforderlichkeit der bundeseinheitlichen Verfahrensregelungen im Einzelnen näher erläutert:

-
- § 10 Absatz 3 enthält eine Verordnungsermächtigung zur Festlegung von Verfahren zur Überprüfung der Kriterien nach § 10 Absatz 1. Durch § 10 Absatz 1 wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Festlegungen zur Erfüllung der Pflichten nach den §§ 7 bis 9 zu treffen. Die Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft (§ 7), die Hochwertigkeit der Verwertung (§ 8) und das Gebot der Getrennthaltung von Abfällen beziehungsweise Verbot der Vermischung von gefährlichen Abfällen (§ 9) sind Kernbestandteile des Kreislaufwirtschaftsrechts. Die in § 10 Absatz 3 aufgeführten Anforderungen an die Verwaltungsverfahren sichern ein Mindestinstrumentarium zur Überprüfung der Anforderungen von Verordnungen über die Verwertung bestimmter Abfälle (hierzu schon BT-Drucks. 16/400, S. 15). Eine solche bundeseinheitliche Überwachung ist unerlässlich zum Schutz von Mensch und Umwelt. § 10 Absatz 4 und 6 flankieren die Regelungen des § 10 Absatz 3, indem sie Detailregelungen zur Bekanntmachung (Absatz 4) und zur Nachweisführung in elektronischer Form (Absatz 6) beinhalten.
 - § 10 Absatz 5 ist genauso wie die Absätze 3 und 4 als Verordnungsermächtigung ausgestaltet. Hier wird nach dem Vorbild von § 50 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 KrW-/AbfG sowie von § 17 Absatz 1 Nummer 2 ChemG die Möglichkeit geschaffen, bestimmte Anforderungen an das Inverkehrbringen oder Verwerten bestimmter Abfälle zu stellen. Zu nennen ist hier beispielsweise die Einrichtung einer Anzeige- beziehungsweise Erlaubnispflicht, die Normierung von Zuverlässigkeitsanforderungen oder Regelungen für das Verfahren zum Nachweis von Sach- und Fachkunde. Besonders die Verfahrensanforderungen für das Inverkehrbringen von Abfällen müssen bundesweit einheitlich geregelt sein, um ein Unterlaufen von Verfahrensstandards zu verhindern. Auch § 11 enthält eine an die Bundesregierung gerichtete Rechtsverordnungsermächtigung, die es gestattet, im Rahmen der Verwertung von Abfallbiomasse bestimmte Verfahrensregelungen zu treffen.
 - § 13 Absatz 5 ermächtigt die Bundesregierung im Zusammenhang mit den Zielvorgaben für das Recycling nach § 13 Absatz 2 und 3 sowie der Dokumentationspflicht der Länder nach § 13 Absatz 4, nähere Anforderungen an die Ermittlung der Zielvorgaben sowie an Form und Inhalt der Dokumentation zu bestimmen. Die Erreichung der Verwertungsquoten ist eine der zentralen Vorgaben der Abfallrahmenrichtlinie (Artikel 11 Absatz 2 AbfRRL) und gekoppelt mit einer Berichtspflicht für alle Mitgliedstaaten (Artikel 11 Absatz 5 AbfRRL). Nur durch eine einheitliche Ermittlung und Darstellung der Dokumentationen durch die Länder ist es möglich, die Einhaltung der Quoten gegenüber der Kommission zu belegen und gegebenenfalls die Zielvorgaben zu präzisieren.
 - § 15 Absatz 1 Nummer 3 ermächtigt die Bundesregierung, Verfahrensregelungen zur Überprüfung der Anforderungen entsprechend § 10 Absatz 3 bis 6 für die Beseitigung

von Abfällen zu treffen. § 15 stellt damit die Erfüllung der Grundpflichten der Abfallbeseitigung nach § 14 sicher. Die Abfallbeseitigung ist so vorzunehmen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, vgl. § 14 Absatz 2. Um diese Anforderung an die Abfallbeseitigung flächendeckend und effektiv zu kontrollieren, ist eine bundeseinheitliche Ausgestaltung des Verfahrens unabdingbar. Im Übrigen gilt das zu § 10 Absatz 3 Ausgeführte entsprechend.

- § 16 Absatz 5 enthält mit der Anzeigepflicht für gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen eine neue Verfahrensregelung. Die bundeseinheitliche Ausgestaltung dieses Anzeigeverfahrens ist aus mehreren Gründen unverzichtbar. Die Anzeigepflicht dient dazu, dass die nach Landesrecht zuständige Behörde von einer geplanten Sammlung rechtzeitig erfährt und ihr in allen Fällen ein angemessener Zeitraum verbleibt, um sachgerecht reagieren zu können. Es ist insoweit erforderlich, Mindestangaben über Art, Ausmaß und Dauer der Sammlung beziehungsweise Art, Menge und Verbleib der gesammelten Abfälle festzuschreiben. Auch die Darlegung der Verwertungswege sowie ein Nachweis über die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der gesammelten Abfälle ist zur Klärung der Frage, ob in Abweichung von § 16 Absatz 1 nach § 16 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und 4 keine Überlassungspflicht besteht, unbedingt erforderlich. Würde den Ländern die Ausgestaltung des Verfahrens überlassen, wäre nicht sichergestellt, dass diese Mindestangaben flächendeckend vorgeschrieben werden. Da die Überlassungspflichten ein zentrales Instrument für die Wahrnehmung der Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach § 18 Absatz 1 darstellen, wäre ohne eine solche einheitliche Verfahrensregelung die Aufgabenwahrnehmung gefährdet. Einheitliche Anzeigeverfahren in allen Bundesländern bieten aber auch für die private Entsorgungswirtschaft unverzichtbare Vorteile. Durch bundeseinheitliche Festlegung der beizubringenden Angaben und Unterlagen besteht schon im Vorfeld einer geplanten Sammlung Planungssicherheit und ein gewisses Maß an Rechtssicherheit, ob die Sammlung durchgeführt werden kann.
- § 18 Absatz 3 stellt ein Zustimmungserfordernis der zuständigen Behörde für den Fall auf, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Abfälle von der Entsorgung ausschließen wollen. Um dem darin zum Ausdruck kommenden Prinzip der Daseinsvorsorge hinreichend Rechnung zu tragen, ist diese Anforderung bundeseinheitlich durchzusetzen.
- Die §§ 19 und 20 regeln Mindestanforderungen an die Beauftragung Dritter und an die Pflichtenübertragung. Für die Pflichtenübertragung ist in allen Fällen ein Antrag und eine Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers notwendig. Die bundeseinheitliche Geltung dieser Regelungen ist notwendig, da die Aufgabenwahrnehmung durch Dritte auch bundesländerübergreifend möglich ist. Einheitliche Ver-

fahrensregelungen dienen damit der Sicherstellung der Erfüllung der Pflichten, aber auch der Rechtssicherheit für denjenigen, der die Aufgaben wahrnimmt.

- Die §§ 23 bis 27 regeln die Produktverantwortung. Da auch die Produktverantwortung ländergrenzenüberschreitende Sachverhalte, insbesondere den gesamten bundesweiten Produktbereich betrifft, ist sie bundeseinheitlich durchzusetzen.
- Die §§ 28 bis 43 betreffen die Ordnung und Durchführung der Abfallbeseitigung, die Abfallwirtschaftspläne, das neu geschaffene Instrument der Abfallvermeidungsprogramme und die Zulassung von Anlagen, in denen Abfälle entsorgt werden.
- Die §§ 28 und 29 zielen darauf ab, die ordnungsgemäße Beseitigung von Abfällen in hierfür zugelassenen Anlagen sicherzustellen. Nur durch bundeseinheitliche Regelungen kann erreicht werden, dass die – teilweise über die Vorgaben des Gemeinschaftsrechts hinausgehenden – deutschen Standards in der Abfallbeseitigung, weiterhin flächendeckend eingehalten werden. Abfallwirtschaftspläne und Abfallvermeidungsprogramme (§§ 30 bis 32) sind letztlich Ausdruck des Vorsorgeprinzips und dienen der Abschätzung von Umweltfolgen. Da Umweltfolgen immer das gesamte Bundesgebiet betreffen, müssen bereits durch einheitliche Verfahrensregelungen gewisse Standards sichergestellt werden. Nur so lassen sich qualitativ hochwertige Planungsergebnisse erzielen. Auch auf europäischer Ebene werden durch Artikel 28 und 29 AbfRRL gewisse Verfahrensstandards einheitlich festgelegt, um eine europaweite Planung zu gewährleisten (vgl. dazu Erwägungsgrund 37 und 40 der AbfRRL).
- Die §§ 33 bis 40 betreffen die Zulassung von Anlagen, in denen Abfälle entsorgt werden. Allerdings trifft das Kreislaufwirtschaftsgesetz wie bisher nur verfahrensrechtliche Regelungen zur Planung, Zulassung und Stilllegung von Deponien. Diese dienen der bundesweiten Absicherung der hohen deutschen materiellen Beseitigungsstandards. Dass eine bundesweite Verfahrensregelung erforderlich ist, belegen auch die Erfahrungen der Vergangenheit, wonach so genannte „Billigdeponien“ eine Sogwirkung auf Abfälle im gesamten übrigen Bundesgebiet entfaltet haben.
- Die §§ 46 bis 54 regeln die Überwachung der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Überwachung erfasst die erforderlichen Abfallbeförderungen im gesamten Bundesgebiet und stellt sicher, dass die Abfälle jeweils entsprechend ihrer Art und Beschaffenheit in den dafür geeigneten Anlagen verwertet oder beseitigt werden. Bei unterschiedlichen Länderregelungen zum Verfahrensrecht bestünde die Gefahr einer Zersplitterung dieser Überwachungsbestimmungen. Die betroffene Wirtschaft, aber auch die Überwachungsbehörden aus anderen Bundesländern, müssten sich nicht nur mit ihrem Landesrecht vertraut machen, sondern bei bundesweiter Abfallentsorgung auch die in den anderen Bundesländern geltenden Regelungen ken-

nen und anwenden. Dies würde zu einer erheblicher Rechtsunsicherheit bei der betroffenen Wirtschaft sowie den Überwachungsbehörden und damit zu einer unzumutbaren Behinderung für den länderübergreifenden Rechtsverkehr führen. Gerade diese effiziente Ausgestaltung der abfallrechtlichen Überwachung war ein Hauptziel des Gesetzes zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 15. Juli 2006 (BGBl. I 2006, 1619 ff.).

- Die §§ 52 und 53 regeln eine Anzeige- beziehungsweise Erlaubnispflicht für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen. Bislang gab es ein Genehmigungserfordernis, allerdings nur für Personen, die gewerbsmäßig Abfälle eingesammelt oder befördert haben beziehungsweise für Personen, die für Dritte gewerbsmäßig die Abfallbeförderung vermittelt haben. Ziel dieser Bestimmungen war die Qualitätssicherung der Entsorgung. Diese erfolgte durch einheitliche Standardsetzung, insbesondere indem hohe Anforderungen an die Sach- und Fachkunde bundesweit tätiger Unternehmen beziehungsweise ihrer Mitarbeiter gestellt wurden (vgl. BT-Drucks. 16/3311). Für das neugeschaffene System von Anzeige- und Erlaubnispflicht und das jeweilige Verfahren gilt nichts anderes, da auch hier abfallrechtlich relevante Tätigkeiten bundesweit legitimiert werden.
- § 54 betrifft die Entsorgungsfachbetriebe. Da diese im gesamten Bundesgebiet tätig werden können, ist eine bundesweit einheitliche Regelung in diesem Bereich unausweichlich.
- Die §§ 55 bis 58 schließlich enthalten Vorschriften zu Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation und Regelungen zur Bestellung und Aufgaben des Betriebsbeauftragten für Abfall. Sie dienen der Sicherstellung des innerbetrieblichen Umweltschutzes, insbesondere indem sie bundeseinheitliche Standards festsetzen.

V. Gleichstellung von Frauen und Männern

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen des Gesetzentwurfs wurden gemäß § 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes und den hierzu erstellten Arbeitshilfen geprüft. Soweit Menschen von den Regelungen des Gesetzes betroffen sind, wirken sie sich auf Frauen und Männern in gleicher Weise aus. Die Relevanzprüfung in Bezug auf die Gleichstellungsfragen fällt somit negativ aus.

VI. Finanzielle Auswirkungen des Gesetzentwurfs

1. Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden

Insgesamt ist mit einer deutlichen – aber nicht genau bezifferbaren – Entlastung der öffentlichen Haushalte zu rechnen. Wie bereits unter A I. ausgeführt wurde, dient der gesamte Gesetzentwurf der Deregulierung und der Vereinfachung des Abfallrechts. Bereits die Novellierung der Abfallrahmenrichtlinie im Jahre 2008 war ein wichtiger Beitrag zur Systematisierung des europäischen Abfallrechts. Dieser Systemisierungseffekt wird mit diesem Gesetzentwurf auf das deutsche Recht vollständig übertragen.

So werden die neuen Begriffsbestimmungen wegen der Übernahme der gemeinschaftsrechtlichen Definitionen und durch die überarbeitete Systematik zu einer erheblichen Vereinfachung im Vollzug des Gesetzes führen und damit zu Einsparung von Kosten der Verwaltung beitragen. Zum einen erleichtern die europaweit einheitlichen Begriffsdefinitionen alle abfallrechtlichen Verwaltungsverfahren mit gemeinschaftsrechtlichem Bezug. Zum anderen entfällt durch die Neuregelungen zur Abgrenzung zwischen Abfall und Nebenprodukt (§ 4) sowie zum Ende der Abfalleigenschaft (§ 5) die umfangreiche und schwierige Prüfung der EuGH-Rechtsprechung zum Abfallbegriff. Die EuGH-Rechtsprechung wird nunmehr in die Begriffsbestimmungen integriert. Die vereinfachte Anwendung wird sich in Zukunft noch verstärken, da die Ergebnisse der Komitologieverfahren die Konturen des Abfallbegriffs weiter konkretisieren. Durch die Neuordnung des Geltungsbereichs des Gesetzes (§ 2) ist zudem sichergestellt, dass es durch die Ausweitung des Abfallbegriffs auf alle Stoffe und Gegenstände nicht zu einer höheren Zahl von Verwaltungsverfahren kommen wird.

Die neu eingeführten Maßnahmen zur Förderung der Verwertung nach § 13 dürften insgesamt nicht zu höheren Kosten für die öffentlichen Haushalte führen. Im Bereich der Getrennthaltung von bestimmten Abfallfraktionen nach § 13 Absatz 1 besteht aller Voraussicht nach kein besonderer Investitionsbedarf, denn die Getrennthaltung von Abfällen in Deutschland befindet sich bereits auf einem sehr hohen Niveau. Das deutsche Abfallrecht setzt seit Jahrzehnten aus ökologischen, aber auch aus ökonomischen Gründen auf eine Sortentrennung von Abfällen, so dass bereits in der Vergangenheit in großem Umfang Investitionen in Getrennthaltungssysteme stattgefunden haben.

Betreffend die Erreichung der Verwertungsquoten im Sinne des § 13 Absatz 2 und 3 ist nach derzeitigem Erkenntnisstand ebenfalls nicht von einer zusätzlichen Kostenbelastung von Bund, Ländern und Gemeinden auszugehen. Mehrausgaben könnten erst dann notwendig werden, wenn sich abzeichnet, dass die Zielvorgaben zur Verwertung im Bereich der Siedlungsabfälle beziehungsweise der nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle nicht eingehalten werden. Zu berücksichtigen ist aber auch, dass die Förderung der Verwertung gegenüber der Beseitigung keineswegs nur Kosten verursacht. Vielmehr kann die Verwertung auch aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten die bessere Alternative sein. Zum einen findet auch die Beseitigung von Abfällen nicht ohne finanziellen Aufwand statt. Zum anderen wirft die Ver-

wertung bestimmter getrennt gesammelter Stoffe wie Altpapier, Altmetall oder Altöl mitunter beträchtliche Gewinne ab. Da zumindest die Einhaltung der Verwertungsquoten von 50% bei Haushaltsabfällen und 70% bei nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfällen aber eine verbindliche Vorgabe des Gemeinschaftsrechts darstellt, wären Aufwendungen in diesem Bereich letztlich unvermeidbar.

Die Neuordnung der Beauftragung und der Pflichtenübertragung und die Systematisierung der Übertragungstatbestände (vgl. §§ 19 und 20) dürften, wenn es überhaupt zu finanziellen Auswirkungen kommen sollte, eher positive als negative Folgen haben. Die bessere Übersichtlichkeit dürfte zu einem erleichterten Vollzug und zu einer schnelleren Bearbeitung von Verwaltungsverfahren führen. Zudem werden die Kommunen ihre Aufgaben im Rahmen der Abfallentsorgung zukünftig wesentlich effizienter als bisher wahrnehmen können, da die Pflichtenübertragung gesetzlich abgesichert und hinsichtlich ihrer Rechtsfolgen auf ein tragfähiges Fundament gestellt wird.

Gegenüber dem bisherigen Zustand könnten jedoch Mehrkosten für die Erstellung, Auswertung und Fortschreibung der Abfallvermeidungsprogramme anfallen. Gemäß § 32 Absatz 1 sind Bund und Länder nunmehr verpflichtet, jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich Abfallvermeidungsprogramme aufzustellen. Die Darstellung von Abfallvermeidungszielen war bislang aber schon Teil der Abfallwirtschaftsplanung (vgl. § 29 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 KrW-/AbfG). Insoweit dürften sich die zusätzlichen Kosten in Grenzen halten. Der Gesetzentwurf trifft zudem Möglichkeiten zur Reduzierung von Kosten für die Länder. So können die Länder nach § 32 Absatz 3 ihre jeweiligen Abfallvermeidungsprogramme in die bereits bestehenden Abfallwirtschaftspläne integrieren und so Kosten einsparen. Aus diesem Grund wurden die Fristen zur Auswertung und Fortschreibung von Abfallwirtschaftsplänen und Abfallvermeidungsprogrammen harmonisiert. Die Frist beträgt jetzt einheitlich sechs Jahre (früher fünf Jahre), beginnend ab dem 12. Dezember 2013.

Möglicherweise zunächst entstehende Mehrkosten werden sich nach der Aufstellung des ersten Programms im Jahr 2013 jedoch deutlich reduzieren, denn dann können die Programme der Folgejahre auf Grundlage der bestehenden Programme erarbeitet werden. Die Aufstellung von Abfallvermeidungsprogrammen ist durch Artikel 29 AbfRRL zwingend vorgegeben. Die Umsetzung der Pflicht solche Programme aufzustellen in deutsches Recht ist daher ohne Alternative. Zudem dienen die Abfallvermeidungsprogramme dem Ziel das Gesamtabfallaufkommen auf lange Sicht zu senken. Insoweit können die Programme, soweit sie ihr Ziel erreichen, langfristig zu einer Senkung der Kosten für die Abfallentsorgung führen und damit auch zu einer Entlastung der öffentlichen Haushalte beitragen.

Schließlich führt die Neuordnung der Anzeige- und Erlaubnispflicht für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen ebenfalls zu einer Reduzierung der Sach- und Personalkosten der Abfallbehörden. Die in dem bislang geltenden § 49 KrW-/AbfG enthaltene Differenzierung zwischen Abfällen zur Beseitigung und Abfällen zur Verwertung wird aufgegeben. Die bisherige Transportgenehmigungspflicht für nicht gefährliche Abfälle zur Beseitigung wird auf das Niveau einer Anzeigepflicht zurückgeführt. Gleichzeitig werden die nicht gefährlichen Abfälle zur Verwertung, die bisher im deutschen Recht weder einer Genehmigungs- noch einer Anzeigepflicht unterlagen, in die Anzeigepflicht des § 52 einbezogen, um den Vorgaben des Europarechts zu genügen.

Da die meisten Sammler, Beförderer, Händler oder Makler sich aber sowohl mit Abfällen zur Verwertung als auch zur Beseitigung befassen, wird zukünftig bei nicht gefährlichen Abfällen nur eine Anzeige statt einer Anzeige und einer Erlaubnis von Nöten sein. Auch wenn sich die Zahl der Anzeigefälle dadurch geringfügig erhöhen wird, sind die Sach- und auch die Personalkosten für die Bearbeitung einer Anzeige weit geringer als bei einer Erlaubnis. Hierdurch werden sowohl bei den Behörden als auch bei den betroffenen Unternehmen Kosten eingespart. Die Erlaubnispflicht für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen kann ebenfalls nicht zu Mehrkosten führen, da der Umfang der behördlichen Prüfung sich im Vergleich zum bisherigen Recht nicht verändert.

2. Kosten für die Wirtschaft

Der vorliegende Gesetzentwurf dürfte im Ergebnis zu einer spürbaren – obgleich nicht genau feststellbaren – Senkung der Kostenlast für die Abfallwirtschaft führen. Sowohl die Harmonisierung des nationalen mit dem gemeinschaftsrechtlichen Abfallrecht, als auch die sonstige Systematisierung und Vereinfachung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes wird sich auch in ökonomischer Hinsicht positiv auswirken.

Die Neuregelungen zum Abfallbegriff in § 3 Absatz 1, zu Nebenprodukten in § 4 und zum Ende der Abfalleigenschaft in § 5 führen zu einer erhöhten Planungssicherheit für die gesamte Abfallwirtschaft und damit zu einer finanziellen Entlastung. Die neuen Vorschriften entsprechen im Wesentlichen den Artikeln 5 und 6 AbfRRL, welche wesentliche Ansätze der EuGH-Rechtsprechung zum Abfallbegriff kodifizieren (vgl. dazu auch A IV 1). Neben der vereinfachten Anwendung ist so zumindest beim Abfallbegriff eine europaweite einheitliche Bestimmung gewährleistet. Insoweit ist ein Sinken der Kosten für europaweit tätige Unternehmen zu erwarten.

Die Abfallhierarchie in § 6 kann zwar in Einzelfällen zu Mehrkosten führen, wenn Wirtschaftsbetriebe gezwungen sind, Mehraufwendungen zu treffen, um die neue fünfstufige

Hierarchie einzuhalten. Allerdings sieht § 6 Absatz 2 Satz 4 als Korrektiv für die Anwendung der Hierarchie die Berücksichtigung der technischen Möglichkeit, der wirtschaftlichen Zumutbarkeit und der sozialen Folgen vor. Hierdurch ist eine differenzierte Anwendung der Hierarchie nicht nur zulässig, sondern zwingend vorgeschrieben. Zudem enthält § 8 Absatz 3 eine Ermächtigung für die Bundesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen, um für bestimmte Abfallarten die Anwendung der Abfallhierarchie zu konkretisieren. Auch durch diese Verordnungsermächtigung ist sichergestellt, dass es zu einer dem Einzelfall gerecht werdenden Anwendung der Hierarchie und damit nicht zu unnötigen Zusatzkosten für einzelne Wirtschaftsbetriebe kommt.

§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 greift den bewährten Heizwert von 11.000 kJ/kg als Grenze der Zulässigkeit für die energetische Verwertung auf. Die Normierung des Heizwertes führt nicht nur zu einer Effizienzverbesserung im Bereich der energetischen Verwertung, sondern hat auch eine gewisse Kontinuität und damit Investitionssicherheit zur Folge. Schließlich führt die Förderung der stofflichen Verwertung längerfristig zu einem reduzierten Bedarf an Primärrohstoffen. Hierdurch wird die deutsche Wirtschaft in zunehmendem Maße unabhängiger von den schwankenden Rohstoffpreisen auf dem Weltmarkt.

Zu einer finanziellen Entlastung für die Abfallwirtschaft dürfte auch die Neuordnung der Anzeige- und Genehmigungspflicht für Sammler, Beförderer, Händler und Makler in §§ 52 und 53 führen. Die transparente und konsequent am ökologischen Risikopotential ausgerichtete Neuordnung führt dazu, dass die Abfallwirtschaft nur noch dort, wo es unbedingt erforderlich ist, mit einer Erlaubnispflicht belastet wird. Im Übrigen wird die Erlaubnispflicht durch die wesentlich kostengünstigere Anzeigepflicht ersetzt. Wie bereits bei den Kosten für die öffentlichen Haushalte dargestellt, befassen sich meistens Sammler, Beförderer, Händler oder Makler sowohl mit Abfällen zur Verwertung als auch zur Beseitigung, so dass zukünftig bei nicht gefährlichen Abfällen nur eine Anzeige statt einer Anzeige und einer Genehmigung von Nöten sein wird.

3. Verbraucherpreise

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Neuordnung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes nicht zu erwarten.

VII. Bürokratiekosten

1. Allgemeines

Gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1866) sind Bürokratiekosten solche, die natürlichen oder juristischen Personen durch sogenannte Informationspflichten entstehen. Informationspflichten sind aufgrund von Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung oder Verwaltungsvorschrift bestehende Verpflichtungen, Daten und sonstige Informationen für Behörden oder Dritte zu beschaffen, verfügbar zu halten oder zu übermitteln. Andere durch Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung oder Verwaltungsvorschrift entstehende Kosten werden nicht umfasst. Merkmale für das Vorliegen einer Informationspflicht sind damit eine staatliche Veranlassung, eine generell-abstrakte Regelung und die Pflicht zur Übermittlung oder Bereithaltung von Daten oder Informationen in schriftlicher, elektronischer oder sonstiger Form. Zu den Informationspflichten zählen insbesondere alle Anträge, Formulare, Statistiken sowie Nachweis- und Dokumentationspflichten (vgl. hierzu Handbuch der Bundesregierung zur Ermittlung und Reduzierung der durch bundesstaatliche Informationspflichten verursachten Bürokratielasten, S. 7 f.).

Zur Ermittlung der Bürokratiekosten hat die Bundesregierung mit Kabinettsbeschluss vom 25. April 2006 entschieden, dass das in mehreren europäischen Ländern bereits etablierte Standardkosten-Modell (SKM) auch in Deutschland eingeführt wird. Bei diesem Modell handelt es sich um einen methodischen Ansatz, durch welchen die bürokratischen Belastungen systematisch ermittelt werden. Es wird dabei hinsichtlich des Adressatenkreises von Informationspflichten zwischen Unternehmen, Bürgern und Verwaltung unterschieden. Die nachfolgenden Erwägungen zur Ermittlung der durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz verursachten Bürokratiekosten gliedern sich daher in Informationspflichten für Unternehmen (2.) für Bürger (3.) und für die Verwaltung (4.).

Allerdings sind zuvor einige Bemerkungen allgemeiner Art zu den Besonderheiten der Bürokratiekosten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von Nöten: Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz normiert auf gesetzlicher Ebene eine Reihe von Informationspflichten. Zu berücksichtigen ist aber, dass das Kreislaufwirtschaftsgesetz, wie seine Vorgängergesetze, eine Vielzahl von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen enthält. Auf Grundlage des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sind bislang folgende Verordnungen erlassen worden

- Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (AbfBeauftrV)
- Klärschlammverordnung (AbfKlärV)
- Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung, AVV)
- Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung, AltfahrzeugV)

-
- Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung, AltholzV)
 - Altölverordnung (AltölV)
 - Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung, BioAbfV)
 - Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung, DepV)
 - Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebeverordnung, EfbV)
 - Verordnung über immissionsschutz- und abfallrechtliche Überwachungserleichterungen für nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 registrierte Standorte und Organisationen (EMAS-Privilegierungs-Verordnung, EMASPrivilegV)
 - Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung, GewAbfV)
 - Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (Gewinnungsabfallverordnung, GewinnungsAbfV)
 - Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel (HKWAbfV)
 - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung, NachwV)
 - Verordnung über die Entsorgung polychlorierter Biphenyle, polychlorierter Terphenyle und halogener Monomethyldiphenylmethane (PCB/PCT-Abfallverordnung, PCBAbfallV)
 - Verordnung zur Transportgenehmigung (Transportgenehmigungsverordnung, TgV)
 - Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung, VerpackV)
 - Verordnung über den Versatz von Abfällen unter Tage (Versatzverordnung, VersatzV)

Die genannten Verordnungen werden auch nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes auf Grundlage der Verordnungsermächtigungen des alten Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz fortgelten. Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz schreibt die Verordnungsermächtigungen jedoch in vollem Umfang fort. Die Verordnungen enthalten eine Vielzahl von eigenen Informationspflichten. Teilweise sind diese Informationspflichten zwar schon in den Verordnungsermächtigungen selbst angelegt, jedoch wird Inhalt und Umfang dieser Informationspflichten erst auf der Verordnungsebene derart konkretisiert, dass ihr bürokratischer Aufwand bestimmt werden kann. Bei der Ermittlung der Bürokratiekosten für das Kreislaufwirtschaftsge-

setz ist daher zu unterscheiden zwischen solchen Informationspflichten, die sich unmittelbar aus dem Gesetz ergeben, und solchen, die durch Verordnungen bestimmt sind. Um den bürokratischen Gesamtaufwand, der durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz verursacht wird, angemessen beurteilen zu können, müssen beide Arten von Informationspflichten Berücksichtigung finden.

2. Unternehmen

Zur Erfüllung der im neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz geregelten Informationspflichten für Unternehmen werden nach einer Abschätzung auf Grundlage der Datenbank des Statistischen Bundesamtes zum Standardkostenmodell zunächst Bürokratiekosten in Höhe von etwa 247.854.000 Euro pro Jahr anfallen. Die Gesamtbürokratiekosten für Unternehmen resultieren zum einen aus 15 im Kreislaufwirtschaftsgesetz geregelten Informationspflichten und zum anderen aus 222 Informationspflichten, die in den auf Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes beziehungsweise seiner Vorgängergesetze erlassenen Verordnungen geregelt sind. Die im Kreislaufwirtschaftsgesetz geregelten Informationspflichten verursachen Kosten in Höhe von etwa 324.000 Euro, während die Informationspflichten aus den Verordnungen Kosten in Höhe von etwa 247.530.000 Euro zur Folge haben.

Allerdings werden sich diese Kosten durch den vorliegenden Gesetzentwurf mittelfristig spürbar reduzieren. Eine deutliche Entlastung resultiert vor allem aus der neuen Regelung des § 60 des in Artikel 1 enthaltenen Gesetzes. Während § 3a KrW-/AbfG noch vorsah, dass soweit die Schriftform angeordnet wird, die elektronische Form ausgeschlossen ist, wenn diese nicht ausdrücklich zugelassen ist, wird im neuen Recht die Regelung dergestalt geändert, dass nunmehr die elektronische Form zulässig ist, soweit sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird. Diese Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses führt zu einer Kosteneinsparung von schätzungsweise 20%. Die Unternehmen werden also durch diesen Gesetzentwurf in Verbindung mit den bestehenden Verordnungen etwa um 49.571.000 Euro entlastet. Zukünftig wird die Wirtschaft damit nur noch Bürokratiekosten aus Informationspflichten in Höhe von etwa 198.283.000 Euro zu tragen haben.

Diese vorsichtige Einschätzung stützt sich vor allem auf verschiedene Prognosen zur Kostenentwicklung im abfallrechtlichen Nachweisverfahren. Dieses wird ab dem 1. April 2010 elektronisch – also unter Einbeziehung der elektronischen Form im Sinne des zukünftigen § 60 – abgewickelt werden. Zunächst wird die Einführung des elektronischen Verfahrens jedoch nicht unerhebliche Kosten und einen gewissen organisatorischen Aufwand verursachen. Nach entsprechender Konsolidierung des Vollzugs wird mittelfristig eine deutliche Reduzierung des Verfahrensaufwands zu spüren sein. Erwartet wird insoweit unter anderem

der Wegfall von Medienbrüchen, Mehrfacherfassungen, Ablichtungen, Kopien und Postwegen sowie gleichzeitig eine Steigerung der Qualität der Daten, ihrer Verfügbarkeit und Verarbeitung, die Beschleunigung der Kommunikation und damit eine Reduzierung der Bearbeitungszeiten, des Verwaltungsaufwands und letztlich auch der Kosten.

In diesem Zusammenhang ist es allerdings kaum möglich, die Reduzierung des Aufwands und die damit verbundenen Einsparungen im Einzelnen in einer mittelfristigen Prognose zu quantifizieren. Die Einsparungen hängen vor allem von der jeweiligen Größe des betroffenen Unternehmens und dem Maß, in dem die relevanten Betriebsabläufe durchleuchtet werden, ab. Damit sämtliche Vorteile des elektronischen Verfahrens auch tatsächlich ausgeschöpft werden, ist zudem entscheidend, in welchem Maße die für den jeweiligen Betrieb geeigneten Software- oder Providerlösungen angepasst und in die Gesamtorganisation eingebettet werden. Daraus folgt gleichzeitig, dass die Umstellung der betrieblichen Organisation, die Entwicklung oder der Kauf von Software sowie die Anschaffung der erforderlichen Hardware (PC mit Internetanschluss, Signaturkarte und Lesegerät) in der Einführungszeit Kosten verursachen werden, welche in vielen Fällen die Einsparungen zunächst aufheben oder zumindest schmälern dürften. Da aber gleichwohl mittelfristig die finanziellen und praktischen Vorteile der elektronischen Abwicklung überwiegen werden, wurde in die Verordnungsermächtigungen der §§ 10, 11, 15, 51, 52 und 53 jeweils auch die Ermächtigung für die Zulassung oder Anordnung elektronischer Verfahren aufgenommen. Damit wird angestrebt, in Zukunft einmal möglichst alle abfallrechtlichen Überwachungs- und Genehmigungsverfahren in einem harmonisierten System elektronisch abzuwickeln.

a) Informationspflichten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz enthält 15 Informationspflichten für Unternehmen. Es werden keine neuen Informationspflichten geschaffen, sondern lediglich 3 Informationspflichten geändert und eine Informationspflicht aufgehoben. Die Bürokratiekosten für die im Kreislaufwirtschaftsgesetz gesetzlich geregelten Informationspflichten betragen damit insgesamt etwa 324.000 Euro. Die Informationspflichten sind nachfolgend zunächst in einer tabellarischen Übersicht zusammengestellt und werden sodann im Einzelnen erläutert.

KrWG	Bezeichnung	Informationspflicht	KrW-/AbfG	Fallzahlen	Gesamtkosten in Tsd. €
§ 16 Absatz 5	Anzeige der gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung	geändert	teilweise § 13 Absatz 3	500 + x	2 + x
§ 19 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4	Antrag der Entsorgungsträger auf Übertragung von Pflichten zur Abfallentsorgung auf Dritte	unverändert	§ 16 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3	30	0
§ 20 Absatz 3	Antrag der Verbände auf Übertragung der Entsorgungspflichten	unverändert	§ 17 Absatz 3	0	0
-	Antrag der Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft auf Übertragung der Entsorgungspflichten	aufgehoben	§ 20 Absatz 2	-	-
§ 26 Absatz 2	Anzeige der Rücknahme von Produktabfällen	unverändert	§ 25 Absatz 2	380	9
§ 26 Absatz 3	Antrag auf Freistellung von Überwachungspflichten	unverändert	§ 25 Absatz 3	20	4
§ 26 Absatz 6	Antrag auf Feststellung der Wahrnehmung der Produktverantwortung	unverändert	§ 25 Absatz 6	2	0
§ 28 Absatz 2	Genehmigung für die Beseitigung außerhalb von zugelassen Anlagen	unverändert	§ 27 Absatz 2	0	0
§ 29 Absatz 1 Satz 1 bis 4	Verpflichtung zur Mitbenutzung von Abfallbeseitigungsanlagen	unverändert	§ 28 Absatz 1 Satz 1 bis 4	0	0
§ 29 Absatz 1 Satz 5	Antrag des Zuweisungsverpflichteten auf Übernahme Abfälle gleicher Art und Menge	unverändert	§ 29 Absatz 1 Satz 5	0	0
§ 46 Absatz 2 und 3	Auskunft über Betrieb, Anlagen, Einrichtungen und sonstige der Überwachung unterliegenden Gegenstände	unverändert	§ 40 Absatz 2	2.400	253
§ 52 Absatz 1	Anzeigespflicht für Sammler, Beförderer, Händler und Makler	geändert	teilweise § 49 Absatz 1 und § 50 Absatz 1	1360	31
§ 53 Absatz 1	Erlaubnispflicht für Sammler, Beförderer, Händler und Makler gefährlicher Abfälle	geändert	teilweise § 50 Absatz 1	93	21
§ 55 Absatz 1	Anzeige der Person des Betreibers bei Kapital- und Personengesellschaften	unverändert	§ 53 Absatz 1	120	2
§ 55 Absatz 2	Mitteilung über die Art und Weise der Sicherstellung der Beachtung des Abfallrechts	unverändert	§ 53 Absatz 2	120	2
§ 56 Absatz 2	Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall	unverändert	§ 54 Absatz 2	0	0

aa) Anzeige der gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung

§ 16 Absatz 5 enthält die Pflicht, gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Aufnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen. Bereits § 13 Absatz 3 Nummer 3 KrW-/AbfG enthielt eine Nachweispflicht für gewerbliche Sammlungen. Bislang muss die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nachgewiesen werden. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes gibt es etwa 500 Nachweisfälle pro Jahr, welche Gesamtkosten in Höhe von 2.000 Euro verursachen.

Die Anzeigepflicht geht bezüglich der zu übermittelnden Informationen nur unwesentlich über die Nachweispflicht des § 13 Absatz 3 Nummer 3 KrW-/AbfG hinaus. Zudem wird die bestehende Nachweispflicht bereits jetzt durch die Vollzugsbehörden dazu genutzt, umfassende Informationen über die Sammlungstätigkeit zu verlangen. Insoweit führt die Neuregelung an vielen Stellen lediglich zu einer gesetzlichen Klarstellung. Nach § 16 Absatz 5 Satz 2 sind der Anzeige, neben dem Nachweis über die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der gesammelten Abfälle, Angaben über Art, Ausmaß und Dauer der Sammlung, über Art, Menge und Verbleib der zu verwertenden Abfälle und eine Darlegung der innerhalb des angezeigten Zeitraums vorgesehenen Verwertungswege, einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung ihrer Kapazitäten, beizufügen. Art, Ausmaß und Dauer der Sammlung sowie Angaben über Art, Menge und Verbleib der zu verwertenden Abfälle sind Informationen, die sich unmittelbar aus der Sammlungstätigkeit ergeben und daher den betroffenen Unternehmen in jedem Fall vorliegen. Auch die Darlegung der Verwertungswege erfordert keinen gegenüber der alten Nachweispflicht erhöhten Ermittlungsaufwand, denn diese waren schon bisher zum Nachweis der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Nöten.

Allerdings wird die Anzeigepflicht nunmehr auch für karitative Sammlungen eingeführt. Bislang war für diese Art der Sammlung keine Nachweispflicht vorgesehen (vgl. § 13 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 KrW-/AbfG). Die Fallzahlen werden sich also gegenüber dem bisherigen Recht geringfügig um (*# die Fallzahlen werden in der Anhörung ermittelt*) erhöhen. Allerdings sieht § 16 Absatz 5 Satz 3 für diese gemeinnützigen Sammlungen vor, dass die Behörden den Umfang der beizubringenden Unterlagen bestimmen können. Die Regelung dient dem Bürokratieabbau und berücksichtigt die Besonderheiten bei karitativen Sammlungen. Diese beziehen sich gewöhnlich auf ein räumlich eng begrenztes Gebiet. Zudem soll die Arbeit gemeinnütziger Organisationen nicht unnötig durch bürokratische Hindernisse erschwert werden. Für die Nachweispflicht nach § 16 Absatz 5 ergeben sich Bürokratiekosten in Höhe von insgesamt 2.000 + X Euro.

bb) Antrag der Entsorgungsträger auf Übertragung von Pflichten zur Abfallentsorgung auf Dritte

§ 19 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 behandeln den Antrag der Entsorgungsträger auf Übertragung von Pflichten zur Abfallentsorgung auf Dritte und enthalten damit eine Informationspflicht für die Wirtschaft. Die Möglichkeit einer Pflichtenübertragung war bislang in § 16 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 KrW-/AbfG geregelt. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes machten jährlich nur circa 30 Unternehmen von der Möglichkeit einer solchen Pflichtenübertragung Gebrauch, so dass die durch die Informationspflicht hervorgerufenen Kosten unterhalb von 500 Euro liegen. Weder die inhaltlichen Anforderungen an den Antrag noch der Adressatenkreis der Pflichtenübertragung werden sich unter Geltung des neuen Gesetzes ändern. Daher werden die Bürokratiekosten für diese Informationspflicht nach dem derzeitigen Erkenntnisstand auch weiterhin unterhalb von 500 Euro liegen. Der Antrag der Entsorgungsträger auf Übertragung von Pflichten zur Abfallentsorgung auf Dritte nach § 19 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 ist daher – wie bisher – mit null Euro in die Gesamtkostenberechnung einzustellen.

cc) Antrag der Verbände und Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft auf Übertragung der Entsorgungspflichten

§ 20 Absatz 3 normiert eine Antragspflicht der Verbände im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 1 für die Übertragung der Entsorgungspflichten von Erzeugern und Besitzern. Dieser Antrag der Verbände war bereits in § 17 Absatz 3 KrW-/AbfG enthalten und bleibt durch die Novelle unangetastet. Von der Möglichkeit einer solchen Pflichtenübertragung ist bislang nicht in messbarer Weise Gebrauch gemacht worden, so dass die Gesamtkosten mit null Euro anzugeben sind. Mit einem Ansteigen der Fallzahlen allein aufgrund der Geltung des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist nicht zu rechnen. Somit betragen die Bürokratiekosten für diese Informationspflicht null Euro. Nach § 18 Absatz 2 KrW-/AbfG konnten auch Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft einen Antrag auf Übertragung der Entsorgungspflichten der Erzeuger und Besitzer von Abfällen stellen. Hiervon wurde allerdings in der Praxis durchweg kein Gebrauch gemacht. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz sieht daher keine § 18 Absatz 2 KrW-/AbfG entsprechende Regelung mehr vor. Die Informationspflicht entfällt.

dd) Anzeige der Rücknahme von Produktabfällen

§ 26 Absatz 2 besagt, dass Hersteller und Vertreiber, welche ihre Erzeugnisse und die nach Gebrauch der Erzeugnisse verbleibenden Abfälle freiwillig zurücknehmen, dies der zuständigen Behörde anzuzeigen haben, soweit die Rücknahme gefährliche Abfälle umfasst. Dieses Anzeigeverfahren war bereits in § 25 Absatz 2 KrW-/AbfG geregelt. Das Statistische Bundesamt ermittelte 380 Fälle und Gesamtkosten in Höhe von 9.000 Euro pro Jahr. Die Anzeige der Rücknahme von Produktabfällen wird wortgleich in das neue Kreislaufwirtschaftsge-

setz übernommen. Es ist daher weiterhin mit einer Belastung der betroffenen Unternehmen durch Bürokratiekosten in Höhe von 9.000 Euro zu rechnen.

ee) Antrag auf Freistellung von Überwachungspflichten

§ 26 Absatz 3 beinhaltet die Möglichkeit für Hersteller oder Vertreiber, welche die von ihnen hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse nach deren Gebrauch freiwillig zurücknehmen und als gefährliche Abfälle in eigenen Anlagen oder Einrichtungen oder in Anlagen oder Einrichtungen von beauftragten Dritten entsorgen, von den Pflichten zur Nachweisführung nach § 49 freigestellt zu werden. Notwendig ist insoweit ein Antrag bei der zuständigen Behörde. Die Regelung dient dazu, die Hersteller und Vertreiber durch Privilegierungen hinsichtlich der Überwachung zur freiwilligen Rücknahme zu motivieren und soll darüber hinaus die Wirtschaft in den besonderen Fällen des § 26 Absatz 2 von den Nachweispflichten des § 49 befreien. Nachdem die Freistellungsregelung durch das Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 15. Juli 2006 (BGBl. I 2006, 1619 ff.) aufgrund der Vollzugserfahrungen der Länder konkretisiert und damit vereinfacht wurde, stellt sie einen sinnvollen Beitrag zur bürokratischen Entlastung der Wirtschaftsunternehmen dar (vgl. dazu BR-Drucksache 331/05, S. 25 f.). Bei durchschnittlich circa 20 Freistellungsanträgen im Jahr entstehen lediglich Kosten in Höhe von rund 4.000 Euro. Diese werden in etwa gleicher Höhe auch zukünftig anfallen.

ff) Antrag auf Feststellung der Wahrnehmung der Produktverantwortung

§ 26 Absatz 6 legt ein Verfahren fest, durch welches Hersteller und Vertreiber, die nicht gefährliche Abfälle zurücknehmen, die Feststellung beantragen können, dass die Rücknahme der Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 22 erfolgt. Soweit die entsprechende Feststellung erfolgt, gilt für diese Rücknahme auch die Privilegierung nach § 16 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 (Ausnahme von der Überlassungspflicht). Der Antrag auf Feststellung der Wahrnehmung der Produktverantwortung ist Bestandteil des geltenden Rechts und bislang in § 25 Absatz 6 KrW-/AbfG verortet. Bisher nimmt die Wirtschaft die genannte Möglichkeit nur in begrenztem Umfang wahr. Bei nur zwei Fällen pro Jahr entstehen nach Angabe des Statistischen Bundesamtes keine messbaren Kosten, so dass die in § 26 Absatz 6 normierte Informationspflicht mit null Euro in die Bürokratiekostenberechnung einzustellen ist.

gg) Genehmigung für die Beseitigung außerhalb von zugelassen Anlagen

§ 28 Absatz 2 enthält eine Ausnahmegenehmigung für die Abfallbeseitigung außerhalb von zugelassenen Anlagen (bisher § 27 Absatz 2 KrW-/AbfG). Nach § 28 Absatz 1 dürfen Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Die zuständige

Behörde kann hiervon im Einzelfall unter dem Vorbehalt des Widerrufs Ausnahmen zulassen, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Zugelassene Anlagen sind nur solche nach § 34 Absatz 1 (bisher § 31 Absatz 1 KrW-/AbfG) in Verbindung mit §§ 4 ff. BImSchG und solche nach § 34 Absatz 2 (bisher § 31 Absatz 2 KrW-/AbfG). § 28 Absatz 2 führt nach seinem Wortlaut nicht zu einer dritten Möglichkeit der Anlagenzulassung, sondern legitimiert nach seinem Wortlaut nur eine Handlung, nämlich die Abfallbeseitigung außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen. Nach diesem Verständnis von § 28 Absatz 2 ist sein Anwendungsbereich sehr eingeschränkt, denn die Erteilung einer Ausnahme darf nicht zur Folge haben, dass in einer nach den genannten Vorschriften genehmigungsbedürftigen, aber nicht genehmigten Anlage eine Abfallbeseitigung durchgeführt werden darf.

Hinzu kommt, dass die Ausnahmegesetzgebung des § 28 Absatz 2 insoweit nicht abschließend ist, als dass nach § 28 Absatz 3 (bisher § 27 Absatz 3 KrW-/AbfG) die Landesregierungen durch Rechtsverordnung die Beseitigung bestimmter Abfälle oder bestimmter Mengen dieser Abfälle außerhalb von Anlagen zulassen können, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht und eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist. Die Länder haben von dieser Möglichkeit abfallspezifische Ausnahmen zu schaffen Gebrauch gemacht. So sind in allen Ländern Verordnungen über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Beseitigungsanlagen geschaffen worden. Damit ist einer der wenigen praktischen Anwendungsfälle, nämlich die Abfallbeseitigung außerhalb von Anlagen im Landschaftsbau durch Rechtsverordnungen der Länder geregelt und die Ausnahmegesetzgebung des § 28 Absatz 2 hat auch insoweit an Bedeutung verloren. In den vergangenen Jahren lag die Anzahl der Ausnahmegenehmigungen daher nach Angaben des Statistischen Bundesamtes in einem nicht messbaren Bereich. Allerdings ist die Regelung weiterhin notwendig, um Einzelfälle aufzufangen. Dennoch dürften die Bürokratiekosten wegen des Ausnahmecharakters von § 28 Absatz 2 auch in Zukunft bei null Euro liegen.

hh) Verpflichtung zur Mitbenutzung von Abfallbeseitigungsanlagen

Nach § 29 Absatz 1 Satz 1 bis 4 kann die zuständige Behörde den Betreiber einer Abfallbeseitigungsanlage verpflichten, die Mitbenutzung der Abfallbeseitigungsanlage durch einen beseitigungspflichtigen Dritten gegen angemessenes Entgelt zu gestatten. Die zuständige Behörde hat dabei die Vorlage von Abfallwirtschaftskonzepten des durch die Zuweisung Begünstigten zu verlangen und ihrer Entscheidung zugrunde zu legen. Wenn die Mitbenutzung von Amts wegen angeordnet wird, muss der entsorgungspflichtige Mitbenutzer lediglich das Abfallwirtschaftskonzept vorlegen. Allerdings kann eine Mitbenutzung auch auf Antrag erfolgen. Letztlich handelt es sich jedoch bei beiden Varianten um eine einheitliche Informationspflicht, da die von den Betroffenen verlangten Informationen (insbesondere die Vorlage von Abfallwirtschaftskonzepten) identisch ist.

Die Vorschrift führt die früheren in § 3 Absatz 5 AbfG und in § 28 Absatz 1 Satz 1 KrW-/AbfG enthaltenen Regelungen fort. Die Gestattung der Mitbenutzung dient dem Ausgleich von Anlagen- und Kapazitätsengpässen, insbesondere im Falle eines so genannten „Müllnotstandes“. § 29 Absatz 1 KrW-/AbfG hat daher wie seine Vorgängerregelungen nur Ausnahme- beziehungsweise Übergangscharakter. Da derzeit keine Engpässe in der Abfallbeseitigung bestehen beziehungsweise auch nicht in näherer Zukunft zu befürchten sind, wird von der Möglichkeit des § 29 Absatz 1 wie in der näheren Vergangenheit kein Gebrauch gemacht. Die Fallzahl liegt folglich bei Null, so dass die Bürokratiekosten für diese Informationspflicht mit null Euro in die Gesamtkostenberechnung einzustellen sind.

ii) Antrag des Zuweisungsverpflichteten auf Übernahme Abfälle gleicher Art und Menge

Entfallen nachträglich die Zuweisungsgründe nach § 29 Absatz 1 Satz 1, so kann der Betreiber der Abfallbeseitigungsanlage nach der in § 29 Absatz 1 Satz 5 enthaltenen „Austauschklausel“ bei der zuständigen Behörde einen späteren Ausgleich beantragen. Der Antrag zielt darauf ab, den durch die Zuweisung Begünstigten zu verpflichten, nunmehr Abfälle gleicher Art und Menge zu übernehmen. Da von der Verpflichtungsmöglichkeit derzeit kein Gebrauch gemacht wird, sind auch keine Fälle eines Ausgleichsantrags nach § 29 Absatz 1 Satz 5 zu erwarten. Die Kosten für diese Informationspflicht liegen daher ebenfalls bei null Euro.

jj) Auskunft über Überwachungsobjekte

§ 46 Absatz 2 und 3 normieren eine einheitliche Informationspflicht. § 46 Absatz 3 entspricht § 40 Absatz 2 KrW-/AbfG. Hiernach sind Erzeuger und Besitzer von Abfällen, Entsorgungspflichtige, Inhaber oder Betreiber sowie frühere Inhaber oder Betreiber von Unternehmen oder Anlagen, die Abfälle entsorgen oder entsorgt haben, sowie Sammler, Beförderer, Händler und Makler verpflichtet, den Beauftragten der Überwachungsbehörden Auskunft über Betrieb, Anlagen, Einrichtungen und sonstige der Überwachung unterliegende Gegenstände zu erteilen. § 46 Absatz 2 schafft in Umsetzung von Artikel 34 AbfRRL eine regelmäßige Pflicht zur behördlichen Überprüfung. Hiernach überprüft die zuständige Behörde in regelmäßigen Abständen und in angemessenem Umfang Erzeuger von gefährlichen Abfällen, Anlagen oder Unternehmen, die Abfälle entsorgen, sowie Sammler, Beförderer, Händler und Makler. Die Überprüfung der Sammlung und Beförderung von Abfällen erstreckt sich auch auf den Ursprung, die Art, Menge und den Bestimmungsort der gesammelten und beförderten Abfälle.

Die nunmehr durch § 46 Absatz 2 gesetzlich vorgeschriebene Regelüberprüfung entspricht der überwiegenden Praxis der Vollzugsbehörden, so dass sie letztlich nur eine Konkretisierung der bisherigen Vollzugspraxis darstellt. Hinzu kommt, dass die Behörden die in § 40 Absatz 2 KrW-/AbfG nicht spezifizierten Angaben vielfach bereits im Sinne der nunmehr in §

46 Absatz 2 genannten Informationen ausgelegt haben. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes belaufen sich die Kosten der Informationspflicht bei etwa 2.400 Fällen im Jahr auf circa 253.000 Euro. Wie dargelegt wurde, haben die durch § 46 Absatz 2 und 3 entstehenden Neuerungen keinen Einfluss auf Anzahl der Fälle und Qualität der zu übermittelnden Informationen, so dass auch weiterhin durch die Auskunft über Überwachungsobjekte eine Belastung der Wirtschaft in Höhe von etwa 253.000 Euro jährlich entstehen wird.

kk) Anzeigepflicht für Sammler, Beförderer, Händler und Makler

Nach § 52 Absatz 1 sind Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen verpflichtet, ihre jeweilige Tätigkeit gegenüber der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Anzeigepflicht als solche stellt eine Neuregelung im Vergleich zum bisherigen Recht dar. Im bislang geltenden § 49 Absatz 1 KrW-/AbfG war festgelegt, dass derjenige, der Abfälle zur Beseitigung eingesammelt oder befördert, einer Genehmigung bedarf. Die Genehmigungspflicht galt unabhängig von der Frage, ob es sich um gefährliche oder um nicht gefährliche Abfälle handelt. Gemäß § 50 Absatz 1 KrW-/AbfG bedurfte der Genehmigung, wer ohne im Besitz der Abfälle zu sein, für Dritte Verbringungen gewerbsmäßig vermitteln will (Makler). Die neue Regelung des § 52 Absatz 1 führt die Genehmigungspflicht für nicht gefährliche Abfälle zur Beseitigung auf das Niveau einer Anzeigepflicht zurück. Nicht gefährliche Abfälle zur Verwertung, die bisher weder einer Genehmigungs- noch einer Anzeigepflicht unterlagen, werden in die Anzeigepflicht miteinbezogen. Zum Adressatenkreis der Anzeigepflicht kommen schließlich Händler und Makler hinzu.

Für die Genehmigungspflicht nach § 49 KrW-/AbfG wurden etwa 770 Fälle pro Jahr festgestellt. Bei einem Lohnansatz pro Stunde von 45,53 Euro und einer Bearbeitungszeit für jede Genehmigung von 301 Minuten ergaben sich bislang Kosten in Höhe von etwa 228 Euro pro Fall und 176.000 Euro insgesamt. Im Rahmen der Genehmigungspflicht nach § 50 Absatz 1 registrierte das Statistische Bundesamt jährlich etwa 540 Fälle. Pro Fall wurde ein Zeitaufwand von 120 Minuten ermittelt. Der Lohnsatz pro Stunde betrug 45,23 Euro. Die Kosten pro Fall beliefen sich daher auf 90,46 Euro. Hieraus ergaben sich Bürokratiekosten von insgesamt circa 49.000 Euro.

Für die neue Anzeigepflicht nach § 52 Absatz 1 kann die Fallzahl wie folgt bestimmt werden: Auszugehen ist von der Fallzahl in Höhe von 770 für die Genehmigungspflicht nach § 49 Absatz 1 KrW-/AbfG. Ohne Auswirkungen auf die neue Fallzahl bleibt die Tatsache, dass nunmehr nicht mehr nur Abfälle zur Beseitigung, sondern auch Abfälle zur Verwertung eine Anzeigepflicht nach sich ziehen, denn nahezu ausnahmslos sammeln beziehungsweise befördern Sammler beziehungsweise Beförderer beide Arten von Abfällen. Zu berücksichtigen ist aber, dass nunmehr nur Sammler und Beförderer von nicht gefährlichen Abfällen unter die

Anzeigepflicht fallen. Die Bestimmung des Verhältnisses von Sammlern und Beförderern nicht gefährlicher Abfälle zu Sammlern und Beförderern gefährlicher Abfälle lässt sich durch das Verhältnis von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Gesamtabfallaufkommen bestimmen. Laut Abfallstatistik des Statistischen Bundesamtes waren vom Gesamtabfallaufkommen von 386.946.000 Tonnen im Jahr 2007 etwa 23.756.000 Tonnen gefährliche Abfälle (circa 6%) und etwa 363.189.000 Tonnen nicht gefährliche Abfälle (circa 94%). Vollzieht man einen solchen Abschlag von 6% bei der Fallzahl kommt man zu einem Zwischenergebnis von 724 Fällen.

Allerdings werden neben Sammlern und Beförderern auch Händler und Makler von der Anzeigepflicht erfasst. Für die Anzahl der Makler kann auf die zu § 50 Absatz 1 KrW-/AbfG ermittelte Fallzahl von 550 zurückgegriffen werden. Die Anzahl der Händler hingegen kann nur im Verhältnis zur Zahl der Makler geschätzt werden. Zu berücksichtigen ist insoweit, dass viele Händler auch Maklertätigkeiten ausüben und insoweit in der Fallzahl für Makler bereits enthalten sind. Für die hinzukommenden Händler erscheint daher eine Erhöhung der Fallzahlen um etwa die Hälfte der Maklerzahl, also um 225, gerechtfertigt. Die Fallzahl für Händler und Makler kann somit auf 775 geschätzt werden. Auch hier ist ein Abschlag in Höhe von 6% vorzunehmen, da es sich nur um Händler und Makler von nicht gefährlichen Abfällen handelt. Folglich sind 729 Fälle für Händler und Makler zu erwarten. Gemeinsam mit den Fällen für Sammler und Beförderer kommt man zu einem weiteren Zwischenergebnis von 1453 Fällen.

Schließlich ergibt sich ein Abschlag von dieser Fallzahl durch die Regelung des § 52 Absatz 1 Satz 2 letzter Halbsatz, wonach die Tätigkeit nur anzuzeigen ist, wenn der Anzeigende nicht über eine Erlaubnis nach § 53 Absatz 1 verfügt. Da in der Regel alle Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen auch nicht gefährliche Abfälle sammeln, befördern, handeln oder makeln, kann die zu § 53 Absatz 1 ermittelte Fallzahl von 93 ungekürzt abgezogen werden. Es ergibt sich damit für die Anzeigepflicht nach § 52 Absatz 1 eine Gesamtfallzahl von 1360.

Die Grundlage für die Berechnung der Kosten pro Informationspflicht kann ebenfalls nur geschätzt werden, da die Anzeigepflicht als Typus gegenüber den bisherigen Regelungen in §§ 49 und 50 KrW-/AbfG neu ist. Betrachtet man die sonstigen Anzeigepflichten im Kreislaufwirtschaftsgesetz, so ist am ehesten die Anzeigepflicht des § 26 Absatz 2 mit der neugefassten Anzeigepflicht vergleichbar. In beiden Fällen sind die zu übermittelnden Informationen bereits im Betrieb vorhanden. Verlangt werden letztlich nur einfache Beschreibungen der angezeigten Tätigkeit und der verantwortlichen Personen. Für § 25 Absatz 2 ermittelte das Statistische Bundesamt eine Bearbeitungszeit pro Fall von 27 Minuten, einen Lohnansatz von 46,82 Euro pro Stunde und Zusatzkosten in Höhe von 1,45 Euro (Porto). Damit ergeben

sich für jede Anzeige Kosten in Höhe von 22,52 Euro. Übertragen auf die Anzeigepflicht nach § 52 Absatz 1 mit der ermittelten Fallzahl von 1360 ergeben sich damit Bürokratiekosten von insgesamt etwa 31.000 Euro.

ll) Erlaubnispflicht für Sammler, Beförderer, Händler und Makler gefährlicher Abfälle

Nach § 53 Absatz 1 bedürfen Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen der Erlaubnis durch die zuständige Behörde. Die Informationspflicht bildet das Spiegelbild zu der zuvor behandelten Anzeigepflicht bei nicht gefährlichen Abfällen. Insoweit lässt sich die Fallzahl entsprechend der Ausführungen zu § 52 Absatz 1 berechnen. Im Vergleich zu § 49 Absatz 1 KrW-/AbfG gilt die neue Erlaubnispflicht auch für Händler und Makler, allerdings insgesamt nur für Tätigkeiten mit Bezug zu gefährlichen Abfällen. Geht man von der zu § 49 Absatz 1 KrW-/AbfG ermittelten Fallzahl von 770 aus und berücksichtigt man, dass die gefährlichen Abfälle nur etwa 6% des Gesamtabfallaufkommens ausmachen, ergibt sich eine Fallzahl von 46. Addiert man nun die Händler- und Makleranzahl von 47 (6% von 775) hinzu, erhält man eine Gesamtfallzahl von 93 für die Erlaubnispflicht nach § 53 Absatz 1.

Bezüglich der zu erwartenden Kosten pro Fall lässt sich auf die zu § 49 Absatz 1 KrW-/AbfG ermittelten Angaben zurückgreifen. Der Verwaltungsaufwand für die Erlaubniserteilung, insbesondere der Nachweis von Sach- und Fachkunde, ist identisch. Für § 49 Absatz 1 KrW-/AbfG ermittelte das Statistische Bundesamt eine Bearbeitungszeit pro Genehmigung von 301 Minuten und einen durchschnittlichen Stundensatz von 45,53 Euro. Die Kosten für jede Genehmigung betragen daher 228,41 Euro. Legt man die Fallzahlen der neuen Erlaubnispflicht nach § 53 Absatz 1 von 93 zugrunde, so ergeben sich für die geänderte Informationspflicht Bürokratiekosten von lediglich circa 21.000 Euro.

mm) Anzeige der Person des Betreibers bei Kapital- und Personengesellschaften

§ 55 Absatz 1 beinhaltet die bereits nach § 53 Absatz 1 KrW-/AbfG bestehende Pflicht, bei Kapital- und Personengesellschaften eine Person zu benennen, welche die Pflichten des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder des Besitzers im Sinne des § 27 wahrnimmt. Mit der Anzeigepflicht wird bezweckt, die kreislaufwirtschaftsrechtlich bestehenden Anlagenbetreiber- und Abfallbesitzerpflichten bei Kapital- und Personengesellschaften zu personalisieren und die Behörden in die Lage zu versetzen, ohne weitere Ermittlungen eine konkret verantwortliche Person zu bezeichnen. Das Statistische Bundesamt gibt bei etwa 120 Fällen pro Jahr eine Kostenbelastung der Unternehmen durch die Informationspflicht in Höhe von insgesamt 2.000 Euro an. Da die Anzeigepflicht sich insgesamt bewährt hat, wird sie unverändert in das neue Recht übertragen. Daher ist für die Zukunft ebenfalls eine Kostenbelastung der Unternehmen in Höhe von etwa 2.000 Euro zu erwarten.

nn) Mitteilung über die Art und Weise der Sicherstellung der Beachtung des Abfallrechts

§ 55 Absatz 2 sieht, wie schon § 53 Absatz 3 KrW-/AbfG, vor, dass der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, der Abfallbesitzer nach § 27 oder die nach § 55 Absatz 1 Satz 1 anzuzeigende Person den Behörden mitzuteilen hat, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die der Vermeidung, Verwertung und umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden. Da hier überwiegend auf innerbetriebliche Dokumentationen zurückgegriffen werden kann, ist der Aufwand, um dieser Informationspflicht nachzukommen, vergleichsweise gering. Bei etwa 120 Fällen lagen die Gesamtkosten für die Informationspflicht bei circa 2.000 Euro pro Jahr. Da § 55 Absatz 2 im Vergleich zur Vorgängerregelung des § 53 Absatz 2 KrW-/AbfG unverändert bleibt, ist mit einem gleich bleibenden Kostenaufwand zu rechnen.

oo) Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall

§ 56 Absatz 2 räumt den zuständigen Behörde die Möglichkeit ein, anzuordnen, dass die Betreiber von Anlagen nach § 56 Absatz 1 Satz 1, für welche die Bestellung eines Abfallbeauftragten nicht durch Rechtsverordnung vorgeschrieben ist, einen oder mehrere Abfallbeauftragte bestellen müssen. Nach Ermittlungen des Statistischen Bundesamtes ist von dieser zuvor in § 54 Absatz 2 KrW-/AbfG enthaltenen Ermächtigung der Behörden bislang nicht in messbarem Umfang Gebrauch gemacht worden. Die Fallzahl und damit auch die Bürokratiekosten für die Informationspflicht betragen bislang Null. Da die Regelung des § 56 Absatz 2 durch die Novelle unangetastet bleibt, kann davon ausgegangen werden, dass die Bürokratiekosten für diese Informationspflicht weiterhin mit null Euro in die Gesamtberechnung einfließen wird.

b) Informationspflichten der abfallrechtlichen Verordnungen

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Informationspflichten, welche durch aufgrund einer Ermächtigung im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz ergangenen Verordnung normiert sind.

aa) Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall

Die Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall enthält 6 Informationspflichten, die insgesamt Bürokratiekosten in Höhe von 1.668.000 Euro verursachen.

bb) Klärschlammverordnung

Die Klärschlammverordnung enthält 8 Informationspflichten, die insgesamt Bürokratiekosten in Höhe von 1.729.000 Euro verursachen.

cc) Abfallverzeichnis-Verordnung

Die Abfallverzeichnis-Verordnung enthält keine Informationspflichten.

dd) Altfahrzeug-Verordnung

Die Altfahrzeug-Verordnung enthält 26 Informationspflichten, die insgesamt Bürokratiekosten in Höhe von 4.000.000 Euro verursachen.

ee) Altholzverordnung

Die Altholzverordnung enthält 5 Informationspflichten, die insgesamt Bürokratiekosten in Höhe von 31.563.000 Euro verursachen.

ff) Altölverordnung

Die Altölverordnung enthält 3 Informationspflichten, die insgesamt Bürokratiekosten in Höhe von 51.000 Euro verursachen.

gg) Bioabfallverordnung

Die Bioabfallverordnung enthält 21 Informationspflichten, die insgesamt Bürokratiekosten in Höhe von 170.000 Euro verursachen. Veränderungen sind durch die Neufassung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes nicht zu erwarten.

hh) Deponieverordnung

Die am 16. Juli 2009 in Kraft getretene neue Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I 2009, S. 900) führt die bisherige Deponieverordnung, die Abfallablagerungsverordnung und die Deponieverwertungsverordnung in eine Verordnung zusammen (integrierte Deponieverordnung). Im Rahmen der Neuordnung des Deponierechts fand eine umfassende Evaluierung der Informationspflichten aus den drei genannten Verordnungen statt. Insgesamt wurde eine Informationspflicht neu geschaffen, eine Informationspflicht abgeschafft und sieben Informationspflichten wurden modifiziert. Soweit die Europäische Deponierichtlinie dies ermöglichte, wurde das Deponierecht vereinfacht, was insgesamt zu einer deutlichen Verringerung der sich aus den Informationspflichten ergebenden Kosten für die Wirtschaft führte. So konnten gegenüber dem status quo 570.000 Euro pro Jahr eingespart werden.

Die neue Deponieverordnung enthält nunmehr 28 Informationspflichten, die Bürokratiekosten in Höhe von 51.124.000 Euro verursachen. Diese Bürokratiekosten decken den gesamten Bereich des Deponierechts des Dritten Abschnitts des Vierten Teils des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ab. Für eine genauere Darstellung der Bürokratiekosten sei auf die ausführliche Darstellung im Rahmen der Begründung zur Deponieverordnung verwiesen (vgl. BT-Drucks. 16/10330, S. 49 ff.).

ii) Entsorgungsfachbetriebeverordnung

Die Entsorgungsfachbetriebeverordnung enthält 11 Informationspflichten, die insgesamt Bürokratiekosten in Höhe von 33.389.000 Euro verursachen.

jj) EMAS-Privilegierungs-Verordnung

Die EMAS-Privilegierungs-Verordnung enthält 7 Informationspflichten, die insgesamt Bürokratiekosten in Höhe von 62.000 Euro verursachen.

kk) Gewerbeabfallverordnung

Die Gewerbeabfallverordnung enthält 10 Informationspflichten, die insgesamt Bürokratiekosten in Höhe von 376.000 Euro verursachen.

ll) Gewinnungsabfallverordnung

Die Gewinnungsabfallverordnung enthält 9 Informationspflichten, die insgesamt Bürokratiekosten in Höhe von 42.000 Euro verursachen.

mm) Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel

Die Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel enthält 2 Informationspflichten, die insgesamt Bürokratiekosten in Höhe von 24.000 Euro verursachen.

nn) Nachweisverordnung

Die Nachweisverordnung enthält 58 Informationspflichten, die insgesamt Bürokratiekosten in Höhe von 64.044.000 Euro verursachen.

oo) PCB/PCT-Abfallverordnung

Die PCB/PCT-Abfallverordnung enthält 3 Informationspflichten, die insgesamt Bürokratiekosten in Höhe von 9.000 Euro verursachen.

pp) Transportgenehmigungsverordnung

Die Transportgenehmigungsverordnung enthält 3 Informationspflichten, die insgesamt Bürokratiekosten in Höhe von 55.000 Euro verursachen.

qq) Verpackungsverordnung

Die Verpackungsverordnung enthält 20 Informationspflichten, die insgesamt Bürokratiekosten in Höhe von 59.224.000 Euro verursachen.

rr) Versatzverordnung

Die Versatzverordnung enthält 2 Informationspflichten, die jedoch keine Bürokratiekosten verursachen.

3. Bürgerinnen und Bürger

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz enthält keine Informationspflichten für die Bürgerinnen und Bürger. Es entsteht somit kein bürokratischer Aufwand für diesen Adressatenkreis.

4. Verwaltung

a) Allgemeines

Im Folgenden werden die Informationspflichten für die Verwaltung dargestellt. Als Verwaltung gelten nach dem Methodenhandbuch der Bundesregierung zur Einführung des Standardkostenmodells alle mit der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben betrauten Verwaltungsträger, insbesondere rechtsfähige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und Beliehene im Rahmen der ihnen übertragenen hoheitlichen Aufgaben. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz enthält insgesamt 11 Informationspflichten für die Verwaltung. Hiervon sind acht Informationspflichten aus dem bisherigen Recht übernommen worden und 3 Informationspflichten werden neu geschaffen. Eine ausführliche Darstellung der einzelnen Informationspflichten folgt im Anschluss an die tabellarische Übersicht:

KrWG	Bezeichnung	Informationspflicht	KrW-/AbfG
§ 13 Absatz 4	Vorlage einer Dokumentation über die Erreichung der Zielvorgaben aus § 13 Absatz 2 und 3	neu eingeführt	-
§ 18 Absatz 3	Übermittlungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beim Entsorgungsausschluss	unverändert	§ 15 Absatz 3
§ 19 Absatz 2 Satz 1	Antrag des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers auf Pflichtenübertragung	unverändert	§ 16 Absatz 2 Satz 1
§ 19 Absatz 3 Satz 1 und 2	Genehmigung der Gebührensatzung	neu eingeführt	-
§ 21	Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten und -bilanzen durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger	unverändert	§ 19
§ 26 Absatz 4 Satz 3	Übersendung der Freistellungsbescheinigung an Behörden betroffener Länder	unverändert	§ 25 Absatz 4 Satz 3
§ 31 Absatz 6	Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung von Abfallwirtschaftsplänen	unverändert	29a
§ 32 Absatz 5 i.V.m. § 31 Absatz 6	Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung von Abfallvermeidungsprogrammen	neu eingeführt	Neu
§ 33 Absatz 1	Bekanntgabe bei Erkundung geeigneter Standorte	unverändert	§ 30 Absatz 1
§ 45 Absatz 1	Informations- und Beratungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers	unverändert	§ 38 Absatz 1
§ 45 Absatz 2	Auskunftspflicht der Abfallbehörden	unverändert	§ 38 Absatz 2

b) Einzelne Informationspflichten

aa) Vorlage einer Dokumentation über die Erreichung der Zielvorgaben aus § 13 Absatz 2 und 3

Nach § 13 Absatz 4 legt die für Abfallwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde oder eine von ihr benannte Behörde dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bis zum 30. Juni eines jeden Jahres eine nachprüfbare Dokumentation über den Stand der Erfüllung der Zielvorgaben aus § 13 Absatz 2 und 3 vor. Die Festlegung von Verwertungszielen dient der Umsetzung von § 11 Absatz 2 AbfRRL. Die Einführung dieser an die Landesbehörden gerichtete Dokumentations- und Vorlagepflicht ist unbedingt erforderlich um die Vorgaben der Abfallrahmenrichtlinie einzuhalten, denn gemäß Artikel 11 Absatz 4 AbfRRL überprüft die Kommission spätestens zum 31. Dezember 2014 die Zielvorgaben. Nach Artikel 11 Absatz 5 Satz 1 AbfRRL müssen die Mitgliedsstaaten überdies alle drei Jahre über den Umfang, in dem sie die Zielvorgaben erreicht haben, Bericht erstatten.

bb) Übermittlungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beim Entsorgungsausschluss

Durch § 18 Absatz 3 (bisher § 15 Absatz 3 KrW-/AbfG) erhalten die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Möglichkeit, bestimmte Abfälle von der Entsorgung auszuschließen. Der Entsorgungsausschluss soll dem Verursacherprinzip für die Abfallbeseitigung Geltung verschaffen und die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vor einer Überbeanspruchung bewahren. Unabhängig von der Frage, ob der Ausschluss durch Satzung, Allgemeinverfügung oder Einzelregelung geschieht, muss der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger den Sachverhalt der nach Landesrecht zuständigen Behörde übermitteln, damit diese ihre Zustimmung geben kann. Die Zustimmungspflicht bildet die Grundlage dafür, dass die Abfallbehörde von einem Entsorgungsausschluss Kenntnis erlangt und führt dazu, dass sie zumindest die Rechtmäßigkeit desselben prüfen kann. Die Übermittlungspflicht ist daher aus Kontrollgesichtspunkten unverzichtbar. Nach § 18 Absatz 3 Satz 3 können die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger den Ausschluss von der Entsorgung widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen. Auch hier müssen sie den Sachverhalt zunächst der Behörde zur Zustimmung zuleiten.

cc) Antrag des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers auf Pflichtenübertragung

§ 19 Absatz 2 Satz 1 (bisher § 16 Absatz 2 Satz 1 KrW-/AbfG) enthält die Möglichkeit für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, einen Antrag auf Übertragung ihrer Pflichten zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen auf Dritte zu stellen. Die Abfallbehörde prüft, ob

der Dritte sach- und fachkundig und zuverlässig ist, und ob die Erfüllung der übertragenen Pflichten sichergestellt ist. Sie muss auch eine Entscheidung darüber treffen, ob überwiegende öffentliche Interessen einer Pflichtenübertragung entgegenstehen. Nur durch Normierung einer Antragspflicht ist sichergestellt, dass die zuständige Behörde von einer geplanten Pflichtenübertragung Kenntnis erlangt und die dargestellten Anforderungen in angemessener Weise überprüfen kann. Die Antragspflicht ist daher unverzichtbar zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung.

dd) Genehmigung der Gebührensatzung

Nach § 19 Absatz 3 Satz 1 und 2 kann ein Dritter, dem die Pflichten zur Verwertung und Beseitigung im Wege der Pflichtenübertragung nach § 19 Absatz 2 übertragen wurden, Gebühren erheben und zu diesem Zweck eine Gebührensatzung erlassen. Diese bedarf jedoch der Genehmigung der zuständigen Behörde. Da es bei den gebührenpflichtigen Aufgaben um hoheitliche Aufgaben der Abfallentsorgung handelt, die nur im Wege der Pflichtenübertragung auf Dritte übertragen wurden, handelt es sich auch bei dem Antrag auf Genehmigung der Gebührensatzung nicht um eine Informationspflicht der Wirtschaft, sondern um eine Informationspflicht der Verwaltung. Eine entsprechende Informationspflicht gab es im bisherigen Recht nicht, da es insgesamt an einer Möglichkeit fehlte, Gebührensatzungen durch Dritte zu erlassen. Die Pflicht, die Gebührensatzung durch die zuständige Behörde genehmigen zu lassen, ist alternativlos, da nur auf diese Weise eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Gebührensatzung erfolgen kann.

ee) Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten und -bilanzen durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

Nach § 21 (bisher § 19 KrW-/AbfG) haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen über die Verwertung und die Beseitigung der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle zu erstellen. Die Abfallwirtschaftskonzepte und -bilanzen dienen sowohl als Planungs- als auch als Dokumentationsinstrument. Sie sind genauso bewährt wie unverzichtbar für die Organisation der kommunalen Abfallentsorgung.

ff) Übersendung der Freistellungsbescheinigung an Behörden betroffener Länder

Nach § 26 Absatz 2 kann die zuständige Behörde diejenigen Hersteller oder Vertrieber, welche die von ihnen hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse freiwillig zurücknehmen, von den Pflichten zur Nachweisführung nach § 49 sowie von Verpflichtungen nach § 52 freistellen. Nach § 26 Absatz 4 Satz 3 (bisher § 25 Absatz 4 Satz 3 KrW-/AbfG) hat die für die Freistellung zuständige Behörde je eine Ablichtung eines solchen Freistellungsbescheids an die

zuständigen Behörden der Länder, in denen die Abfälle zurückgenommen werden, zu übersenden. Nur durch eine solche Informationspflicht ist ein effizienter Vollzug gewährleistet.

gg) Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung von Abfallwirtschaftsplänen

Nach den §§ 30 und 31 müssen die Länder für ihren Bereich Abfallwirtschaftspläne aufstellen. Nach § 31 Absatz 6 (bisher § 29a KrW-/AbfG) haben sie die Öffentlichkeit bei der Plan-aufstellung zu beteiligen. So ist nach Satz 2 die Aufstellung oder Änderung eines Abfallwirtschaftsplans sowie Informationen über das Beteiligungsverfahren in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt und auf andere geeignete Weise bekannt zu machen. Nach Satz 3 ist der Entwurf des neuen oder geänderten Abfallwirtschaftsplans einen Monat zur Einsicht auszulegen. Nach Satz 6 ist die Annahme des Plans von der zuständigen Behörde in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt oder auf andere geeignete Weise öffentlich bekannt zu machen. Und schließlich ist nach Satz 7 der angenommene Plan zur Einsicht für die Öffentlichkeit auszulegen.

hh) Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung von Abfallvermeidungsprogrammen

In § 32 Absatz 5 wird eine neue Informationspflicht eingeführt, indem der Bund und die Länder verpflichtet werden, für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich Abfallvermeidungsprogramme aufzustellen und die Öffentlichkeit bei der Aufstellung oder Änderung von Abfallvermeidungsprogrammen entsprechend § 31 Absatz 6 zu beteiligen. Insoweit kann auf die Ausführungen zu § 31 Absatz 6 verwiesen werden. Die neue Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 29 und 31 AbfRRL in deutsches Recht. Die Neuschaffung dieser Informationspflicht ist daher ohne Alternative.

ii) Bekanntgabe bei Erkundung geeigneter Standorte

Gemäß § 33 Absatz 1 (bisher § 30 Absatz 1 KrW-/AbfG) können Beauftragte der zuständigen Behörde oder der Entsorgungsträger zur Erkundung geeigneter Standorte für Deponien Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten durchführen. Allerdings ist die Absicht, Grundstücke zu betreten und solche Arbeiten durchzuführen, den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke durch die zuständige Behörde vorher bekanntzugeben. Die Informationspflicht ist angesichts des Grundrechtseingriffs unverzichtbar.

jj) Informations- und Beratungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

§ 45 Absatz 1 enthält wie die Vorgängervorschrift des § 38 Absatz 1 KrW-/AbfG eine allgemeine Pflicht zur Information und Beratung der Bürger durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Die Informations- und Beratungspflicht ist Ausfluss des Kooperationsprinzips

und als Mittel der Aufklärung bewährter und unverzichtbarer Bestandteil einer effektiven Abfallwirtschaft.

kk) Auskunftspflicht der Abfallbehörden

§ 45 Absatz 2 (bisher § 38 Absatz 2 KrW-/AbfG) normiert eine dem Absatz 1 vergleichbare Informationspflicht der zuständigen Behörde. Insoweit gelten die zu § 45 Absatz 1 gemachten Ausführungen entsprechend.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Kreislaufwirtschaftsgesetz)

Artikel 1 enthält ein neues Stammgesetz, welches das bisherige Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz ablöst. Der Gesetzentwurf hat die Regelungen zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung deutlich ausgebaut und ist damit noch stärker als das bisherige Abfallrecht auf den Ressourcen- und Umweltschutz ausgerichtet. Die damit verbundene abfallwirtschaftliche und umweltpolitische Weiterentwicklung des Abfallrechts soll durch den neuen Namen des Gesetzes – Kreislaufwirtschaftsgesetz (zum Begriff Kreislaufwirtschaft vgl. § 3 Absatz 18) – transparent gemacht werden. Die neue Kurzbezeichnung dient zugleich der Vereinfachung der Gesetzessprache. Auch die Langfassung der Gesetzesbezeichnung wird verändert. Das Gesetz ist zwar nach wie vor auf die Förderung der Kreislaufwirtschaft ausgerichtet, es sichert aber zugleich die umweltverträgliche „Bewirtschaftung“ von Abfällen, die sämtliche Entsorgungshandlungen erfasst (vgl. § 3 Absatz 15) ab und betrifft eben nicht nur die umweltverträgliche Beseitigung der Abfälle.

Zum Teil 1 (Allgemeine Vorschriften)

Der Teil 1 enthält allgemeine Vorschriften, die für das gesamte Kreislaufwirtschaftsgesetz von Bedeutung sind. Hierzu zählen die Zweckbestimmung sowie die Festlegung des Geltungsbereichs des Gesetzes, die gesetzlichen Definitionen sowie die ergänzenden Regelungen zur Bestimmung des Abfallbegriffs.

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 1 KrW-/AbfG. Der erste Teil, der die „Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen“ hervorhebt, bleibt unverändert. Der Begriff der Kreislaufwirtschaft wird nunmehr in § 3 Absatz 18 legaldefiniert als „die Vermeidung und die Verwertung von Abfällen“. Die weitere umweltschutzbezogene Zweckbestimmung des Gesetzes wird erweitert. Es wird klargestellt, dass nicht nur – wie bisher – die umweltverträgliche Beseitigung von Abfällen, sondern auch deren umweltverträgliche Bewirtschaftung gesichert werden soll. Abfallbewirtschaftung ist gemäß § 3 Absatz 15 die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, der Transport, die Verwertung und die

Beseitigung von Abfällen, einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen und einschließlich der Handlungen, die von Händlern oder Maklern vorgenommen werden. Die Änderung soll verdeutlichen, dass sich die Sicherung der Umweltverträglichkeit auf sämtliche Entsorgungshandlungen bezieht.

Zu § 2 (Geltungsbereich)

Absatz 1 bestimmt wie bisher, dass das Gesetz für sämtliche abfallrelevanten Maßnahmen, also für die Vermeidung (siehe dazu § 3 Absatz 19), die Verwertung (siehe dazu § 3 Absatz 22) und die Beseitigung (siehe dazu § 3 Absatz 25) gilt. Zusätzlich werden in Nummer 4 alle sonstigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung (siehe dazu § 3 Absatz 15) in den Geltungsbereich einbezogen. Die Nummer 4 ist insofern ein Auffangtatbestand.

Absatz 2 schließt bestimmte Bereiche vom Geltungsbereich des Kreislaufwirtschaftsgesetzes aus. Die Vorschrift enthält neben den bisherigen Ausnahmen auch Neuregelungen in Umsetzung von Artikel 2 Absatz 1 und 2 AbfRRL und eine neue Ausnahmeregelung für Schiffsabfälle; zudem wurden die Ausnahmetatbestände thematisch neu geordnet.

Nummer 1 regelt den Ausschluss des Anwendungsbereichs für bestimmte Bereiche insbesondere des Lebensmittel- und des Futtermittelrechts. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 2 Absatz 3 Nummer 1 KrW-/AbfG. Die erfolgten Änderungen (vor allem die Voranstellung des Begriffs „Stoffe“) sind lediglich redaktioneller Natur.

Nummer 2 regelt den Ausschluss des Anwendungsbereichs für tierische Nebenprodukte. Die Regelung entspricht weitgehend dem bisherigen § 2 Absatz 2 Nummer 1a KrW-/AbfG und dient der Umsetzung von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) AbfRRL. Neben einer redaktionellen Änderung (Voranstellung des Begriffs „tierische Nebenprodukte“) wird eine Rückausnahme für diejenigen tierischen Nebenprodukte eingeführt, die zur Verbrennung, Lagerung auf einer Deponie oder Verwendung in einer Biogas- oder Kompostieranlage bestimmt sind. Die Einführung der Rückausnahme erfolgt in Umsetzung von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) AbfRRL.

Nummer 3 enthält eine neue Ausnahmeregelung für tierische Körper, die nicht durch Schlachtung zu Tode gekommen sind und dient der Umsetzung von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c) AbfRRL. Dies sind insbesondere Fälle, in denen Tiere verenden, durch Jagd erlegt werden oder durch einen Verkehrsunfall zu Tode kommen.

Nummer 4 enthält eine neue Ausnahmeregelung für Fäkalien, Stroh und andere nicht gefährliche land- und forstwirtschaftliche Materialien. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f) AbfRRL, berücksichtigt die Interessen der Land- und Forstwirtschaft und fördert die Erzeugung von Energie aus Biomasse. Der Geltungsbereichsaus-

schluss für Materialien, die zur Energieerzeugung aus Biomasse eingesetzt werden, gilt nur, soweit sichergestellt ist, dass die Verfahren oder Methoden das Wohl der Allgemeinheit nicht gefährden.

Nummer 5 regelt den Ausschluss für Kernbrennstoffe und bestimmte radioaktive Stoffe. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 2 Absatz 2 Nummer 2 KrW-/AbfG und dient der Umsetzung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) AbfRRL.

Nummer 6 regelt den Ausschluss des Anwendungsbereichs für Stoffe, deren Beseitigung unter das unter das Strahlenschutzvorsorgerecht fällt. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 2 Absatz 2 Nummer 3 KrW-/AbfG und dient ebenfalls der Umsetzung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) AbfRRL.

Nummer 7 bestimmt den Ausschluss vom Anwendungsbereich für Abfälle, die bei bergbaulichen Tätigkeiten in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben anfallen. Dieser Ausschluss gilt jedoch nur für dort anfallende bergbautypische Abfälle, wie aus der Rückausnahme folgt. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 2 Absatz 2 Nummer 4 KrW-/AbfG. Der Ausschluss erfolgt EG-rechtskonform, da Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d) AbfRRL vom Anwendungsbereich der Abfallrahmenrichtlinie diejenigen im Bergbau anfallenden Abfälle ausnimmt, die unter die Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie („Bergbauabfallrichtlinie“) fallen. Der Ausschluss nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d) AbfRRL reicht daher weiter als der Ausschluss nach Nummer 7, da diese im Gegensatz zur Abfallrahmenrichtlinie nicht alle der „Bergbauabfallrichtlinie“ unterfallenden bergbautypischen Abfälle ausnimmt, sondern nur diejenigen, die in den der Bergaufsicht unterfallenden Betrieben anfallen. Dies hat zur Konsequenz, dass die „Bergbauabfallrichtlinie“ nicht nur durch das Bergrecht, sondern auch durch das Abfallrecht umzusetzen ist. Dies gilt für Bergbauabfälle, die aus nicht der Bergaufsicht unterfallenden Betrieben, zum Beispiel Kiesgruben, herrühren. Für den Bereich des Abfallrechts ist die „Bergbauabfallrichtlinie“ durch die Gewinnungsabfallverordnung umgesetzt worden.

Nummer 8 regelt den Ausschluss des Anwendungsbereichs für nicht in Behälter gefasste gasförmige Stoffe. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 2 Absatz 2 Nummer 5 KrW-/AbfG und dient der Umsetzung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) AbfRRL.

Nummer 9 regelt den Ausschluss vom Anwendungsbereich für alle Stoffe, also auch Abfälle, sobald diese in Gewässer oder Abwasseranlagen eingebracht oder eingeleitet werden. In diesen Fällen soll das Wasserrecht zur Anwendung kommen, welches speziell auf derartige Fallkonstellationen und den Schutz des Umweltmediums Wasser ausgerichtet ist. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 2 Absatz 2 Nummer 6 KrW-/AbfG. Die Regelung geht über

die Ausnahme nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) AbfRRL hinaus, nach welcher nur Abwässer vom Anwendungsbereich der Abfallrahmenrichtlinie ausgenommen sind. Die EG-rechtskonforme Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie bleibt dennoch gewahrt, da auch das Wasserrecht eine umweltverträgliche Entsorgung sicherstellt, zum Beispiel für bestimmte flüssige Abfälle, für die bei entsprechender Eignung auch die Behandlung in einer Abwasseranlage in Betracht kommen kann.

Nummer 10 enthält eine neue Ausnahmeregelung für Böden in situ, einschließlich nicht ausgehobener kontaminierter Böden und dauerhaft mit dem Boden verbundener Gebäude. Die Ausnahmegesetzgebung dient der Umsetzung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) AbfRRL und wurde notwendig, weil der der Abfallbegriff nicht mehr nur bewegliche Sachen, sondern gemäß § 3 Absatz 1 (Umsetzung von Artikel 3 Nummer 1 AbfRRL) nunmehr insgesamt alle „Stoffe und Gegenstände“ umfasst, auf deren Entsorgung die Regelungen des Abfallrechts allerdings nicht zugeschnitten sind. Mit dem Anwendungsausschluss werden die Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes wie nach der alten Rechtslage faktisch auf bewegliche Sachen fokussiert.

Nummer 11 enthält eine neue Ausnahmeregelung für die weitere bautechnische Verwendung nicht kontaminierter Böden und natürlich vorkommender Materialien und dient der Umsetzung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) AbfRRL.

Nummer 12 enthält in Umsetzung von Artikel 2 Absatz 3 AbfRRL eine neue Ausnahmeregelung für Sedimente, die der Bewirtschaftung von Gewässern, der Vorbeugung gegen Überschwemmungen und Dürren oder zur Landgewinnung innerhalb von Oberflächengewässern umgelagert werden. Sedimente sind Ablagerungs- oder auch Schichtgesteine. Unter Umlagern ist ein Ortswechsel in oder auf dem Wasser zu verstehen. Durch den Begriff „Gewässer“ werden auch die Wasserstraßen umfasst. Unter Oberflächengewässer fallen alle oberirdischen Gewässer sowie Küstengewässer. Die Gefährlichkeit von Sedimenten beurteilt sich allein nach dem deutschen und europäischen Wasserrecht. Werden gefährliche Sedimente umgelagert, ist damit sowohl das Wasserhaushaltsgesetz als auch dieses Gesetz anwendbar.

Nummer 13 enthält eine Ausnahme für die Erfassung und Übergabe von Schiffsabfällen aufgrund völkerrechtlicher Regelungen. Die Umsetzung solcher spezifischer Vorgaben erfordert jeweils eine enge Einbindung der entsprechenden Regelungen in die landesrechtlichen Vorschriften zur Errichtung und zum Betrieb von See- oder Binnenhäfen oder zumindest eine entsprechende Abstimmung. Demzufolge sind dahingehende Regelungen bislang auch durch Landesrecht getroffen worden. Nummer 13 stellt nunmehr ausdrücklich klar, dass solche landesrechtlichen Regelungen zulässig sind und nicht im Widerspruch zum Abfallrecht

des Bundes stehen. Da nur die aufgrund völkerrechtlicher Vorgaben geregelte Erfassung und Übergabe der Schiffsabfälle ausgeschlossen wird, im Übrigen aber das Kreislaufwirtschaftsgesetz anwendbar ist, bestehen auch keine Bedenken im Hinblick auf eine EG-rechtskonforme Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie.

Nummer 14 regelt den Ausschluss des Anwendungsbereiches für die Entsorgung von Kampfmitteln. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 2 Absatz 2 Nummer 7 KrW-/AbfG und dient der Umsetzung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e) AbfRRL.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

§ 3 definiert die wesentlichen im Gesetz verwendeten Begriffe. Gegenüber der Vorgängervorschrift wird der neue § 3 entsprechend der Vorgabe der neuen Abfallrahmenrichtlinie um die personalen Definitionen (Sammler, Beförderer, Händler und Makler) und um Begriffsbestimmungen zu verschiedenen Entsorgungshandlungen (Abfallbewirtschaftung, Sammlung, getrennte Sammlung, Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Beseitigung) erweitert. Erstmals findet sich auch eine Legaldefinition des Begriffs Kreislaufwirtschaft (vergleiche § 3 Absatz 18). Zugleich wird § 3 gegenüber der Vorgängervorschrift thematisch neu geordnet. Die Absätze 1 bis 8 enthalten detaillierte Definitionen zum Abfallbegriff, die Absätze 9 bis 14 bestimmen personenbezogene Begriffe, die Absätze 15 bis 26 definieren die unterschiedlichen Entsorgungstätigkeitshandlungen und die Absätze 27 und 28 enthalten sonstige Definitionen.

Absatz 1 enthält die allgemeine Definition des Abfallbegriffs und die Begriffsbestimmungen für Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung. Die Legaldefinition des Abfallbegriffs ist gegenüber der bisherigen gesetzlichen Regelung in § 3 Absatz 1 KrW-/AbfG an den Wortlaut des Artikels 3 Nummer 1 AbfRRL angepasst worden, so dass der Abfallbegriff nicht mehr nur auf bewegliche Sachen, sondern insgesamt auf Stoffe und Gegenstände Anwendung finden kann. Durch die Beschränkungen des Anwendungsbereichs in § 2 Absatz 2 Nummer 10 wird jedoch sichergestellt, dass sich die abfallrechtlichen Regelungen nach wie vor auf „bewegliche Sachen“ fokussieren. Darüber hinaus wird – ebenfalls in Umsetzung von Artikel 3 Nummer 1 AbfRRL – die Bezugnahme auf Anhang I, der bislang eine deklaratorische Aufzählung der unterschiedlichen Abfallgruppen enthielt, gestrichen. Anhang I ist in die neue Abfallrahmenrichtlinie wie auch in den Gesetzentwurf nicht mehr aufgenommen worden, weil den dort aufgelisteten Abfallgruppen in der Praxis keine konkretisierende Funktion zukam. Satz 2 der Definition, der auf die im Gesetz wie im EG-Recht vorgegebene Differenzierung zwischen Abfall zur Verwertung und Abfall zur Beseitigung hinweist, wird unverändert beibehalten.

Absatz 2 enthält eine gesetzliche Konkretisierung des in der Abfalldefinition enthaltenen Rechtsbegriffs „Entledigung“ und entspricht dem bisherigen § 3 Absatz 2 KrW-/AbfG; lediglich die Verweise auf die nunmehr in den Anhängen I und II aufgeführten Beseitigungs- beziehungsweise Verwertungsverfahren wurden angepasst.

Absatz 3 enthält eine gesetzliche Konkretisierung des in der Abfalldefinition enthaltenen Rechtsbegriffs „Wille zur Entledigung“. Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 3 Absatz 3 KrW-/AbfG.

Absatz 4 enthält eine gesetzliche Konkretisierung des in der Abfalldefinition enthaltenen Gebots zur Entledigung („entledigen muss“) und entspricht dem bisherigen § 3 Absatz 4 KrW-/AbfG.

Absatz 5 definiert die Gefährlichkeit von Abfällen. Die Regelung entspricht weitgehend dem bisherigen § 3 Absatz 8 KrW-/AbfG und dient der Umsetzung von Artikel 3 Nummer 2 AbfRRL. Der Verweis auf die Verordnung wurde redaktionell an den veränderten Standort der Verordnungsermächtigung angepasst.

Absatz 6 definiert den Begriff „Inertabfälle“; die Regelung entspricht dem bisherigen § 3 Absatz 11 KrW-/AbfG. In Satz 3 wurde die Bezugnahme auf die beteiligten Kreise redaktionell angepasst.

Absatz 7 definiert den Begriff der Bioabfälle in Umsetzung von Artikel 3 Nummer 4 AbfRRL.

Absatz 8 bestimmt den Begriff der Abfallbiomasse. Diese umfasst neben den Bioabfällen nach Absatz 7 auch Abfälle aus Pilzmaterialien, die keine pflanzlichen Materialien sind, sowie Klärschlämme.

Absatz 9 definiert den Begriff des Erzeugers von Abfällen. Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 3 Absatz 5 KrW-/AbfG und dient der Umsetzung von Artikel 3 Nummer 5 AbfRRL. Für die schon bislang vorgesehene Differenzierung beim Erzeugerbegriff werden die Bezeichnungen „Ersterzeuger“ und „Zweiterzeuger“ eingeführt. Die Abfallrahmenrichtlinie sieht nur für den ersten Unterfall des Erzeugerbegriffs eine besondere Bezeichnung („Abfallersterzeuger/Ersterzeuger“) vor. Mit der Einführung des Begriffs „Zweiterzeuger“ durch Absatz 9 wird diese Begriffssystematik vom Gesetzentwurf konsequent fortgeführt. Die Etablierung eines eigenen Begriffs dient der vereinfachten Unterscheidung der Erzeugerbegriffe und damit der einfacheren Handhabung des Gesetzes.

Absatz 10 definiert den Begriff des Besitzers von Abfällen. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 3 Absatz 6 KrW-/AbfG und dient der Umsetzung von Artikel 3 Nummer 6 AbfRRL.

Absatz 11 führt eine neue Bestimmung für den Begriff des Sammlers ein. Artikel 3 AbfRRL enthält zwar keine entsprechende Begriffsdefinition, jedoch wird das gewerbsmäßige Sammeln von Abfällen als Tätigkeitsform etwa in Artikel 26 Satz 1 Buchstabe b) AbfRRL vorausgesetzt. Die dort geregelte Registrierungspflicht gilt für „Anlagen und Unternehmen, die gewerbsmäßig Abfälle sammeln oder befördern“. Zur Auslegung des Gewerbsmäßigkeitbegriffs im Sinne des EG-Rechts wird auf die folgenden Ausführungen zu Absatz 12 hingewiesen. Die Ausführungen zum Gewerbsmäßigkeitbegriffs im Rahmen der Beförderertätigkeit gelten für Sammler entsprechend.

Absatz 12 führt eine neue Bestimmung für den Begriff des Beförderers ein. Die Abfallrahmenrichtlinie definiert diesen Begriff zwar nicht ausdrücklich, bestimmt aber in Artikel 26 Satz 1 Buchstabe a) AbfRRL, dass „Anlagen oder Unternehmen, die gewerbsmäßig Abfälle sammeln oder befördern“, einer Registrierungspflicht unterliegen. In diesem Zusammenhang ist der Begriff „gewerbsmäßig“ im Sinne des Gemeinschaftsrechts, das heißt im Sinne der vorstehend genannten Bestimmung der Abfallrahmenrichtlinie auszulegen. Maßgebend für diese Auslegung ist die hierzu ergangene Rechtsprechung des EuGH, insbesondere das Urteil vom 9. Juni 2005 (C-270/03), zur entsprechenden Vorgängervorschrift von Artikel 12 der Richtlinie 2006/12/EG. Danach erfasst der Begriff der gewerbsmäßigen Beförderung nicht nur diejenigen, „der im Rahmen seines Gewerbes als Transportunternehmer von Dritten erzeugte Abfälle befördert, sondern auch diejenigen, welcher ohne das Gewerbe des Transportunternehmers auszuüben, im Rahmen seiner eigenen gewerblichen Tätigkeit von ihm selbst erzeugte Abfälle befördert“. Der Reichweite des EG-rechtlichen Begriffs des Beförderers wird durch die Definition dieses Absatzes, die neben der bisherigen gewerblichen Tätigkeit auch die Tätigkeit im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen erfasst, Rechnung getragen. Allerdings bedeutet das Erfordernis der „gewerbsmäßigen“ Beförderung im Sinne der EG-rechtlichen Interpretation des EuGH, dass die Abfallbeförderung „eine gewöhnliche und regelmäßige Tätigkeit dieser Unternehmen darstellen muss“. Soweit für bestimmte Beförderer eine Registrierung oder Genehmigung nach Artikel 26 Satz 1 Buchstabe a) AbfRRL danach nicht geboten ist, können in Rechtsverordnungen nach § 52 Absatz 5 und § 53 Absatz 5 Ausnahmen von der Erlaubnis- und Anzeigepflicht normiert werden.

Absatz 13 führt eine neue Bestimmung für den Begriff des Händlers ein. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 3 Nummer 7 AbfRRL. Für die gemeinschaftsrechtliche Definition wird vorausgesetzt, dass es sich bei dem Händler um ein Unternehmen handelt. Der Unternehmensbegriff wird durch die Richtlinie nicht definiert. Der Gesetzentwurf setzt zur Umsetzung dieses weiten Begriffs als Tätigkeitsformen voraus, dass es sich beim Handeln um gewerbsmäßige Tätigkeiten oder um Tätigkeiten im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen oder öffentlicher Einrichtungen handeln muss.

Absatz 14 führt eine neue Bestimmung für den Begriff des Maklers ein. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 3 Nummer 8 AbfRRL. Die gemeinschaftsrechtliche Definition bezieht sich auf den Begriff des Unternehmens. Der Gesetzentwurf setzt zur Umsetzung dieses weiten Begriffs als Tätigkeitsformen voraus, dass es sich bei der Vermittlung um gewerbsmäßige Tätigkeiten oder um Tätigkeiten im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen oder öffentlicher Einrichtungen handeln muss.

Absatz 15 führt in Umsetzung von Artikel 3 Nummer 9 AbfRRL eine neue Bestimmung für den zentralen Begriff der Abfallbewirtschaftung ein. Der Begriff erstreckt sich auf alle entsorgungsrelevanten Handlungen, einschließlich solcher, die der Vorbereitung, Logistik, Nachsorge oder Überwachung der Entsorgung dienen. Ausgenommen ist allein die Abfallvermeidung, welche sich auf Maßnahmen erstreckt, die der Entstehung der Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes vorgelagert sind. Bedeutung erlangt der Begriff insbesondere für die Zweckbestimmung des neuen § 1 und die Abfallhierarchie des neuen § 4 Absatz 1.

Absatz 16 führt in Umsetzung von Artikel 3 Nummer 10 AbfRRL eine neue Bestimmung für den Begriff der Sammlung ein. Die Sammlung wird dem hergebrachten Verständnis des Abfallrechts entsprechend als Einsammeln, das heißt als Zusammentragen der Abfälle einschließlich der nachfolgenden logistischen Vorbereitungshandlungen definiert. Die Definition steht in der Abfallrahmenrichtlinie in Zusammenhang mit der Registrierungspflicht für gewerbliche Sammler (Artikel 26 Satz 1 Buchstabe a) AbfRRL) sowie mit den Vorgaben für getrennte Sammlungen für bestimmte verwertbare Abfälle (Artikel 11 Absatz 1 AbfRRL). Nach bisherigem deutschen Recht wird der Begriff der Sammlung zugleich in der Kombination mit dem Begriff der Abfallbeförderung verwendet (vgl. § 49 Absatz 1 KrW-/AbfG: „einsammeln und befördern“). Soweit die Einsammlung mit dem Beförderungsvorgang zusammenfällt, unterliegt die Einsammlung der Anzeige- beziehungsweise der Erlaubnispflicht (vgl. §§ 52 und 53). Findet das Einsammeln ohne Bezug auf einen Beförderungsvorgang statt, etwa bei dem Zusammentragen der Abfälle auf einem Grundstück, ist eine Registrierung hingegen nicht erforderlich.

Absatz 17 führt eine neue Bestimmung für den Begriff der getrennten Sammlung ein. Die Begriffsbestimmung dient der Umsetzung von Artikel 3 Nummer 11 AbfRRL. Die getrennte Sammlung ist ein Unterfall des Sammlungsbegriffs in Absatz 16 und erlangt insbesondere für die Maßnahmen zur Förderung der Verwertung in § 13 Bedeutung.

Absatz 18 führt erstmals eine Legaldefinition des bereits bekannten Begriffs der Kreislaufwirtschaft ein. Diese umfasst die Vermeidung und Verwertung von Abfällen. Der Begriff Vermeidung wird in Absatz 19 und der Begriff der Verwertung in Absatz 22 näher bestimmt.

Absatz 19 führt in Umsetzung von Artikel 3 Nummer 12 AbfRRL eine neue Bestimmung für den Begriff der Vermeidung ein. Die Definition wird in Satz 2 um einen Beispielkatalog ergänzt, der die bekannten Elemente des § 4 Absatz 2 KrW-/AbfG aufgreift. Wie sich aus dem Begriff „insbesondere“ ergibt, ist die Aufzählung der Maßnahmen nicht abschließend. Bedeutung erlangt die Definition insbesondere in Zusammenhang mit den Abfallvermeidungsprogrammen im Sinne des § 32. Die Vermeidung ist nach der Abfallhierarchie des § 6 als grundsätzlich vorrangige Entsorgungsoption gekennzeichnet.

Absatz 20 führt in Umsetzung von Artikel 3 Nummer 13 AbfRRL eine neue Bestimmung für den Begriff der Wiederverwendung ein. Der Begriff beschreibt Maßnahmen, die in einer Phase stattfinden, bei der das Erzeugnis oder dessen Bestandteile noch kein Abfall, beziehungsweise nach Beendigung der Verwertung kein Abfall mehr sind. Besondere Bedeutung hat der Begriff daher vor allem für die Definition der – nach der Abfallhierarchie des § 6 Absatz 1 als grundsätzlich vorrangigen – Verwertungsoption „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ (vgl. Absatz 23). Entscheidend für die Abgrenzung der Wiederverwendung eines Erzeugnisses zu anderen Verwendungsmöglichkeiten ist das Merkmal desselben Verwendungszwecks. Insoweit ist eine Betrachtung zwischen dem ursprünglichen Verwendungszweck bei Herstellung und dem Verwendungszweck nach Durchführung des Verwertungsverfahrens notwendig. Nur bei gleichen Verwendungszwecken ist das Merkmal der Wiederverwendung gegeben.

Absatz 21 definiert den Begriff der Abfallentsorgung als Oberbegriff für alle Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung. Die Definition greift dabei die bisherige Definition des § 3 Absatz 7 KrW-/AbfG auf und setzt gleichzeitig Artikel 3 Nummer 14 AbfRRL um. Im Gegensatz zur gemeinschaftsrechtlichen Vorschrift wird jedoch nicht der Oberbegriff der „Behandlung“, sondern der im deutschen Recht eingeführte Rechtsbegriff der „Entsorgung“ verwendet. Die Beibehaltung des in einer Vielzahl gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen enthaltenen deutschen Rechtsbegriffs dient der Rechtssicherheit sowie der praktikablen Anwendung des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes durch Behörden und betroffene Rechtsanwender.

Absatz 22 führt in Umsetzung von Artikel 3 Nummer 15 AbfRRL eine neue Bestimmung für den Begriff der Verwertung ein. Die Definition löst die bisherigen Begriffsbestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes für die Unterbegriffe stoffliche Verwertung (§ 4 Absatz 3 KrW-/AbfG) und energetische Verwertung (§ 4 Absatz 4 KrW-/AbfG) ab. Die allgemeine Verwertungsdefinition stellt in Abgrenzung zur Beseitigung (vgl. Absatz 25) im Wesentlichen darauf ab, dass beim Entsorgungsverfahren als Hauptergebnis Abfälle innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie andere Materialien ersetzen, die ansonsten zur Erfüllung der Funktion verwendet worden

wären. Entscheidend ist somit die Substitutionswirkung des Entsorgungsverfahrens, welche sich auf einen Rohstoff- oder Brennstoffersatz richten kann. Umweltbezogene Aspekte, wie etwa die Schädlichkeit des Abfalls oder die Vermischung, spielen für die Abgrenzung keine Rolle. Der Substitutionseffekt kann dabei auch außerhalb der entsorgenden Anlage eintreten, wie etwa durch Auskoppelung von Fernwärme einer Müllverbrennungsanlage in ein Fernwärmenetz. Vorbereitende Verfahren, die auf diese Funktion ausgerichtet sind, fallen ebenfalls unter den Verwertungsbegriff. In Übereinstimmung mit der Abfallrahmenrichtlinie wird die allgemeine Definition durch Anhang II konkretisiert, der eine nicht erschöpfende Liste von Verwertungsverfahren enthält. Der Oberbegriff der Verwertung wird in den Bestimmungen über die spezifischen Verwertungsverfahren der Vorbereitung zur Wiederverwertung (Absatz 23) und dem Recycling (Absatz 24) weiter differenziert. Relevanz hat diese Einstufung insbesondere für die Abfallhierarchie (§ 6 Absatz 1) sowie für Recyclingquoten (§ 13). Ein Verwertungsverfahren, das nicht von den spezifischen Definitionen erfasst wird, ist als „sonstige Verwertung“ zu bezeichnen (vgl. § 4 Absatz 1). Derartige Verfahren, zu denen etwa die energetische Verwertung oder der Bergversatz zählt, sind nach der Abfallhierarchie des § 6 grundsätzlich als nachrangige Verwertungsoption zu werten.

Absatz 23 führt in Umsetzung von Artikel 3 Nummer 16 AbfRRL eine neue Bestimmung für den Begriff der Vorbereitung zur Wiederverwendung ein. Die Vorbereitung zur Wiederverwendung ist dadurch gekennzeichnet, dass Erzeugnisse oder deren Bestandteile, die zu Abfall geworden sind, durch wenig materialintensive Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wieder mit ihrem ursprünglichen Verwendungszweck verwendet werden können (vgl. zum Begriff der Wiederverwendung die Ausführungen zu Absatz 20). Da diese Verwertungsform in besonderer Weise dem Ressourcenschutz dient, wird sie nach der Abfallhierarchie des § 6 Absatz 1 Nummer 2 als vorrangige Verwertungsoption gekennzeichnet.

Absatz 24 führt in Umsetzung von Artikel 3 Nummer 17 AbfRRL eine neue Bestimmung für den Begriff des Recyclings ein. Kennzeichnend für das Recycling ist der Umstand, dass Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen aufbereitet werden, die wiederum für den ursprünglichen Zweck oder andere Zwecke verwendet werden können. Im Gegensatz zur Vorbereitung zur Wiederverwendung sind daher auch intensivere Behandlungsmaßnahmen gestattet, durch die der aufbereitete Gegenstand auch in einen Verwendungszweck überführt werden kann. Da diese Verwertungsform ebenfalls dem Ressourcenschutz dient, wird sie nach der Abfallhierarchie des § 6 Absatz 1 Nummer 2 als zweitbeste Verwertungsoption gekennzeichnet. Der Klarstellung dient der Hinweis, dass die energetische Verwertung, d.h. die Nutzung von Abfällen als Brennstoff, nicht unter das Recycling fällt. Das gleiche gilt für die vorbereitende Stufe, nämlich die Aufbereitung von Materialien, die für die

Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind. Derartige Verfahren sind aufgrund ihrer weniger günstigen Ressourceneffizienz nach der Abfallhierarchie des § 4 als grundsätzlich nachrangige Verwertungsoption beschrieben.

Absatz 25 führt in Umsetzung von Artikel 3 Nummer 19 AbfRRL eine neue Bestimmung für den Begriff der Beseitigung ein. Die Regelung definiert die Beseitigung in negativer Abgrenzung zur Verwertung. Zur Klarstellung verdeutlicht die Regelung in Anlehnung an § 10 Absatz 2 KrW-/AbfG, dass Nebenfolge derartiger Verfahren durchaus die Rückgewinnung von Stoffen und Energie sein kann, ohne dass hierdurch der Status eines Verwertungsverfahrens erreicht wird. In Übereinstimmung mit der Abfallrahmenrichtlinie wird die allgemeine Definition durch Anhang I konkretisiert, welcher eine nicht erschöpfende Liste von Beseitigungsverfahren enthält. Die Beseitigung ist aufgrund der nicht intendierten Ressourceneffizienz nach der Abfallhierarchie des § 6 als grundsätzlich nachrangige Entsorgungsoption gekennzeichnet.

Absatz 26 enthält die bislang in § 3 Absatz 9 KrW-/AbfG vorgesehene Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Aufnahme, Herausnahme oder Änderung der in Anhang I und II aufgelisteten Beseitigungs- und Verwertungsverfahren. Dabei werden die Bezugnahmen auf die Anhänge redaktionell angepasst und der Bezug auf die Abfallgruppen des bisherigen Anhangs I wird gestrichen.

Absatz 27 enthält die bislang in § 3 Absatz 10 KrW-/AbfG enthaltene Definition des Deponebegriffs.

Absatz 28 enthält die bislang in § 3 Absatz 12 KrW-/AbfG enthaltene Definition des Standes der Technik; dabei wird der Verweis auf den entsprechenden Anhang III, der Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik enthält, angepasst. Hierdurch wird zugleich Artikel 3 Nummer 20 AbfRRL umgesetzt. Der Begriff „Stand der Technik“ entspricht inhaltlich dem Begriff der „besten verfügbaren Techniken“; er wird in anderen umweltrechtlichen Regelungen (vergleiche § 3 Absatz 6 BImSchG und § 3 Nummer 11 WHG) in gleicher Weise bezeichnet.

Zu § 4 (Nebenprodukte)

§ 4 regelt die Abgrenzung zwischen Abfällen und Nebenprodukten. Die neue Regelung setzt Artikel 5 AbfRRL um und hält sich weitgehend wortgleich an die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben. Die Abgrenzung ist bislang im deutschen Abfallrecht allein über die Auslegung des Entledigungswillens nach § 3 Absatz 3 Nummer 1 KrW-/AbfG vorgenommen worden. Der Wille zur Entledigung wird nach dieser Norm vermutet, wenn Stoffe oder Gegenstände

bei den dort genannten Herstellungs-, Behandlungs- und Nutzungsverfahren anfallen, ohne dass der Zweck der jeweiligen Handlung auf die Herstellung der Stoffe oder Gegenstände gerichtet ist. Für die Beurteilung der Zweckbestimmung ist die Auffassung des Erzeugers oder Besitzers unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung zugrunde zu legen. Lässt sich – auf Grundlage objektivierter Umstände – feststellen, dass die Erzeugung der Stoffe oder Gegenstände jedenfalls als Nebenzweck des genannten Verfahrens intendiert ist, so ist der betreffende Stoff nicht als Abfall anzusehen.

Diese allgemeine Regelung zur Auslegung des Entledigungswillens hat auch im neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz Bestand (vgl. § 3 Absatz 3). Allerdings wird die allgemeine Regelung nunmehr durch die Spezialregelung des § 4 ergänzt, die allein auf die in Produktionsverfahren anfallenden Stoffe und Gegenstände zugeschnitten ist und spezifische objektive Umstände normiert, welche für die Anerkennung eines Nebenproduktes vorausgesetzt werden. Soweit Stoffe oder Gegenstände jedoch außerhalb eines Herstellungsverfahrens anfallen, beurteilt sich die Frage der Abfalleigenschaft wie bisher nach dem Vorliegen eines entsprechenden Entledigungswillens. § 4 flankiert damit die in § 3 Absatz 1 geregelte Definition des Abfallbegriffs. Während in § 3 Absatz 1 der Abfallbegriff positiv bestimmt wird, dient § 4 dem Ausschluss der Abfalleigenschaft für solche Stoffe und Gegenstände, die bei einem Herstellungsverfahren anfallen und bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Absatz 1 normiert, dass in einem Herstellungsverfahren unbeabsichtigt anfallende Stoffe oder Gegenstände als Nebenprodukt und nicht als Abfall anzusehen sind, wenn sie als integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses erzeugt werden und sichergestellt ist, dass sie weiter verwendet werden, und zwar ohne eine weitere, über ein normales industrielles Verfahren hinausgehende Verarbeitung. Zudem muss gewährleistet sein, dass die weitere Verwendung rechtmäßig ist, das heißt unter Beachtung der entsprechenden Produkt-, Umwelt- und Gesundheitsschutzanforderungen erfolgt und nicht zu schädlichen Umwelt- und Gesundheitsfolgen führt.

Die Anerkennung von Nebenprodukten setzt eine gesicherte positive Prognose über ihre geplante Verwendung voraus. Bereits im Herstellungsverfahren muss nachgewiesen sein, welche Verwendungsabsicht der Produzent mit dem Stoff oder Gegenstand hat. Dabei muss der anfallende Stoff rechtmäßig, das heißt unter Einhaltung der für seinen Einsatzbereich geltenden rechtlichen Anforderungen, verwendet werden können. Hierfür darf der Stoff jedenfalls durch Verfahren aufbereitet werden, die auch bei der Verarbeitung von Primärprodukten und -stoffen üblich sind. Die Anforderung, dass der Stoff als „integraler Bestandteil“ eines Produktionsprozesses erzeugt werden muss, soll gewährleisten, dass der Stoff für eine spätere Verwendung aufbereitet und tatsächlich einer Verwendung zugeführt werden kann. Dies ist sowohl bei anlageninternen Kreisläufen als auch bei einer Verwendung in externen

Produktionsverfahren möglich. Die Bedingung ist auch erfüllt, wenn der Stoff in einer Qualität vorliegt, dass er unmittelbar vom Konsumenten genutzt werden kann.

Zentrale Anforderung für die Eigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes als Nebenprodukt ist letztlich, dass er die gleichen Umweltschutz- und Sicherheitsstandards erfüllt wie ein Hauptprodukt. Hierbei kommt es zunächst auf die Erfüllung der außerhalb des Abfallrechts geltenden Vorschriften des allgemeinen Produkt-, Umwelt- und Gesundheitsschutzrechts an, die für die Verwendung des designierten Nebenprodukts gelten. Ergänzende allgemeine Voraussetzung ist jedoch, dass die weitere Verwendung des Nebenprodukts nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führt. Diese Grundvoraussetzungen können bereits durch das allgemeine Produktrecht oder das Umweltschutzrecht erfüllt sein. Enthält das bestehende Recht jedoch relevante Schutzlücken, weil es dem Risikopotential des Stoffes nicht ausreichend Rechnung trägt, ist der Gesundheits- und Umweltschutz nicht sichergestellt. Die Voraussetzungen für die Nebenprodukteigenschaft liegen in diesem Fall nicht vor.

Absatz 2 enthält eine Ermächtigung für die Bundesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen, um die abstrakten Anforderungen zur Bestimmung eines Nebenprodukts zu konkretisieren. Die Regelung dient der Vereinfachung des Vollzugs sowie der Herstellung von Rechtssicherheit. Während sich die Ermächtigung der Nummer 1 auf die Konkretisierung der Anforderungen des § 4 Absatz 1 bezieht, dient die Ermächtigung der Nummer 2 der Konkretisierung der übergreifenden Anforderungen, die im Rahmen des § 3 Absatz 3 Nummer 1 (Bestimmung, ob aufgrund objektiver Umstände ein Entledigungswille gegeben ist) zu prüfen sind. Zentraler Gegenstand beider Ermächtigungsnormen ist die Festlegung von Anforderungen zum Schutz von Mensch und Umwelt. Zu beachten ist, dass gemäß Artikel 5 Absatz 2 AbfRRL eine Konkretisierung der abstrakten Anforderungen auch im Rahmen eines Komitologieverfahrens auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene möglich ist. Die Verordnungsermächtigung der Nummer 1 dient insoweit auch der innerstaatlichen Umsetzung späterer Komitologieentscheidungen.

Zu § 5 (Ende der Abfalleigenschaft)

Die Vorschrift schafft erstmals eine explizite Regelung für die Bestimmung des Endes der Abfalleigenschaft. Die neue Regelung setzt Artikel 6 AbfRRL um und hält sich weitgehend wortgleich an diese gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben.

Nach dem bislang geltenden EG-Recht wie auch dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz ist die Bestimmung des Endes der Abfalleigenschaft von der Rechtsprechung unter rechtssystematischen Gesichtspunkten hergeleitet worden. Das Ende der Abfalleigenschaft steht in

einem systematischen Zusammenhang mit den abfallrechtlichen Verwertungs- und Beseitigungspflichten. Die Abfalleigenschaft kann daher erst enden, wenn die entsprechenden Rechtspflichten erfüllt sind und das abfallrechtliche Pflichtenverhältnis beendet ist. Artikel 6 AbfRRL greift diese Rechtsprechung auf und konkretisiert die im geltenden europäischen und nationalen Recht bereits angelegte Systematik. Artikel 6 Absatz 2 AbfRRL sieht allerdings vor, dass die in Absatz 1 geregelten allgemeinen Anforderungen für die Beendigung der Abfalleigenschaft primär durch ein Komitologieverfahren zu konkretisieren sind. Den Mitgliedstaaten ist allerdings die Befugnis eingeräumt, für den Fall, dass auf Gemeinschaftsebene keine spezifischen Kriterien festgelegt sind, im Einzelfall und unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsprechung das Ende der Abfalleigenschaft zu bestimmen.

Es besteht ein erhebliches Bedürfnis der Mitgliedstaaten, die Bestimmung des Endes der Abfalleigenschaft auch unabhängig von den auf EG-relevante Sachbereiche ausgerichteten Komitologieverfahren für bestimmte nationale Sachverhalte zu treffen. Da die Reichweite des Abfallbegriffs für weite Bereiche des Umweltrechts konstitutiv und für die Betroffenen wirtschaftlich von hoher Relevanz ist, ist eine explizite Regelung auf nationaler Ebene unerlässlich. Sie ist auch zulässig, da die Anforderungen des Artikels 6 Absatz 1 AbfRRL der Systematik des EG-Rechts und der geltenden EuGH-Rechtsprechung entnommen sind.

Absatz 1 regelt, dass die Abfalleigenschaft von Stoffen und Gegenständen endet, wenn diese ein Verwertungsverfahren durchlaufen haben und der daraus resultierende Stoff oder Gegenstand nach allgemeiner Auffassung für bestimmte Zwecke verwendet wird, Gegenstand eines Marktes ist oder einer Nachfrage unterliegt, die zur Erfüllung der Zweckbestimmung des Stoffes notwendigen technischen und rechtlichen Anforderungen erfüllt sind und seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führen kann.

Diese Definition erfasst auch energetisch zu verwertende Abfälle, so genannte sekundäre Brennstoffe, da ganz allgemein von einem „Durchlaufen des Verwertungsprozesses“ gesprochen wird. Es gilt insoweit die allgemeine Definition des Verwertungsverfahrens nach § 3 Absatz 22, welche alle Verwertungsvarianten, einschließlich der sonstigen Verwertung (vgl. § 6 Absatz 1 Nummer 4) erfasst. Die Reichweite des Verwertungsverfahrens wird mit dem Begriff „Durchlaufen“ nicht konkret bestimmt. Entscheidend ist auch hier die Definition des Verwertungsbegriffs, der insoweit verlangt, dass die Abfälle eine Substitutionsfunktion erfüllen können. Faktisch wird damit die Reichweite des erforderlichen Verwertungsverfahrens durch die qualitativen Voraussetzungen an das Ende der Abfalleigenschaft bestimmt.

Die Stoffe oder Gegenstände müssen gemeinhin für bestimmte Zwecke verwendet werden. Dies schließt Stoffe mit einem undefinierbaren Nutzen aus. Zum einen unterliegen solche Stoffe dem Risiko, kurzfristig wieder zu Abfall zu werden. Zum anderen kann auch die

Gesundheits- und Umweltverträglichkeit dieser Stoffe erst abgeschätzt werden, wenn die Zweckbestimmung ersichtlich ist. Einen ähnlichen Hintergrund hat auch das Marktwert- oder Nachfragekriterium. Auch hier schließt der Marktwert in aller Regel aus, dass Stoffe kurzfristig wieder als Abfall anfallen.

Entscheidend für das Ende der Abfalleigenschaft ist letztlich die gesicherte Prognose, dass das Produkt nicht zu negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesundheit führen wird. Jenseits der nach Nummer 3 einzuhaltenden technischen Anforderungen und Rechtsvorschriften und Normen für Erzeugnisse darf die Verwendung der Stoffe und Gegenstände insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führen. Die Regelung ist mit der in § 4 Absatz 1 Nummer 4 genannten Bedingung für die Anerkennung von Nebenprodukten vergleichbar. Soweit das Produkt- und sonstige Umweltrecht den Gesundheits- und Umweltschutz nicht sicherstellt, können die maßgeblichen Anforderungen auch durch das Abfallrecht selbst, etwa durch spezifische Anforderungen an die umweltverträgliche Verwertung, bestimmt werden.

Trotz gleicher Schutzrichtung ist die Regelung zum Ende der Abfalleigenschaft auf europarechtlicher Ebene nicht mit der REACH-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe) verzahnt worden. Artikel 2 Absatz 2 REACH-VO nimmt zwar Abfälle von den Regelungen aus; werden aber aus Abfällen Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse im Sinne des Chemikalienrechts zurückgewonnen, findet REACH – von der begrenzten, auf die Registrierungspflicht bezogenen Ausnahme nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe d REACH-VO abgesehen – Anwendung. Aus Abfällen gewonnene „Recyclingprodukte“ sind trotz vorlaufender abfallrechtlicher Umweltprüfung daher nicht von REACH freigestellt. Sie haben dort grundsätzlich den gleichen rechtlichen Status wie Primärprodukte, die sich je nach Einzelfallkonstellation den REACH-Anforderungen stellen müssen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die abfallrechtlichen Rechtsbegriffe „Stoff“ und „Erzeugnis“ mit den von REACH verwendeten, chemikalienrechtlichen Begriffen nicht identisch sind und die Begriffe innerhalb ihres jeweiligen Rechtssystems eigenständig ausgelegt und angewendet werden müssen. Während der Erzeugnisbegriff im Abfallrecht nur klarstellt, dass es sich bei dem Gegenstand nicht um Abfall handelt, ist der chemikalienrechtliche Begriff in Abgrenzung zu den dortigen Begriffen des Stoffs und des Gemischs zu sehen und daher enger. Zu den in Absatz 1 Nummer 3 genannten technischen Anforderungen und Rechtsvorschriften sowie anwendbaren Normen für Erzeugnisse (im abfallrechtlichen Sinne) zählen deshalb auch die REACH-Bestimmungen für Stoffe oder Gemische, wenn das Recyclingprodukt in chemikalienrechtlicher Hinsicht nicht als Erzeugnis, sondern als Stoff oder Gemisch einzuordnen ist.

Absatz 2 enthält eine Ermächtigung für die Bundesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen, um die in Absatz 1 genannten abstrakten Anforderungen zur Bestimmung des Endes der Abfalleigenschaft zu konkretisieren. Zentral für die Konkretisierung des Absatzes 1 ist insbesondere die Festlegung von Anforderungen zum Schutz von Mensch und Umwelt. Dabei können die Anforderungen auch durch Schadstoffgrenzwerte konkretisiert werden.

Absatz 3 setzt Artikel 6 Absatz 3 AbfRRL um, indem geregelt wird, dass die nach den Absätzen 1 und 2 erfolgte Bestimmung des Endes der Abfalleigenschaft auch für andere – außerhalb des Kreislaufwirtschaftsgesetzes normierte – abfallrechtliche Vorschriften gilt.

Zum Teil 2 (Grundsätze und Pflichten der Erzeuger und Besitzer von Abfällen sowie der Entsorgungsträger)

Der zweite Teil regelt die zentralen Grundsätze des Gesetzes, die insbesondere die Ausgestaltung und Anwendung der Abfallhierarchie betreffen sowie die Pflichten der Erzeuger und Besitzer zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen einschließlich der Anforderungen an den Gesundheits- und Umweltschutz. Darüber hinaus enthält dieser Teil Regelungen zu den Entsorgungspflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger einschließlich der korrespondierenden Überlassungs- und Duldungspflichten der Erzeuger und Besitzer. Schließlich folgen Bestimmungen zur Drittbeauftragung, zur Übertragung von Entsorgungspflichten, zur Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten und -bilanzen sowie die zentrale Ermächtigungsnorm zum Erlass von Anordnungen der zuständigen Behörde im Einzelfall.

Zu § 6 (Abfallhierarchie)

§ 6 regelt – ähnlich dem bisherigen § 4 Absatz 1 KrW-/AbfG – als Grundsatznorm die prinzipielle Rangfolge der Maßnahmen der Kreislaufwirtschaft (Vermeidung und Verwertung, vgl. § 3 Absatz 18), der Abfallbeseitigung (vgl. § 3 Absatz 25) sowie der sonstigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung (vgl. § 3 Absatz 15).

Die Regelung dient der Umsetzung der 5-stufigen Abfallhierarchie in Artikel 4 AbfRRL. Nach Absatz 1 Satz 1 dieser Vorgabe haben die Mitgliedstaaten ihren Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen im Bereich der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung eine bestimmte generalisierte Prioritätenfolge zugrunde zu legen. Dabei steht ihnen bei der Frage, in welcher Stringenz sie diese Hierarchie umsetzen, ein weiter Ermessensspielraum zu. Nach Artikel 4 Absatz 2 Satz 1 AbfRRL soll die Hierarchie die Mitgliedstaaten jedoch in die Lage versetzen, diejenigen Optionen „zu fördern“, die insgesamt das beste Ergebnis unter dem

Aspekt des Umweltschutzes erbringen. Dabei ist der gesamte Lebenszyklus des Abfalls zugrunde zu legen.

Für die Beurteilung der besten Umweltoption sind nach Artikel 4 Absatz 2 Satz 4 AbfRRL neben den Grundsätzen der Vorsorge und Nachhaltigkeit auch die technische Durchführbarkeit, die wirtschaftliche Vertretbarkeit, der Schutz von Ressourcen, die Gesamtauswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit sowie die wirtschaftlichen und sozialen Folgen zu berücksichtigen. Angesichts der Heterogenität und Divergenz dieser unterschiedlichen Aspekte steht den Mitgliedstaaten daher bei der Auswahl der Optionen eine weite Einschätzungsprärogative zu.

Absatz 1 legt in Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 AbfRRL zunächst die generelle Rangfolge der einzelnen Maßnahmen fest. Oberste Priorität hat die Vermeidung von Abfällen (§ 3 Absatz 19), hierauf folgt die Vorbereitung zur Wiederverwendung (§ 3 Absatz 21), das Recycling (§ 3 Absatz 24), die sonstige Verwertung, insbesondere die energetische Verwertung und der Bergversatz und schließlich – als letzte Stufe – die Beseitigung von Abfällen (§ 3 Absatz 25). Diese 5-stufige Hierarchie unterscheidet sich von der bisher bekannten dreistufigen Hierarchie (Vermeiden, Verwerten, Beseitigen) letztlich dadurch, dass die Verwertungsstufe in drei Stufen untergliedert wird.

Absatz 2 steuert in Umsetzung von Artikel 4 Absatz 2 AbfRRL die Rangfolge der einzelnen Maßnahmen. Generelle Leitlinie für eine Vorrangbestimmung sind dabei die in Artikel 4 Absatz 2 Satz 4 AbfRRL festgelegten Kriterien des Vorsorge- und des Nachhaltigkeitsprinzips sowie des Lebenszyklusdenkens. Die zentrale Forderung nach der Sicherstellung der besten Option des Umweltschutzes wird in Anlehnung an den Kriterienkatalog des bisherigen § 5 Absatz 5 KrW-/AbfG umgesetzt, welcher die zu berücksichtigenden schädlichen Auswirkungen der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung näher konkretisiert. Neben den Umweltbelangen sind gemäß § 6 Absatz 2 Satz 4 auch externe Belange wie die technische Möglichkeit, die wirtschaftliche Vertretbarkeit und die sozialen Folgen der Maßnahme bei der Abwägung zwischen den Entsorgungsmaßnahmen zu beachten. Diese in der Grundsatznorm des § 6 festgelegte Abfallhierarchie wird über die nachfolgenden Regelungen der §§ 7 und 8 durch unmittelbar für die Erzeuger und Besitzer von Abfällen geltenden Grundpflichten weiter umgesetzt.

Zu § 7 (Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft)

§ 7 normiert – wie bisher § 5 KrW-/AbfG – die für die Erzeuger und Besitzer von Abfällen geltenden Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft.

Absatz 1 legt die Rechtspflicht zur Abfallvermeidung fest. Entsprechend dem bisherigen § 5 Absatz 1 KrW-/AbfG wird die Abfallvermeidungspflicht auf Betreiber von Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (vgl. § 12) sowie auf die im Rahmen der Regelungen zur Produktverantwortung Verpflichteten (vgl. §§ 24 und 25) fokussiert.

Absatz 2 regelt in Satz 1 entsprechend der Vorgängervorschrift des § 5 Absatz 2 KrW-/AbfG die zentrale Grundpflicht von Abfallerzeugern und -besitzern zur Abfallverwertung und legt in Satz 2 den prinzipiellen Vorrang der Verwertung vor der Beseitigung von Abfällen fest. Die Regelung greift damit den durch die Abfallhierarchie des § 6 Absatz 1 vorgegebenen Vorrang der Verwertungsmaßnahmen vor der Beseitigung auf. Eine Differenzierung zwischen den einzelnen Verwertungsverfahren der Hierarchie (Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling und sonstige Verwertung) erfolgt in dieser Regelung nicht, sondern ist der Vorschrift des § 8 vorbehalten.

Satz 3 normiert eine generelle Ausnahme vom Vorrang der Verwertung. Hiernach entfällt der Vorrang, wenn die Beseitigung der Abfälle den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistet. Zur Festlegung des Maßstabs für den Schutz von Mensch und Umwelt wird auf die in der Abwägungsregelung des § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 aufgelisteten Kriterien der Abfallhierarchie verwiesen.

Satz 4 normiert eine Ausnahme vom Vorrang der Verwertung für Abfälle, die unmittelbar und üblicherweise durch Maßnahmen der Forschung und Entwicklung anfallen. Die Regelung entspricht § 5 Absatz 6 KrW-/AbfG. Mit dieser generellen Ausnahmebestimmung nimmt der Gesetzgeber seine Einschätzungsprärogative für die Bestimmung der Rangfolge der Entsorgungsoptionen wahr. Es entspricht nicht der besten Umweltoption, die oben genannten Abfallarten schlechthin dem gesetzlichen Vorrang der Verwertung zu unterwerfen, da sie häufig ungewisse Risiken bergen. Erzeuger und Besitzer von solchen Abfällen werden hierdurch jedoch keineswegs an einer umweltverträglichen Verwertung gehindert.

Absatz 3 bestimmt zur Sicherstellung der zentralen Anforderungen an den Gesundheits- und Umweltschutz der Verwertung, dass diese ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen hat. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 5 Absatz 3 KrW-/AbfG.

Absatz 4 stellt Abfallerzeuger und -besitzer vom Vorrang der Verwertung frei, wenn die Verwertung technisch nicht möglich und wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Die Regelung ist dem bisherigen § 5 Absatz 4 KrW-/AbfG nachgebildet und reflektiert einen Bereich der in § 6 Absatz 2 Satz 4 festgelegten Abwägungskriterien der Hierarchie.

Zu § 8 (Hochwertigkeit der Verwertung)

§ 8 legt die Hochwertigkeit als Prinzip der Verwertung fest. Die Regelung dient der Umsetzung der in § 6 festgelegten Abfallhierarchie im Zusammenhang mit der in § 7 geregelten Grundpflicht der Abfallverwertung. Während § 7 zunächst statuiert, dass Abfallerzeuger und -besitzer überhaupt eine Verwertung durchzuführen haben, legt § 8 fest, welche der in § 6 Absatz 1 festgelegten Verwertungsmaßnahmen (Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling oder sonstige Verwertung) dabei zu ergreifen ist.

Absatz 1 enthält die generelle Rechtspflicht, dass Erzeuger und Besitzer von Abfällen im Rahmen ihrer Verwertungspflicht eine der Art und Beschaffenheit, den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistende, hochwertige Verwertungsmaßnahme anstreben müssen. Die Regelung greift das Hochwertigkeitsgebot des § 5 Absatz 2 Satz 3 KrW-/AbfG auf, präzisiert die Hochwertigkeit dabei aber unter Rückgriff auf das in § 6 Absatz 2 Satz 1 festgelegte Ziel, die beste Umweltoption zu erreichen. Es handelt sich bei dem Gebot um eine echte Rechtspflicht, die vor allem durch Rechtsverordnungen weiter konkretisiert werden kann (vgl. dazu etwa die Versatzverordnung oder die Verpackungsverordnung). Für die Bestimmung der besten Umweltoption sind die in § 6 Absatz 2 Satz 1 genannten Kriterien maßgeblich. Das Hochwertigkeitsgebot bestimmt zunächst die Auswahl der in § 6 Absatz 1 genannten Verwertungsoptionen. Satz 2 stellt überdies klar, dass die Hochwertigkeitspflicht auch für die technische Ausgestaltung der konkret gewählten Verwertungsoption gilt. Daher ist auch die gewählte Verwertungsart einer weiteren Optimierungen im Hinblick auf die beste Umweltoption zugänglich. Soweit verordnungsrechtliche Vorgaben nicht bestehen, verlangt das Gesetz von den Erzeugern und Besitzern im Einzelfall keine strikte Durchführung der hochwertigsten Verwertungsoption, sondern eine Optimierung der Verwertung. Offensichtlich „niederwertige“ Verwertungen sind danach unzulässig.

Absatz 2 enthält eine gesetzliche Spezialregelung, die das Verhältnis zwischen den stofflichen und den energetischen Verwertungsverfahren unter Beachtung der Vorgaben der Abfallhierarchie näher festlegt. Die Regelung ist ein Auffangtatbestand. Sie findet nur Anwendung, sofern der Vorrang oder Gleichrang zwischen den unterschiedlichen stofflichen (Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Recycling) und energetischen Verwertungsmaßnahmen nicht durch eine spezifische Rechtsverordnung nach § 8 Absatz 3 bestimmt worden ist.

Nach Satz 1 ist – soweit keine anderweitige Rechtsverordnung besteht (s.o.) – eine energetische Verwertung nur unter den Voraussetzungen zulässig, dass der Heizwert des einzelnen Abfalls, ohne Vermischung mit anderen Stoffen, mindestens 11.000 kJ/kg beträgt und die im Rahmen der weiteren Verwertung anfallenden Abfälle möglichst ohne weitere Behandlung verwertet oder abgelagert werden können. Die beiden genannten Voraussetzungen müssen dabei kumulativ vorliegen. Die gesetzliche Zulässigkeitsregelung greift Elemente des § 6 Absatz 2 KrW-/AbfG auf, der bereits nach der bisherigen Rechtslage an die energetische

Verwertung im Verhältnis zur stofflichen Verwertung zusätzliche ökologische Anforderungen stellt. Die Regelung flankiert das allgemeine Hochwertigkeitsgebot des § 8 Absatz 1. Der festgelegte Heizwert für den Abfall verhindert, dass unvermischte, niederkalorische Abfälle, deren Verbrennung keinen relevanten Beitrag zur Ressourcenschonung liefert und damit nicht als vorzugswürdige Umweltoption angesehen kann, energetisch verwertet werden. Da auch niederkalorische Abfälle allerdings nach wie vor dem allgemeinen Vorrang der Verwertung unterliegen (vgl. § 7 Absatz 2), sind sie entweder stofflich zu verwerten oder – gegebenenfalls nach vorheriger Sortierung des Gemisches als separierte hochkalorische Fraktionen – energetisch zu verwerten. Die Regelung dient damit nicht nur dem Schutz stofflicher Verwertungsverfahren vor konkurrierenden „niederwertigen“ energetischen Verwertungsverfahren, sondern auch der Effizienzsteigerung der energetischen Verwertung selbst.

Soweit die Anforderungen insbesondere an den Heizwert der Abfälle erfüllt sind, ist die energetische Verwertung zulässig und darf damit – gleichrangig mit den stofflichen Verwertungsverfahren – vom Erzeuger oder Besitzer durchgeführt werden. Dem Erzeuger oder Besitzer steht es somit auch bei Vorliegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen für die energetische Verwertung frei, die Abfälle gleichwohl stofflich zu verwerten. Mit dieser Regelung trifft bereits der Gesetzgeber selbst eine pauschalisierte Auswahlentscheidung der möglichen Verwertungsalternativen unter den nach Artikel 4 AbfRRL vorgegebenen ökologischen, technischen, wirtschaftlichen und sozialen Aspekten. Die gesetzliche Bestimmung ist jedoch lediglich eine Auffangvorschrift und damit auf eine fachliche und rechtliche Weiterentwicklung angelegt. Die gesetzlichen Zulässigkeitsbestimmungen, insbesondere das Kriterium des Heizwertes, können für bestimmte Verwertungsverfahren und Abfallströme durch Rechtsverordnung nach Absatz 3 aufgehoben, verändert oder spezifiziert werden.

Satz 2 beinhaltet eine Unberührtheitsklausel in Bezug auf Absatz 1 Satz 2. Die Vorschrift stellt klar, dass auch bei einer nach § 8 Absatz 2 Satz 1 zulässigen energetischen Verwertung das Hochwertigkeitsgebot bestehen bleibt. Es bezieht sich in diesem Fall darauf, dass die energetische Verwertung selbst etwa durch eine verbesserte Wärmerückgewinnung weiter zu optimieren ist.

Satz 3 berücksichtigt die Besonderheiten bei Abfällen aus nachwachsenden Rohstoffen. Angesichts der ausgeglichenen CO₂-Bilanz erscheint der Heizwert bei einer energetischen Verwertung dieser Abfälle als verzichtbar. Die Regelung entspricht § 6 Absatz 2 Satz 2 KrW-/AbfG.

Absatz 3 enthält eine Ermächtigung für die Bundesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen, um für bestimmte Abfallarten die Anwendung der Abfallhierarchie zu konkretisieren. Eine ähnliche Ermächtigung war bereits in § 6 Absatz 1 Satz 3 KrW-/AbfG enthalten. Aller-

dings erweitert Absatz 3 die Verordnungsermächtigung gegenüber dem bisherigen Recht von „Vorrang“ auf „Vorrang oder Gleichrang“. Die Anwendung der Hierarchie, das heißt eine an der besten Umweltoption ausgerichtete Rangfolge, kann nicht nur zu einem Vorrang, sondern auch zu einem Gleichrang zwischen verschiedenen Verwertungsoptionen führen.

Zu § 9 (Getrennthaltung von Abfällen zur Verwertung, Vermischungsverbot)

Absatz 1 legt das an Abfallerzeuger und -besitzer gerichtete Gebot fest, Abfälle getrennt zu halten und zu behandeln, soweit die Grundpflicht zur Verwertung nach § 7 und das Hochwertigkeitsgebot des § 8 dies erfordern. Die Erforderlichkeit bestimmt sich daher nach den vom Gesetz vorgegebenen Anforderungen an die Verwertungspflicht; sie schließt die Berücksichtigung der technischen Möglichkeit und wirtschaftlichen Zumutbarkeit ein. Ein entsprechendes Gebot enthielt bereits § 5 Absatz 2 Satz 4 KrW-/AbfG.

Absatz 2 führt in Umsetzung von Artikel 18 AbfRRL auf gesetzlicher Ebene ein generelles Verbot der Vermischung von gefährlichen Abfällen mit anderen gefährlichen Abfällen und mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ein. Satz 2 listet in Übereinstimmung mit der EG-rechtlichen Vorgabe die Ausnahmen vom generellen Vermischungsverbot auf. Die Voraussetzungen stellen sicher, dass eine Vermischung nur dann erfolgen darf, wenn die Anforderungen an den Umwelt- und Gesundheitsschutz der Verwertung eingehalten und die schädlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht verstärkt werden. Satz 3 betrifft die Fälle, in denen bereits eine nach Absatz 2 Satz 1 unzulässige Vermischung stattgefunden hat. Entsprechend der EG-rechtlichen Vorgabe sind die vermischten Abfälle zu trennen, soweit dies erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nach § 7 Absatz 3 zu gewährleisten. Hinsichtlich der Erforderlichkeit gelten die zu Absatz 1 gemachten Ausführungen entsprechend.

Zu § 10 (Anforderungen an die Kreislaufwirtschaft)

Die Vorschrift enthält die zentrale Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Rechtsverordnungen, mit dem die in den §§ 7 bis 9 festgelegten Anforderungen an die ordnungsgemäße, schadlose und möglichst hochwertige Verwertung von Abfällen konkretisiert werden können. Die Ermächtigungsgrundlage der Absätze 1 bis 4 und 6 entspricht unter Anpassung der Verweisungen überwiegend der Vorgängervorschrift des § 7 KrW-/AbfG.

Über die bisherige Regelung hinausgehend ermöglicht die in Absatz 1 Nummer 1 neu eingefügte Ermächtigung im Hinblick auf die Einbindung von Abfällen in Erzeugnisse nunmehr auch Verbotsregelungen. Aufgrund der erforderlichen Umstellung des nationalen Chemika-

lienrechts auf die Neuregelungen des EG-Chemikalienrechts, insbesondere der REACH-Verordnung, welche nicht für Abfälle gilt, kann es gegebenenfalls erforderlich werden, künftig im Abfallrecht einzelne Verbotsregelungen zu treffen.

Neu ist auch die erweiterte Verordnungsermächtigung des § 10 Absatz 1 Nummer 3. Auf Grundlage der erweiterten Ermächtigung nach Absatz 1 Nummer 3 können nunmehr auch Anforderungen an die gemeinsame Erfassung und Logistik von Abfällen und rücknahmepflichtigen Erzeugnissen (einheitliche Wertstofftonne) bestimmt werden, soweit diese gleichartig sind oder den gleichen Verwertungsweg haben. Die Ermächtigung korrespondiert mit der entsprechend erweiterten Ermächtigung des § 25 Absatz 2 Nummer 3, nach der – unter dem spezifischen Blickwinkel der Pflichten zur Wahrnehmung der Produktverantwortung – ebenfalls Anforderungen an die gemeinsame Erfassung und Logistik von rücknahmepflichtigen Erzeugnissen und Abfällen in einer einheitlichen Wertstofftonne bestimmt werden können. Die weiteren Ermächtigungsgrundlagen der §§ 10 und 25 bleiben unberührt.

Im Ergebnis kann damit auf Verordnungsebene die Verwertung von rücknahmepflichtigen Erzeugnissen und gleichartigen oder auf gleichem Wege zu verwertenden Abfällen in einer einheitlichen Wertstofftonne sowohl unter ökonomischen als auch unter ökologischen Aspekten optimiert werden. Dies gilt insbesondere für Erzeugnisse und Abfälle aus privaten Haushalten, deren haushaltsnahe Erfassung über eine einheitliche Wertstofftonne gewährleistet werden kann. In diesem Zusammenhang kann eine solche Verordnung auch Rechts- und Planungssicherheit für die notwendige Kooperation zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und Rücknahmepflichtigen beziehungsweise Rücknahmesystemen im Sinne des § 25 schaffen.

Absatz 5 enthält eine neue Ermächtigung zum Erlass von verordnungsrechtlichen Anforderungen an diejenigen, die bestimmte Abfälle, an deren schadlose Verwertung nach Maßgabe der §§ 7 bis 9 besondere Anforderungen zu stellen sind, in den Verkehr bringt oder verwertet. Die in Absatz 5 vorgesehenen Regelungsbefugnisse beziehen sich auf den gesamten Regelungskatalog nach Absatz 1 Nummer 1 bis 5. Die Regelungsbefugnisse nach Absatz 5 orientieren sich an § 50 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 KrW-/AbfG sowie an § 17 Absatz 1 Nummer 2 ChemG.

Zu § 11 (Anforderungen an die Kreislaufwirtschaft für Abfallbiomasse)

Absatz 1 enthält die Pflicht, soweit es zur Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 7 und 8 erforderlich ist, Bioabfälle, die einer Überlassungspflicht nach § 16 Absatz 1 unterliegen, spätestens ab dem 1. Januar 2015 getrennt zu sammeln. Der Begriff „Bioabfälle“ wird in § 3 Ab-

satz 7 legaldefiniert als biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben. Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 22 Satz 1 Buchstabe a AbfRRL, welcher die Mitgliedstaaten verpflichtet, Maßnahmen zur Förderung der getrennten Sammlung von Bioabfällen zu treffen.

Absätze 2 und 3 enthalten Rechtsverordnungsermächtigungen in Bezug auf die Verwertung von Bioabfällen und Abfallbiomasse. Die Anforderungen an die Verwertung werden in Anlehnung an die allgemeinen Anforderungen des § 10 näher bestimmt und material- und bereichsspezifisch präzisiert. Der bislang geltende § 8 KrW-/AbfG ermächtigte insoweit lediglich zu Regelungen für die Verwertung von bestimmten biologisch abbaubaren Abfällen (Klärschlamm und Bioabfällen) als Sekundärrohstoff- oder Wirtschaftsdünger (jetzt Düngemittel nach dem Düngegesetz vom 9. Januar 2009, BGBl. I S. 54 (136), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2539) im Bereich der Landwirtschaft.

Dieser enge Rahmen ist mit der neuen gemeinschaftsrechtlichen Bestimmung des Artikels 22 AbfRRL nicht mehr vereinbar. Die darin enthaltene Vorgabe zu einer umfassenden Bioabfallverwertung in Verbindung mit Anhang II, Verwertungsverfahren R 10 sowie Artikel 13 AbfRRL beinhalten die umweltpolitische Zielsetzung, bestimmte biologisch abbaubare Abfälle (Abfallbiomasse) unter Berücksichtigung des abfallspezifischen Gefahrenpotenzials umfassend zu verwerten. Dies schließt die Nutzung der stofflichen Eigenschaften der Abfallbiomasse innerhalb und außerhalb der Landwirtschaft (z.B. zum Zweck der Düngung, Rekultivierung oder Bodenverbesserung) ebenso ein wie die Energiegewinnung aus Abfallbiomasse (z.B. durch Vergärung in Biogasanlagen).

Um einerseits die allgemeinen und speziellen Vorgaben der Abfallrahmenrichtlinie sowie andererseits die Erweiterung der Verwertungs- und Anwendungsmöglichkeiten und des Anwendungsbereichs in Form in sich geschlossener, harmonisierter und damit im Ergebnis sowohl anwendungsfreundlicher und unbürokratischer als auch effizienter Regelungen umzusetzen, bedarf es einer entsprechend erweiterten Ermächtigungsgrundlage für die Verwertung von Abfallbiomasse. Die Vorschrift wird daher zu einer Verordnungsermächtigung für eine umfassende Abfallbiomasse-Verwertung ausgestaltet.

Die Verordnungsermächtigung der Absätze 2 und 3 ermöglicht insbesondere folgende Regelungen:

- Anforderungen an die Getrenntsammlung von Bioabfällen
- Stoffliche Anforderungen an die eingesetzten oder behandelten Abfälle sowie ihre Verwendung oder Einbindung in Erzeugnisse (z.B. Schadstoffbegrenzungen, Hygiene-

neanforderungen, Verwendung von Rückstandsaschen aus der energetischen Verwertung),

- Anforderungen an die Verwertungsverfahren (z.B. stofflich: Kompostierung, Vergärung, Extrahieren bestimmter Bestandteile - „Phosphorrecycling“; energetisch: Biogasgewinnung aus der Vergärung, durch unmittelbare Verbrennung),
- Anforderungen an die Verwertung außerhalb der landwirtschaftlichen Düngung (z.B. Bodenverbesserung, Landschaftsbau, Rekultivierung).

Absatz 4 enthält eine Ermächtigungsgrundlage für Landesregelungen. Die Reichweite der Ermächtigungsgrundlage entspricht der bisherigen Regelung des § 8 KrW-/AbfG.

Absatz 5 eröffnet die Möglichkeit, neben dem bereits im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz eingeführten Entsorgungsfachbetrieb für den Bereich der Abfallbiomasseverwertung Anforderungen an Qualitätssicherungssysteme festzulegen. Durch ein Qualitätssicherungssystem ist eine Verwertungsqualität zu gewährleisten, die mindestens die rechtlichen Vorgaben insbesondere aus Verordnungen nach den Absätzen 2 und 3 erfüllt, und die verbindlich, umfassend und kontinuierlich erfolgt. Damit können im Gegenzug für Qualitätszeichennehmer bestimmte Pflichten aus der abfallrechtlichen Überwachung (Dokumentations-, Nachweis- und sonstige Überwachungspflichten) reduziert werden.

Die Anforderungen an ein solches System orientieren sich hinsichtlich der Organisation und der Tätigkeit eines Trägers und der Mitglieder sowie der Zeichennehmer an den Vorgaben des § 54, der Entsorgungsfachbetriebeverordnung und der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie. Da der Fokus eines Qualitätssicherungssystems jedoch primär auf die ordnungsgemäße Verwertung von Abfallbiomasse und erst in zweiter Linie auf das Qualitätsmanagement in Form von entsprechenden Organisations- und Ablaufstrukturen gerichtet ist, bedarf es einer eigenen Rechtsgrundlage.

Die Institution der Qualitätssicherungssysteme (z.B. der Gütegemeinschaften) hat sich insbesondere im Bereich der bodenbezogenen Bioabfallverwertung bewährt. Sie sind seit mittlerweile 20 Jahren etabliert und genießen eine hohe Akzeptanz. Ebenso hat sich auch im Bereich der bodenbezogenen Klärschlammverwertung seit einigen Jahren und mit steigender Tendenz eine Qualitätssicherung entwickelt. Dabei beträgt der Anteil der qualitätsgesicherten Klärschlammverwertung an der insgesamt auf landwirtschaftlich genutzten Böden aufbrachten Klärschlammmenge mittlerweile rund 20%. Mit der Schaffung der entsprechenden gesetzlichen Grundlage sollen die bewährten Systeme der Qualitätssicherung gefestigt, ausgebaut und somit die Selbstregulierungskräfte der Wirtschaft gestärkt und der Vollzug entlastet werden.

Zu § 12 (Pflichten der Anlagenbetreiber)

Die Vorschrift bestimmt entsprechend dem bisherigen § 9 KrW-/AbfG, dass die Pflichten der Betreiber von genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, diese so zu errichten und zu betreiben, dass Abfälle vermieden, verwertet oder beseitigt werden, sich nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz richten. Eine entsprechende Pflicht enthält etwa § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BImSchG.

Zu § 13 (Maßnahmen zur Förderung der Verwertung)

Die Vorschrift enthält die Umsetzung von Artikel 11 AbfRRL (Maßnahmen zur Förderung der Verwertung von Abfällen). Ziel der Regelung ist eine Verstärkung des Recyclings bzw. der stofflichen Verwertung bestimmter Abfälle.

Absatz 1 führt zur Umsetzung von Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 3 AbfRRL die Pflicht zur getrennten Sammlung der Abfallfraktionen Papier, Metall, Kunststoff und Glas ein. Die Pflicht ist einzuhalten, soweit die Grundpflicht zur Verwertung nach § 7 und das Hochwertigkeitsgebot des § 8 dies erfordern. Die Pflicht richtet sich daher an die Abfallerzeuger und -besitzer sowie an die im Rahmen des § 18 verpflichteten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Hinsichtlich der Erforderlichkeit gelten die zu § 9 Absatz 1 gemachten Ausführungen entsprechend.

Absatz 2 dient der Umsetzung des Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a) AbfRRL. Diese Regelung legt fest, dass die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Papier, Metall, Kunststoff und Glas aus Haushaltungen und gegebenenfalls aus anderen Quellen, soweit die betreffenden Abfallarten Haushaltsabfällen ähnlich sind, spätestens ab dem 1. Januar 2020 mindestens 50 Gewichtsprozent insgesamt zu betragen hat. Die Quotenvorgabe bezieht sich nicht auf die einzelnen genannten Abfallfraktionen, sondern auf die Gesamtheit der Abfälle aus privaten Haushaltungen. Die Quotenvorgabe kann auf andere Abfallarten aus privaten Haushaltungen und auch auf Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen erstreckt werden soweit diese Abfälle den Haushaltsabfällen vergleichbar sind.

Der Gesetzentwurf nimmt unter Berücksichtigung des hoch entwickelten Standes der deutschen Entsorgungswirtschaft eine Erhöhung der EG-rechtlich vorgegebenen Mindestquoten vor, indem die Quote zum einen auf alle Siedlungsabfälle erstreckt und zum anderen auf eine Gesamtquote von 65 Gewichtsprozent erhöht wird. Durch die Abstimmung der Quotenberechnung mit der im Rahmen der Abfallstatistik ohnehin verfügbaren Datenlage wird ein bürokratischer Mehraufwand weitgehend vermieden. Als Berechnungsgrundlage für diese Quote dient die vom Statistischen Bundesamt herausgegebene Abfallbilanz. Diese beruht

bezüglich der einzelnen Abfallschlüsselnummern auf dem Europäische Abfallartenverzeichnis, welches als Anlage zur Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619) geändert worden ist, in deutsches Recht übernommen worden ist.

Die Abfallbilanz des Statistischen Bundesamtes fasst unter „Siedlungsabfälle“ alle Abfälle des Abfallschlüssels 20 (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen, einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen) zusammen. Neben diesen im Abfallverzeichnis ausdrücklich als Siedlungsabfälle bezeichneten Abfallarten werden von der Abfallbilanz aber auch die unter Abfallschlüssel 15 01 (Verpackungen – einschließlich getrennt gesammelter, kommunaler Verpackungsabfälle) genannten Verpackungsabfälle zu den Siedlungsabfällen hinzugerechnet. Die unter Abfallschlüssel 15 01 erfassten Verpackungsabfälle entstammen allesamt dem Haushaltsbereich oder sind den haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen zuzuordnen. Die Erstreckung der Verwertungsquote auch auf haushaltsähnliche Abfälle ist nach dem Wortlaut von Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b) AbfRRL ausdrücklich zulässig.

Durch die Erhöhung der Quote setzt das Gesetz die Abfallhierarchie und die Förderung der Wiederverwendung und des Recyclings konsequent um. Die Erhöhung der Quote ist auch wirtschaftlich machbar. Nach der vorliegenden Abfallstatistik wurden im Jahre 2007 bereits 63 % aller Siedlungsabfälle recycelt. Auch wenn dieser Status insbesondere von dem Zustand der entsprechenden Märkte und der Rohstoffpreise abhängt, ist zu erwarten, dass sich eine Erhöhung der Quote auf mindestens 65 % bis zum Jahr 2020 auf Basis der für Abfallerzeuger und -besitzer geltenden Verwertungsgrundpflicht des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ohne Probleme bewerkstelligen lässt.

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b) AbfRRL. Diese Regelung legt fest, dass die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die sonstige stoffliche Verwertung einschließlich der Verfüllung, bei der Abfälle als Ersatz für andere Materialien genutzt werden, von nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfällen mit Ausnahme von in der Natur vorkommenden Materialien, die in Kategorie 17 05 04 des europäischen Abfallkatalogs definiert sind, spätestens ab dem 1. Januar 2020 mindestens 70 Gewichtsprozent zu betragen hat. Im Unterschied zur Quotenvorgabe des Absatzes 2 kann diese Quote auch durch Maßnahmen der sonstigen Verwertung, das heißt insbesondere durch den Bergversatz, erfüllt werden.

Der Gesetzentwurf nimmt unter Berücksichtigung des hoch entwickelten Standes der deutschen Entsorgungswirtschaft auch eine Erhöhung dieser EG-rechtlichen Mindestquoten auf 80 % vor. Auch für diesen wichtigen Abfallstrom wird die Förderung des Recyclings durch

den Gesetzentwurf besonders betont. Nach Ermittlungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ergibt sich für Bau- und Abbruchabfälle bereits jetzt eine Recycling- und stoffliche Verwertungsquote von etwa 88 %. Da der Bereich der Verfüllung von Abfällen jedoch rückläufig sein könnte und neue Anforderungen an das Recycling von Bauabfällen gestellt werden, erscheint es angemessen, die Quote bei 80 % anzusetzen.

Absatz 4 enthält eine Verpflichtung der für die Abfallwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden zur Erstellung einer nachprüfaren Dokumentation über die Erfüllung der Zielvorgaben der Absätze 2 und 3 und deren Übermittlung an das zuständige Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Gemäß Artikel 11 Absatz 4 AbfRRL überprüft die Kommission spätestens zum 31. Dezember 2014 die Zielvorgaben, um diese nötigenfalls zu erhöhen und um die Festlegung von Zielvorgaben für weitere Abfallströme in Betracht zu ziehen. Nach Artikel 11 Absatz 5 Satz 1 AbfRRL müssen die Mitgliedsstaaten alle drei Jahre über den Umfang, in dem sie die Zielvorgaben erreicht haben, Bericht erstatten. Die Einführung einer Dokumentationspflicht der zuständigen Landesbehörde ist daher unentbehrlich, um den europarechtlichen Berichtspflichten nachzukommen.

Absatz 5 enthält eine Ermächtigung für die Bundesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen, um gegebenenfalls die Zielvorgaben der Absätze 2 und 3 zu präzisieren und die Dokumentationspflicht nach Absatz 4 zu konkretisieren.

Zu § 14 (Grundpflichten der Abfallbeseitigung)

§ 14 regelt die Grundpflichten der Abfallerzeuger und -besitzer zur Abfallbeseitigung. Die Regelung entspricht im Wesentlichen der Vorschrift des § 11 KrW-/AbfG.

Absatz 1 bestimmt den Inhalt der Pflicht zur Abfallbeseitigung, die gegenüber der Verwertungspflicht grundsätzlich nachrangig ist. Die Regelung ist gegenüber der Vorgängervorschrift dabei leicht modifiziert und ergänzt worden. Satz 1 enthält weiterhin die grundlegende Verpflichtung der Erzeuger und Besitzer, Abfälle, die nicht verwertet werden, zu beseitigen, sofern nicht die §§ 18 bis 20 etwas anderes bestimmen. Satz 2 konkretisiert in Anlehnung an § 10 Absatz 2 Satz 2 KrW-/AbfG den Inhalt der Beseitigungspflicht in dem Sinne, dass Abfallmenge und -schädlichkeit zu vermindern sind. Die in Satz 3 normierte Verpflichtung, nach der auch bei einer Beseitigungsmaßnahme anfallende Energie beziehungsweise die entstehenden Abfälle möglichst effizient zu nutzen sind, entspricht der Vorgabe des bisherigen § 10 Absatz 2 Satz 4 KrW-/AbfG. Das Maß der Nutzungseffizienz ergibt sich nach Satz 4 aus dem zentralen Hochwertigkeitsgebot des § 8 Absatz 1.

Absatz 2 normiert in Übernahme des bisherigen § 10 Absatz 4 KrW-/AbfG, dass die Abfallbeseitigung gemeinwohlverträglich durchzuführen ist und benennt beispielhaft die spezifischen Aspekte, die für eine Gemeinwohlbeeinträchtigung relevant sind.

Absatz 3 regelt eine Getrennthaltungspflicht für Abfälle zur Beseitigung. Satz 1 entspricht bis auf wenige redaktionelle Anpassungen § 11 Absatz 2 KrW-/AbfG. In Satz 2 findet sich eine Bezugnahme auf das für gefährliche Abfälle geltende Vermischungsverbot des § 11 Absatz 2; dessen Anwendbarkeit wird hierdurch auf Abfälle zur Beseitigung ausgedehnt.

Zu § 15 (Anforderungen an die Abfallbeseitigung)

Die Vorschrift enthält die zentrale Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Konkretisierung von Anforderungen an die Abfallbeseitigung. Die Regelung entspricht § 12 KrW-/AbfG.

Zu § 16 (Überlassungspflichten)

§ 16 enthält entsprechend der bisherigen Vorschrift des § 13 KrW-/AbfG Regelungen zur Verpflichtung von Erzeugern und Besitzern zur Überlassung von Abfällen an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (ÖRE), Ausnahmen von der Überlassungspflicht sowie zu landesrechtlichen Andienungs- und Überlassungspflichten für gefährliche Abfälle.

Der Gesetzentwurf folgt wie das bisherige Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz ausweislich seiner Grundpflichtenkonzeption, die sowohl für die Verwertung (§ 7) als auch für die Beseitigung (§ 13) gilt, dem Verursacherprinzip. Die in § 16 geregelten Überlassungspflichten stellen sich daher als – dem Prinzip der Daseinsvorsorge folgende – Ausnahme von diesem Grundkonzept dar. Die Reichweite der Überlassungspflichten wird gegenüber der bisherigen Rechtslage nicht verändert. Überlassungspflichten betreffen zum einen Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen, die grundsätzlich alle Abfälle – unabhängig davon, ob diese zur Verwertung oder Beseitigung bestimmt sind – dem ÖRE zu überlassen haben, zum anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus sonstigen Herkunftsbereichen, die ihre Abfälle nur im Falle der Beseitigung zu überlassen haben. Sind Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen zur Verwertung bestimmt, sind deren Erzeuger und Besitzer für die Verwertung selbst verantwortlich.

Der Gesetzentwurf enthält allerdings Präzisierungen von den Ausnahmetatbeständen der Überlassungspflicht im Bereich der privaten Haushaltungen. Dabei ist die Ausnahmebestimmung der sogenannten „Eigenverwertung“ in Absatz 1 Satz 1 und der Ausnahmetatbestand der gewerblichen Sammlung nach Absatz 3 Nummer 4 konkretisiert worden. Zudem unter-

liegen die gewerbliche und die – in ihren Voraussetzungen nicht weiter veränderte – gemeinnützige Sammlung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 einem Anzeigeverfahren nach Absatz 5. Die für sonstige Herkunftsbereiche geltende Ausnahmebestimmung der „Beseitigung in eigenen Anlagen“ nach Absatz 1 Satz 2 ist nicht verändert, sondern lediglich redaktionell klargestellt worden.

Die Präzisierungen der Ausnahmebestimmungen dienen zum einen deren Vollzugstauglichkeit und Rechtssicherheit, zum anderen der EG-rechtlichen Absicherung der kommunalen Überlassungspflichten selbst. Überlassungspflichten sind, insbesondere bei grenzüberschreitenden Sachverhalten, EG-rechtlich rechtfertigungsbedürftig. Artikel 16 AbfRRL sieht einerseits für Abfälle zur Beseitigung, andererseits für „gemischte Siedlungsabfälle (Abfallschlüssel 20 03 01), die von privaten Haushaltungen eingesammelt werden (...)“, eine spezielle Rechtfertigung für Überlassungspflichten vor. Für die gemischten Abfälle aus privaten Haushaltungen gilt im Übrigen Artikel 3 Absatz 5 der Abfallverbringungsverordnung. Danach sind gemischte Siedlungsabfälle aus privaten Haushaltungen unabhängig davon, ob sie einer Verwertung oder einer Beseitigung zugeführt werden, bei einer Abfallverbringung als Abfälle zur Beseitigung zu behandeln. Diese Regelung bildet auch den Maßstab für innerstaatliche Beförderungen.

Nicht eingeschlossen in diese speziellen Schutzregelungen sind getrennt gesammelte Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen. Überlassungspflichten für diesen Bereich lassen sich aber nach Artikel 106 Absatz 2 AEUV (bisher: Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag) rechtfertigen. Danach gelten die Vorschriften der Verträge, insbesondere die Wettbewerbsregeln, für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind, nur, soweit hierdurch nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert wird.

Bei der Abholung und Behandlung von Haushaltsabfällen handelt es sich um eine Dienstleistung im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse, mit welcher die ÖRE aufgrund der Regelung des § 18 entsprechend der Vorgängerregelung des § 15 KrW-/AbfG exklusiv betraut werden. Die mit den Überlassungspflichten verbundenen Beschränkungen der Warenverkehrs- und Wettbewerbsfreiheit sind erforderlich, da andernfalls die Erfüllung der kommunalen Entsorgungsaufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert würde. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes kommt es darauf an, ob die jeweilige Aufgabe zu wirtschaftlich annehmbaren Bedingungen erfüllt werden kann (vgl. EuGH C-162/06 - „International Mail Spain“, Rn. 34; EuGH C-340/99 - „TNT Traco“, Rn. 54).

Die Entsorgungsaufgabe des ÖRE erstreckt sich auf die hochwertige und umweltverträgliche Verwertung und Beseitigung aller in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Haus-

haltsabfälle. Eine wirtschaftlich tragfähige Erfüllung dieser Aufgabe kann nur durch eine kongruente Überlassungspflicht abgesichert werden. Andernfalls wären die Abfallmengen und vorzuhaltenden Entsorgungskapazitäten nicht mehr berechenbar, die Planungs- und Funktionsfähigkeit der ÖRE im Kern gefährdet. Allerdings steht die Einräumung exklusiver Rechte unter dem Vorbehalt der „Erforderlichkeit“, darf also nicht angewandt werden, wenn es ein milderes Mittel zur Absicherung der Funktionstüchtigkeit der kommunalen Entsorgung gibt. Daher kommt den Ausnahmetatbeständen, insbesondere der gewerblichen Sammlung nach § 16 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 eine wichtige Funktion zu. Insbesondere durch die vom Gesetz eingeräumte Möglichkeit gewerblicher Sammlungen wird im Bereich der Hausmüllentsorgung der Warenverkehrs- und Wettbewerbsfreiheit der notwendige Raum gegeben. Die gesetzliche Ausnahmeklausel des Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 dient daher dem Zweck, die Verhältnismäßigkeit der Überlassungspflichten sicherzustellen.

Absatz 1 entspricht teilweise dem bisherigen § 13 Absatz 1 KrW-/AbfG. Satz 1 regelt die Überlassungspflicht für Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen, die grundsätzlich alle Abfälle – unabhängig davon, ob diese zur Verwertung oder Beseitigung bestimmt sind – dem ÖRE zu überlassen haben.

Die Überlassungspflicht gilt allerdings nicht, soweit die Erzeuger und Besitzer zur Verwertung ihrer Abfälle auf ihrem Grundstück gegebenenfalls auch unter Einschaltung Dritter nach § 19 Absatz 1 in der Lage sind und diese auch beabsichtigen. Die Regelung gewährt den privaten Haushaltungen wie die bisherige Regelung des § 13 Absatz 1 Halbsatz 2 KrW-/AbfG daher das Recht, für die Verwertung ihrer Abfälle unter bestimmten Bedingungen selbst zu sorgen. Dabei präzisiert der Gesetzentwurf die Sphäre, innerhalb derer eine Verwertung erfolgen darf. Entsprechend der bislang üblichen Praxis (etwa der Bioabfallkompostierung) dürfen Erzeuger und Besitzer die Abfälle auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücke verwerten. Es muss sich daher um Grundstücke handeln, die von den privaten Haushaltungen ohnehin im Rahmen der privaten Lebensführung, das heißt zur Erholung oder gärtnerischen Betätigung genutzt werden, wie zum Beispiel eigene oder gemietete beziehungsweise gepachtete Gartengrundstücke. Ein eigens zur Entsorgung von Abfällen erworbenes oder gemietetes Grundstück unterfällt dieser Regelung nicht. Außerhalb des Grundstücksbezuges ist eine Durchführung von Verwertungstätigkeiten unzulässig. Soweit sich Erzeuger und Besitzer innerhalb des Grundstücksbezuges für die Erfüllung der Verwertungspflicht entscheiden, unterliegen sie in vollem Umfang der Grundpflichtenbindung und müssen insbesondere für eine ordnungsgemäße, schadlose und hochwertige Verwertung sorgen. In diesem Rahmen ist es zulässig, auch Dritte, wie etwa Gartenbaubetriebe, nach § 19 Absatz 1 Satz 1 mit der Verwertung der Haushaltsabfälle zu beauftragen.

Satz 2 regelt die Überlassungspflichten von Erzeugern und Besitzern von Abfällen aus sonstigen Herkunftsbereichen. Diese haben ihre Abfälle nur im Falle der Beseitigung zu überlassen. Handelt es sich um Abfälle zur Verwertung, sind deren Erzeuger und Besitzer zur Verwertung selbst verantwortlich und unterliegen den entsprechenden Grundpflichten. Wie die bisherige Regelung des § 13 Absatz 1 Satz 2 KrW-/AbfG gewährt auch der Gesetzentwurf die Möglichkeit, dass Abfälle in eigenen Anlagen beseitigt werden können. Diese Möglichkeit gilt jedoch nach Satz 3 nicht, soweit die Überlassung der Abfälle an den öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger aufgrund überwiegender Interessen erforderlich ist. Hiermit wird das Regel-Ausnahme-Verhältnis der bisherigen Regelung klargestellt.

Absatz 2 bestimmt entsprechend der Vorgängerregelung des § 13 Absatz 2 KrW-/AbfG, dass eine Überlassungspflicht gegenüber den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nicht besteht, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern die Pflichten zur Verwertung und Beseitigung nach §§ 19 und 20 übertragen worden sind. Soweit sich nämlich Erzeuger und Besitzer im Wege der Pflichtenübertragung auf Dritte oder Verbände eigenverantwortlich organisiert haben, besteht keine Entsorgungsverantwortung der ÖRE mehr. Folglich kann in diesen Fällen auch keine Verpflichtung zur Überlassung der Abfälle an den ÖRE bestehen.

Absatz 3 behandelt wie bislang § 13 Absatz 3 KrW-/AbfG die Ausnahmen von der Überlassungspflicht nach Absatz 1, die insgesamt den Bereich der Abfälle zur Verwertung betreffen. Satz 1 erhält aus redaktionellen Gründen eine neue Nummerierung. So wird die bisherige Nummer 1a nun Nummer 2 und die nachfolgenden Nummern verschieben sich entsprechend. § 16 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 sind unter Anpassung der Verweise mit den jeweiligen Vorgängervorschriften identisch. Die Ausnahmen befassen sich mit den im Zusammenhang mit der Produktverantwortung ordnungsrechtlich normierten Rücknahmesystemen, der freiwilligen Rücknahme sowie der gemeinnützigen Sammlungen.

Abweichungen zum bisherigen Recht ergeben sich bei Nummer 4. Diese bestimmt wie bislang § 13 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 KrW-/AbfG die Ausnahme von der Überlassungspflicht bei gewerblichen Sammlungen. Voraussetzung ist, dass Abfälle durch diese Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, und dass überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen. Der Begriff der „überwiegenden öffentlichen Interessen“ wird in Absatz 4 konkretisiert. Die schon bisher bestehende Nachweispflicht wird in Absatz 5 eigenständig geregelt und in Form einer Anzeigepflicht rechtssicher konkretisiert.

Der Begriff der gewerblichen Sammlung unterfällt der von der Abfallrahmenrichtlinie vorgegebenen Definition des Sammlers gemäß § 3 Absatz 11. Die Größe, der Organisationsgrad und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Sammlung sowie deren Intensität oder Markt-

verhalten gegenüber dem Bürger spielen für die Definition daher keine Rolle. Derartige Aspekte können allerdings im Zusammenhang mit der behördlichen Prüfung, ob einer gewerblichen Sammlung aufgrund ihrer Auswirkungen auf bestehende Entsorgungsstrukturen überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, relevant sein. Diesbezügliche Angaben sind daher der Anzeige nach Absatz 5 Nummer 1 und 2 beizufügen.

Die Sätze 2 und 3 entsprechen § 13 Absatz 3 Satz 2 und 3 KrW-/AbfG. Nach Satz 2 gilt Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und 4 nicht für gefährliche Abfälle. Nach Satz 3 bleiben durch Rechtsverordnungen nach den §§ 10, 15 und 25 geschaffene Sonderregelungen für Überlassungspflichten unberührt.

Absatz 4 konkretisiert die bei der gewerblichen Sammlung zu prüfende Frage, ob dieser „überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen“. Mit Hilfe der Kollisionsklausel sollen die einer gewerblichen Sammlung im Einzelfall entgegenstehenden öffentlichen Interessen bestimmt und im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes abgewogen werden.

Satz 1 bezieht sich auf die in der Praxis besonders bedeutsame Konkurrenzsituation zwischen der gewerblichen Sammlung einerseits sowie dem betroffenen ÖRE, den von diesen beauftragten Dritten und dem aufgrund einer Verordnung nach § 25 eingerichteten Rücknahmesystem vor Ort andererseits. Da die von der gewerblichen Sammlung erfassten Abfälle zur Verwertung (z.B. Altpapier) nicht mehr der Überlassungspflicht unterliegen, wird die Entsorgungsstruktur des ÖRE berührt. Gleiches gilt für den Fall, dass die gewerbliche Sammlung auch auf Abfälle zugreift, die an sich einem Rücknahmesystem unterliegen. Dies kann die Erfüllung von Erfassungs- und Verwertungsquoten beeinträchtigen. Nach der Regelung stehen öffentliche Interessen einer gewerblichen Sammlung insbesondere dann entgegen, wenn die Sammlung in ihrer konkreten Ausgestaltung die Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, des von diesem mit Sammlungs- und Entsorgungsaufgaben betrauten Dritten oder des aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 eingerichteten Rücknahmesystems beeinträchtigt. Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Drittbeauftragte und Rücknahmesysteme haben damit zwar geringere Beeinträchtigungen hinzunehmen, ihre Funktionsfähigkeit darf jedoch nicht beeinträchtigt werden.

Satz 2 präzisiert die Belastungsschwelle des ÖRE sowie der von ihm eingebundenen Dritten. Eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit ist anzunehmen, wenn die Erfüllung der Pflichten nach § 18 zu wirtschaftlich ausgewogenen Bedingungen tatsächlich verhindert wird. Maßstab für die Funktionsfähigkeit ist die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung des ÖRE oder des einbezogenen Drittbeauftragten zur umweltverträglichen Verwertung und gegebenenfalls Beseitigung aller überlassenen oder im Entsorgungsgebiet anfallenden Haushaltab-

fälle. Der konkrete Aufgabenbereich kann vom ÖRE dabei durch Satzung selbst präzisiert werden. Die Funktionsfähigkeit ist nicht erst dann berührt, wenn die Existenz des Trägers gefährdet ist oder die Erfüllung der Aufgabe durch die Sammlung vereitelt wird. Es reicht vielmehr aus, wenn die Aufgabe nicht mehr zu wirtschaftlichen ausgewogenen Bedingungen erfüllt werden kann. Mit dieser Schranke folgt das Gesetz der vom EuGH in ständiger Rechtsprechung konkretisierten Grenzziehung des Artikels 106 Absatz 2 AEUV (vgl. EuGH C-162/06 - „International Mail Spain“, Rn. 34; EuGH C-340/99 - „TNT Traco“, Rn. 54). Dieser Maßstab ermöglicht insbesondere einen Ausgleich zwischen rentablen und weniger rentablen Tätigkeiten. Der ÖRE ist daher nicht gezwungen, den Wettbewerb einzelner gewerblicher Sammlungen in rentablen Entsorgungsbereichen nach Art des „Rosinenpickens“ schutzlos hinzunehmen.

Nach Satz 2 Halbsatz 2 ist bei der Betrachtung der Auswirkungen der gewerblichen Sammlung vor allem die Planungssicherheit und die Organisation der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu berücksichtigen. Von Bedeutung kann insbesondere sein, ob der ÖRE zu einer wesentlichen Änderung oder Anpassung seiner Entsorgungsstruktur – etwa durch die vorsorgliche Vorhaltung von Personal für den Fall, dass ein gewerblicher Sammler infolge veränderter Marktbedingungen seine Tätigkeit einstellt – gezwungen wäre oder die Ausschreibung von Entsorgungsleistungen erschwert oder unterlaufen wäre.

Satz 3 allerdings stellt klar, dass der Schutz der Funktionsfähigkeit des ÖRE nur dann gerechtfertigt ist, wenn dieser auch tatsächlich in der Lage ist, seine Entsorgungsfunktion in hochwertiger Art und Weise zu erfüllen. Hintergrund der Regelung ist wiederum die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zu Artikel 106 Absatz 2 AEUV. Eine schützenswerte Beeinträchtigung des ÖRE kann nicht angenommen werden kann, wenn dieser offensichtlich nicht in der Lage ist, die von der gewerblichen Sammlung angebotenen Sammel- und Verwertungsleistungen in gleicher Qualität, Effizienz und Dauer selbst oder unter Einschaltung Dritter nach § 19 zu erbringen. Hierfür ist eine prognostische Beurteilung auf Basis der Entsorgungsplanung und -möglichkeiten des ÖRE erforderlich. Bei dem prognostischen Vergleich zwischen den Entsorgungsleistungen des ÖRE und der gewerblichen Sammlung spielen nicht nur deren Qualität und Effizienz, wie etwa die Sortenreinheit und Servicefreundlichkeit der Erfassungssysteme (beispielsweise Bring- oder Holsysteme) sowie die Hochwertigkeit und Ressourceneffizienz der anschließende Verwertung eine Rolle, sondern auch deren Nachhaltigkeit und Tragfähigkeit, welche eine gewisse wirtschaftliche Robustheit bedingt.

Absatz 5 bestimmt in Satz 1 ein neues Anzeigeverfahren für die Durchführung gemeinnütziger Sammlungen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und gewerblicher Sammlungen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 4. Das Anzeigeverfahren stellt sicher, dass die Behörde die gesetzli-

chen Voraussetzungen für die Sammlungssysteme rechtzeitig prüfen und durch Verwaltungsakt gegebenenfalls sicherstellen kann. Die Einbindung der zuständigen Behörde gewährleistet dabei zugleich, dass die Zulässigkeit der Sammlung ohne Interessenkonflikt geprüft werden kann. Satz 2 nennt die Angaben, welche der Anzeige einer gewerblichen Sammlung beizufügen sind. Die Angaben ermöglichen der Behörde eine umfassende Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen und dienen als Grundlage für die oben genannte prognostische Entscheidung. Soweit es sich um eine gemeinnützige Sammlung handelt, werden nach Satz 3 die erforderlichen Unterlagen durch die Behörde im Einzelfall festgelegt. Die Abstufung der Vorlagepflicht trägt der in der Regel geringeren Sammlungsintensität gemeinnütziger Systeme Rechnung; zugleich wird der Überwachungsaufwand auf das notwendige Maß beschränkt.

Die Sätze 4 und 5 normieren die behördlichen Eingriffsmöglichkeiten. Die Behörde kann die gewerbliche Sammlung mit Bedingungen versehen, sie befristen oder Auflagen erteilen. Darüber hinausgehend ist für bestimmte Fälle auch die Möglichkeit der Untersagung vorgesehen.

Absatz 6 enthält entsprechend dem bislang geltenden § 13 Absatz 4 KrW-/AbfG eine Regelung zu landesrechtlichen Andienungs- und Überlassungspflichten. Satz 1 beinhaltet wie bisher die Möglichkeit für die Länder, Andienungs- und Überlassungspflichten für gefährliche Abfälle zur Beseitigung bestimmen. Durch Satz 2 wird sichergestellt, dass die von den Ländern bis zum Inkrafttreten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes am 7. Oktober 1996 bestimmten Andienungspflichten für Anfälle zur Verwertung bestehen bleiben. Landesrechtliche Möglichkeiten für die Normierung neuer Andienungspflichten für gefährliche Abfälle zur Verwertung werden nicht vorgesehen. Satz 3 entspricht mit Ausnahme der Anpassung der Verweise § 13 Absatz 4 Satz 5 KrW-/AbfG.

Zu § 17 (Duldungspflichten bei Grundstücken)

Die Vorschrift regelt die Pflichten der Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, die Erfassung der Abfälle durch Behälter, das Betreten zur Einsammlung sowie die Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Die Regelung gilt für Rücknahme- und Sammelsysteme, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 eingerichtet worden sind, entsprechend. Die Vorschrift entspricht § 14 KrW-/AbfG.

Zu § 18 (Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger)

Die Vorschrift regelt die Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, deren Möglichkeit, ihre Pflichten auf Dritte zu übertragen sowie deren Befugnis, unter bestimmten Voraussetzungen Abfälle von der Entsorgung auszuschließen. Die Regelung entspricht – abgesehen von wenigen klarstellenden Ausnahmen in Absatz 2 – der Vorgängervorschrift des § 15 KrW-/AbfG.

Absatz 1 bestimmt wie bisher § 15 Absatz 1 KrW-/AbfG, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe der §§ 6 bis 10 zu verwerten oder nach Maßgabe der §§ 13 bis 15 zu beseitigen haben. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unterliegen daher den gleichen Grundpflichten wie die ursprünglich verpflichteten Abfallerzeuger und -besitzer. Dies gilt insbesondere auch für die Pflicht zur hochwertigen Verwertung nach § 8. Aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit und ihres Organisationsgrades sind diese Entsorgungsträger regelmäßig auch in den Fällen noch zu einer hochwertigen Verwertung in der Lage, in denen die privaten Abfallerzeuger und -besitzer bereits an die Grenze der technischen Machbarkeit und wirtschaftliche Zumutbarkeit nach § 7 Absatz 4 stoßen. Werden daher Abfälle von den Erzeugern und Besitzern aus den in § 7 Absatz 4 genannten Gründen zur Beseitigung überlassen, sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger daher zur Verwertung verpflichtet, soweit bei ihnen diese Gründe nicht vorliegen. Die Verweise wurden an den neuen Rechtszustand angepasst.

Absatz 2 regelt in Anlehnung an die Vorgängerregelung des § 15 Absatz 2 KrW-/AbfG, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dann von ihrer Entsorgungspflicht befreit sind, wenn die nach Absatz 1 grundsätzlich zu einer Entsorgung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger berechtigten Abfallerzeuger und -besitzer ihre abfallrechtlichen Grundpflichten übertragen und sich damit eigenständig organisiert haben. Die Regelung nimmt Bezug auf die gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten einer Selbstorganisation der Wirtschaft und stellt damit eine Schutzregelung für die öffentlich-rechtliche Entsorgung vor einer Doppelbeanspruchung dar. § 18 Absatz 2 verweist auf beide gesetzlich vorgesehene Möglichkeiten zur Pflichtenübertragung:

Nach Satz 1 werden die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger von ihren Pflichten befreit, soweit die Pflichten der Erzeuger und Besitzer gemäß § 20 Absatz 3 Verbänden übertragen worden sind. Übertragen werden kann die von den Erzeugern und Besitzern von Abfällen aus gewerblichen sowie sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen (vg. § 20 Absatz 1) zu tragende Verwertungs- und Beseitigungspflicht nach den §§ 7 und 8 beziehungsweise 14. Der private Haushalt ist nicht zu einer Pflichtenübertragung befugt. Unter Verbänden sind solche im Sinne des § 20 Absatz 1 zu verstehen. Wenn die

Pflichtenübertragung ordnungsgemäß erfolgt ist, entfällt die Entsorgungspflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

Nach Satz 2 gilt die Befreiung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entsprechend, wenn die von den Verbände zu erfüllenden Pflichten nach § 19 Absatz 2 auf Dritte übertragen worden sind. Ziel der Regelung ist die Klarstellung, dass auch bei einer abermaligen Übertragung der Erzeuger- und Besitzerpflichten die Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Entsorgung der Abfälle entfallen.

Absätze 3 und 4 entsprechen § 15 Absatz 3 und 4 KrW-/AbfG. Lediglich die Verweise wurden angepasst.

Zu § 19 (Beauftragung Dritter und Übertragung von Pflichten)

Die Vorschrift entspricht in weiten Teilen § 16 KrW-/AbfG. In Absatz 1 wird die bislang in § 16 Absatz 1 KrW-/AbfG verankerte Beauftragung Dritter geregelt. Die bisher in § 16 Absatz 2 KrW-/AbfG vorgesehenen Regelungen zur Pflichtenübertragung werden nunmehr in den Absätzen 2 und 4 hinsichtlich ihrer Voraussetzungen und in Absatz 3 hinsichtlich ihrer Rechtsfolgen präzisiert. Da mit der Pflichtenübertragung auch öffentlich-rechtliche Befugnisse auf den Dritten übergehen, handelt es sich um eine Beleihung.

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen und die Rechtsfolgen der Beauftragung Dritter durch die zur Verwertung und Beseitigung verpflichteten Abfallerzeuger und -besitzer. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 16 Absatz 1 KrW-/AbfG. Über die bisherige Rechtslage hinaus wurde jedoch die zeitlich-gegenständliche Reichweite der Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Pflichten präzisiert. Die Verantwortlichkeit der Abfallerzeuger und -besitzer bleibt auch im Falle der Drittbeauftragung solange bestehen, bis die Entsorgung, das heißt die Verwertung oder Beseitigung ihrer Abfälle endgültig und ordnungsgemäß abgeschlossen ist. Im Gegensatz zu einer Pflichtenübertragung kommt es bei der Beauftragung nicht zu einem Wechsel der Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Entsorgung. Durch die Ergänzung soll klargestellt werden, dass auch bei einer Beauftragung Dritter der Auftraggeber selbst bis zum Abschluss des Entsorgungsvorgangs Verpflichteter im Sinne des § 7 Absatz 2 und des § 14 Absatz 1 bleibt.

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen für eine Pflichtenübertragung, bei der der Übertragende - im Gegensatz zu der in Absatz 1 geregelten Drittbeauftragung - von seinen Pflichten frei wird. Die Übertragung kommt nur für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des § 18 und für Verbände im Sinne des § 20 Absatz 1 in Betracht, die diese jeweils beantragen müssen. Die bisherige Vorschrift des § 16 Absatz 2 KrW-/AbfG wird insoweit klarer gefasst.

Die Voraussetzungen der Pflichtenübertragung und der Zustimmungsvorbehalt der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entsprechen der Vorgängerregelung.

Absatz 3 regelt erstmals explizit die Rechtsfolgen einer Pflichtenübertragung. Die Pflichtenübertragung erfolgt nach Absatz 2 durch Verwaltungsakt der zuständigen Behörde, die den Übernehmer der Entsorgungspflichten gleichzeitig mit bestimmten öffentlich-rechtlichen Befugnissen ausstattet (Beleihung). Die hoheitlichen Befugnisse entsprechen denen eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach § 18 und dienen der ordnungsgemäßen und wirksamen Erfüllung der übertragenen Pflichten.

Von besonderer Bedeutung sind dabei das Gebührenerhebungsrecht (Sätze 1 und 2), das Recht von den Erzeugern und Besitzern die Getrennthaltung sowie den Transport zu einer Sammelstelle zu verlangen (Satz 4) und das Recht zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben Verwaltungsakte zu erlassen und diese zu vollstrecken (Satz 6). Satz 2 stellt klar, dass die Überlassungs- und Duldungspflichten der Abfallerzeuger und -besitzer in dem Umfang gegenüber dem Übernehmenden bestehen, in welchem diesem die Pflichten zur Verwertung und Beseitigung übertragen worden sind.

Soweit öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach § 18 ihre Pflichten auf Dritte übertragen lassen, treten die Dritten daher in die Rechtsstellung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ein. Die Entsorgungsaufgabe des § 18 Absatz 1 bleibt den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern damit trotz der gesetzlichen Möglichkeit einer Pflichtenübertragung im steuerrechtlichen Sinne „eigentümlich und vorbehalten“.

Zu § 20 (Wahrnehmung von Aufgaben durch Verbände und Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft)

Die Vorschrift fasst die bisherigen Regelungen zur Drittbeauftragung von Verbänden und Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft der §§ 17 und 18 KrW-/AbfG zusammen. Eine Pflichtenübertragung ist nur noch zugunsten der Verbände vorgesehen, dabei werden die Rechtsfolgen der Pflichtenübertragung erstmals explizit geregelt. Da es sowohl bei Verbänden als auch bei Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft um Zusammenschlüsse von Erzeugern und Besitzern von Abfällen geht, ist es sachgerecht, die bisherigen zwei Vorschriften in eine gemeinsame Vorschrift zusammenzuführen.

Absatz 1 regelt die Beauftragung der Verbände entsprechend der Regelung zur Beauftragung Dritter nach 19 Absatz 1. Die Regelung entspricht der Vorläuferregelung des § 17 Absatz 1 KrW-/AbfG.

Absatz 2 regelt die Beauftragung von Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft entsprechend der Regelung zur Beauftragung Dritter nach § 19 Absatz 1. Die Regelung entspricht der Vorläuferregelung des § 18 Absatz 1 KrW-/AbfG.

Absatz 3 normiert wie bisher § 17 Absatz 3 KrW-/AbfG die Möglichkeit zur gänzlichen oder teilweisen Übertragung der Pflichten der Erzeuger und Besitzer von Abfällen auf die Verbände. Dabei sind die Voraussetzungen für die Übertragung neu gefasst worden. Zentrale neue Voraussetzung ist, dass der Verband sach- und fachkundig und zuverlässig sein muss. Erforderlich ist weiterhin, dass die Erfüllung der übertragenen Pflichten sichergestellt ist und dass überwiegende öffentliche Interessen der Übertragung nicht entgegenstehen. Die bisherige Voraussetzung für die Pflichtenübertragung, dass der Verbandszweck nicht auf anderer Weise erfüllt werden kann, wird gestrichen. Die Erforderlichkeitsprüfung bezieht sich nunmehr auf die mit der Pflichtenübertragung einhergehende Übertragung von Befugnissen, etwa im Zusammenhang mit den Überlassungs- und Duldungspflichten. Die dem Verband übertragenen Befugnisse entsprechen denen des Dritten nach § 19 Absatz 3 bis 5.

Zu § 21 (Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen)

Die Vorschrift regelt die Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten und -bilanzen durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Die Regelung entspricht § 19 KrW-/AbfG.

Zu § 22 (Anordnungen im Einzelfall)

Die Vorschrift enthält die zentrale Ermächtigungsgrundlage für behördliche Anordnungen. Die Regelung entspricht § 21 KrW-/AbfG.

Zum Teil 3 (Produktverantwortung)

Teil 3 enthält insbesondere die allgemeine Verpflichtung zur Produktverantwortung, die zur Ausgestaltung der Grundpflicht notwendigen Verordnungsermächtigungen sowie Anforderungen an die freiwillige Rücknahme von Produkten.

Zu § 23 (Produktverantwortung)

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung zur Produktverantwortung des § 22 KrW-/AbfG. Danach haben diejenigen Personen, die Erzeugnisse entwickeln, herstellen, be- und verarbeiten oder vertreiben, zur Erfüllung der Ziele der Kreislaufwirtschaft die Erzeugnisse möglichst so zu gestalten, dass bei deren Herstellung und Gebrauch das Entstehen von Ab-

fällen vermindert wird und die umweltverträgliche Verwertung und Beseitigung der nach deren Gebrauch entstehenden Abfälle sichergestellt ist. Eine entsprechende Regelung sieht auch Artikel 8 AbfRRL vor. Die jeweiligen Adressaten der Pflicht und die konkreten Anforderungen an die Produktverantwortung sind nach Absatz 4 durch Rechtsverordnung nach den §§ 24 und 25 oder durch Bundesgesetz festzulegen.

Zu § 24 (Verbote, Beschränkungen und Kennzeichnungen)

Die Vorschrift enthält die bisher in § 23 KrW-/AbfG vorgesehene Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Regelung von Verboten, Beschränkungen und Kennzeichnungen. Die Regelung bleibt im Vergleich zur Vorgängervorschrift unverändert.

Zu § 25 (Rücknahme- und Rückgabepflichten)

Die Vorschrift enthält die bisher in § 24 KrW-/AbfG vorgesehene Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Regelung von Rücknahme- und Rückgabepflichten. Die einzelnen Ermächtigungen wurden an einigen Stellen zur sprachlichen Klarstellung geändert.

So enthält Absatz 1 Nummer 2 den Zusatz, dass eine geeignete Sicherstellung der Rücknahme sowohl durch die Einrichtung als auch durch die Beteiligung an Rücknahmesystemen geschehen kann. Als Folge hiervon erstreckt sich die Verordnungsermächtigung des Absatzes 1 Nummer 4 auch auf die Festlegung der Pflicht, über die Beteiligung an Rücknahmesystemen Nachweis zu führen und die Verordnungsermächtigung des Absatzes 2 Nummer 2 auf die Festlegung, dass Besitzer von Abfällen ihre Abfälle auch den nach Absatz 1 Nummer 2 eingerichteten Rücknahmesystemen zu überlassen haben. Darüber hinaus wird in Absatz 1 Nummer 4 nunmehr ausdrücklich auf die Möglichkeit Bezug genommen, auf Verordnungsebene eine Nachweispflicht über in Verkehr gebrachte Produkte und deren Eigenschaften zu schaffen. Schließlich wird aus Klarstellungsgründen die Mitwirkung der nach § 32 Absatz 2 des Umweltauditgesetzes benannten Stelle im Rahmen der Nachweispflicht explizit aufgeführt.

Die erweiterte Verordnungsermächtigung nach Absatz 2 Nummer 3, die nunmehr auch die Festlegung von Anforderungen an eine einheitliche Wertstofftonne zulässt, steht im Zusammenhang mit der entsprechenden Ermächtigung in § 10 Absatz 1 Nummer 3. Insoweit wird auf die dortige Begründung verwiesen.

Zu § 26 (Freiwillige Rücknahme)

Die Regelung legt in Fortführung der Vorgängervorschrift des § 25 KrW-/AbfG den rechtlichen Rahmen für Hersteller und Vertreiber fest, die Erzeugnisse und die nach Gebrauch der Erzeugnisse verbleibenden Abfälle freiwillig zurücknehmen. Aus Gründen der Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung wird die in Absatz 2 vorgesehene Anzeigepflicht nur auf den Fall angewandt, dass die Hersteller und Vertreiber gefährliche Abfälle zurücknehmen. Die Umweltverträglichkeit der Verwertung wird durch die allgemeinen Regelungen der abfallrechtlichen Überwachung sichergestellt.

Zu § 27 (Besitzerpflichten nach Rücknahme)

Die Regelung statuiert wie die Vorläuferregelung des § 26 KrW-/AbfG, dass Hersteller und Vertreiber, die Abfälle aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 oder freiwillig zurücknehmen, den Pflichten eines Besitzers von Abfällen nach den §§ 7 und 14 unterliegen.

Zum Teil 4 (Ordnung, Planungsverantwortung und Programme)

Der vierte Teil enthält insbesondere Vorgaben für Ausgestaltung von Entsorgungsstrukturen im Bereich der Abfallbeseitigung, Regelungen zur Aufstellung von Abfallwirtschaftsplänen und Abfallvermeidungsprogrammen sowie Bestimmungen über die Zulassung von Abfallentsorgungsanlagen, insbesondere Deponien.

Zu § 28 (Ordnung der Beseitigung)

Die Vorschrift regelt die zentralen Vorgaben für die Ordnung der Beseitigung. Danach dürfen Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Die Regelung entspricht der Vorgängervorschrift des § 27 KrW-/AbfG.

Zu § 29 (Durchführung der Beseitigung)

Die Regelung enthält Vorgaben zur Durchführung der Beseitigung von Abfällen und legt insbesondere die Bedingungen für die Benutzung von Beseitigungsanlagen, die Übertragung von Beseitigungsaufgaben sowie Duldungspflichten betroffener Betriebs- oder Grundstückseigentümer fest. Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 28 KrW-/AbfG.

Zu § 30 (Abfallwirtschaftspläne)

Die Vorschrift regelt die Pflichten der Länder zur Durchführung einer Abfallwirtschaftsplanung. Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 29 KrW-/AbfG. Zur Umsetzung der Vorgaben des Artikels 28 AbfRRL wird der bisherige Anforderungskatalog für die Abfallwirtschaftsplanung jedoch erweitert. Die bisher in § 29 KrW-/AbfG Absatz 6 bis 10 vorgesehenen Regelungen zur Planaufstellung werden eigenständig in § 31 geregelt.

Absatz 1 beschreibt die grundsätzlichen Anforderungen an die Abfallwirtschaftspläne.

Satz 1 weist wie der bisherige § 29 Absatz 1 Satz 1 KrW-/AbfG die Aufstellung der Pläne als Aufgabe den Ländern zu.

Satz 2 stellt in den einzelnen Nummern den Mindestinhalt der Abfallwirtschaftspläne dar. Dabei wird der Zielkanon der Nummer 1 (Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung) entsprechend der Vorgabe der AbfRRL auch auf die Abfallbeseitigung erstreckt. Der Bereich der Abfallvermeidung findet sich außer in der Planung nach dem Gesetzentwurf nunmehr auch in den Abfallvermeidungsprogrammen (§ 32) wieder. Während sich die Abfallwirtschaftsplanung dabei wie bisher auf eine Darstellung der Vermeidungsziele beschränkt, können in Abfallvermeidungsprogrammen auch konkrete Umsetzungsmaßnahmen festgelegt werden. Allerdings können Abfallvermeidungsprogramme nach § 32 Absatz 3 auch in die Abfallwirtschaftspläne aufgenommen werden. In diesem Fall kann die Planung auch konkrete Vermeidungsmaßnahmen festlegen.

Die in Nummer 2 vorgegebene Bestandsaufnahme der gegenwärtigen Situation der Abfallbewirtschaftung, die nach Nummer 3 darzulegenden Maßnahmen der Verbesserung der Abfallverwertung und -beseitigung einschließlich deren Bewertung dienen der Umsetzung der Vorgaben des Artikels 28 Absatz 2 AbfRRL und gewährleisten die Zielgenauigkeit der Abfallwirtschaftsplanung. Die durch Nummer 4 verpflichtende Darstellung der erforderlichen Entsorgungsinfrastruktur lehnt sich an die Vorgängervorschrift des § 29 Absatz 1 Nummer 2 KrW-/AbfG an und wird auf Anlagen zur Verwertung von gemischten Abfällen aus privaten Haushaltungen, einschließlich solcher, die dabei auch in anderen Herkunftsbereichen eingesammelt werden, erstreckt. Hintergrund ist der Umstand, dass die bislang als Anlagen zur Beseitigung geltenden Müllverbrennungsanlagen nach der Abfallrahmenrichtlinie auch als Verwertungsanlage anerkannt werden können (vgl. Fußnote Anhang II Nummer R 1).

Satz 3 regelt die in Abfallwirtschaftsplänen vorzusehende Ausweisung der vorhandenen Entsorgungsinfrastruktur. Die Nummern 1 und 2 entsprechen dabei dem bisherigen § 29 Absatz 1 Satz 3 KrW-/AbfG. Neu hinzugekommen ist insoweit die Nummer 3, welche nunmehr auch Anlagen zur Verwertung von gemischtem Haushaltsabfall in die Darstellungspflicht einbezieht. Die Regelung zielt auf solche Müllverbrennungsanlagen mit Verwerterstatus (s.o.) ab.

Satz 4 enthält als fakultative Vorgabe die Bestimmung des Entsorgungsträgers und der Zuweisung Beseitigungspflichtiger zu bestimmten Beseitigungsanlagen. Die Regelung entspricht § 29 Absatz 1 Satz 4 KrW-/AbfG.

Absätze 2 und 3 enthalten konkretisierende Festlegungen zu dem zu berücksichtigenden Prognosezeitraum sowie zur Flächeneignung im Sinne der Vorgabe nach 1 Satz 3 Nummer 2.

Absatz 4 regelt die Möglichkeit, bestimmte Festlegungen für verbindlich zu erklären.

Absatz 5 legt die Bindung der Abfallwirtschaftspläne an die Ziele der Raumordnung fest. Die in den Absätzen 2 bis 5 vorgesehenen Regelungen entsprechen den Vorgaben des § 29 Absatz 2 bis 5 KrW-/AbfG.

Absatz 6 führt in Umsetzung von Artikel 28 Absatz 3 AbfRRL weitere konkretisierende Vorgaben für die inhaltliche Ausgestaltung und Darstellung der Abfallwirtschaftspläne auf. Die Angaben sind jedoch im Gegensatz zu den Vorgaben in Absatz 1 nicht zwingend in die Abfallwirtschaftspläne zu übernehmen, sondern nur, soweit dies im Einzelfall zweckmäßig ist.

Absatz 7 dient der Umsetzung von Artikel 28 Absatz 4 AbfRRL und listet weitere Anforderungen für die Abfallwirtschaftspläne auf. Auch hier liegt die Aufnahme in die Abfallwirtschaftsplanung im Ermessen der Länder.

Zu § 31 (Planaufstellung und Öffentlichkeitsbeteiligung bei Abfallwirtschaftsplänen)

§ 31 setzt die Rahmenbedingung für die Aufstellung der Abfallwirtschaftspläne fest. Die Regelung der Verfahrensfragen bleibt den Ländern vorbehalten. Die Vorschrift vereinigt dabei die bisher in zwei Vorschriften geregelte Planaufstellung und Öffentlichkeitsbeteiligung zu einer einheitlichen gesetzlichen Regelung.

Absätze 1 bis 4 entsprechen dabei § 29 Absatz 6 bis 9 KrW-/AbfG. Lediglich die Verweise wurden angepasst.

Absatz 5 enthält den bisher in § 29 Absatz 10 KrW-/AbfG festgelegten Zeitrahmen für die Fortschreibungspflicht. Die Ersterstellung hat nunmehr zum 12. Dezember 2013 zu erfolgen. Zwar nennt die Abfallrahmenrichtlinie für die Ersterstellung der Abfallwirtschaftspläne kein besonderes Datum, aber Artikel 29 Absatz 1 AbfRRL sieht für die Abfallvermeidungspläne das genannte Datum vor. Damit die nach Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 1 AbfRRL vorgesehene Möglichkeit einer Integration der Abfallvermeidungspläne in die Abfallwirtschaftspläne überhaupt realisiert werden kann, müssen die Fristen harmonisiert werden. Insofern ist die Festsetzung eines gemeinsamen Ersterstellungsdatums und ein Gleichlauf der Fristen notwendig. Aus diesem Grund wurde nach der Vorgabe des Artikels 30 Absatz 1 AbfRRL die

Geltungsdauer der Abfallwirtschaftspläne von fünf auf sechs Jahre angepasst und zudem neben der Fortschreibungspflicht eine Auswertungspflicht eingeführt.

Absatz 6 enthält die Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Vorschrift entspricht § 29a KrW-/AbfG und dient zudem der Umsetzung von Artikel 31 AbfRRL für die Abfallwirtschaftsplanung.

Absatz 7 enthält die bisher in § 39 KrW-/AbfG enthaltene Unterrichtungspflicht der Länder gegenüber der Öffentlichkeit über den Stand der Abfallwirtschaftsplanung.

Zu § 32 (Abfallvermeidungsprogramme)

Die Vorschrift normiert die Abfallvermeidungsprogramme und setzt dabei Artikel 29 bis 31 AbfRRL um.

Absatz 1 bestimmt, dass der Bund und die Länder für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich Abfallvermeidungsprogramme erstellen müssen. Nach Erstellung der jeweiligen Programme kann der Bund die Programme zu einem einheitlichen Programm zusammenstellen. Das bedeutet jedoch nicht, dass er ein neues Programm aufstellt, sondern nur, dass er die einzelnen Programme zur besseren Übersichtlichkeit und Lesbarkeit zusammenfügen kann.

Absatz 2 regelt die inhaltliche Ausgestaltung der Abfallvermeidungsprogramme und legt ihren Mindestinhalt fest.

Nummer 1 legt als Kernbestandteil der Programme die Formulierung von Abfallvermeidungszielen als Vorgabe fest und setzt so Artikel 29 Absatz 2 AbfRRL um. Der zweite Halbsatz engt die Möglichkeit, neue Ziele zu formulieren, ein. Gemeinsames Ziel aller Abfallvermeidungsziele muss hiernach eine Entkopplung des Wirtschaftswachstums von den mit der Abfallerzeugung verbundenen Umweltauswirkungen sein. Inhaltlich ist auch eine Abstimmung mit den in den Abfallwirtschaftsplänen vorhandenen Zielen erforderlich, denn auch dort können gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 Abfallvermeidungsziele festgelegt sein.

Nummer 2 enthält aufbauend auf den Zielen die Festlegung von Abfallvermeidungsmaßnahmen. Anhang 4 enthält einen nicht abschließenden Beispielskatalog für solche Maßnahmen. Ebenso wie bei den Abfallwirtschaftsplänen sind nicht nur die Maßnahmen als solche darzustellen, sondern auch Eignung und Nutzen der jeweiligen Maßnahme zur Erreichung eines bestimmten Abfallvermeidungsziels.

Nummer 3 dient der Umsetzung von Artikel 29 Absatz 3 AbfRRL. Die Abfallvermeidungsprogramme können sowohl weitere Abfallvermeidungsmaßnahmen als auch Maßstäbe festlegen, anhand derer die bei den Maßnahmen erzielten Fortschritte überwacht und bewertet werden.

Absatz 3 regelt die Möglichkeit für die Länder, die Abfallvermeidungsprogramme in die eigenen Abfallwirtschaftspläne zu integrieren. Hierdurch wird Artikel 29 Absatz 1 Satz 2 und 3 AbfRRL umgesetzt. Die Regelung dient der Reduzierung von bürokratischem Aufwand durch eine parallele Plan- beziehungsweise Programmaufstellung.

Absatz 4 normiert die Anforderung, dass die Abfallvermeidungspläne alle sechs Jahre auf ihre Aktualität hin zu überprüfen sind. Insbesondere ist die Zielerreichung durch die aufgeführten Maßnahmen zu untersuchen und der Plan gegebenenfalls daraufhin zu ändern. Erststellungsdatum und Fortschreibungsfrist sind mit den Vorgaben bei den Abfallwirtschaftsplänen harmonisiert, vgl. § 30 Absatz 5.

Absatz 5 regelt die Öffentlichkeitsbeteiligung und verweist dazu auf die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung der Abfallwirtschaftspläne gemäß § 31 Absatz 6. Ergänzend hierzu wird den Ländern die Befugnis zum Erlass weiterer Verfahrensregelungen erteilt.

Zu § 33 (Erkundung geeigneter Standorte)

Die Vorschrift regelt die Einzelheiten zur Erkundung geeigneter Standorte für Deponien und öffentlich zugänglicher Abfallbeseitigungsanlagen. Die Vorschrift entspricht der Vorgängerregelung des § 30 KrW-/AbfG.

Zu § 34 (Planfeststellung und Genehmigung)

Die Vorschrift regelt die Zulassungsbedürftigkeit von entsorgungsrelevanten Anlagen.

Absatz 1 bestimmt zunächst, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, in denen eine Entsorgung von Abfällen durchgeführt wird, sowie die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes der Genehmigung nach den Vorschriften des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) bedürfen. Gegenüber dem bisherigen § 31 Absatz 1 KrW-/AbfG, der sich allein auf ortsfeste Abfallbeseitigungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen bezogen hat, wird nunmehr ein wesentlich weiterer Kreis von entsorgungsrelevanten Anlagen in den Rechtsgrundverweis nach § 34 Absatz 1 einbezogen. Das konkrete Genehmigungserfordernis wird wie bisher allein durch § 4 BImSchG festgelegt. Das bisherige Genehmigungserfordernis für Abfallentsorgungsanlagen in § 4 BImSchG bleibt unverändert bestehen.

Absatz 2 bestimmt wie die bisherige Vorgängerregelung des § 31 Absatz 2 KrW-/AbfG, dass die Errichtung und der Betrieb von Deponien (vgl. § 3 Absatz 27) sowie die wesentliche Änderung einer solchen Anlage der Planfeststellung bedürfen. Die Regelung stellt eine Spezialregelung zu Absatz 1 dar.

Absätze 3 bis 5 enthalten Einzelheiten des Planfeststellungserfordernisses und sind entsprechend der bisherigen Regelung des § 31 Absatz 3 bis 5 KrW-/AbfG gefasst.

Zu § 35 (Erteilung, Sicherheitsleistung, Nebenbestimmungen)

Die Vorschrift regelt die Anforderungen an die Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses für Deponien, die Verpflichtung von Sicherheitsleistungen sowie die Möglichkeit, Nebenbestimmungen mit dem Planfeststellungsbeschluss zu verbinden. Die Regelung entspricht der Vorgängerregelung des § 32 KrW-/AbfG.

Zu § 36 (Zulassung vorzeitigen Beginns)

Die Regelung legt die Bedingungen für die Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung einer Deponie einschließlich der Maßnahmen, die der Betriebstüchtigkeit dienen, fest. Die Vorschrift entspricht § 33 KrW-/AbfG.

Zu § 37 (Planfeststellungsverfahren und weitere Verwaltungsverfahren)

Die Vorschrift verweist für die Ausgestaltung des Planfeststellungsverfahrens auf die Vorschriften der §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes; sie normiert ergänzend eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen für die Bestimmung weiterer Einzelheiten des Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens. Die Regelung entspricht der Vorgängervorschrift des § 34 KrW-/AbfG.

Zu § 38 (Bestehende Abfallbeseitigungsanlagen)

Die Regelung enthält Übergangsbestimmungen für Deponien, die vor dem 11. Juni 1972 betrieben worden sind, sowie für solche, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet vor dem 1. Juli 1990 betrieben worden sind. Die Vorschrift entspricht der Vorläuferregelung des § 35 KrW-/AbfG.

Zu § 39 (Stilllegung)

Die Vorschrift legt verfahrensrechtliche und materielle Anforderungen an die Stilllegung von Deponien fest. Die Vorschrift entspricht § 36 KrW-/AbfG.

Zu § 40 (Emissionserklärung)

Die Regelung legt die Verpflichtung von Deponiebetreibern fest, der zuständigen Behörde eine Emissionserklärung vorzulegen. Die Anforderungen an die Emissionserklärung kann durch Rechtsverordnung weiter konkretisiert werden. Die Vorschrift entspricht der Vorgängerregelung des § 36a KrW-/AbfG.

Zu § 41 (Zugang zu Informationen)

Die Vorschrift regelt entsprechend der Vorgängerbestimmung des § 36b KrW-/AbfG den Zugang zu deponierelevanten Umweltinformationen.

Zu § 42 (Rechtsverordnungen über Anforderungen an Deponien)

Die Regelung enthält die zentrale Rechtsverordnungsermächtigung zur Konkretisierung der gesetzlichen und EG-rechtlichen Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit, den Betrieb, den Zustand nach Stilllegung und die betreibereigene Überwachung von Deponien. Die Vorschrift entspricht der Vorgängerregelung des § 36c KrW-/AbfG.

Zu § 43 (Kosten der Ablagerung von Abfällen)

Die Vorschrift legt die Verpflichtung von Deponiebetreibern fest, bei für die Ablagerung von Abfällen in Rechnung gestellten Entgelten, insbesondere alle errichtungs-, betriebs-, stilllegungs- und nachsorgerelevanten Kosten zugrunde zu legen. Die Regelung entspricht § 36d KrW-/AbfG.

Zum Teil 5 (Absatzförderung)

Der fünfte Teil enthält eine Vorschrift zur Absatzförderung von Produkten und Dienstleistungen, die in besonderer Weise dem Ziel einer umweltverträglichen Kreislaufwirtschaft dienen.

Zu § 44 (Pflichten der öffentlichen Hand)

Die Vorschrift entspricht zum Teil der Vorgängerregelung des § 37 KrW-/AbfG. Die Änderungen tragen der neu eingeführten fünfstufigen Abfallhierarchie nach § 6 Rechnung, welche der Vorbereitung zur Wiederverwendung und dem Recycling von Abfällen grundsätzlich den Vorrang vor der sonstigen Verwertung einräumt. Entsprechend ist nunmehr von den nach Absatz 1 Verpflichteten im Rahmen der Bedarfsbeschaffung auch zu prüfen, ob Erzeugnisse

eingesetzt werden können, die im Wege der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder des Recyclings hergestellt worden sind oder die sich nach Ablauf ihrer Lebensdauer auf diesen vorrangigen Wegen verwerten lassen.

Zum Teil 6 (Informationspflichten)

Der sechste Teil regelt abfallrelevante Informationspflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und der Verbände.

Zu § 45 (Abfallberatungspflicht)

Die Vorschrift entspricht § 38 KrW-/AbfG. Lediglich die Verweise wurden angepasst. Die Vorschrift über die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 39 KrW-/AbfG ist weggefallen. Der bisherige § 39 Satz 1 KrW-/AbfG ist bereits im Umweltinformationsgesetz enthalten. Der bisherige § 39 Satz 2 KrW-/AbfG wurde als Absatz 7 in den § 31 eingefügt.

Zum Teil 7 (Überwachung)

Der siebte Teil enthält die Regelungen über die allgemeine Überwachung von Maßnahmen der Abfallvermeidung sowie von sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen, Bestimmungen zu Register- und Nachweispflichten, Anzeige- und Erlaubnispflichten für Sammler, Beförderer, Händler und Makler sowie Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe.

Zu § 46 (Allgemeine Überwachung)

Die Regelung enthält entsprechend der Vorgängervorschrift des § 40 KrW-/AbfG die Grundsätze der allgemeinen Überwachung und legt in diesem Zusammenhang die Pflichten der Betroffenen und die korrespondierenden Befugnisse der zuständigen Behörden fest. Die allgemeine Überwachung gilt für die Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung und bezieht sich auf alle Abfallarten. An die Überwachung von gefährlichen Abfällen stellen die §§ 47 ff. besondere Anforderungen.

Absatz 1 Satz 1 regelt die Reichweite der Überwachung; die Regelung entspricht dabei im Wesentlichen § 40 Absatz 1 KrW-/AbfG. Neu eingefügt wurde Satz 2, der für den Vollzug der nach §§ 24 und 25 ergangenen Rechtsverordnungen die Spezialregelungen des § 8 Absatz 2 bis 10 des Geräte- und Produktesicherheitsgesetzes und § 7 des Energiebetriebene-Produkte-Gesetzes für entsprechend anwendbar erklärt. Die Regelungen legen insbesondere Überwachungsbefugnisse der Behörden fest, enthalten aber auch Maßnahmen zur Be-

schränkung des Inverkehrbringens, soweit vom Produkt Gefahren für die Anwender ausgehen.

Absatz 2 legt erstmals explizit eine Verpflichtung der zuständigen Behörde zur periodischen Überprüfung von Erzeugern von gefährlichen Abfällen, von Anlagen oder Unternehmen, die Abfälle entsorgen, sowie von Beförderern, Sammlern, Händlern und Maklern fest. Nach Satz 2 erstreckt sich die Überprüfung der Sammlung und Beförderung von Abfällen auch auf den Ursprung, die Art, Menge und den Bestimmungsort der gesammelten und beförderten Abfälle. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 34 AbfRRL und greift eine bereits im Vollzugsbereich vorhandene Praxis auf.

Absatz 3 legt die zur Durchführung der allgemeinen Überwachung notwendigen Auskunftspflichten sowie spezifische Duldungspflichten der Betroffenen fest. Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 40 Absatz 2 KrW-/AbfG. In Satz 1 Nummer 3 und Nummer 4 wurde die Bezeichnung der Verpflichteten redaktionell an die neuen gesetzlichen Begriffsdefinitionen angepasst.

Absatz 4 bestimmt die Mitwirkungspflichten der Anlagenbetreiber in Bezug auf die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 40 Absatz 3 KrW-/AbfG.

Absatz 5 normiert ein Auskunftsverweigerungsrecht des Auskunftspflichtigen gegenüber Fragen, deren Beantwortung diesen selbst oder einen nahen Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Die Vorschrift übernimmt wortgleich die bisherigen Regelung des § 40 Absatz 4 KrW-/AbfG.

Zu § 47 (Abfallbezeichnung, Gefährliche Abfälle)

Die Vorschrift bestimmt entsprechend der Vorgängerregelung des § 41 KrW-/AbfG, dass an die Entsorgung gefährlicher Abfälle (vgl. dazu § 3 Absatz 5) besondere Anforderungen zu stellen sind und normiert eine Rechtsverordnungsermächtigung zur Bestimmung gefährlicher Abfälle.

Zu § 48 (Registerpflichten)

Die Vorschrift legt für Betreiber von Anlagen oder Unternehmen, welche Abfälle in einem Verfahren nach Anhang I oder II entsorgen, sowie für Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer, Händler und Makler gefährlicher Abfälle Pflichten zur Führung von Registern fest, in de-

nen die Entsorgung der Abfälle dokumentiert wird. Die Registerpflichten gelten nicht für private Haushaltungen. Die Regelung entspricht der Vorgängervorschrift des § 42 KrW-/AbfG.

Zu § 49 (Nachweispflichten)

Die Vorschrift legt für Erzeuger, Besitzer, Beförderer und Entsorger gefährlicher Abfälle die Verpflichtung fest, der zuständigen Behörde und untereinander die ordnungsgemäße Entsorgung gefährlicher Abfälle nachzuweisen. Die Nachweispflichten gelten nicht für private Haushaltungen. Die Regelung entspricht der Vorgängervorschrift des § 43 KrW-/AbfG.

Zu § 50 (Anordnungen im Einzelfall)

Die Regelung legt die Anforderungen für die sogenannte fakultative Überwachung der Abfallentsorgung fest. Danach kann die zuständige Behörde auch in den Fällen, in denen nach §§ 48 und 49 keine Nachweispflicht besteht, insbesondere anordnen, dass Erzeuger, Besitzer, Beförderer oder Entsorger von Abfällen Register oder Nachweise zu führen und vorzulegen oder Angaben aus den Registern mitzuteilen haben. Die Anordnungsbefugnis gilt nicht gegenüber privaten Haushaltungen. Bei zertifizierten Entsorgungsfachbetrieben und auditierten Unternehmensstandorten kann die Behörde ihre Nachweisanordnung beschränken um Doppelprüfungen zu vermeiden. Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 44 KrW-/AbfG.

Zu § 51 (Anforderungen an Nachweise und Register)

Die Vorschrift enthält die zentrale Verordnungsermächtigung zur Konkretisierung der gesetzlichen Anforderungen an Nachweise und Register. Die Regelung baut auf der bisherigen Regelung des § 45 KrW-/AbfG auf, enthält aber notwendige Anpassungen an das EG-Abfallrecht.

So dient die in Absatz 1 neu eingefügte Nummer 2, nach der auf Anfrage der zuständigen Behörde oder eines früheren Besitzers Belege über die Durchführung der Entsorgung vorzulegen sind, der Umsetzung der entsprechenden Vorlagepflichten des Artikels 35 Absatz 2 Satz 2 AbfRRL. Die in Absatz 1 neu eingefügte Nummer 7, nach der bei der Beförderung von Abfällen geeignete Angaben zum Zwecke der Überwachung mitzuführen sind, dient der Umsetzung entsprechender Pflichten zur Mitführung von Begleitpapieren nach Artikel 19 Absatz 2 AbfRRL sowie nach Artikel 33 Absatz 1 der VO (EG) 1013/2006 („Kohärenzprinzip“).

In der Regel werden die vorgenannten Pflichten allerdings bereits im Rahmen des Nachweisverfahrens gemäß der Nachweisverordnung erfüllt. Soweit jedoch keine Nachweispflichten bestehen, wie zum Beispiel nach § 49 Absatz 3 im Rahmen der Rücknahme von Erzeugnissen, bedarf es einer eigenständigen Normierung von Pflichten zur Vorlage von Belegen oder Mitführung von Begleitpapieren, um die entsprechenden Vorgaben des EG-Rechts umzusetzen.

Zu § 52 (Anzeigepflicht für Sammler, Beförderer, Händler und Makler)

Nach der bisherigen Rechtslage besteht nach § 49 Absatz 1 KrW-/AbfG eine Transportgenehmigungspflicht für alle Abfälle zur Beseitigung; die Genehmigungspflicht wird durch § 1 Absatz 1 Transportgenehmigungsverordnung auf den Transport von gefährlichen Abfällen zur Verwertung erweitert. Darüber hinaus besteht nach § 50 Absatz 1 eine Genehmigungspflicht für Vermittlungsgeschäfte für alle Abfälle. Schließlich sieht § 50 Absatz 2 Nummer 2 die Festlegung verordnungsrechtlicher Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Verwertung bestimmter gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle vor; von der Ermächtigung wurde jedoch bislang kein Gebrauch gemacht.

Das Kontrollsystem des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes wird für Sammler, Beförderer, Händler und Makler nunmehr grundlegend umgestaltet und an die EG-rechtlichen Anforderungen der Abfallrahmenrichtlinie angepasst. Grundlegendes Kontrollinstrument für die genannten Tätigkeiten ist die in § 52 festgelegte Anzeigepflicht; soweit die Tätigkeit jedoch gefährliche Abfälle umfasst, unterliegen Sammler, Beförderer, Händler und Makler nach § 53 einer weitergehenden Erlaubnispflicht. Mit der Anknüpfung an die Gefährlichkeit des Abfalls folgt das neue Kontrollinstrumentarium des Kreislaufwirtschaftsgesetzes nunmehr allein dem Risikopotential der jeweiligen Abfallbewirtschaftungsmaßnahme.

§ 52 führt einerseits die bisherige Transportgenehmigungspflicht für nicht gefährliche Abfälle zur Beseitigung entsprechend dem Gefahrenpotential der Abfälle auf das Niveau einer Anzeigepflicht zurück, so dass der Kontrollaufwand für die Vollzugsbehörden sowie der bürokratische Aufwand für die Antragsteller gesenkt wird. Andererseits wird der Transport nicht gefährlicher Abfälle zur Verwertung, der bisher im deutschen Recht weder einer Genehmigungs- noch einer Anzeigepflicht unterliegt, erstmals der Anzeigepflicht des § 52 unterworfen. Für Vermittlungsgeschäfte gilt Entsprechendes: Die bisher für alle Abfallarten geltende Genehmigungspflicht wird entsprechend der Gefährlichkeit des Abfalls in eine Anzeigepflicht und eine Genehmigungspflicht (vgl. § 53) differenziert. Für Händler wird – nach dem identischen Maßstab der Gefährlichkeit des Abfalls – die Anzeige- und Genehmigungspflicht erstmals eingeführt. Durch die nunmehr für den Bereich der nicht gefährlichen Abfälle geltende

Anzeigepflicht werden die in Artikel 26 Buchstabe a) und b) AbfRRL festgelegten Registrierpflichten für alle Sammler, Beförderer, Händler und Makler umgesetzt.

Trotz der erheblichen Erleichterungen beim Kontrollaufwand im Rahmen der Anzeigepflicht bleibt die Effektivität der Überwachung gesichert. Die für Sammler und Beförderer bei der Transportgenehmigung geltenden Grundanforderungen der Zuverlässigkeit und Sach- und Fachkunde nach § 49 Absatz 2 KrW-/AbfG bleiben bestehen und werden auf Händler und Makler erstreckt. Es liegt jedoch nun im Ermessen der Vollzugsbehörden, ob und in welchem Umfang diese Anforderungen bei nicht gefährlichen Abfällen kontrolliert werden beziehungsweise inwieweit Nachweise durch die Vollzugsbehörden angefordert werden. Die zuständigen Behörden können damit den Überprüfungsumfang individuell steuern.

Absatz 1 enthält als grundlegende Anforderungen für Sammler, Beförderer, Händler und Makler Zuverlässigkeit, Sachkunde und Fachkunde. Dabei werden die Qualitätsanforderungen an die jeweilige Verantwortungsebene adressiert. Während die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortliche Person selbst zuverlässig sein muss, muss die notwendige Sach- und Fachkunde bei der jeweils relevanten Verantwortungsebene im Betrieb vorhanden sein. Die beabsichtigte Tätigkeit ist anzuzeigen, soweit nicht bereits eine Erlaubnis nach § 53 erteilt worden ist. Die unverzügliche schriftliche Bestätigung des Eingangs der Anzeige ist notwendig, damit das Unternehmen im Fall der Kontrolle die ordnungsgemäße Anzeige nachweisen kann.

Absatz 2 enthält nähere Anforderungen an die der Anzeige beizufügenden Unterlagen und regelt die den Behörden zur Verfügung stehenden Eingriffsmöglichkeiten. Um die notwendige Kontrolle der betrieblichen Qualitätsanforderungen der Zuverlässigkeit und Sach- und Fachkunde zu ermöglichen, werden die Behörden nach Satz 1 ermächtigt, sich die Anforderungen durch die Vorlage von Unterlagen nachweisen zu lassen. Die Aufforderung, Unterlagen vorzulegen, ist in das Ermessen der zuständigen Behörden gestellt. Durch die sachgerechte Ausübung des Ermessens wird die Effektivität der abfallrechtlichen Überwachung sichergestellt, ohne den Aufwand aus dem Auge zu verlieren.

Durch Satz 2 wird die Abfallbehörde nach dem Vorbild des § 12 Absatz 6 des Gentechnikgesetzes in die Lage versetzt, zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit bestimmte Anordnungen zu treffen. Sie kann die Tätigkeit mit Bedingungen versehen, sie befristen oder Auflagen erteilen. Rechtstechnisch handelt es sich hierbei mangels Hauptverwaltungsakt nicht um Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, sondern um eigenständige Verwaltungsakte. Gegenüber der in Satz 3 geregelten Untersagungsverfügung ist die Anordnung nach Satz 2 das mildere Mittel.

Satz 3 beinhaltet eine Ermächtigung für die zuständige Behörde, die angezeigte Tätigkeit zu untersagen. Eine Untersagungsverfügung ist aber nur gerechtfertigt, wenn Bedenken gegen die Zuverlässigkeit bestehen oder die Sach- oder die Fachkunde nicht in ausreichendem Maße nachgewiesen wurde. Die Vorschrift ist gegenüber der in § 22 geregelten Anordnungsermächtigung die speziellere Norm. Eine Untersagungsverfügung nach dieser Vorschrift kann auch ergehen, wenn die genannten Voraussetzungen nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Anzeige, sondern zu einem späteren Zeitpunkt eintreten.

Die Sätze 4 bis 6 regeln die Anforderungen an die Gleichwertigkeit von Nachweisen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit inländischen Nachweisen. In diesem Zusammenhang wird auch geregelt, in welcher Form derartige Nachweise vorgelegt werden müssen. Die Bestimmungen dienen der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 3 der EG-Dienstleistungsrichtlinie. Danach stehen Nachweise zur Zuverlässigkeit, Sach- oder Fachkunde aus den genannten Mitglied- oder Vertragsstaaten entsprechenden inländischen Nachweisen gleich, wenn sie mit inländischen Nachweisen gleichwertig sind oder aus ihnen hervorgeht, dass die betreffenden Anforderungen erfüllt sind. Diese EG-rechtliche Vorgabe gilt auch in den Fällen, in denen für die Zulassung der Dienstleistung kein Genehmigungsverfahren, sondern nur die Erbringung bestimmter Nachweise – zum Beispiel wie vorliegend im Rahmen einer bloßen Anzeige – vorgesehen ist. Die Regelungen zur Vorlage der Nachweise sollen eine ausreichende Kontrollmöglichkeit ausländischer Nachweise durch die zuständige Behörde sicherstellen.

Absatz 3 enthält die aus § 49 Absatz 4 des geltenden Gesetzes bekannte Zuständigkeitsregelung.

Absatz 4 regelt die Anbringung von Warntafeln an Abfallbeförderungsfahrzeugen in Anlehnung an die Regelung des bisherigen § 49 Absatz 6 KrW-/AbfG. Für die Details der Kennzeichnungspflicht wird auf § 10 des Abfallverbringungsgesetzes verwiesen. Die dortigen Regelungen zur Ausgestaltung des A-Schildes sowie seiner Anbringung am Fahrzeug gelten entsprechend. Die Regelung in diesem Gesetz erweitert die Kennzeichnungspflicht von Fahrzeugen zum Abfalltransport auf alle Transportvorgänge. Somit ist es für die Pflicht zur Anbringung eines A-Schildes zukünftig ohne Bedeutung, ob der Beförderungsvorgang zum Zwecke des grenzüberschreitenden Verkehrs vorgenommen wird oder nicht.

Absatz 5 enthält in Satz 1 eine Rechtsverordnungsermächtigung. Durch die Nummer 1 können durch Rechtsverordnung Konkretisierungen der Anzeigepflicht, der Anforderungen an die Zuverlässigkeit sowie an die erforderliche Sach- und Fachkunde beziehungsweise deren Nachweis festgelegt werden. Nummer 2 ermöglicht Ausnahmen von der Anzeigepflicht, so-

weit das Gemeinwohl eine solche Anzeige nicht erfordert. Satz 2 bestimmt, dass die Ermächtigung nach Satz 1 auch für Anforderungen an Anzeigende gilt, die sich aus Rechtsvorschriften der Europäischen Union ergeben. Satz 3 stellt klar, dass Anforderungen an die Anzeige sowie die Zuverlässigkeit und Fach- und Sachkunde des Beförderers differenziert nach den einzelnen Verkehrswegen und Beförderungsarten bestimmt werden können. Dies gilt neben der Binnenschifffahrt auch für Seeschiffe in deutschen Hoheitsgewässern, beziehungsweise solche Seeschiffe, die deutsche Seehäfen anlaufen sowie für den schienengebundenen Verkehr. Die Ermächtigung nach Satz 4 ermöglicht die bundeseinheitliche Umstellung auf die elektronische Abwicklung des Anzeigeverfahrens.

Zu § 53 (Erlaubnispflicht für Sammler, Beförderer, Händler und Makler)

Die Regelung legt die Erlaubnispflicht für Sammler, Beförderer, Händler und Makler fest. Die Erlaubnispflicht gilt, soweit die genannte Tätigkeit gefährliche Abfälle umfasst. Die in dem bislang geltenden § 49 KrW-/AbfG enthaltene Differenzierung zwischen Abfällen zur Beseitigung und Abfällen zur Verwertung wird aufgegeben. Die Erlaubnispflicht wird für alle genannten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten auf gefährliche Abfälle beschränkt. Das erhöhte Risikopotential der Abfälle rechtfertigt die mit der präventiven Zuverlässigkeits- und Fachkundeüberprüfung verbundene verstärkte Kontrolldichte.

Absatz 1 normiert in seinem Satz 1 die Erlaubnispflicht für Sammler, Beförderer, Händler und Makler, deren Tätigkeit gefährliche Abfälle umfasst. Zur deutlichen Unterscheidung von der Genehmigungspflicht nach § 34 wird statt Genehmigung die Bezeichnung Erlaubnis gewählt. Nach Satz 2 ist die Erlaubnis eine gebundene Entscheidung der Behörde, die zu erteilen ist, wenn die grundlegenden Anforderungen der Zuverlässigkeit, Sachkunde und Fachkunde erfüllt werden. Die Voraussetzungen entsprechen denen des § 52 Absatz 1. Gesteigerte Anforderungen an die einzelnen Kriterien ergeben sich jedoch im Einzelfall aus der Tatsache, dass die Betriebe mit gefährlichen Abfällen umgehen und deren umweltverträgliche Handhabung in jedem Fall sicherstellen müssen. Je höher das Risikopotential der Tätigkeit ist desto höhere Anforderungen können an die Zuverlässigkeit sowie an die Sach- und Fachkunde gestellt werden.

Die Anforderungen knüpfen an den Tatbestand der Transportgenehmigung nach § 49 Absatz 2 KrW-/AbfG an, der die Erteilung der Erlaubnis vom Nachweis der Zuverlässigkeit sowie der Sach- und Fachkunde abhängig macht. Demgegenüber wird – anders als im bisherigen Recht – die Erlaubnis für die Maklertätigkeit zusätzlich zur Zuverlässigkeitsanforderung an Sach- und Fachkundekriterien gebunden. Im Unterschied zur bisherigen Regelung in § 49 Absatz 2 Satz 1 KrW-/AbfG ist die Forderung der Zuverlässigkeit beziehungsweise der Sach-

und Fachkunde positiv formuliert. Dieses hat keine Reduzierung des Prüfungsmaßstabs und ebenfalls keine Veränderung der Beweislast zur Folge; hinreichende Bedenken gegen die Zuverlässigkeit genügen auch weiterhin zur Versagung der Genehmigung. Die Händlertätigkeit wird erstmals der Erlaubnispflicht unterworfen.

Sammler, Beförderer, Händler und Makler sind in ähnlicher Weise in die Entsorgungslogistik eingebunden und tragen gleichermaßen eine besondere Verantwortung für die Beförderung von Abfällen. Da das Risikopotential ihrer abfallwirtschaftlichen Tätigkeit vergleichbar hoch ist, unterliegen sie nunmehr auch gleichartigen rechtlichen Anforderungen. Hierdurch wird zugleich das fachliche Qualitätsniveau für Sammler, Beförderer, Händler und Makler vereinheitlicht und insgesamt besser nachprüfbar. Satz 3 knüpft die Zulässigkeit von Nebenbestimmungen an die Erforderlichkeit der Wahrung des Wohls der Allgemeinheit; damit wird die Befugnis für alle Transport-, Makler- und Händlererlaubnisse einheitlich geregelt.

Absatz 2 normiert in Anlehnung an den bisherigen Ausnahmetatbestand des § 49 Absatz 1 Satz 2 KrW-/AbfG Ausnahmen von der Erlaubnispflicht. Ausnahmen bestehen danach zunächst für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 18 sowie für private Entsorgungsträger nach § 20 Absatz 3. Darüber hinaus sind auch Entsorgungsfachbetriebe nach § 54 von der Erlaubnispflicht ausgenommen; dies gilt allerdings wie nach der bisherigen Rechtslage nur, soweit diese Betriebe jeweils als Sammler, Beförderer, Händler oder Makler zertifiziert worden sind. Eine Freistellung von der Erlaubnispflicht ist für einen Betreiber nur gerechtfertigt, wenn dieser über die Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb den Nachweis der erforderlichen Zuverlässigkeit sowie Sach- und Fachkunde erbracht hat.

Schließlich werden Sammler und Beförderer geringfügiger Abfallmengen von der Erlaubnispflicht freigestellt. Die Neufassung der Ausnahmegvorschrift ermöglicht es, bei allen gewerblichen Abfallbeförderern für bestimmte Kleinmengen Ausnahmen von der Erlaubnispflicht vorzusehen; die Pflicht zur Anzeige nach § 52 bleibt hiervon jedoch unberührt, so dass eine Kontrolle durch die Behörden in vollem Umfang möglich ist. Eine weitere Möglichkeit für die Bestimmung von Ausnahmetatbeständen besteht aufgrund der Rechtsverordnungsermächtigung nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 2.

Absatz 3 betrifft das Erlaubnisverfahren. Die Regelung normiert zunächst die Anforderungen an die Gleichwertigkeit von Nachweisen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit inländischen Nachweisen. In diesem Zusammenhang wird auch geregelt, in welcher Form derartige Nachweise vorgelegt werden müssen. Schließlich legt die Regelung fest, dass Genehmigungsverfahren nach dieser Vorschrift über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften der §§ 71a ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden können.

Diese Verfahrensvorschriften regeln insbesondere die Antragstellung, die Erteilung von Empfangsbestätigungen, die maßgeblichen Fristen, die Informationspflichten gegenüber dem Antragsteller beziehungsweise dem Anzeigenden, das Zusammenwirken der einheitlichen Stelle mit den zuständigen Behörden sowie das elektronische Verfahren. Für die Erteilung der Erlaubnis wird die Anwendung von § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (Genehmigungsfiktion) mit der Maßgabe normiert, dass die Frist nach § 42a Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, nach deren Ablauf die Genehmigungsfiktion eintritt, fünf Monate beträgt.

EG-rechtlicher Hintergrund des Absatzes 3 ist, dass § 53 für das Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von gefährlichen Abfällen Genehmigungserfordernisse im Sinne der EG-Dienstleistungsrichtlinie bestimmt. Absatz 3 setzt insoweit die verfahrensrechtlichen Vorgaben nach den Artikeln 5, 6, 8, 10 und 13 der Dienstleistungsrichtlinie um, indem unter anderem die entsprechenden Umsetzungsbestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Anwendung gebracht werden. Der Ausschluss von Befristungen nach Artikel 11 Absatz 1 der EG-Dienstleistungsrichtlinie wird nicht übernommen, weil dem „zwingende Gründe des Allgemeininteresses“ (Umweltschutz - Artikel 4 Nummer 8 EG-Dienstleistungsrichtlinie) entgegenstehen, beziehungsweise solche Gründe die Möglichkeit zur Befristung der Erlaubnis im Bereich des Beförderns, Makelns und Handelns mit gefährlichen Abfällen erfordern. Demgegenüber wird die Genehmigungsfiktion nach Artikel 13 Absatz 4 der EG-Dienstleistungsrichtlinie vorgesehen, da nach den entsprechenden langjährigen Erfahrungen mit der Genehmigungsfiktion im Nachweisverfahren eine Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens – ohne Einbußen für den Umweltschutz – zu erwarten ist. In diesem Zusammenhang stellt die Verlängerung der Frist nach § 42a Absatz 1 Satz 1 von drei auf fünf Monate sicher, dass ausreichend Zeit zur Prüfung der Unterlagen und für eventuelle Rückfragen bei anderen Behörden – auch im Ausland – zur Verfügung steht.

Absatz 4 enthält die aus § 49 Absatz 4 des geltenden Gesetzes bekannte Zuständigkeitsregelung.

Absatz 5 enthält eine Rechtsverordnungsermächtigung zur Konkretisierung von verfahrens- und materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung sowie für die Bestimmung von weiteren Ausnahmen über die Erlaubnispflicht. Zugleich wird die Möglichkeit geschaffen, im Wege der Rechtsverordnung auf neue gemeinschaftsrechtliche Anforderungen reagieren zu können, ohne das Gesetz ändern zu müssen. Dies kann insbesondere für die Umsetzung der Mindestvoraussetzungen für den Transport beziehungsweise das Handeln und Makeln von Abfällen nach Artikel 26 Absatz 4 AbfRRL gelten, die im Wege des Komitologieverfahrens aufgestellt werden sollen.

Genau wie bei der Anzeigepflicht nach § 52 können auch im Bereich der Erlaubnis verordnungsrechtliche Anforderungen für die einzelnen Verkehrsträger unterschiedlich bestimmt werden, soweit die Besonderheiten des Verkehrsweges oder der Beförderungsart dies erfordern oder zulassen. Zur Begründung wird auf die Erläuterungen zu § 52 Absatz 5 Satz 3 verwiesen, die in diesem Zusammenhang entsprechend gelten. In der Rechtsverordnung kann unbeschadet des Absatzes 3 Satz 5 in Verbindung mit § 7 e des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch angeordnet werden, dass das Verfahren zur Erteilung der Transportgenehmigung in elektronischer Form oder elektronisch durchgeführt wird. Die Ermächtigung nach Satz 4 soll eine bundeseinheitliche Umstellung auf die elektronische Abwicklung des Genehmigungsverfahrens ermöglichen.

Zu § 54 (Entsorgungsfachbetriebe)

Die Vorschrift normiert die zentralen Regelungen zur Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung des § 52 KrW-/AbfG werden die wesentlichen Elemente des Zertifizierungssystems (die Begriffe „Entsorgungsfachbetrieb“, „technische Überwachungsorganisation“ und „Entsorgergemeinschaft“) nunmehr durch das Gesetz selbst definiert. Die bisher möglichen Zertifizierungswege über einen mit einer technischen Überwachungsorganisation geschlossenen Überwachungsvertrag einerseits sowie über die Mitgliedschaft bei einer Entsorgergemeinschaft und die Begutachtung durch deren Institutionen andererseits werden beibehalten. Die Anforderungen an die Zertifizierung können jedoch nun auch für die Entsorgergemeinschaften durch Rechtsverordnung konkretisiert werden.

Absatz 1 enthält eine in Anlehnung an § 2 Absatz 1 Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) formulierte Legaldefinition des Entsorgungsfachbetriebs.

Nummer 1 nimmt dabei über den Katalog der bislang geltenden Entsorgungsfachbetriebeverordnung hinaus auch die Händler-, Makler-, Sammler- und die Beförderertätigkeit in den Kreis der zertifizierungsfähigen Betätigungen auf. Der Katalog der Entsorgungsfachbetriebeverordnung hat nur den Geltungsbereich der dort geregelten Anforderungen beschrieben, nicht jedoch den Begriff des Entsorgungsfachbetriebes auf die genannten Tätigkeiten beschränkt. Durch die explizite Erweiterung des Kreises der zertifizierbaren Tätigkeiten wird die geltende Rechtslage nunmehr klargestellt. Im Ergebnis steht damit für jede abfallwirtschaftliche Tätigkeit die Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb offen. Die abfallwirtschaftliche Tätigkeit muss nicht notwendig zu gewerblichen Zwecken erfolgen, sondern kann auch im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen oder öffentlicher Einrichtungen durchgeführt werden.

Nummer 2 regelt die Qualitätsbedingungen für die Eigenschaft des Entsorgungsfachbetriebes, nämlich die Berechtigung, in Bezug auf eine oder mehrere der genannten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten, ein Gütezeichen zu führen. Das Gütezeichen muss dabei dem Entsorgungsbetrieb von einer technischen Überwachungsorganisation aufgrund eines zwischen dieser und dem Entsorgungsbetrieb abgeschlossenen Überwachungsvertrages oder von einer Entsorgungsgemeinschaft, welcher der Betrieb als Mitglied angehört, erteilt worden sein. Die näheren Anforderungen an die Zertifizierung durch technische Überwachungsorganisationen sind in der geltenden Entsorgungsfachbetriebsverordnung, für die Zertifizierung im Rahmen von Entsorgungsgemeinschaften in der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie geregelt. Sie können aufgrund der Verordnungsermächtigung des Absatzes 5 auch in Zukunft weiter konkretisiert und den Vollzugserfahrungen angepasst werden.

Absatz 2 enthält eine – bislang nur untergesetzlich in der Entsorgungsfachbetriebsverordnung vorgesehene – Legaldefinition der technischen Überwachungsorganisation. Der zwischen dem Betrieb und der Überwachungsorganisation geschlossene Überwachungsvertrag stellt die Grundlage für die Erteilung des Gütezeichens dar. Für den Vertrag ist weiterhin die behördliche Zustimmung erforderlich. Die näheren Anforderungen sind derzeit in der Entsorgungsfachbetriebsverordnung geregelt und ohne Einschränkungen auf die neue Rechtslage übertragbar.

Absatz 3 enthält eine – bislang ebenfalls nur untergesetzlich in der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie vorgesehene – Legaldefinition der Entsorgungsgemeinschaft. Die von Gemeinschaft erlassene Satzung oder eine sonstige getroffene Regelung stellt insoweit die Grundlage für die Erteilung des Gütezeichens dar. Die Entsorgungsgemeinschaft bedarf einer behördlichen Anerkennung. Die näheren Anforderungen sind derzeit in der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie festgelegt. Diese konkreten Anforderungen können nunmehr aufgrund der Ermächtigung des Absatzes 5 durch Rechtsverordnung bestimmt werden.

Absatz 4 stellt – um Missbrauchsfällen vorzubeugen – klar, dass die Entsorgungsfachbetriebseigenschaft nur für die jeweils zertifizierte Tätigkeit nach Absatz 1 gilt. Hintergrund der Regelung ist der Umstand, dass sich der Begriff „Entsorgungsfachbetrieb“ auf die Verleihung eines Gütezeichens stützt, welches erst durch eine konkrete Prüfung und Zertifizierung bestimmter Qualitätsanforderungen erlangt werden kann. Die näheren materiellen Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe sowie die Überprüfung und Zertifizierung sind derzeit in der Entsorgungsfachbetriebsverordnung und in der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie festgelegt. Satz 2 stellt klar, dass das Gütezeichen nur derjenige verwenden darf, der hierzu nach Absatz 1 berechtigt ist. Die Regelung gibt einen Rechtsgedanken wieder, der bereits in § 2 Absatz 3 EfbV niedergelegt ist.

Absatz 5 enthält in Anlehnung an § 52 Absatz 2 KrW-/AbfG eine umfassende Rechtsverordnungsermächtigung, die an die Bundesregierung adressiert ist. Kern der Verordnungsermächtigung ist nach Satz 1 die Festlegung von Anforderungen an die Entsorgungsfachbetriebe selbst. Die hierzu notwendigen materiellrechtlichen Detailanforderungen an den Betrieb und an das auf der Grundlage eines Überwachungsvertrags oder im Rahmen einer Entsorgungsgemeinschaft durchgeführte Zertifizierungsverfahren sowie die verfahrensrechtlichen Anforderungen an die Erteilung des Gütezeichens und die behördliche Mitwirkung werden in den einzelnen Regelungstatbeständen des Satzes 2 aufgeführt.

Die Regelung ermächtigt insgesamt auch zu verordnungsrechtlichen Anforderungen an die Tätigkeit von Entsorgungsgemeinschaften. Sie schafft damit die Grundlage für eine neue Entsorgungsfachbetriebeverordnung, die sowohl für die durch die Entsorgungsgemeinschaften als auch für die durch die technischen Überwachungsorganisationen zertifizierten Fachbetriebe gleichermaßen gelten kann. Das Anforderungsprofil für Entsorgungsfachbetriebe kann so einheitlich konkretisiert, die Zertifizierungswege übersichtlicher gestaltet und die Rechtsanwendung für Betroffene und Behörden erleichtert werden.

Nummer 1 greift teilweise den bisherigen § 52 Absatz 2 Satz 2 KrW-/AbfG auf und stellt in Anlehnung an die geltende Entsorgungsfachbetriebeverordnung klar, dass Anforderungen an die Organisation, die personelle, gerätetechnische und sonstige Ausstattung sowie die Tätigkeit eines Entsorgungsfachbetriebs festgelegt werden können. Hierzu zählen etwa Anforderungen an die betriebliche Organisation, die Festlegung von Verantwortungsbereichen, Entscheidungs- und Mitwirkungsbefugnissen, die Führung von speziellen Betriebstagebüchern sowie das Vorhalten eines angemessenen Versicherungsschutzes. Für die Tätigkeit ist außer der Einhaltung der den Betrieb betreffenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften auch die Frage relevant, in welchem Umfang der Betrieb Aufgaben an Dritte delegieren kann.

Nummer 2 enthält in Anlehnung an § 52 Absatz 2 KrW-/AbfG und die bislang in der Entsorgungsfachbetriebeverordnung getroffenen Regelungen eine Ermächtigung zum Erlass von Anforderungen an den Inhaber und die im Entsorgungsfachbetrieb beschäftigten Personen, insbesondere Mindestanforderungen an die Fach- und Sachkunde und die Zuverlässigkeit sowie an deren Nachweis. Die einzelnen Anforderungen können für die jeweilige Verantwortungsebene differenziert werden. Zur Erhaltung der Qualifikation des Personals können so auch Anforderungen an eine qualifizierte Fortbildung festgelegt werden.

Nummer 3 normiert eine Verordnungsermächtigung für den Erlass von Anforderungen an die Tätigkeiten der technischen Überwachungsorganisationen als einer der beiden Träger des Zertifizierungsverfahrens. Darüber hinaus können – wie bereits in der geltenden Entsorgungsfachbetriebeverordnung geregelt – auch Mindestanforderungen an den Überwa-

chungsvertrag sowie dessen Abschluss, Durchführung, Auflösung und Erlöschen bestimmt werden, denn dieser bildet die Grundlage der Zertifizierung durch die technische Überwachungsorganisation. Die Regelung von Anforderungen an die behördliche Zustimmung zum Vertrag sind der in Nummer 7 Buchstabe a) genannten Verordnungsermächtigung vorbehalten.

Nummer 4 normiert eine Verordnungsermächtigung für den Erlass von Anforderungen an die Tätigkeiten der Entsorgungsgemeinschaften, die neben den technischen Überwachungsorganisationen Träger der Zertifizierung für Entsorgungsfachbetriebe sein können. Von besonderer Bedeutung für die Qualität der Zertifizierung durch Entsorgungsgemeinschaft ist deren innere Struktur, die in besonderer Weise geeignet sein muss, das Zertifizierungsverfahren für die Mitgliedsbetriebe qualifiziert und unparteiisch durchzuführen. Durch Verordnungen können daher etwa, wie bereits in der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie geschehen, Anforderungen an die Bildung, Auflösung und Organisation der Entsorgungsgemeinschaften gestellt werden.

Besonders wichtig sind in diesem Zusammenhang die Bestimmungen zu Bestellung, Aufgaben und Befugnissen der Prüforgane, sowie Anforderungen an deren Mitglieder. Die Prüforgane konstituieren sich nach der geltenden Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie als interessenneutrale Überwachungsausschüsse, deren Mitglieder müssen über die erforderliche Sach- und Fachkunde sowie Zuverlässigkeit verfügen. Die Regelung von Anforderungen an die behördliche Anerkennung der Entsorgungsgemeinschaft sind der in Nummer 7 Buchstabe b) genannten Verordnungsermächtigung vorbehalten.

Nummer 5 enthält eine Verordnungsermächtigung zur Festlegung von Mindestanforderungen an die für die technische Überwachungsorganisationen oder die Entsorgungsgemeinschaften tätigen Sachverständigen sowie an deren Bestellung, Tätigkeit und Kontrolle. Die Sachverständigen führen die Überwachung und Kontrolle der zertifizierungswilligen Betriebe durch, so dass das Gütezeichen letztlich auf deren Gutachten gestützt wird. Durch Rechtsverordnung können – wie sowohl in der Entsorgungsfachbetriebeverordnung als auch in der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie geschehen – insbesondere Anforderungen an die Prüfungstätigkeit, aber auch an die Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und Fachkunde der Sachverständigen bestimmt werden. Um die Qualität der Sachverständigenüberprüfung zu sichern, kann durch Verordnung auch die Kontrolle der Sachverständigen selbst („Kontrolle der Kontrolleure“) festgelegt werden.

Nummer 6 enthält eine Verordnungsermächtigung für die Festlegung von Anforderungen an das Gütezeichen sowie an dessen Erteilung, Aufhebung, Erlöschen und Entzug. Das Gütezeichen kann sowohl auf der Grundlage eines Überwachungsvertrages mit einer technischen

Überwachungsorganisation als auch im Rahmen einer Entsorgungsgemeinschaft erlangt werden. Der Begriff „Überwachungszeichen“ (vgl. § 52 Absatz 3 Satz 4 KrW-/AbfG) wird aufgegeben, da es sich hierbei letztlich um einen Unterfall des Gütezeichens handelt.

Nummer 7 enthält die Ermächtigung zur Festlegung materiell- und verfahrensrechtlicher Anforderungen an die behördlichen Mitwirkungsakte, die zum einen in der behördlichen Zustimmung zum Überwachungsvertrag (Buchstabe a)), zum anderen in der Anerkennung der Entsorgungsgemeinschaften (Buchstabe b)) bestehen.

Nummer 8 enthält eine Neuerung gegenüber dem bisherigen Recht, indem eine Verordnungsermächtigung zur Regelung eines Durchgriffsrechts der zuständigen Behörde unmittelbar gegenüber dem Entsorgungsfachbetrieb normiert wird. Die Befugnis betrifft den Erlass im Einzelfall erforderlicher Anordnungen. Dabei handelt es sich nicht um Anordnungen, die die Behörde nach § 46 oder § 23 ohnehin treffen kann, sondern um solche, die eigentlich dem Träger der Zertifizierung vorbehalten sind, also insbesondere der Entzug des Zertifikats und des Gütezeichens. Um die prinzipiell getrennten Verantwortungsebenen zwischen Staat und Träger der Zertifizierung nicht zu vermischen, wird die Eingriffsbefugnis der Behörde auf die Verhinderung oder Beseitigung schwerer Nachteile für das Wohl der Allgemeinheit beschränkt. Der Eingriff darf insoweit nur als ultima ratio erfolgen. Grundsätzlich bleiben die Träger der Zertifizierung für die ordnungsgemäße Tätigkeit der Entsorgungsfachbetriebe verantwortlich. Sie sind damit auch weiterhin für die Entziehung des Zertifikats und des Gütezeichens verantwortlich.

Zum Teil 8 (Betriebsorganisation, Beauftragter für Abfall und Erleichterungen für auditierte Unternehmensstandorte)

Der achte Teil enthält Regelungen über die abfallrechtliche Verantwortlichkeit in der Betriebsorganisation, über die Bestimmung von Betriebsbeauftragten für Abfall und deren Aufgabenstellung sowie über ordnungsrechtliche Erleichterungen für auditierte Unternehmensstandorte.

Zu § 55 Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation

Die Vorschrift legt entsprechend der Vorgängervorschrift des § 53 KrW-/AbfG die Pflichten von Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften zur Mitteilung der Betriebsorganisation gegenüber der zuständigen Behörde fest.

Zu § 56 Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall

Die Regelung legt entsprechend der bisherigen Regelung des § 54 KrW-/AbfG die Verpflichtung bestimmter Anlagenbetreiber sowie der Besitzer nach § 26 zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall fest.

Zu § 57 Aufgaben

Die Vorschrift legt ähnlich der Vorgängerregelung des § 55 KrW-/AbfG die Aufgaben des Betriebsbeauftragten für Abfall fest. Die Ersetzung der Begriffe „Kreislaufwirtschaft und Abfallbeseitigung“ durch den Begriff „Abfallbewirtschaftung“ trägt der entsprechenden Begriffsbestimmung in § 3 Absatz 17 Rechnung, welche in Umsetzung des Artikels 3 Nummer 9 AbfRRL nunmehr unter dem Begriff „Abfallbewirtschaftung“ alle für den Umgang mit Abfällen relevanten Maßnahmen zusammenfasst. Alle diese Maßnahmen werden damit nun von der Beratung des Abfallbeauftragten umfasst.

Absatz 3 verweist hinsichtlich des Verhältnisses zwischen dem zur Bestellung Verpflichteten und dem Abfallbeauftragten auf die §§ 55 bis 58 BImSchG. Von dem Verweis wird auch die Rechtsverordnungsermächtigung des § 55 Absatz 2 Satz 3 BImSchG erfasst, auf dessen Grundlage Anforderungen an die Fachkunde und Zuverlässigkeit des Immissionsschutzbeauftragten festgelegt werden können. Diese Ermächtigung bildet auch die Grundlage für entsprechende Anforderungen an Abfallbeauftragte. Dies wird durch Satz 2 nunmehr ausdrücklich klargestellt.

Zu § 58 (Erleichterungen für auditierte Unternehmensstandorte)

Die Regelung bestimmt wie bereits die Vorgängervorschrift des § 55a KrW-/AbfG Erleichterungen für auditierte Unternehmensstandorte. Entsprechende Regelungen sind auch in § 58 Buchstabe a) BImSchG sowie in § 24 WHG enthalten.

Zum Teil 9 (Schlussbestimmungen)

Der neunte Teil enthält insbesondere Regelungen zur Geheimhaltung und Datenschutz sowie zur elektronischen Kommunikation, eine Rechtsverordnungsermächtigung zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften, Bestimmungen zur Beteiligung des Bundestages beim Erlass von Rechtsverordnungen, zur Anhörung beteiligter Kreise sowie Bußgeldvorschriften.

Zu § 59 (Geheimhaltung und Datenschutz)

Die Regelung bestimmt, dass die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz von den Regelungen des KrWG unberührt bleiben. Die Vorschrift entspricht dem bisher geltenden § 56 KrW-/AbfG.

Zu § 60 (Elektronische Kommunikation)

Die Vorschrift enthält eine Regelung zur elektronischen Übermittlung von Daten, wonach die Übermittlung in elektronischer Form zugelassen ist, soweit sie nicht ausdrücklich durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz oder durch eine aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung ausgeschlossen wird. Die Neuregelung kehrt damit das Regel-Ausnahme-Verhältnis des bisherigen § 3a KrW-/AbfG um. Die Anordnung der grundsätzlichen Möglichkeit einer elektronischen Kommunikation trägt den Umständen einer modernen Verwaltung Rechnung und führt zu einem erheblichen Abbau der Bürokratiekosten für Unternehmen und Behörden. Im Übrigen gelten die Grundregeln des § 3a VwVfG.

Zu § 61 (Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften)

Die Vorschrift enthält die zentrale Verordnungsermächtigung zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften. Die Regelung entspricht § 57 KrW-/AbfG, wurde aber inhaltlich an die erweiterte Zwecksetzung des KrWG angepasst.

Zu § 62 (Vollzug im Bereich der Bundeswehr)

Die Regelung legt in Übereinstimmung mit der Vorgängerregelung des § 58 KrW-/AbfG Sonderregelungen zum Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes im Bereich der Bundeswehr fest.

Zu § 63 (Beteiligung des Bundestages beim Erlass von Rechtsverordnungen)

Die Vorschrift legt entsprechend der Vorgängerregelung des § 59 KrW-/AbfG die Mitwirkung des Bundestages beim Erlass bestimmter Rechtsverordnungen fest. Der Kreis der mitwirkungspflichtigen Verordnungen wird inhaltlich nicht verändert, lediglich die Verweise werden angepasst.

Zu § 64 (Anhörung beteiligter Kreise)

Die Regelung legt entsprechend der Vorgängervorschrift des § 60 KrW-/AbfG die Anhörung beteiligter Kreise beim Erlass von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften fest.

Zu § 65 (Bußgeldvorschriften)

Die Vorschrift betrifft Handlungen, die im Vergleich zu den Umweltstraftaten nach den §§ 324 ff. des Strafgesetzbuches einen geringen Unrechtsgehalt aufweisen, aber trotzdem als so genanntes Verwaltungsunrecht mit einem Bußgeld geahndet werden können. Die Bußgeldvorschriften dienen der Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Pflichten und stellen so die Erreichung des Gesetzeszwecks (vgl. § 1) sicher.

Absatz 1 enthält Bußgeldtatbestände, die mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden können. Die Nummern 1 bis 5 entsprechen § 61 Absatz 1 Nummer 1 bis 2c KrW-/AbfG. Die Nummer 6 enthält einen Bußgeldtatbestand für Verstöße gegen die neu geschaffene Anzeigepflicht für Sammler, Beförderer, Händler und Makler nicht gefährlicher Abfälle nach § 52 Absatz 1. Nummer 7 nimmt Bezug auf die Erlaubnispflicht des § 53 Absatz 1 und sieht vor, dass derjenige, der ohne eine solche Erlaubnis gefährliche Abfälle sammelt, befördert, mit ihnen Handel treibt oder makelt, ordnungswidrig handelt. Die Vorschrift ersetzt die bisherige Regelung des § 61 Absatz 1 Nummer 3 und 4 KrW-/AbfG und führt das neue System einer einheitlichen Anzeige- beziehungsweise Erlaubnispflicht für Sammler, Beförderer, Händler und Makler im Bereich der Ordnungswidrigkeiten fort.

Nummer 8 normiert eine Ordnungswidrigkeit für den Fall, dass das Gütezeichen „Entsorgungsfachbetrieb“ nach § 54 Absatz 4 Satz 2 unbefugt verwendet wird. Die neu eingeführte Vorschrift schließt damit eine Lücke im bisherigen System der Bußgeldtatbestände und schützt das bewährte Instrument des Entsorgungsfachbetriebs vor Missbräuchen.

Die Nummer 9 stellt die Verknüpfung der Bußgeldvorschriften mit dem untergesetzlichen Regelwerk des Kreislaufwirtschaftsgesetzes her. Hiernach handelt derjenige ordnungswidrig, der einer der genannten Rechtsverordnungen oder einer vollziehbaren Anordnung aufgrund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Die Aufzählung der Rechtsverordnungsermächtigungen entspricht unter Anpassung der Verweise dem bisherigen § 61 Absatz 1 Nummer 5 KrW-/AbfG, so dass eine lückenlose Weitergeltung der Bußgeldvorschriften in den Verordnungen gewährleistet ist. Neu eingefügt wird die Ermächtigung des § 54 Absatz 5 für Entsorgungsfachbetriebe. Genauso wie die Nummer 8 soll diese Erweiterung das bewährte Instrument des Entsorgungsfachbetriebs vor Missbräuchen schützen.

Absatz 2 normiert solche Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden können. Die Vorschrift übernimmt den bisherigen § 61 Absatz 2 KrW-/AbfG und passt die Regelungen dem neuen Gesetz an. Hierzu wurden unter Auflösung der Nummern mit Buchstaben die Verweise angepasst. Für die Nummer 16 gilt das zu § 65 Absatz 1 Nummer 8 Ausgeführte entsprechend.

Absatz 3 beinhaltet die Unterscheidung des Bußgeldrahmens in den Absätzen 1 und 2 und entspricht dem bisherigen § 61 Absatz 3 KrW-/AbfG.

Absatz 4 normiert wie die Vorgängerregelung des § 61 Absatz 4 KrW-/AbfG eine besondere Zuständigkeitsregelung im Zusammenhang mit der Beförderung von Abfällen durch Unternehmen mit Sitz im Ausland. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist hier das Bundesamt für Güterverkehr. Die Anpassung der Verweise entspricht der Umstellung auf die neue Systematik der Anzeige- und Erlaubnispflicht nach den §§ 52 und 53.

Zu § 66 (Einziehung)

Die Vorschrift regelt die Einziehung von Gegenständen im Rahmen von Ordnungswidrigkeitsverfahren. Sie entspricht § 62 KrW-/AbfG. Lediglich die Verweise wurden dem neuen Recht angepasst.

Zu § 67 (Zuständige Behörden)

Die Vorschrift regelt die Bestimmung der zuständigen Behörden durch die Landesregierungen oder der von diesen bestimmten Stellen. Die Regelung entspricht der Vorgängervorschrift des § 63 KrW-/AbfG.

Zu § 68 (Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren)

Die Vorschrift enthält Ausführungen zur Ausgestaltung der Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz.

Absatz 1 bestimmt, dass von den in diesem Gesetz oder der aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens nicht durch Landesrecht abgewichen werden kann. Die Regelung entspricht der Vorgängervorschrift des § 63a KrW-/AbfG. Zur Begründung der Erforderlichkeit eines abweichungsfesten Verfahrensrechts vergleiche die Ausführungen unter A. VI. 4.

Absatz 2 dient der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf Verordnungsebene. Aufgenommen wurden auch Anzeigen, da sie Genehmigungen im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie sein können. Dies gilt zumindest dann, wenn sie mit einer Wartefrist verbunden werden.

Zu Anhang I (Beseitigungsverfahren)

Anhang I (bisher Anhang II A) enthält eine nicht erschöpfende Liste von Beseitigungsverfahren und dient damit der Konkretisierung der Definition der Beseitigung nach § 3 Absatz 25. Durch die Aufnahme des Anhangs I in das Gesetz wird Anhang I der AbfRRL umgesetzt.

Zu Anhang II (Verwertungsverfahren)

Anhang II (bisher Anhang II B) enthält eine nicht erschöpfende Liste von Verwertungsverfahren und dient damit der Konkretisierung der Definition der Verwertung nach § 3 Absatz 22. Durch die Aufnahme des Anhangs II in das Gesetz wird Anhang II der AbfRRL umgesetzt.

Zu Anhang III (Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik)

Anhang III bestimmt entsprechend dem Anhang III des geltenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes die Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik. Der Begriff des Standes der Technik entspricht dem EG-rechtlichen Begriff der „besten verfügbaren Technik“ im Sinne von Artikel 2 Nummer 12 der Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. August 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EU Nr. L 24 vom 29.01.2008, S. 8). Der Anhang III dient der Konkretisierung dieses Technikstandards und entspricht insoweit weitgehend Anhang IV der Richtlinie 2008/1/EG.

Zu Anhang IV (Beispiele für Abfallvermeidungsmaßnahmen)

Anhang IV legt Beispiele für Abfallvermeidungsmaßnahmen fest. Diese sind auch bei der Erstellung von Abfallvermeidungsplänen durch Bund und Länder zugrunde zu legen und nach § 32 Absatz 2 hinsichtlich ihrer konkreten Zweckmäßigkeit zu bewerten. Durch die Aufnahme des Anhangs IV in das Gesetz wird Anhang IV der AbfRRL umgesetzt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)

Artikel 2 enthält die zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie erforderlichen Anpassungen des Bundes-Immissionsschutzgesetz

Zu Nummer 1 (§ 2)

Der neue § 2 Absatz 3 bestimmt den Anwendungsbereich der Vorschriften über Abfälle im Bundes-Immissionsschutzgesetz. Im Gegensatz zum bislang geltenden Abfallbegriff des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erfasst der neue Abfallbegriff des Kreislaufwirtschaftsgesetzes nunmehr grundsätzlich auch Abgase und Böden. Um das bisherige Verhältnis zwischen Anlagenzulassungsrecht, Abfallrecht und Bodenschutzrecht auch zukünftig beizubehalten, ist im Rahmen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes der Anwendungsbereich der Vorschriften über Abfälle einzuschränken. Die Vorschriften über Abfälle (zum Beispiel § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 5 Absatz 3 Nummer 2, § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3) gelten daher auch zukünftig nicht für Luftverunreinigungen und Böden.

Zu Nummer 2 (§ 5) und Nummer 3 (§ 7)

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz. Diese werden notwendig, da sich der Gesetzesname von Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in Kreislaufwirtschaftsgesetz ändert und das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz eine veränderte Paragraphenabfolge enthält.

Zu Artikel 3 (Folgeänderungen)

Dieser Artikel enthält die gesamten Folgeänderungen, welche sich aus der Änderung des Gesetzesnamens von Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in Kreislaufwirtschaftsgesetz und aus der veränderten Paragraphenabfolge im neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz ergeben.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Absatz 1 regelt das grundsätzliche Inkrafttreten des gesamten Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts und das Außerkrafttreten des bisherigen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes. Nach Satz 1 wird das Gesetz drei Monate nach seiner Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten. Hierdurch verbleibt den Unternehmen, den staatlichen Stellen und den sonstigen Betroffenen genügend Zeit, um sich auf die neue Rechtslage einzustellen und entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Satz 2 lässt das geltende Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz am gleichen Tage außer Kraft treten. Da das in Artikel 1 enthaltene Gesetz das geltende Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vollständig ablöst, kann das bisherige Gesetz ohne Einschränkung außer Kraft treten.

Absatz 2 enthält eine Ausnahme vom Inkrafttreten nach Absatz 1 Satz 1 für die Erlaubnispflicht nach § 53 Absatz 1 von Sammlern und Beförderern von gefährlichen Abfällen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen. Die Anzeigepflicht für diesen Adressatenkreis tritt erst zwei Jahre nach Verkündung des Gesetzes in Kraft. Hintergrund der Ausnahmevorschrift ist, dass für diesen Adressatenkreis weder eine Anzeige- noch eine Erlaubnispflicht normiert ist. Um den betroffenen Unternehmen die Möglichkeit zu geben, die Erlaubnisverfahren für ihren Bereich vorzubereiten und um die Vollzugsbehörden vor einer nicht zu bewältigenden Flut von Verwaltungsverfahren zu schützen, ist in diesem Zusammenhang eine längere Übergangsphase erforderlich. Die Frist von zwei Jahren bis zum Inkrafttreten der Erlaubnispflicht trägt diesem Umstand Rechnung. Die Regelung gilt indessen nicht für Händler und Makler, da für diese bereits nach bisherigem Recht eine Genehmigungspflicht galt, so dass es keinen Bedarf für eine längere Umstellungsphase gibt. Schließlich bleibt nach Satz 2 die Anzeigepflicht nach § 52 Absatz 1 unberührt. Diese Regelung stellt klar, dass Sammler und Beförderer im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen in dem Zeitraum bis zum Inkrafttreten der Regelung jedoch einer Anzeigepflicht nach § 52 Absatz 1 unterliegen (vgl. auch § 52 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2).